

Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug



Band 14

**Umfassend den Zeitraum
vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018**

Chronologisches Inhaltsverzeichnis 2015

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
GRB	1615	Museum in der Burg Zug: Mietkosten Kulturgüterdepot im Choller, Zusatzkredit	20. Januar 2015	16
GRB	1616	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ): Seefest; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2015 bis 2018	20. Januar 2015	17
GRB	1617	Eisstadion Herti mit Ausseneisfeld und Parkhaus: Baukredit; Schlussabrechnung	20. Januar 2015	18
StRB	43.15	Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug: Richtlinien für die Aufnahme von Beschlüssen in Band 13, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014	20. Januar 2015	19
GRB	1618	Bossard Arena, Einbau einer Sprühflutanlage, Verpflichtungskredit	24. Februar 2015	20
GRB	1619	Doppelinitiative „JA zur historischen Altstadt“ und „JA zu gesunden Stadtfinanzen“: Prüfung der Gültigkeit; Abstimmungsempfehlung	24. Februar 2015	21
GRB	1620	Offene Jugendarbeit: Verein Zuger Jugendtreffpunkte; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016 bis 2019	24. Februar 2015	22
StRB	167.15	Zonengrenzkorrektur: Rötelberg – GS 4566 (Nano-Verfahren), Plan Nr. 7801 vom 18. August 2014 und 20. November 2014; Beschluss	10. März 2015	23
StRB	209.15	Notariat: Änderung des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 11. Dezember 2014; Verzicht auf die Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Rechtsgeschäften und Vorgängen, Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 178.08 vom 26. Februar 2008	24. März 2015	24
StRB	232.15	Feuerschau: Brandschutzbewilligungen i.S.v. §§ 15 ff. des Gesetzes über den Feuerschutz; Delegation der Entscheidkompetenz an das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit	24. März 2015	25
GRB	1621	Volksinitiative „Wohnen in Zug für alle“: – Umsetzungsstrategie – Aufhebung des Reglements über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Einwohnergemeinde Zug (Wohnbauförderungsreglement) vom 26. Mai 1992 – Rückstellung für den preisgünstigen Wohnungsbau/Landerwerb vom 7. April 2015	7. April 2015	26

StRB	306.15	Sport: Verein Boardstock, Zug; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags für die Durchführung des «Zug Sports Festival Boardstock»	28. April 2015	27
StRB	310.15	Sicherheit: Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes; Neufassung Kapitel III, Veranstaltungen	28. April 2015	28
GRB	1622	Primarschulanlage und Kleinschulhaus in der Riedmatt: Ausbau Primarschule, Kindergarten und Schulgängende Betreuung; Wettbewerbs- und Planungskredit	5. Mai 2015	35
StRB	356.15	Immobilien: Friedhof St. Michael; Beitragsregelung und Gebührenordnung	12. Mai 2015	36
StRB	403.15	Controlling: Mitfinanzierung von Aufgaben der Stadt Zug durch Sponsoring; Sponsoringrichtlinien und Prozessbeschreibung	26. Mai 2015	40
StRB	405.15	Rechnungswesen: Richtlinien Budget 2016 und Finanzplan 2016 bis 2019; Festsetzung	26. Mai 2015	43
GRB	1623	Jahresrechnung und Jahresbericht 2014	2. Juni 2015	55
GRB	1624	Soziale Integration: Weiterführung der Deutschkurse; Beitrag für die Jahre 2015 bis 2018	2. Juni 2015	56
StRB	498.15	Kind Jugend Familie: Jährlich wiederkehrender Beitrag für die Mobile Spielanimation in den Quartieren Riedmatt und Herti für die Jahre 2016–2018; Kreditbegehren	23. Juni 2015	57
StRB	499.15	Kind Jugend Familie: Jährlich wiederkehrender Beitrag für den Jugentreff Herti für die Jahre 2016–2018; Kreditbegehren	23. Juni 2015	58
GRB	1625	Podium 41: Betriebsbeitrag; wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016 bis 2019	30. Juni 2015	59
StRB	533.15	Kultur: Zunft der Letzibuzäli; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016 bis 2019	3. Juli 2015	60
StRB	534.15	Kultur: Vereinigung Zuger Chesslete; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016 bis 2019	3. Juli 2015	61
GRB	1626	Altstadttreglement: Totalrevision; 2. Lesung	8. September 2015	62
GRB	1627	Kauf der Liegenschaft Gubelstrasse 22, GS 4537: Verpflichtungskredit; Schlussabrechnung	8. September 2015	68
GRB	1628	Theater Casino Zug, Gesamtanierung 2. Etappe: Sanierung der Bühnenanlagen und Single Point of Contact (SPoC); Zusatzkredit	29. September 2015	69
GRB	1629	Friedhof St. Michael: Neues Gemeinschaftsgrab, Erweiterung Besammlungsplatz und Grabfeldsanierung, Baukredit	29. September 2015	70

GRB	1630	*Bebauungsplan Salesianum, Plan Nr. 7504, 2. Lesung; Festsetzung *Dieser Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.	29. September 2015	71
StRB	752.15	Alters- und Pflegeheime: Taxen 2016 für die Alterszentren Zug und das Seniorenzentrum Mülimatt; Genehmigung	30. September 2015	72
StRB	775.15	Stadtentwicklung: IG Zuger Chriesi; Beitragserhöhung 2016 – 2018	20. Oktober 2015	80
GRB	1631	Ersatz/Neubau Sprungturm Strandbad Chamer Fussweg, Objektkredit	17. November 2015	81
GRB	1632	Fernwärmeversorgung der Stadt Zug – Veräusserung der Fernwärmezentralen Frauensteinmatt und Casino einschliesslich Leitungsnetz – Aufhebung des Reglements über die Abgabe von Fernwärme sowie des Tarifs für die Abgabe von Fernwärme vom 6. Mai 1986	17. November 2015	82
StRB	866.15	Stadtentwicklung: Bundesfeier; Beitragserhöhung	24. November 2015	83
StRB	901.15	Stadtarchiv: Records Management in der Stadt Zug; Verordnung über die Aktenführung und das Stadtarchiv	1. Dezember 2015	84
GRB	1633	Budget 2016 und Finanzplan 2016 bis 2019	15. Dezember 2015	90
GRB	1634	Bebauungsplan Areal ehemaliges Kantonsspital, Artherstrasse, Plan Nr. 7097; Festsetzung	15. Dezember 2015	91
StRB	953.15	Fernheizung: GRB Nr. 1632 betreffend Veräusserung der Fernwärmeversorgung der Stadt Zug; Inkraftsetzung	22. Dezember 2015	92

Chronologisches Inhaltsverzeichnis 2016

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
StRB	4.16	Personal: Gehälter 2016; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal	5. Januar 2016	93
StRB	48.16	Rechtssetzung: Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau; Änderung der Obergrenzen für Mietzins und Verkauf	19. Januar 2016	94
StRB	73.16	Kultur: Verein Jazz Night Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016-2019	2. Februar 2016	97
StRB	75.16	Sport: Stadtratsbeschluss Nr. 169.12 vom 28. Februar 2012 betreffend wiederkehrender Beitrag an die Aufführungen des St.-Petersburger Staatsballetts On Ice, Aufhebung	2. Februar 2016	98
StRB	147.16	Stadtplanung: Altstadtreglement; Inkrafttreten am 1. April 2016	8. März 2016	99
GRB	1635	Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Zuger Polizei und privater Sicherheitsdienste, jährlich wiederkehrende Ausgabe für die Jahre 2017 bis 2020; Kreditbewilligung	22. März 2016	100
GRB	1636	Plan Lumière: Umsetzung Teilprojekte vom Hafen bis zum Casino; Planungs- und Baukredit	12. April 2016	101
GRB	1637	Arenaplatz: Multifunktionsanlage zwischen Trainings- und Sporthalle; Objektkredit	12. April 2016	102
GRB	1638	Wohnüberbauung Roost: Baukredit; Schlussabrechnung	12. April 2016	103
StRB	231.16	Stadtschulen: Schuldienste; StRB vom 29. Januar 1980 betreffend Städtische Schuldienste, die auch Schülern ausserhalb der Stadtschulen angeboten werden, Aufhebung	12. April 2016	104
StRB	241.16	Rechtssetzung: Verordnung über die Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Departemente; Beschlussfassung	12. April 2016	105
StRB	284.16	Einwohnerkontrolle: Internetwährung Bitcoin; Akzeptanz als Zahlungsmittel	2. Mai 2016	113
StRB	287.16	Sport: Kavallerieverein Zug; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags für die Durchführung der Zuger Springkonkurrenz sowie Qualifikationsprüfung für die Schweizermeisterschaft Elite 155	2. Mai 2016	114
GRB	1639	Streethockeyanlage Herti: Erweiterung Streethockey-Spielfeld; Baukredit	10. Mai 2016	115

StRB	314.16	Organisation: Gesetz über den Feuerschutz, Feuerwehrpflicht gemäss §§ 40 ff., Bezug der Ersatzabgabe, Kompetenzdelegation an die Einwohnerkontrolle, Aufnahme des Delegationsentscheides in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse	17. Mai 2016	116
StRB	350.16	Werkhof: Verrechnungsansätze 2017; Festsetzung	31. Mai 2016	118
StRB	352.16	Organisation: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss § 13 Abs. 4; Kompetenzdelegation an die Abteilung Sicherheit, Aufnahme des Delegationsentscheides in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse	31. Mai 2016	119
StRB	353.16	Organisation: Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege, Strafkompetenz für kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53; Kompetenzdelegation an die Abteilung Sicherheit, Aufnahme des Delegationsentscheides in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse	31. Mai 2016	121
GRB	1640	Liegenschaft Neustadt 2: Umbau und Erweiterung in Alterswohnungen; Schlussabrechnung Baukredit	7. Juni 2016	123
GRB	1641	Jahresrechnung und Jahresbericht 2015	7. Juni 2016	124
StRB	408.16	Verwaltungsorganisation: Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug	21. Juni 2016	125
StRB	420.16	Personal: Bezug von REKA-Checks; Aufhebung von § 36 der Personalverordnung, Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 29. Oktober 1991	21. Juni 2016	139
GRB	1642	Taxireglement	28. Juni 2016	141
GRB	1643	Spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege: Verein Familienhilfe Kanton Zug, Defizitgarantie; Zusicherung für die Jahre 2016 – 2019	28. Juni 2016	148
GRB	1644	Einzelinitiative Patrick Steinle: Quartierschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz	28. Juni 2016	149
StRB	490.16	Organisation: Abteilungen Sicherheit und Verkehr, Reorganisation und Zusammenlegung der Abteilungen; Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats	16. August 2016	150
StRB	509.16	Sport: Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2005 betreffend wiederkehrender Beitrag an die Interessengemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Zug (IG Sportvereine), Aufhebung	23. August 2016	153
StRB	514.16	Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit Taxiwesen: Taxireglement; Inkraftsetzung und Amtliche Berichtigung	23. August 2016	154

StRB	541.16	Personal: Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung) vom 28. November 2006; Totalrevision	6. September 2016	155
StRB	564.16	Taxiwesen: Gebühren für das Taxiwesen; Festsetzung	13. September 2016	167
StRB	577.16	Alters- und Pflegeheime: Taxen 2017 für die Alterszentren Zug und das Seniorenzentrum Mülimatt; Genehmigung	20. September 2016	168
GRB	1645	Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug (Geschäftsordnung, GSO), Änderung von § 6 betreffend Zusammensetzung und Wahl des Büros; Teilrevision	4. Oktober 2016	174
StRB	604.16	Wahlen und Abstimmungen: Städtische Vorschriften über den Versand der Abstimmungsunterlagen und die briefliche Stimmabgabe; Aufhebung	4. Oktober 2016	177
StRB	605.16	Wahlen und Abstimmungen: Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten; Anpassung	4. Oktober 2016	178
StRB	627.16	Kultur: IG Kultur; wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2017 und 2018	25. Oktober 2016	179
StRB	638.16	Immobilien: Gebührenordnung Friedhof St. Michael, Revision; Benütznungsordnung Friedhof St. Michael, Anpassung	25. Oktober 2016	180
StRB	685.16	Sicherheit: Taxireglement der Stadt Zug; Richtlinien für Busse bemessung der kommunalen Übertretungstatbestände	8. November 2016	186
StRB	722.16	Personal: Gehälter 2017; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal	29. November 2016	187
StRB	727.16	Kultur: Verein Kulturhaus Gewürzmühle Zug; wiederkehrender Beitrag 2017 und 2018	29. November 2016	188
StRB	747.16	Öffentlicher Grund: Veranstaltungen auf dem Arenaplatz; Gebührenregelung	6. Dezember 2016	189
GRB	1647	Budget 2017 und Finanzplan 2017 bis 2020	13. Dezember 2016	190
StRB	763.16	Hallenbäder: Massnahmen im Zusammenhang mit Sparen und Verzicht II; Hallenbäder der Stadt Zug – Erhöhung der Tarife bei der ausschliesslichen Nutzung der Hallenbäder durch Nutzer der Kategorie B, Anpassung des Anhangs zur Badeordnung Hallenbäder	13. Dezember 2016	191
StRB	760.16	Einwohnerkontrolle: Bitcoin; Akzeptanz als Zahlungsmittel, Verlängerung	13. Dezember 2016	194
StRB	765.16	Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2017; Genehmigung	13. Dezember 2016	195

Chronologisches Inhaltsverzeichnis 2017

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
StRB	25.17	Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung): Anpassung des Anhangs (§ 7 Benützungsgebühren) – Wiedererwägung	17. Januar 2017	199
StRB	34.17	StRB Nr. 34.17 betreffend Bibliothek Zug: Bibliothekskonzept 2016–2020; Kenntnisnahme und Anpassung des Bibliotheksvertrags	17. Januar 2017	206
GRB	1648	Alterszentrum Herti: Sanierung Küche und Lüftung; Baukredit	24. Januar 2017	210
GRB	1649	Altersbauten: Alterswohnungen Waldheim; einmaliger Investitionsbeitrag	21. Februar 2017	211
GRB	1650	Hilfeleistungen Ausland: Bürgerkrieg in Syrien, einmaliger Beitrag zur Nothilfe; Nachtragskredit	21. Februar 2017	212
GRB	1651	Schulanlage Riedmatt: Erweiterungsbau; Baukredit	21. März 2017	213
GRB	1652	Schulanlage Guthirt: Temporäre Ergänzungsbaute; Baukredit	21. März 2017	214
GRB	1653	Zivilschutzanlage Parkhaus Casino: Umnutzung der Zivilschutzanlage (ZSA) Parkhaus Casino in einen Kulturgüterschutzraum (Archivraum); Baukredit	21. März 2017	215
StRB	235.17	Organisation: § 8 Abwasserreglement, Bewilligung privater Liegenschaftsentwässerungen; Kompetenzdelegation an die Abteilung Tiefbau, Aufnahme des Delegationsentscheides in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse	11. April 2017	216
GRB	1654	Konzessionsvertrag für den Wärme- und Kälteverbund Circulago; Genehmigung	9. Mai 2017	218
StRB	327.17	Kind Jugend Familie: Abenteuerspielplatz Fröschenmatt; jährlich wiederkehrender Beitrag	23. Mai 2017	219
StRB	336.17	Kind Jugend Familie: Richtlinien für die Anerkennung von Spielgruppen und die Ausrichtung von städtischen Beiträgen, Änderung der Delegationsverordnung; Beschlussfassung	23. Mai 2017	220
GRB	1655	Jahresrechnung und Jahresbericht 2016	6. Juni 2017	224
GRB	1656	Erwerb von 44 Pflegebetten im Neubau Pflegezentrum II, Baar: Investitionsbeitrag; Schlussabrechnung	6. Juni 2017	225
StRB	357.17	Kultur: Akkordeon Festival Zug; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2017-2020	6. Juni 2017	226

StRB	374.17	Werkhof: Verrechnungsansätze 2018; Festlegung	13. Juni 2017	227
GRB	1657	Zentralisierung der Stadtverwaltung Zug; Umbauarbeiten Gubelstrasse 22, Objektkredit	27. Juni 2017	239
GRB	1658	Landtauschgeschäft Göbli: Abschluss Abtretungs- und Tauschvertrag mit ergänzendem Ausgleich und Vorvertrag zu einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG	27. Juni 2017	240
GRB	1659	Planung des Ökihofs im Göbli, Wettbewerbs- und Projektierungskredit	27. Juni 2017	242
StRB	403.17	Kind Jugend Familie: Verein RadioIndustrie; Verlängerung wiederkehrender Beitrag 2018 – 2021	27. Juni 2017	243
StRB	437.17	Stadtplanung: Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau; Änderung der maximalen Anfangsmietzinse	7. Juli 2017	244
StRB	482.17	Stadtplanung: Änderung Anhang 4 der Bauordnung betreffend Zweckbestimmung der Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen, Änderung im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG; Aufhebung Zweckbestimmung Zone des öffentlichen Interesses Göbli	22. August 2017	247
GRB	1660	Reglement über die Planung und Erstellung von Hochhäusern (Hochhausreglement)	29. August 2017	248
GRB	1661	Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren	29. August 2017	256
StRB	546.17	Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2018 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt; Genehmigung	19. September 2017	261
GRB	1662	Stiftung Museum in der Burg Zug; Betriebsbeitrag für die Jahre 2018 bis 2020; Kreditbegehren	26. September 2017	267
GRB	1663	Zuger Kunstgesellschaft und Stiftung Freunde Kunsthaus Zug: Beiträge für die Jahre 2018 – 2020: Kreditbegehren	26. September 2017	268
GRB	1664	Verein Chollerhalle: Beiträge für die Jahre 2018 – 2020: Kreditbegehren	26. September 2017	269
GRB	1665	Theater-und Musikgesellschaft Zug (tmgz): Betriebsbeiträge für die Jahre 2018 – 2020; Kreditbegehren	26. September 2017	270
GRB	1666	Stiftung Theater Casino Zug: Betriebsbeiträge für die Jahre 2018 – 2020	26. September 2017	271
GRB	1667	Interessengemeinschaft Galvanik Zug (IGGZ): Betriebsbeiträge für die Jahre 2018 – 2020; Kreditbegehren	26. September 2017	272

GRB	1668	Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973 (SRZ 631.1); Aufhebung	26. September 2017	273
StRB	584.17	Kind Jugend Familie: Wiederkehrender Beitrag; Zuger Feriencamp 2018-2020	3. Oktober 2017	274
StRB	587.17	Sicherheit: Gebühren für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren ab 1. Januar 2018; Festsetzung der Gebührenordnung	3. Oktober 2017	275
StRB	588.17	Parkraumbewirtschaftung: Gebühren für den Bereich Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2018; Festsetzung der Gebührenordnung	3. Oktober 2017	280
GRB	1669	Museum in der Burg Zug: Mietkosten Kulturgüterdepot im Choller, Zusatzbeitrag für die Jahre 2018-2020	31. Oktober 2017	285
StRB	626.17	Baulinienplan: Chollerstrasse GS 3766 und 3767; Festsetzung und Verabschiedung zugunsten der Genehmigung	31. Oktober 2017	286
StRB	659.17	Personal: Gehälter 2018; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal	14. November 2017	287
GRB	1670	Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen	21. November 2017	288
StRB	686.17	Gemeindeführungsstab: Anpassungen Organigramm und Pflichtenheft per 1. Januar 2018	21. November 2017	299
StRB	695.17	Finanzpolitik: Finanzverordnung 2018, fachtechnische Mitberichte (Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug), Geschenkannahmeverbot (Personalverordnung); Beschlussfassung	28. November 2017	307
GRB	1671	Budget 2018 und Finanzplan 2018 bis 2021	12. Dezember 2017	326
StRB	745.17	Quartiergestaltungsplan Äussere Lorzenallmend: Festsetzung	19. Dezember 2017	327
StRB	752.17	Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2018; Genehmigung	19. Dezember 2017	328
StRB	10.18	Organisation: Fachbereich Feuerschau; Neubezeichnung als Fachbereich Brandschutz und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats	9. Januar 2018	333
StRB	43.18	Politische Rechte: Verordnung über die politische Aussenwerbung; Beschlussfassung	30. Januar 2018	336
GRB	1672	Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Grossen Gemeinderat Änderung von §§ 60 und 61 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug	27. Februar 2018	341

Chronologisches Inhaltsverzeichnis 2018

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
GRB	1673	Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!"; Prüfung der Gültigkeit und Abstimmungsempfehlung	20. März 2018	344
StRB	149.18	Stadtentwicklung: IG ZUGER CHRIESI; Beitrag 2019 bis 2022	27. März 2018	345
GRB	1674	Gebietsplanung Technologiecluster Zug; Festsetzung	8. Mai 2018	346
GRB	1675	Deutschkurse für Personen mit Migrationshintergrund; Kreditbewilligung für die Jahre 2019 bis 2022	8. Mai 2018	349
GRB	1676	Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2019 in Zug, Verpflichtungskredit	8. Mai 2018	350
StRB	229.18	Grundstückgewinnsteuern: Honorare für Mitglieder der Grundstückgewinnsteuerkommission für ausserordentliche Tätigkeiten; Änderung von § 14 der Verordnung über die Grundstückgewinnsteuerkommission	8. Mai 2018	351
StRB	237.18	Werkhof: Verrechnungsansätze 2019; Festlegung	8. Mai 2018	354
StRB	261.18	Baudepartement: Hochhausreglement; Inkrafttreten	22. Mai 2018	366
GRB	1677	Jahresrechnung und Jahresbericht 2017	5. Juni 2018	367
StRB	334.18	Kultur: Stadtorchester Zug; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2019 bis 2022 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung	19. Juni 2018	369
GRB	1678	Neues Finanzierungsmodell «Betreuungsgutscheine» für die Betreuung in Kindertagesstätten; Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern	26. Juni 2018	370
StRB	356.18	Musikschule: Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug; Beschluss	26. Juni 2018	375
StRB	380.18	Kind Jugend Familie: Jugendtreff Herti; jährlich wiederkehrender Beitrag	3. Juli 2018	387
StRB	450.18	Schulzahnarztendienst: Tarifierungsanpassung	21. August 2018	388
GRB	1679	Sanierung Schulhaus Oberwil, Projektierungskredit	28. August 2018	389
GRB	1680	Sanierung Liegenschaft Chamerstrasse 1, Baukredit	28. August 2018	390
GRB	1681	Wiederaufbau Vereinslokal Chamerstrasse 169: Objektkredit	28. August 2018	391

StRB	463.18	Kind Jugend Familie: Jährlich wiederkehrender Beitrag für die Mobile Spielanimation in den Quartieren Riedmatt und Herti für die Jahre 2019 – 2022; Wiederkehrender Beitrag	28. August 2018	392
StRB	491.18	Kultur: IG Kultur Zug; Wiederkehrender Beitrag für den Unterhalt des Webportals www.zugkultur.ch, für die Betreuung des Printmediums Zug Kultur Magazin und neu für den Betrieb des Kulturvermittlungsangebots für die Jahre 2019 bis 2022	11. September 2018	393
GRB	1682	Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen	18. September 2018	394
GRB	1683	Ludothek, jährlich wiederkehrender Beitrag	18. September 2018	399
StRB	518.18	Kultur: Zuger Sinfonietta; Verlängerung des wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2019 bis 2022 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung	25. September 2018	400
StRB	521.18	Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2019 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt; Genehmigung	25. September 2018	401
StRB	595.18	Öffentlicher Grund: Reglement und Gebührenordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen; Inkraftsetzung	6. November 2018	406
GRB	1684	Gebietsplanung Hertizentrum; Festsetzung – Bebauungsplan Hertizentrum, Plan Nr. 7507, einschliesslich Umweltverträglichkeitsbericht – Zonenplanänderung Hertizentrum, Plan Nr. 7807 – Änderung der Bauordnung § 54b Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum	20. November 2018	407
GRB	1685	Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)"; Prüfung der Gültigkeit und Abstimmungsempfehlung	20. November 2018	410
GRB	1686	Zuger Seefest, Wiederkehrender Beitrag 2019 bis 2022 an den Verein «Zug Sports»	20. November 2018	411
GRB	1687	Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug	20. November 2018	412
StRB	636.18	Personal: Gehälter 2019; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal	20. November 2018	417
StRB	669.18	Familienergänzende Betreuung von Kindern: Verordnung über VO Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten (VO Gutscheine); Beschlussfassung	27. November 2018	418
StRB	693.18	Gesundheit: KISS Genossenschaft Zug; Wiederkehrende Beiträge 2019 bis 2022	4. Dezember 2018	419

StRB	694.18	Parkraumbewirtschaftung: Gebühren für den Bereich Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2019; Wiedererwägung und Festsetzung der Gebührenordnung	4. Dezember 2018	420
GRB	1688	Budget 2019 und Finanzplan 2019 bis 2022	11. Dezember 2018	425
StRB	702.18	Gebühren: Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung); Anpassung des Anhangs zur Verordnung (§ 7 Benützungsgebühren)	11. Dezember 2018	426

GRB Nr. 1615 betreffend

Museum in der Burg Zug: Mietkosten Kulturgüterdepot im Choller, Zusatzkredit vom 20. Januar 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2326 vom 18. November 2014:

1. Für den Mietkostenanteil der Stadt Zug an das Kulturgüterdepot im Choller wird befristet von 2015 bis 2017 ein Zusatzkredit von jährlich CHF 62'394.00 bewilligt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, für die Jahre 2015 bis 2017 mit dem Kanton Zug eine Zusatzvereinbarung betreffend Beteiligung der Stadt Zug an den Mietkosten des Kulturgüterdepots im Choller abzuschliessen.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1616 betreffend

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ): Seefest; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2015 bis 2018 vom 20. Januar 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2328 vom 18. November 2014:

1. Dem Verein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug werden für die Organisation des Seefestes folgende jährlich wiederkehrende Beiträge zugesichert:
 - a) CHF 40'000.00 Barbeitrag an die Kosten des Feuerwerks;
 - b) CHF 60'000.00 als Kostendach für städtische Werkhofleistungen.
2. Diese Beitragsregelung gilt für die Jahre 2015 bis 2018.
3. Die Beiträge werden der Laufenden Rechnung, Konto Nr. 3636.72/KST 1800, Seefest, belastet.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1617 betreffend

**Eisstadion Herti mit Ausseneisfeld und Parkhaus: Baukredit; Schlussabrechnung
vom 20. Januar 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 1844.6 vom 16. September 2014:

1. Die Schlussrechnung über den Baukredit für das Eisstadion Herti mit Ausseneisfeld und Parkhaus mit bewilligtem Kredit von CHF 61'675'000.00, mit Baukosten im Betrag von CHF 60'720'958.70 und einer Unterschreitung von CHF 954'041.30 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 43.15 betreffend

Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug: Richtlinien für die Aufnahme von Beschlüssen in Band 13, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 vom 20. Januar 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. In die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, werden aufgenommen:
 - a) Sämtliche Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, ausgenommen Beschlüsse formeller Natur über die Geschäftsbehandlung im Rat sowie Beschlüsse über die Erledigung von parlamentarischen Vorstössen;
 - b) die allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Stadtrates, ausgenommen Allgemeinverfügungen;
 - c) die Ausgabenbeschlüsse des Stadtrates, soweit sie zu wiederkehrenden Ausgaben führen;
 - d) Beschlüsse über die Errichtung von oder die Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Anstalten, privaten Unternehmungen und Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, soweit für die Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;
 - e) Statuten von öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie privaten Unternehmungen und Organisationen, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;
 - f) öffentlich-rechtliche Verträge, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht.
2. Bei Beschlussfassungen über Planungs- und Bausachen wird nur der Beschluss des Grossen Gemeinderates bzw. derjenige des Stadtrates in die Amtliche Sammlung aufgenommen, nicht aber der Plan.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1618 betreffend
Bossard Arena, Einbau einer Sprühflutanlage, Verpflichtungskredit
vom 24. Februar 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2314 vom 1. Juli 2014:

1. Für den Einbau einer Sprühflutanlage in die Bossard Arena wird ein Verpflichtungskredit mit einem Kostendach von CHF 600'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung 2014, Konto 2224/50300, Objekt 59, Bossard Arena: Nachrüsten Sprühflutanlage, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 600'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1619 betreffend

Doppelinitiative „JA zur historischen Altstadt“ und „JA zu gesunden Stadtfinanzen“: Prüfung der Gültigkeit; Abstimmungsempfehlung vom 24. Februar 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2324 vom 28. Oktober 2014:

1. Die Volksinitiative „JA zur historischen Altstadt“ wird für teilgültig erklärt und dem Volk ohne Satz 3 „Um dies nachhaltig sicherzustellen, sollen die städtischen Liegenschaften im Bereich zwischen Casino und Bundesplatz in die Zone des öffentlichen Interesses überführt werden“ zur Urnenabstimmung unterbreitet.
2. Die Volksinitiative „JA zu gesunden Stadtfinanzen“ wird für gültig erklärt und dem Volk zur Urnenabstimmung unterbreitet.
3. Der Titel der Volksinitiative „JA zu gesunden Stadtfinanzen“ wird abgeändert in „JA zum Verkauf des L&G-Gebäudes und zu gesunden Stadtfinanzen“.
4. Die beiden Initiativen „JA zur historischen Altstadt“ und „JA zum Verkauf des L&G-Gebäudes und zu gesunden Stadtfinanzen“ werden den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Volksinitiative abgelehnt an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016

GRB Nr. 1620 betreffend

Offene Jugendarbeit: Verein Zuger Jugendtreffpunkte; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016 bis 2019 vom 24. Februar 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2330 vom 2. Dezember 2014:

1. Zugunsten des Vereins Zuger Jugendtreffpunkte (ZJT) wird für die Jahre 2016 bis und mit 2019 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 845'000.00 zu Lasten der Laufenden Rechnung, Kostenstelle 3800/3636.34, Verein Zuger Jugendtreffpunkte, bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 167.15 betreffend

Zonengrenzkorrektur: Rötelberg – GS 4566 (Nano-Verfahren), Plan Nr. 7801 vom 18. August 2014 und 20. November 2014; Beschluss vom 10. März 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Die Zonengrenzkorrektur Rötelberg – GS 4566 (Nano-Verfahren), Plan Nr. 7801, wird in Anwendung von § 7 Abs. 2 Bst. d PBG festgesetzt.
2. Das Amt für Raumplanung des Kantons Zug wird eingeladen, die Zonengrenzkorrektur zur Kenntnis zu nehmen.
3. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Dieser Beschluss ist in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

StRB Nr. 209.15 betreffend

Notariat: Änderung des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 11. Dezember 2014; Verzicht auf die Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Rechtsgeschäften und Vorgängen, Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 178.08 vom 26. Februar 2008 vom 24. März 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Das Notariat der Stadtkanzlei Zug verzichtet auf die öffentliche Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Rechtsgeschäften und Vorgängen.
2. Der StRB Nr. 178.08 vom 26. Februar 2008 betreffend Notariat: Gebühr für die amtliche Beglaubigung – Anpassung an den geänderten Verwaltungsgebührentarif wird aufgehoben.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den StRB Nr. 178.08 aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug zu entfernen.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. April 2015 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 232.15 betreffend

**Feuerschau: Brandschutzbewilligungen i.S.v. §§ 15 ff. des Gesetzes über den Feuerschutz;
Delegation der Entscheidkompetenz an das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
vom 10. März 2015**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zur Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Brandschutzbewilligungen gemäss § 16 Abs. 1 Feuerschutzgesetz wird an das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit delegiert.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GRB Nr. 1621 betreffend

Volksinitiative „Wohnen in Zug für alle“:

- **Umsetzungsstrategie**
- **Aufhebung des Reglements über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Einwohnergemeinde Zug (Wohnbauförderungsreglement) vom 26. Mai 1992**
- **Rückstellung für den preisgünstigen Wohnungsbau/Landerwerb vom 7. April 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2197.3 vom 18. November 2014:

1. Von der Umsetzungsstrategie betreffend die Volksinitiative „Wohnen in Zug für alle“ wird Kenntnis genommen.
2. Das Reglement über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Einwohnergemeinde Zug vom 26. Mai 1992 (Wohnbauförderungsreglement), SRZ 651 wird aufgehoben.
3. Die bestehende langfristige Rückstellung zugunsten des Wohnungsbaus/Landerwerbs in Höhe von CHF 6.6 Mio. steht weiterhin zweckgebunden für den preisgünstigen Wohnungsbau/Landerwerb zur Verfügung.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 306.15 betreffend

Sport: Verein Boardstock, Zug; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags für die Durchführung des «Zug Sports Festival Boardstock» vom 28. April 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t:

1. Dem Verein Boardstock, Zug, wird für die Durchführung des «Zug Sports Festival Boardstock» ab dem Jahr 2015 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 40'000.00 ausgerichtet.
2. Dieser Beitrag ist befristet für drei Jahre.
3. Der Beitrag wird dem Konto 3636.31/3710, Sportvereine, belastet.
4. Für die Auszahlung des Beitrages ist der Abteilung Sport eine detaillierte Abrechnung des Anlasses zuzustellen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

StRB Nr. 310.15 betreffend

Sicherheit: Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes; Neufassung Kapitel III. Veranstaltungen vom 28. April 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Die Änderung der Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Änderung der Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes tritt am 28. April 2015 in Kraft. Die Richtlinien werden im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes¹⁾

vom 2. Oktober 2007

GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien gelten auf dem öffentlichen Grund der Stadt Zug

- für die Aussenbestuhlungen von Restaurants (Boulevardcafés);
- die temporäre Nutzung des öffentlichen Grundes mit mobilen Gegenständen wie kleinen Verkaufseinrichtungen oder Bepflanzungen;
- für Veranstaltungen, Anlässe, Demonstrationen, Standaktionen und dergleichen.

I. AUSSENBESTUHLUNG VON RESTAURANTS (BOULEVARDCAFÉS)

1. Grundsatz

- 1.1 An geeigneten Orten sollen auf öffentlichem Grund Gastronomiebetriebe geführt werden können. Die Gestaltung des Betriebes soll der Örtlichkeit und dem Stadtbild entsprechen und nicht Ausdruck einer Konzeptgastronomie sein.
- 1.2 In der Regel wird der öffentliche Grund für ein Boulevardcafé nur unmittelbar angrenzend an eine Restaurantliegenschaft zur Verfügung gestellt. Benachbarte Liegenschaften dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen gestattet werden, insbesondere wenn das Stadtbild aufgewertet werden kann.

2. Nutzungsvereinbarung

- 2.1 Für die Boulevardcafés auf öffentlichem Grund ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschliessen. Abgeschlossen wird die Vereinbarung mit der Stadt Zug, vertreten durch das Polizeiamt der Stadt Zug. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verantwortlich für die Betriebsführung und das Einhalten der Vertragsbestimmungen. Eine Weitervermietung ist nicht gestattet.
- 2.2 Möblierung, Bepflanzung, Einrichtungen werden mit der Nutzungsvereinbarung bewilligt.
- 2.3 Das Baudepartement entscheidet im Mitberichtsverfahren die gestalterischen Fragen.

3. Saison, Nutzungsdauer

- 3.1 Für Boulevardcafés wird der öffentliche Grund jährlich mindestens während der Zeit vom 1. April bis 30. September (Saison) zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Vom 1. Oktober bis 31. März kann der öffentliche Grund zusätzlich monatsweise zur Nutzung beantragt werden.
- 3.3 Ausserhalb der vereinbarten Nutzungsdauer muss der öffentliche Grund geräumt und frei zugänglich sein.
- 3.4 Während der vereinbarten Nutzungsdauer darf der öffentliche Grund nur als Betriebsstätte genutzt werden. Das Lagern von Material ist nicht gestattet, ausgenommen ist das bewilligte Mobiliar.

¹⁾ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 310.15 vom 28. April 2015, in Kraft seit 28. April 2015

4. Mobiliar

Tische und Stühle sind in Anzahl, Material, Form und Farbe den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. In der Regel werden Metall- und/oder Holzmöbel bevorzugt, sogenannte Monoblocs sind nicht erwünscht. Sitzbänke werden nur ausnahmsweise bewilligt; Festbankgarnituren sind nicht erlaubt. Pro Betrieb ist in der Regel nur je ein Typ Stuhl und Tisch zu verwenden.

5. Sonnenschirme

- 5.1 Sonnenschirme sollen ein neutrales Design aufweisen. Sie müssen in jedem Restaurant einheitlich sein, Werbung oder andere Beschriftungen sind nicht gestattet.
XL-Schirme mit einem Durchmesser von mehr als 2.50 m werden nur ausnahmsweise bewilligt, sofern sie städtebaulich verträglich sind, und es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Der Einbau von Bodenhülsen muss vom Baudepartement bewilligt werden.
- 5.2 Lückenlose Überdachungen von ganzen Teilbereichen sowie Abstützungen der Dächer auf dem Boden gelten als bauliche Erweiterungen und erfordern in jedem Fall eine Baubewilligung. Sie sind aber in der Regel auf öffentlichem Grund, vor allem in der Altstadt, nicht zugelassen.

6. Zusatzeinrichtungen, Schmuck, Werbung

- 6.1 Nicht gestattet sind dauerhafte Einrichtungen wie
- Einzäunungen jeder Art , beispielsweise Sichtschutzwände, Paravents, Trennelemente, Pflanzen etc.
 - Bodenbeläge wie Teppiche, Holzroste, Gummimatten, Schilfmatten etc.
 - Überdachungen wie Zelte oder Baldachine;
 - Pizzaöfen, Grill und Heizvorrichtungen
 - Scheinwerfer, Fackeln und Leuchtgirlanden
- 6.2 Saisonal bedingte, temporäre Installationen kann das Polizeiamt der Stadt Zug bewilligen, wenn sie zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Jahreszyklus und der Stadtkultur stehen (Weihnachtsschmuck etc.) und nicht ausschliesslich kommerziellen Zwecken dienen.
- 6.3 Kunstobjekte müssen von der Kunstkommission bewilligt werden.
- 6.4 Fremdwerbung ist nicht gestattet, Eigenwerbung muss diskret sein. Werbung für alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren ist verboten.

7. Bepflanzung

- 7.1 Pflanzen sind als Schmuckelemente einzusetzen und nicht als Abschrankungen. Von hohen Kübelpflanzen und Bäumen ist abzusehen. Gewünscht sind einzelne Pflanzen, die zurückgeschnitten werden können. Die Bepflanzung soll schlicht und auf die vorhandene Architektur abgestimmt sein. Immergrüne Pflanzen sind zu bevorzugen. Die Pflanzen müssen gepflegt, geschnitten und sauber gehalten werden. Falls dies nicht erfolgt, nimmt die Stadt eine Ersatzvornahme vor.
- 7.2 Pflanzenbehälter: Die Pflanzentöpfe sollen eine schlichte Form, Farbe und Materialisierung aufweisen, die der Örtlichkeit angepasst sind. Bevorzugt werden natürliche Materialien wie Ton, Stein, Metall oder Holz. Innerhalb eines Betriebs sollen einheitliche Töpfe verwendet werden. Die Anzahl der Töpfe ergibt sich aus der Grösse des Betriebs und der Umgebung. Sie dürfen nicht in Reihen zu Barrikaden und Abschrankungen zusammengestellt werden. Nicht erwünscht sind Rankgerüste, Pergolas und Palisaden.

8. Musik, Lärm, Rauch, Licht

- 8.1 Auf die Nachbarschaft ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Emissionen wie Musik, Lärm, Rauch oder Licht sind unbedingt zu vermeiden. Für Strassenmusikanten gilt die Verordnung der Stadt Zug über die Strassenkunst vom 1. April 2003.
- 8.2 Lautsprecheranlagen im Freien sind nach § 5 des Lärmreglementes der Stadt Zug bewilligungspflichtig. Sie werden aber in der Boulevard-Gastronomie nicht bewilligt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Boulevardcafés sind so einzurichten, dass die Sicherheit der Gäste, des Personals und Dritter jederzeit gewährleistet ist.
- 9.2 Die öffentlichen Durchgänge für Passanten müssen immer mindestens 2 m breit sein. Grenzt ein Boulevardcafé an den Strassenrand, ist ein Sicherheitsabstand von mind. 0.50 m einzuhalten. Vorbehalten bleiben andere Regelungen wie Bebauungspläne, vertragliche Vereinbarungen und dergleichen.
- 9.3 Hydranten und Schachtdeckel müssen immer zugänglich sein.
- 9.4 Die zur Nutzung frei gegebene Fläche ist sauber zu halten. Leergut, Gebinde und Container dürfen darauf nicht abgestellt werden.

II. TEMPORÄRE NUTZUNGEN DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

1. Bewilligungspflicht/Grundsatz

- 1.1 Die Benützung des öffentlichen Grundes mit mobilen Gegenständen ist nach den vorliegenden Weisungen bewilligungspflichtig. Als mobile Gegenstände gelten Kleideraushänge, kleine Verkaufseinrichtungen, Pflanzen. Sie müssen so gestellt werden, dass sie sich harmonisch ins Stadtbild einfügen und Passanten weder behindern noch gefährden. Wer mobile Gegenstände aufstellen darf, hat diese in einem gepflegten und einwandfreien Zustand zu halten. Der benützte öffentliche Grund ist sauber zu halten.
- 1.2 Nicht gestattet sind Reklamen für Alkohol und Tabakwaren sowie Reklamen in Form von Figuren, Gegenständen oder dergleichen.

2. Bewilligung

- 2.1 Bewilligungsinstanz für temporäre Nutzungen des öffentlichen Grundes ist das Polizeiamt der Stadt Zug. Das Baudepartement entscheidet im Mitberichtsverfahren die gestalterischen Fragen.
- 2.2 Das Aufstellen von erlaubten mobilen Gegenständen bis insgesamt 1m² Bodenfläche und angemessener Höhe unmittelbar vor der eigenen Liegenschaft bzw. dem eigenen Geschäft bedarf keiner Bewilligung. Nutzungen ab einer Grösse von einem Quadratmeter sind bewilligungspflichtig. Für Nutzungen ab einer Grösse von drei Quadratmetern ist eine Gebühr zu entrichten.

3. Pflanzen

- 3.1 Bepflanzungen sollen schlicht und auf die vorhandene Architektur abgestimmt sein. Immergrüne Pflanzen sind zu bevorzugen. Die Pflanzen müssen gepflegt, geschnitten und sauber gehalten werden. Falls dies nicht erfolgt, nimmt die Stadt eine Ersatzvornahme vor. Nicht gestattet sind Pergolas, Palisaden und Rankgerüste (ausgenommen sind Rankgerüste an Fassaden).
- 3.2 Pflanzentöpfe sollen eine schlichte Form, Farbe und Materialisierung aufweisen, die der Örtlichkeit angepasst sind. Bevorzugt werden natürliche Materialien wie Ton, Stein, Metall oder Holz.

4. Allgemeine Bestimmungen

Die aufgestellten Gegenstände dürfen für Passanten keine Gefahr darstellen. Ein Durchgang von mindestens 2.00 m muss immer gewährleistet sein. Falls die Trottoirbreite diesen Durchgang nicht zulässt, dürfen keine mobilen Gegenstände aufgestellt werden. Die Feuerwehrezufahrten sind frei zu halten. Vorbehalten bleiben andere Regelungen wie Bebauungspläne, vertragliche Vereinbarungen und dergleichen.

III. VERANSTALTUNGEN¹⁾

1. Grundsatz

Wer den öffentlichen Grund im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs für eine Veranstaltung, einen Anlass, eine Kundgebung, eine Standaktion etc. benützen will, bedarf einer Bewilligung des Polizeiamtes der Stadt Zug.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs wird erteilt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- 2.2 Das öffentliche Interesse wird in der Regel verneint, wenn der öffentliche Grund beansprucht wird
 - für kommerzielle Einzelinteressen oder
 - für Privatanlässe
- 2.3 Der Grundsatz des öffentlichen Interesses bedingt, dass die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer als vertrauenswürdig erscheint und Gewähr dafür bietet, den öffentlichen Grund nicht missbräuchlich zu benützen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Stark und mässig störende musikalische Veranstaltungen, insbesondere Livekonzerte mit oder ohne elektronisch verstärkter Musik, und Veranstaltungen mit einem hohen Animationsanteil werden generell bis 22.00 Uhr bewilligt. Ausnahmen für Veranstaltungen bis 24 Uhr und in seltenen Fällen bis 02.00 Uhr können geprüft werden.
- 3.2 Bei der Bewilligungspraxis beachtet das Polizeiamt den Schutz der Nachbarschaften vor übermässigen Immissionen. Entsprechend dem Umweltschutzgesetz sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, nach dem Vorsorgeprinzip zu begrenzen. Die Bewilligungsstelle kann dazu mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 3.3 Insbesondere störende Immissionen, die beim Auf- oder Abbau von Einrichtungen für Veranstaltungen und Messen durch Verkehr, durch Publikum oder durch Aktivitäten während der Veranstaltung entstehen, sind entsprechend Abs. 3.1 zu behandeln. Die Bewilligungsstelle kann dazu mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

4. Instandstellung/Reinigung

- 4.1 Der benutzte öffentliche Grund und dessen Umgebung sind gereinigt und unbeschädigt zu verlassen. Sind für die Wiederherstellung Massnahmen seitens der Stadt Zug notwendig, sind die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu tragen.
- 4.2 Für die Dokumentation von Schäden sowie die Beweisaufnahme betreffend nicht selber verursachten Schäden sind die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter verantwortlich. Bei der Platzübergabe sind die Veranstalterinnen und Veranstalter angehalten, den Zustand des Veranstaltungsbereichs zu protokollieren. Werden bei der Platzabnahme Schäden festgestellt, wird ein Vergleich zwischen eigenen Dokumentationen und der von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern eingereichten Schadensdokumentation vorgenommen.

¹⁾ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 310.15 vom 28. April 2015, in Kraft seit 28. April 2015

5. Hinweise zum Veranstaltungswesen

5.1 „Belegungstage“ dauern grundsätzlich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Als sogenannte „Belegungstage“ gelten:

5.1.1 Veranstaltungstage:

- Tage, an denen genehmigte Anlässe und Veranstaltungen auf dem dafür zur Verfügung gestellten öffentlichen Grund stattfinden.
- Tage, an denen der öffentliche Raum mittels Absperrung und Umleitung des Verkehrs zur Durchführung von Grossveranstaltungen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen) belegt ist.

5.1.2 Auf- und Abbautage:

- Tage, an denen die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Auf- und Abbauarbeiten auf den zugewiesenen Flächen und Arealen ausgeführt werden.
- Tage, an denen die zugewiesenen Flächen und Areale als Installationsfläche für Veranstaltungen dienen, die nicht auf dem Areal stattfinden.
- Grundsätzlich werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhezeit (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Davon ausgenommen sind lärmintensive Auf- und Abbautage, die einer Auflage (Grundsätze: Punkt 3.3) des Polizeiamtes der Stadt Zug bedürfen.

5.2 „Wochenendregeln“:

- Es dürfen in der Regel jeweils max. drei Wochenenden hintereinander belegt werden.
- Bei drei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden müssen in der Regel jeweils ein freies Wochenende vorangehen und zwei freie Wochenenden folgen.
- Bei zwei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden müssen in der Regel jeweils ein freies Wochenende vorangehen und ein freies Wochenende folgen.

5.3 Die Wochentage Freitag, Samstag und Sonntag gelten als Wochenende. Die „Wochenendregel“ gilt ab einem Veranstaltungstag. Veranstaltungsfreie Wochenendtage können unter Auflage des Polizeiamtes der Stadt Zug als Auf- und Abbautage genutzt werden.

6. Gebühren

Die Gebühren werden durch den Stadtrat festgesetzt und zusammen mit den Kosten für Instandstellung und Reinigung in Rechnung gestellt.

GRB Nr. 1622 betreffend

Primarschulanlage und Kleinschulhaus in der Riedmatt: Ausbau Primarschule, Kindergarten und Schulergänzende Betreuung; Wettbewerbs- und Planungskredit vom 5. Mai 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2338 vom 10. März 2015:

1. Für den Ausbau der Schulanlage Riedmatt mit zusätzlichen Räumen für die Primarschule und Kindergärten wird ein Wettbewerbs- und Projektierungskredit von brutto CHF 1'904'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto 2250, Objekt 967, Riedmatt: An/-Ausbau Schulhaus, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 1'904'000.00 wird - falls die Baukreditvorlage angenommen wird - mit jährlich 10 % abgeschrieben. Bei Ablehnung des Baukredits ist die Investition sofort zu 100 % abzuschreiben. (Investitionsbeitrag, § 14 Abs. 3 Bst. c Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 356.15 betreffend
Immobilien: Friedhof St. Michael; Beitragsregelung und Gebührenordnung
vom 12. Mai 2015**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Die Beitragsregelung und Gebührenordnung Friedhof St. Michael wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Beitragsregelung und Gebührenordnung Friedhof St. Michael vom 4. Juli 2014 wird aufgehoben.
3. Die Einnahmen werden zugunsten des Kontos 4210.10/1720, Gebühren für Amtshandlungen, gebucht.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Beitragsregelung und Gebührenordnung Friedhof St. Michael

vom 12. Mai 2015

zur Benütznungsordnung des Friedhofs St. Michael vom 22. Januar 2013

Die Gebührenordnung informiert über die Kosten aller Bestattungsarten auf dem Friedhof St. Michael in Zug.

1. Gebühren für Bestattungen	Wohnsitz Zug	Auswärtige	
Kremationsgebühren			
Kremation	kostenlos	nach Aufwand	
Grabplatzgebühren			
Reihengrab Erdbestattung	kostenlos	CHF	800.00
Reihengrab Urnenbestattung	kostenlos	CHF	550.00
Kindergrab	kostenlos	CHF	400.00
Bestattungskosten			
Erdbestattung Erwachsene im Reihengrab	kostenlos	CHF	550.00
Mehraufwand Erdbestattung im Familiengrab	nach Aufwand	nach Aufwand	
Erdbestattung Kinder	kostenlos	CHF	350.00
Urnenbestattung	kostenlos	CHF	200.00
Grabkreuz inkl. Beschriftung	CHF 90.00	CHF	90.00
2. Aufbahrungsräume			
Benützung Aufbahrungsraum (Katafalk) pro Tag	kostenlos	CHF	60.00
3. Abdankungshalle			
Benützung Abdankungshalle	kostenlos	CHF	100.00
Reinigung	nach Aufwand	nach Aufwand	

4. Gemeinschaftsgrab	Tarife	
Erstbenützung Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung	CHF	800.00
Zweitbenützung Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung	CHF	400.00
Benützung Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung		kostenlos
 5. Urnenwand		
Erstbenützung Urnennische inkl. Beschriftung	CHF	1'000.00
Zweitbenützung Urnennische inkl. Beschriftung	CHF	500.00
 6. Kindergrab		
Zierapfelbaum		kostenlos
Grabstern inkl. Beschriftung (Name und Lebensdatum)	CHF	1'000.00
Grabplatte inkl. Beschriftung (Name und Lebensdatum)	CHF	750.00
Grabplatte ohne Beschriftung	CHF	600.00
Individuelle Beschriftung der Grabplatte		nach Aufwand
Grabkreuz inkl. Beschriftung	CHF	90.00
 7. Familiengräber für Urnen- und/oder Erdbestattungen		
a) Mietdauer 40 Jahre		
Flächenbedarf:		
1 Grabstelle	CHF	2'500.00
2 Grabstellen	CHF	5'000.00
3 Grabstellen	CHF	7'500.00
4 Grabstellen	CHF	10'000.00
 b) Verlängerung der Miete um 20 Jahre		
50% der Kosten, die zum Zeitpunkt der Verlängerung für eine Mietdauer von 40 Jahren festgelegt sind.		

8. Beiträge bei Todesfällen von Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zug, die ausserhalb starben oder bestattet werden

8.1 Todesfälle ausserhalb der Stadt Zug und Bestattung auf dem Friedhof St. Michael in Zug

Kremation und Überführung

Die Kremations- sowie Überführungskosten ins nächstgelegene Krematorium sowie ins Friedhofgebäude Zug werden von der Stadt Zug übernommen. Die zu übernehmenden Kosten dürfen nicht höher sein als der Betrag, der aufgewendet werden müsste, wenn der betreffende Todesfall innerhalb der Stadt Zug eingetreten wäre.

Erdbestattungen

Die Überführungskosten vom Sterbeort nach Zug werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.00 von der Stadt Zug übernommen.

8.2 Todesfälle von Einwohner-/innen der Stadt Zug und Bestattung in einer anderen Gemeinde

Auf Gesuch hin wird an allfällige auswärtige Grabplatzgebühren für Erdbestattungen ein Kostenbeitrag von max. CHF 500.00 geleistet. Bei Urnenbeisetzungen wird auf Antrag die Kremationsgebühr übernommen.

9. Verschiedenes

Besondere Verrichtungen werden nach Aufwand verrechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Beitragsregelung und Gebührenordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird der Stadtratsbeschluss betreffend Beitragsregelung und Gebührenordnung für Bestattungen vom 4. Juli 2014 (StRB 587.14) aufgehoben.

StRB Nr. 403.15 betreffend

**Controlling: Mitfinanzierung von Aufgaben der Stadt Zug durch Sponsoring; Sponsoringrichtlinien und Prozessbeschrieb
vom 26. Mai 2015**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Die Richtlinien über die Mitfinanzierung von Aufgaben der Stadt Zug durch Sponsoring (Sponsoringrichtlinien) werden zum Beschluss erhoben.
2. Der Prozessbeschrieb zur Bearbeitung von Sponsoringaktivitäten für die Stadt Zug wird gutgeheissen.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Richtlinien über die Mitfinanzierung von Aufgaben der Stadt Zug durch Sponsoring (Sponsoringrichtlinien)

vom 26. Mai 2015

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 27 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹,

beschliesst:

1. Begriff

- 1.1 Als Sponsoring im Sinne dieser Richtlinien gilt die freiwillige Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Dritte (private Sponsoren) an die Stadt Zug oder an eine von deren Verwaltungseinheiten oder Einrichtungen, mit welcher ein werbe- oder sonst öffentlichkeitswirksamer Nutzen angestrebt wird.
- 1.2 Die Sponsoringaktivitäten können einmaliger oder wiederkehrender Natur sein oder ein Dauerverhältnis umfassen.
- 1.3 Nicht als Sponsoring gelten Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate und Spenden, die ausgerichtet werden ohne jegliche Gegenleistung seitens der Stadt Zug.

2. Grundsatz

- 2.1 Die Stadt Zug finanziert ihre öffentlichen Aufgaben grundsätzlich durch ordentliche Haushaltsmittel (Steuern, Gebühren, Beiträge).
- 2.2 Sponsoring kann eingesetzt werden zur ergänzenden Finanzierung von städtischen Aktivitäten namentlich in den Bereichen Kultur, Sport, Gesundheit, Umweltschutz, Freizeit, Gestaltung des öffentlichen Raumes und Bildung.

3. Gegenleistungen der Stadt Zug

- 3.1 Als Gegenleistung der Stadt Zug darf die schriftliche und/oder mündliche Nennung der Sponsorin oder des Sponsors in angemessenem Rahmen vereinbart werden.
- 3.2 Als Nebenleistungen fallen überdies in Betracht: Einladungen an gesponserte Veranstaltungen sowie die Abgabe von verbilligten Eintritten.
- 3.3 Zulasten der Stadt Zug dürfen keine weitergehenden Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.
- 3.4 Werbung für Produkte oder Dienstleistungen der Sponsorin oder des Sponsors ist ausgeschlossen.

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

4. Schranken

- 4.1 Sponsoring darf die rechtmässige und unabhängige Aufgabenerfüllung der Stadt Zug sowie diejenige von deren Verwaltungseinheiten und Einrichtungen nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Ebenso wenig darf der Anschein erweckt werden, durch Sponsoring könnte die rechtmässige und unabhängige Aufgabenerfüllung der Stadt Zug sowie diejenige von deren Verwaltungseinheiten und Einrichtungen gefährdet werden.
- 4.3 Sponsoring darf den strategischen Zielen sowie den Verwaltungsleitsätzen der Stadt Zug nicht zuwiderlaufen.
- 4.4 Sponsoring darf die Integrität und das Ansehen der Stadt Zug nicht beeinträchtigen.

5. Entscheid des Stadtrates

- 5.1 Jede einzelne Sponsoringaktivität muss vom Stadtrat bewilligt werden. Der Stadtrat legt die Rahmenbedingungen des Sponsorings fest und genehmigt die Sponsoringvereinbarung.
- 5.2 Die Wahl einer Sponsoringpartnerin oder eines Sponsoringpartners muss auf sachgerechten, nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Als Massstab für die Wahl können gelten die individuelle Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und –grundsätze, die Kunden- und Medienprofile sowie die Verbundenheit mit der Stadt Zug oder einem bestimmten Förderungsbereich oder -zweck.
- 5.3 Für jedes Sponsoring mit einer Sponsoringleistung im Wert von über CHF 5'000.00 schliesst der Stadtrat eine schriftliche Sponsoringvereinbarung ab. Darin wird festgehalten, welche Aktivität gefördert werden soll, welche Leistungen die Sponsorin bzw. der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Stadt Zug übernimmt.
- 5.4 Nach Abschluss der Sponsoringaktivität ist dem Stadtrat Bericht zu erstatten.

6. Finanzielles

- 6.1 Bei der Ausgabenbewilligung für Vorhaben, welche mittels Sponsoringbeiträgen mitfinanziert werden, gilt das Bruttoprinzip.
- 6.2 Sponsoring ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Für jedes mit Sponsoringleistungen geförderte Projekt ist eine Folgekostenrechnung zu erstellen.
- 6.3 Einnahmen aus Sponsoring sind bei der Abrechnung über das Vorhaben offen auszuweisen.

Zug, 26. Mai 2015

Stadtrat von Zug
Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 405.15 betreffend

Rechnungswesen: Richtlinien Budget 2016 und Finanzplan 2016 bis 2019; Festsetzung vom 26. Mai 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Die Richtlinien für das Budget 2016 sowie für den Finanzplan 2017 bis 2019 werden gemäss den Erwägungen festgesetzt.
2. Das Finanzdepartement wird beauftragt, nach der Einreichung der Budgets 2016 mit den Departementen separate Budgetbesprechungen durchzuführen.
3. Der beiliegende Zeitplan für das Budget 2016 und den Finanzplan 2017 bis 2019 wird genehmigt.
4. Die Verrechnungsansätze 2016 für Werkhofleistungen werden festgesetzt.
5. Ziffer 4 dieses Beschlusses wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Werkhofbetrieb: Verrechnungsansätze 2016

Alle Ansätze ab 2016 verstehen sich exkl. 8% MWST und gelten für eine Stunde.

Interne Verrechnung		
Personal	CHF	75.00
Kleinfahrzeuge	CHF	65.00
Grossfahrzeuge	CHF	125.00
Externe Verrechnung		
1. Personal:		
- Vorarbeiter	CHF	65.00
- Facharbeiter (Maurer, Schlosser, Schreiner, usw.)	CHF	65.00
- Werkhofmitarbeiter (Hilfsarbeiter)	CHF	65.00
2. Kleinfahrzeuge:		
- Pick-Up, Kleinbus, Traktor	CHF	62.00
3. LKW mit fester Brücke / Kehrichtwagen:		
- LKW 3.5 To. inkl. Hebebühne	CHF	125.00
- LKW 18.0 To. 2-Achs inkl. Ladekran	CHF	125.00
- Kehrichtwagen	CHF	125.00
4. Anhänger:		
- Zuschlag für 1-Achs Anhänger	CHF	62.00
- Zuschlag für 2-Achs Anhänger	CHF	62.00
5. Strassenreinigungsmaschinen:		
- Wischmaschine 2 m3	CHF	125.00
6. Kanalisationsgeräte:		
- Spülgerät (ohne Bedienung)	CHF	62.00
7. Hubstapler:		
- Hubstapler 3'000 Kg.	CHF	125.00
8. Maschinen:		
- Holzhackermaschine (ohne Antrieb)	CHF	62.00
- Kettensäge, Betrieb mit Miete (inkl. Kette)	CHF	62.00
- Erdbohrer, Betrieb mit Miete	CHF	62.00
9. Verrechnung an ZEBA:		
- Kehrichtwagen	Festlegung Preise jährlich mit der ZEBA: - indexiert per 01.01.2016 auf Basis ASTAG - Personalteuerung gemäss Angaben kan- tonales Personalamt.	
- Chauffeur / Belader / GISA		
- Kleinfahrzeug		
10. Ölwehreinsätze:		
- entsprechend den Ansätzen der Baudirektion des Kantons Zug		

Zug, 27. April 2015

Mietobjekte: Verrechnungsansätze 2016 (exkl. MWST)

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2016
Abfallbehälter		Abfallcontainer Kehrlicht Volumen: 800l Masse: 125x85x125cm Gewicht: 100kg	28.00
		Abfallcontainer Grün Volumen: 800l Masse: 120x80x138cm Gewicht: 80kg	28.00
		Abfallcontainer PET Volumen: 140l Masse: 55x50x108cm Gewicht: 6kg	6.00
		Abfallfass Blech Volumen: 200l Durchmesser 60cm, 90cm hoch Gewicht: 16kg	7.50
		Abfallfass Kunststoff Volumen: 200l Durchmesser 58cm, 93cm hoch Gewicht: 8kg	7.50
		Abfallsackständer Volumen: 110l Durchmesser 40/60cm, 92cm hoch Gewicht: 9kg	5.50
		Dräksak Entsorgungsstation inkl. Alugestell, Bannerhalter und Banner (Banner wahlweise „Abfall“, „PET“ oder „Karton“) Volumen: 1 m ³ Masse Dräksak: 91x91x115cm Leergewicht: 10.5kg Zusätzlicher Dräksak (ohne Alugestell)	28.00 14.00

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2016
Absperrmaterial		Absperrgitter Masse: 250x110cm Gewicht: 21kg	5.00
		Info zur Transporteinheit: Bund à 15 Gitter, 350x140cm Gewicht: 320kg	
		Mobilzaun, inkl. Sockel Masse: 356x210cm (BxH) Gewicht: 30kg	14.00
		Info zur Transporteinheit: Gestell mit 25 Gitter, 700kg Masse: 356x103cm, 210cm hoch	
		Mobilzaun-Sockel Masse: 67x25x15cm Gewicht: ca. 15kg	mit Mobilzaun kostenlos
Baucontainer		Baucontainer 450x240x240cm Gewicht: 880kg	556.00
Bodenplatte		HEXAPRO Wabenplatten 1.00 m2 (4 Platten), inkl. Unterlagsflies 1.20 m2	13.00
Fahnenmaterial		Fahnenburg, 1er	4.50
		Fahnenstange Alu, 2.4m	7.50
		Fahnenstange Alu, 3.0m	9.00
		Fahnenstange Alu, 10m	46.00
		Zuger Gemeinden, 100x100cm	11.00
		Zuger Gemeinden, 150x150cm	20.50
		Kanton Zug, 100x100cm	11.00
		Kanton Zug, 150x150cm	20.50
		Kanton Zug, 300x300cm	32.50
		Kantone, 100x100cm	11.00
		Kantone, 300x300cm	32.50
		Schweiz, 100x100cm	11.00
		Schweiz, 150x150cm	20.50
		Schweiz, 300x300 cm	32.50
Europa, 200x300 cm	32.50		
Flagge blau/weiss, 700 cm lang	32.50		

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2016
		Flagge rot/weiss, 700 cm lang	32.50
Garderobe		Garderobenständer inkl. Schirmständer Länge: 196cm, fahrbar	37.00
Kabelbrücke		Kabelbrücke schmal Masse: 100x29x5cm 30 Stück pro Palette mit Rahmen	15.00
		Kabelbrücke breit Masse: 100x60.5x7.5cm 20 Stück pro Palette mit Rahmen	25.00
		Kabelbrücken-Endstück	4.00
Stuhl		Tribünenstuhl Breite: 50cm Sitzhöhe: 45cm Gewicht: 4kg	5.50
		Info zur Transporteinheit: Stapeleinheit: 20 Stühle Stapelmasse: 50x50x200cm Stapelgewicht: 90kg	
		Klappstuhl Breite: 50cm Sitzhöhe: 45cm Gewicht: 5kg	4.50
		Info zur Transporteinheit Klappstuhl: Palette mit Rahmen Inhalt 50 Stühle Gewicht: 310kg	

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2016
Kochkessi (Transport nur durch Werkhofmitarbeiter möglich)		Kochkessi, inkl. Zubehör Gewicht: 210kg, auf Palette Kessivolumen: 80-100lt	55.00
		Kochkessi-Zubehör Gon Holzkelle Portionenschöpfer Fasskessel	mit Kochkessi kostenlos
		Kochkessi-Gasbrenner Gas muss speziell bestellt werden. pro Flasche pauschal	14.00 18.50
Marktstand		Marktstand A Holz Masse: 350x150x215cm Gewicht: 330kg Transportvolumen je nach Anzahl auf Anfrage	46.00
		Marktstand N mit Blachendach Tischfläche: 300x100cm mit 20cm-Taschenablage Gewicht: 120kg Transportvolumen je nach Anzahl auf Anfrage	32.50
Plakatständer		Plakatständer F4, mit Sockel 1 Plakat geklebt	46.00
		Plakat-Format 90.5x128cm Masse: 100x190cm Gewicht Ständer: 15kg Sockeldurchmesser: 55cm Sockelgewicht: 45kg	18.50
Planwand		Planwand mit Fussstützen Fläche: 200x150cm Masse stehend: 200x202cm	25.00
Bühne/Tribüne		Nüssli-Bühne/Tribüne Bau in Form, Grösse und Höhe nach Wunsch. Preise auf Anfrage. Wir beraten Sie gerne bei Detailfragen.	
Podest		Podest Holz Masse: 100x200cm, 50cm Gewicht: 40kg (Grundelement), max. 15 Elemente	14.00

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2016
Eisenständer		Eisenständer Gewicht: 20kg	4.50
		Eisenständer mit Halterung für Tafeln einseitig	7.50
		Eisenständer mit Halterung für Tafeln doppelseitig	7.50
Pylone		Pylone Höhe 50cm	3.00
Rednerpult		Pult, anthrazit , für innen/aussen Masse: 90x50x110cm Gewicht: 30kg	32.50
		Pult Holz , nur für Innenbereich weiss/natur/dunkel Masse: 76x50cm, 110cm Gewicht: 25kg	32.50
Stehtisch		Stehtisch Masse: 140cm, Ø 65cm, Gewicht: 14kg Lieferung mit Schutzhülle	23.00
Tischgarnitur		Tisch-Garnitur komplett Tischmass: 250x70cm Bankmass: 250x30cm Gewicht kompl. Garnitur: 72kg	17.00
		Info zur Transporteinheit Tischgarnitur: Gestell mit 10 Tischgarnituren Masse: 250x80x185cm Gewicht: 750 kg Fahrzeug muss seitlich beladbar sein!	
		TG-Bank einzeln Masse: 250x30x46cm Gewicht: 16kg	6.50

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2016
		TG-Tisch einzeln Masse: 250x70x78cm Gewicht: 40kg	10.50
Wasseranschluss		Wasserarmatur 2er oder 3er	6.00
		Wasserschlauch ca. 10-15 m	9.50
		Wasserschlauchrolle ca. 40 m	28.00
		Eisenständer mit 2er- oder 3er-Armatur (Eisenständer muss separat bestellt werden)	10.50
WC-Wagen		WC-Wagen, 2achsiger Miete pro Betriebstag Zuzüglich Kosten Transport, Anschluss und Reinigung. Damen: 3 Toiletten, 3 Lavabos Herren: 2 Toiletten, 4 Pissiors, 1 Lavabo Benötigt Strom-/Wasseranschluss und Schmutzwasserablauf Masse: 600x240cm Gewicht: 4600kg Zugfahrzeug mit Rockinger und Druckluftbremsanschluss erforderlich.	278.00 93.00

Plakatierung	Für die Plakatierung innerhalb der Stadt Zug ist sowohl die Reservation wie auch die Bewilligung zwingend über das Polizeiamt einzuholen.
---------------------	--

Bitte kontaktieren Sie polizeiamt@stadtzug.ch für die detaillierten Bedingungen.			
		F4-Kulturplakete doppelseitig	93.00
		F12-Kulturplakate an Stadteingängen	185.00
		Preis beinhaltet jeweils das Kleben der Plakate sowie das Stellen, Wegräumen und Reinigen der Plakatständer.	

Personal- und Fahrzeugansätze pro Stunde

Personal	CHF 65.00
Fahrzeug klein	CHF 62.00
Fahrzeug gross	CHF 125.00

Ihre Ansprechpartner vom Werkhof

Manuela Jauk	Telefon 041 728 17 10	Franz Villiger	Telefon 041 728 17 22
E-Mail	festmobiliar@stadtzug.ch	Internet	www.stadtzug.ch

Allgemeine Bedingungen

- Preise gültig für Lieferungen ab dem 1. Januar 2016, exklusive MwSt., ab Rampe Werkhof Göbli
- Transportaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt (Personal- und Fahrzeugkosten)
- Für Selbstabholer: Abholung und Rücklieferung nur während nachfolgenden Öffnungszeiten
- MO – DO 07.15–11.30 / 13.15–16.45 FR 07.15–11.30 / 13.15–16.15
- Preisänderungen bleiben vorbehalten, es gelten die Allgemeinen Mietbedingungen 2016

Zug, 27. April 2015

Werkhof der Stadt Zug, Göblistrasse 7, 6300 Zug, Telefon 041 728 17 00

Festmobiliar: Allgemeine Mietbedingungen 2016

1. Mietgegenstand

Gegenstand der Miete sind jeweils die auf dem Lieferschein aufgeführten Gegenstände samt Zubehör und Kleinmaterial. Die Mieterin bzw. der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt die Mietsache als einwandfrei. An den Mietgegenständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

2. Eigentumsvorbehalt

Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Zug und dürfen weder veräussert, belehnt, verpfändet oder ohne Absprache mit dem Werkhof weiter vermietet werden.

3. Ausgangsort / Transport

Die Mietpreise verstehen sich immer ab unserem Lager im Werkhof Göbli, Göblistrasse 7, 6300 Zug. Allfällige Transporte durch die Stadt Zug werden nach Aufwand oder gemäss Offerte in Rechnung gestellt. Hierfür gelten die gültigen Verrechnungsansätze je Stunde für Personal und benötigte Fahrzeuge.

Material-Ausgabe für Selbstabholer: Werkhof Göbli

Montag - Donnerstag 07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.45 Uhr

Freitag 07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

4. Haftung

Die Mieterin bzw. der Mieter übernimmt die Haftung für das Material vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Rückgabe an die Stadt Zug. Die Mieterin bzw. der Mieter haftet vollumfänglich für allfällige Schäden (unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Diebstahl usw.).

5. Versicherungen

Haftpflicht-, Feuer- und Elementarschäden sind durch den Vermieter versichert.

Eine Vandalismus- und Diebstahlversicherung ist von der Mieterin bzw. dem Mieter abzuschliessen.

6. Annullierung

Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet die Mieterin bzw. der Mieter der Stadt Zug eine pauschalisierte Entschädigung gemäss folgenden Ansätzen:

25 % des vereinbarten Mietbetrags bis 14 Tage vor Mietbeginn

50 % des vereinbarten Mietbetrags bis 3 Tage vor Mietbeginn

75 % des vereinbarten Mietbetrags bei späterer Annullierung

7. Preise und Konditionen

Die Mietpreise gemäss separater Preisliste verstehen sich für einen Anlass von maximal vier aufeinander folgenden Tagen (1 Wochenende). Jeder weitere Tag wird mit 10 % der Grundmiete zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mietpreise verstehen sich immer exklusive 8% Mehrwertsteuer. Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Die Stadt Zug behält sich vor, Akontorechnungen zu stellen oder Barzahlung bei Abholung zu vereinbaren. Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 100.-- gilt Barzahlung.

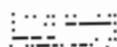
8. Rückgabe

Das Mobiliar muss in unbeschädigtem und sauberem Zustand sowie in gleich geordneter Form wie bei der Übernahme am vereinbarten Ort zurückgegeben werden. Nicht retournierte oder beschädigte Ware wird zum Wiederbeschaffungspreis, bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zug

Zug, 27. April 2015



EINGEGANGEN 11. MÄRZ 2015

Oelwehransätze 2015

Anlage Nr. 1215

1. Personal

Einsatzformation	Verrechnung	Fr.
Piketl/ Chef	pro Stunde	128.00
Gruppenleiter	pro Stunde	116.00
Sekretariat	pro Stunde	101.00
Chauffeur/Handwerker	pro Stunde	89.50

2. Fahrzeuge

Einsatzformation	Verrechnung	Fr.
Wischsaugmaschine MFH 5000 (inkl. Chauffeur, inkl. Oelbinder 4lt.)	pro Stunde	289.70
Wischsaugmaschine MFH 2500 (inkl. Chauffeur, inkl. Oelbinder 4lt.)	pro Stunde	223.70
Piketl/PV	pro Km	0.70

3. Material

Bindemittel	Menge	Fr./lt./Sack
Oelbindemittel (flüssig) 14 lt. pro Einsatz im Ansatz MFH enthalten	1 Liter	14.80
Oelbinder (fest) Sack à 10 kg	Sack	45.85

4. Entsorgung

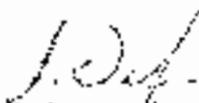
Material	Menge	Fr.
Entsorgung Oelbinder (fest)	1 Kilo	0.90
Entsorgung Oelbinder (flüssig) (Behandlung über Oelabscheider)	100 Liter	30.00
Entsorgung Wischgut	100 Kilo	17.40

Bemerkungen:

- Aussergewöhnliche Schadenfälle wie z.B. Entsorgung von verschmutztem Erdreich mit Oel oder Treibstoff werden pro Fall separat beauftragt.
- Personalausschläge für Nacht- und Wochenendaufsätze 25-50%

Gültig ab 1. März 2015

Tiefbauamt


 Andreas Dufour
 Abteilungsleiter

Kopie an:

- Baudirektorin; Stadt Zug; Werkhof Coak, B. Fritsch
- Tiefbauamt / Stv. / WE, Dr. / en

**GRB Nr. 1623 betreffend
Jahresrechnung und Jahresbericht 2014
vom 2. Juni 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2340 vom 31. März 2015:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2014 werden genehmigt.
2. Der Aufwandüberschuss von CHF 367'077.17 wird mit den Steuerausgleichsreserven, Konto 2940.01, verrechnet. Diese reduzieren sich dadurch auf CHF 93'296'718.11.
3. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung auf Seite 66 aufgeführten 25 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 30'708'086.47 und getätigten Ausgaben von CHF 30'071'878.99 werden genehmigt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17 bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Zug Nr. 1624 betreffend

Soziale Integration: Weiterführung der Deutschkurse; Beitrag für die Jahre 2015 bis 2018 vom 2. Juni 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2335 vom 3. März 2015:

1. Für die Durchführung von Deutschkursen für Kinder im Vorschulalter und für erwachsene Migrantinnen und Migranten wird für die Jahre 2015 bis 2018 ein jährlicher Beitrag von CHF 145'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3637.52/5100, Soziale Integration, bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und, soweit möglich, beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und, soweit möglich, beizulegen.

StRB Nr. 498.15 betreffend

Kind Jugend Familie: Jährlich wiederkehrender Beitrag für die Mobile Spielanimation in den Quartieren Riedmatt und Herti für die Jahre 2016–2018; Kreditbegehren vom 23. Juni 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Verein Spielraum Luzern wird für die Jahre 2016 bis 2018 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 22'000.00 bewilligt.
2. Der Beitrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, belastet.
3. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 499.15 betreffend

Kind Jugend Familie: Jährlich wiederkehrender Beitrag für den Jugendtreff Herti für die Jahre 2016–2018; Kreditbegehren vom 23. Juni 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Der Katholischen Kirchgemeinde Zug wird für die Jahre 2016 bis 2018 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 45'000.00 bewilligt.
2. Der Beitrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, belastet.
3. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GRB Nr. 1625 betreffend

**Podium 41: Betriebsbeitrag; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016 bis 2019
vom 30. Juni 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2348 vom 28. April 2015:

1. Der Gemeinnützigen Gesellschaft Zug wird für die Jahre 2016 bis 2019 zur Führung des Podium 41 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich CHF 335'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto Nr. 3636.55/KST 5100, Podium 41, bewilligt.
2. Der Leistungsvereinbarung Podium 41 zwischen der Stadt Zug und der Gemeinnützigen Gesellschaft Zug für die Jahre 2016 bis 2019 wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2015

StRB Nr. 533.15 betreffend

**Kultur: Zunft der Letzibuzäli; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016 bis 2019
vom 3. Juli 2015**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Der Zunft der Letzibuzäli, Zug, wird für die Durchführung der Zuger Fasnachtsaktivitäten für die Jahre 2016 bis 2019 ein Beitrag von jährlich CHF 31'000.00 ausgerichtet.
2. Der Beitrag von CHF 31'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.02, Beitrag an Fasnachtsanlässe, bewilligt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 534.15 betreffend

Kultur: Vereinigung Zuger Chesslete; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016 bis 2019 vom 3. Juli 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Der Vereinigung Zuger Chesslete, Zug, wird für die Durchführung der Zuger Fasnachtsaktivitäten für die Jahre 2016 - 2019 ein Beitrag von CHF 29'000.00 ausgerichtet.
2. Der Beitrag von CHF 29'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.02, Beitrag an Fasnachtsanlässe, bewilligt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kanton Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1626 betreffend
Altstadtdreglement: Totalrevision; 2. Lesung
vom 8. September 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2244 vom 19. Februar 2013 (1. Lesung) und Nr. 2244.2 vom 12. Mai 2015 (2. Lesung):

1. Das Altstadtdreglement wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Altstadtdreglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Nach der Genehmigung durch den Kanton bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten.
4. Das Altstadtdreglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Altstadtreglement (AltstadtR)

vom 8. September 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

b e s c h l i e s s t :

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt den Erhalt der Zuger Altstadt in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Struktur und ihrer Massstäblichkeit.

² Erhalten werden sollen insbesondere die historische Bausubstanz, die traditionelle Parzellenstruktur durch Brandmauern, die Dachlandschaft und die bestehenden Freiräume.

³ Durch eine vielfältige und ausgewogene Nutzung von Wohnen und Arbeiten soll die Zuger Altstadt aufgewertet und belebt werden. Im Erdgeschoss werden publikumsattraktive Nutzungen angestrebt.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Altstadtzone (Kernzone A, KA) gemäss Zonenplan.

² Dieses Reglement gilt sowohl für bauliche Massnahmen als auch für Nutzungsänderungen.

§ 3

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält und es dessen Zielsetzungen entspricht, gilt für die Altstadtzone die Bauordnung der Stadt Zug als ergänzendes Recht.

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

2. Abschnitt: Bauen in der Altstadt

§ 4

Einordnungsgebot

Bauliche Massnahmen in der Altstadt sind so auszuführen, dass sie sich hinsichtlich Lage, Grösse und Gestaltung (Form, Materialisierung und Farbgebung) gut in die Umgebung einordnen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere folgende Zielsetzungen:

- a) Wahrung bzw. Wiederherstellung der städtebaulichen und architektonischen Eigenart und Qualität der Altstadt;
- b) Wahrung der historischen Parzellenstruktur und der historischen Massstäblichkeit der Altstadt;
- c) Wahrung des historischen Erscheinungsbildes der Altstadt;
- d) Erhaltung der prägenden Bestandteile sowie der gestalteten Freiräume der Altstadt;
- e) Erzielen einer ästhetisch befriedigenden Gesamtwirkung.

§ 5

Substanzerhaltung

¹ Die Bauten und Anlagen in der Altstadt sind so zu unterhalten, dass deren bauliche Substanz langfristig gesichert bleibt.

² Auf die Substanzerhaltung darf ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die historische altstadttypische Bausubstanz fehlt oder in einem derart schlechten Zustand ist, dass sie nicht erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

³ Der Nachweis einer schlechten Bausubstanz ist von der Bauherrschaft zu erbringen. Zu diesem Zweck kann eine Zustandsanalyse durch eine unabhängige Fachperson verlangt werden.

§ 6

Änderung bestehender Bauten und Anlagen

¹ Um- und Ausbauten werden bewilligt, wenn sie mit den Zielsetzungen dieses Reglements vereinbar sind.

² Kleine Durchbrüche von Haustrennwänden können zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse bewilligt werden. Die Eigenständigkeit der Gebäude mit Hauseingang, Treppenhaus und Niveaudifferenz muss erhalten bleiben.

³ Die First- und die Traufhöhe sowie die Baumasse der bestehenden Baute dürfen nicht überschritten werden. Für energetische Sanierungen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Firsthöhe von bis zu 20 cm bewilligt werden.

⁴ An den gassen- und platzseitigen Fronten sowie an der Seefront sind die Bau- und Dachfluchten beizubehalten.

⁵ Balkone sind an den gassen- und platzseitigen Fronten unzulässig. An der Seefront und an den Gebäuderückseiten können sie ausnahmsweise unter folgenden Einschränkungen bewilligt werden: Die Balkone dürfen weder in der Höhe noch in der Breite die ganze Fassade einnehmen. Pro Balkon darf ein bestehendes Fenster zu einem Ausgang umgebaut werden, die übrigen bestehenden Fensteröffnungen sind zu belassen.

⁶ An den Gebäuderückseiten sind Anbauten und Dachaufbauten bewilligungsfähig, soweit sie altstadttypisch sind. Ihre Anzahl und Grösse ist auf ein Minimum zu beschränken.

§ 7 Dachgestaltung

¹ Die bestehenden Dachformen sind zu erhalten. Dacheinschnitte sind unzulässig.

² Der Ausbau des Dachraums muss sich auf das bestehende Volumen beschränken.

³ Dachaufbauten sind bewilligungsfähig, wenn sie in Gestalt, Grösse und Anzahl altstadttypisch sind.

⁴ Dachflächenfenster können ausnahmsweise unter folgenden Einschränkungen bewilligt werden: Die Fenster sind zwischen bestehende Sparren einzubauen. Die Abmessung im Dachgefälle muss grösser sein als die Fensterbreite.

§ 8 Unterkellerungen

¹ Die Unterkellerung eines bestehenden Gebäudes ist möglich, wenn die historische Gebäudesubstanz nicht gefährdet ist.

² Unterniveaubauten ausserhalb der Gebäude sind in privaten Grundstücksbereichen möglich.

³ Tiefgaragen unter bestehenden Bauten und ausserhalb der Gebäude sind unzulässig.

§ 9 Neubauten

¹ Neubauten können bewilligt werden, wenn gestützt auf § 5 Absatz 2 dieses Reglements auf die Substanzerhaltung verzichtet werden darf.

² Neubauten haben besonders hohen Ansprüchen an das Einordnungsgebot gemäss §4 dieses Reglements zu genügen.

³ Abweichungen von der bisherigen Baute sind unter Wahrung des Altstadtbildes zulässig.

§ 10 **Aussenbereiche, Garagen und Abstellplätze**

¹ Vorgärten, Gebäudevorplätze und Innenhöfe sind altstadtgerecht zu gestalten und zu nutzen.

² Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind nur bewilligungsfähig, wenn sie dem Charakter und dem Bild der Altstadt entsprechen.

3. Abschnitt: Zulässige Nutzungen

§ 11 **Grundsätze**

¹ Die Lage, das räumliche Angebot und die Baustruktur der Bauten und Anlagen bestimmen deren Nutzung.

² Nutzungsänderungen müssen mit den Zielsetzungen dieses Reglements vereinbar sein und insbesondere der historischen Lage, dem räumliche Angebot und der Baustruktur entsprechen.

§ 12 **Nutzung der Erdgeschosse**

¹ Für Erdgeschosse werden Nutzungsänderungen in der Regel nur bewilligt, wenn damit publikumsattraktive Nutzungen ermöglicht werden.

² Als publikumsattraktiv gelten insbesondere folgende Nutzungsarten:

- a) Verkaufsgeschäfte;
- b) Gastwirtschaftsbetriebe;
- c) Dienstleistungsbetriebe und Verwaltungsstellen
- d) Kleingewerbe;
- e) kunsthandwerkliche Betriebe.

³ Auf eine publikumsattraktive Nutzung des Erdgeschosses kann bei Altstadthäusern verzichtet werden, wenn sie ausschliesslich als Einfamilienhaus genutzt werden.

4. Abschnitt: Verfahren

§ 13 **Bewilligungspflicht**

¹ Die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen in der Altstadt und deren Nutzung richtet sich nach der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung, dem Denkmalschutzgesetz, der Bauordnung der Stadt Zug sowie dem städtischen Reklamereglement.

² Der Bewilligungspflicht unterliegen nach diesem Reglement überdies Renovations- und Sanierungsarbeiten sowie Änderungen an Material und Farbgebung der Gebäudehülle.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾ und der Genehmigung durch den Kanton.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Altstadt-Reglement vom 11. Januar 1983²⁾ aufgehoben.

§ 16 Übergangsrecht

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Baugesuche unterstehen dem neuen Recht.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren werden in Anwendung des bisherigen Rechts entschieden, es sei denn, das neue Recht sei für die Bauherrschaft günstiger als das bisherige.

Zug, 8. September 2015

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Karin Hägi
Ratspräsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 3. Februar 2016

Inkrafttreten: 1. April 2016

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 6, S. 2

GRB Nr. 1627 betreffend

Kauf der Liegenschaft Gubelstrasse 22, GS 4537: Verpflichtungskredit; Schlussabrechnung vom 8. September 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2222.7 vom 26. Mai 2015:

1. Die Schlussabrechnung über den Verpflichtungskredit Kauf Liegenschaft Gubelstrasse 22, GS 4537, mit bewilligtem Kredit von CHF 52'230'000.00, mit Erwerbskosten von CHF 52'189'892.40 (Obj.Nr. 990) und einer Unterschreitung von CHF 40'107.60 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1628 betreffend

Theater Casino Zug, Gesamtsanierung 2. Etappe: Sanierung der Bühnenanlagen und Single Point of Contact (SPoC); Zusatzkredit vom 29. September 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2046.8 vom 11. August 2015:

1. Für die Sanierung der bühnentechnischen Anlagen im Theater Casino Zug wird ein Zusatzkredit von brutto CHF 4'400'000.00 einschliesslich MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2225 / 5040.10 Objekt Nr. 018.0, Theater Casino Zug, Bühnentechnik, bewilligt.
2. Für die Erstellung eines zentralen Empfangs/Single Point of Contact (SPoC) wird ein Zusatzkredit von brutto CHF 320'000.00 einschliesslich MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2225 / 5040.10 Objekt Nr. 018.1, Theater Casino Zug, zentraler Empfang, bewilligt.
3. Die Zusatzkredite werden den folgenden Konti belastet:
 - 2225 / 5040.10 Objekt 018.0, Theater Casino Zug, Bühnentechnik:
Baukosten CHF 4'400'000.00 inkl. MWST
 - 2225 / 5040.10 Objekt 018.1, Theater Casino Zug, zentraler Empfang:
Baukosten CHF 320'000.00 inkl. MWST
4. Diese Kredite erhöhen oder senken sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand 1. April 2014 = 102.3 (Basis 1. April 2010 = 100.0).
5. Die Investitionen werden wie folgt abgeschrieben:
 - CHF 710'000.00 mit jährlich 10 % (Hoch- und Tiefbauten, § 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltsgesetz)
 - CHF 4'010'000.00 mit jährlich 30 % (Mobilien, § 14 Abs. 3 Bst. d Finanzhaushaltsgesetz)
6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1629 betreffend

Friedhof St. Michael: Neues Gemeinschaftsgrab, Erweiterung Besammlungsplatz und Grabfeldsanierung, Baukredit vom 29. September 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2363 vom 11. August 2015:

1. Für das neue Gemeinschaftsgrab, die Erweiterung des Besammlungsplatzes und die Grabfeldsanierung im Friedhof St. Michael wird ein Baukredit von brutto CHF 1'150'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2223, Objekt Nr. 11, bewilligt.
2. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2015).
3. Die Investition von CHF 1'150'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1630 betreffend
Bebauungsplan Salesianum, Plan Nr. 7504, 2. Lesung; Festsetzung
vom 29. September 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2331 vom 16. Dezember 2014 (1. Lesung) und Nr. 2331.2 vom 12. Mai 2015 (2. Lesung):

1. Der Bebauungsplan Salesianum, Plan Nr. 7504, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 19. Dezember 2017

Achtung: Dieser Beschluss ist noch nicht rechtskräftig!

StRB Nr. 752.15 betreffend

Alters- und Pflegeheime: Taxen 2016 für die Alterszentren Zug und das Seniorenzentrum Mülimatt; Genehmigung vom 30. September 2015

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht sozialverträglich sind respektive nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Die Leistungserbringer sind angehalten, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten.
2. Die Taxen im Frauensteinmatt für Demenz und Gerontopsychiatrie werden vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrats gesondert ausgewiesen, damit die Geriatrieabteilungen des Zentrums Frauensteinmatt sozialverträglich geführt werden können. Die Konferenz spezialisierte Langzeitpflege wird für die Gerontopsychiatrie Frauensteinmatt für 2016 eine Übergangslösung für alle Gemeinden ausarbeiten und hat die Kommission Langzeitpflege beauftragt, die Kosten und deren Finanzierung zu überprüfen. Auch das Angebot der geschützten Demenzwohngruppen und dessen Finanzierung wird im Auftrag der Konferenz von der Kommission spezialisierte Langzeitpflege überprüft.
3. Für das Jahr 2016 werden die Taxen der Stiftung Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt der Bürgergemeinde Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt:

PENSIONSTAXEN IN CHF

Frauensteinmatt	2015	2016			Differenz in %
		Geriatrie	Demenz	Geronto	
1er-Zimmer WG	151.00		161.00	161.00	6.6
1er-Zimmer Geriatrie	147.00	157.00		–	6.8
2er Zimmer WG	141.00		151.00	–	7.1
2er Zimmer Geriatrie	137.00	- nicht mehr verfügbar -			–
2er Zimmer als 1er Zimmer	20.00	20.00	20.00	20.00	0.0

Neustadt	2015	2016	Differenz in %
1er-Zimmer	147.00	157.00	6.8
2er Zimmer	123.50	133.50	8.1

Herti	2015	2016	Differenz in %
1. Stock	133.00	143.00	7.5
2. Stock	134.00	144.00	7.5
3. Stock	135.00	145.00	7.4
4. Stock	137.00	147.00	7.3
5. Stock	138.00	148.00	7.2
6. Stock	139.00	149.00	7.2
7. Stock Hertissimo	146.00	155.00	6.2
Herti Ferienzimmer	155.00	155.00	0.0

Mülimatt (Hauptantrag)	2015	2016	Differenz in %*
1. Etage	133.00	136.00	2.3
2. - 3. Etage	133.00	143.00	7.5
4 Etage	134.00	144.00	7.5
5. Etage	135.00	145.00	7.4
6. Etage	136.00	146.00	7.4
7. Etage	137.00	147.00	7.3
Gästezimmer	150.00	170.00	13.3

Mülimatt (MIX)	2015	2016	Differenz in %*
1. Etage	133.00	143.00	7.5
2. - 3. Etage	133.00	143.00	7.5
4 Etage	134.00	144.00	7.5
5. Etage	135.00	145.00	7.4
6. Etage	136.00	146.00	7.4
7. Etage	137.00	147.00	7.3
Gästezimmer	150.00	170.00	13.3

BETREUUNGSTAXEN

Frauensteinmatt (Hauptantrag)				
	2014	2015	2016	Differenz in %*
Geriatric	21.95	22.75	19.70	-13.4
Demenz	38.45	39.25	38.80	-1.1
Geronto	38.45	39.25	40.10	2.2

Frauensteinmatt (Mix)				
	2014	2015	2016	Differenz in %*
Geriatric/Demenz	21.95	22.75	25.60	12.5
Geronto	38.45	39.25	40.10	2.2

Neustadt				
	2014	2015	2016	Diff. in %*
Geriatric	19.65	20.55	22.70	10.5

Herti				
	2014	2015	2016	Differenz. in %*
Geriatric	18.40	18.25	25.10	37.5
Demenz	36.80	36.50		-31.2

Mülimatt (Hauptantrag)				
	2014	2015	2016	Differenz in %*
Geriatric	17.00	17.00	23.00	35.3
Demenz	34.00	34.00	44.00	29.4

Mülimatt (MIX)				
	2014	2015	2016	Differenz in %*
Geriatric	17.00	17.00	28.00	64.7
Demenz	34.00	34.00		-17.6

*bezieht sich auf die Jahre 2015 / 2016

PFLEGETAXEN IN CHF

Frauensteinmatt Geriatric (Hauptantrag)				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	11.70	12.15	13.00	7.0
2	35.05	36.40	39.00	7.1
3	58.45	60.70	64.00	5.4
4	81.80	85.00	90.00	5.9
5	105.15	109.25	115.00	5.3
6	128.55	133.55	141.00	5.6
7	151.90	157.85	166.00	5.2
8	175.30	182.10	192.00	5.4
9	198.65	206.40	217.00	5.1
10	222.00	230.70	243.00	5.3
11	245.40	254.95	268.00	5.1
12	268.75	279.25	294.00	5.3

Frauensteinmatt Demenz (Hauptantrag)				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	11.70	12.15	13.00	7.0
2	35.05	36.40	38.00	4.4
3	58.45	60.70	62.00	2.1
4	81.80	85.00	87.00	2.4
5	105.15	109.25	112.00	2.5
6	128.55	133.55	137.00	2.6
7	151.90	157.85	161.00	2.0
8	175.30	182.10	186.00	2.1
9	198.65	206.40	211.00	2.2
10	222.00	230.70	236.00	2.3
11	245.40	254.95	260.00	2.0
12	268.75	279.25	285.00	2.1

Frauensteinmatt Geronto (Hauptantrag)				
Stufen	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	11.70	12.15	15.00	23.5
2	35.05	36.40	45.00	23.6
3	58.45	60.70	75.00	23.6
4	81.80	85.00	105.00	23.5
5	105.15	109.25	135.00	23.6
6	128.55	133.55	165.00	23.5
7	151.90	157.85	195.00	23.5
8	175.30	182.10	225.00	23.6
9	198.65	206.40	255.00	23.5
10	222.00	230.70	285.00	23.5
11	245.40	254.95	315.00	23.6
12	268.75	279.25	345.00	23.5

Frauensteinmatt Geriatrie/Demenz (MIX) für den Fall, dass der Hauptantrag vom RR nicht akzeptiert wird				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	11.70	12.15	13.00	7.0
2	35.05	36.40	38.00	4.4
3	58.45	60.70	63.00	3.8
4	81.80	85.00	89.00	4.7
5	105.15	109.25	114.00	4.3
6	128.55	133.55	139.00	4.1
7	151.90	157.85	164.00	3.9
8	175.30	182.10	189.00	3.8
9	198.65	206.40	214.00	3.7
10	222.00	230.70	240.00	4.0
11	245.40	254.95	265.00	3.9
12	268.75	279.25	290.00	3.8

Frauensteinmatt Geronto (MIX) für den Fall, dass der Hauptantrag vom RR nicht akzeptiert wird				
Stufen	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	11.70	12.15	15.00	23.5
2	35.05	36.40	45.00	23.6
3	58.45	60.70	75.00	23.6
4	81.80	85.00	105.00	23.5
5	105.15	109.25	135.00	23.6
6	128.55	133.55	165.00	23.5
7	151.90	157.85	195.00	23.5
8	175.30	182.10	225.00	23.6
9	198.65	206.40	255.00	23.5
10	222.00	230.70	285.00	23.5
11	245.40	254.95	315.00	23.6
12	268.75	279.25	345.00	23.5

Neustadt				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	11.60	12.10	13.00	7.4
2	34.90	36.35	39.00	7.3
3	58.15	60.60	64.00	5.6
4	81.40	84.80	90.00	6.1
5	104.65	109.05	115.00	5.5
6	127.90	133.30	141.00	5.8
7	151.15	157.50	166.00	5.4
8	174.40	181.75	192.00	5.6
9	197.65	206.00	217.00	5.3
10	220.90	230.20	243.00	5.6
11	244.15	254.45	268.00	5.3
12	267.40	278.70	294.00	5.5

Herti Geriatrie/Demenz				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	11.65	12.15	13.00	7.00
2	35.00	36.40	39.00	7.1
3	58.30	60.65	64.00	5.5
4	81.65	84.95	90.00	5.9
5	105.00	109.20	115.00	5.3
6	128.30	133.45	141.00	5.7
7	151.60	157.75	167.00	5.9
8	174.95	182.00	192.00	5.5
9	198.30	206.30	218.00	5.7
10	221.60	230.55	243.00	5.4
11	244.90	254.80	269.00	5.6
12	268.25	279.10	294.00	5.3

Mülimatt Geriatrie/Demenz				
Stufen	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	11.65	12.50	13.00	4.0
2	35.00	37.45	38.00	1.5
3	58.30	62.40	64.00	2.6
4	81.65	87.40	89.00	1.8
5	105.00	112.35	114.00	1.5
6	128.30	137.30	139.00	1.2
7	151.60	162.30	165.00	1.7
8	174.95	187.25	190.00	1.5
9	198.30	212.20	215.00	1.3
10	221.60	237.20	240.00	1.2
11	244.90	262.15	266.00	1.5
12	268.25	287.10	291.00	1.4

*bezieht sich auf die Jahre 2015 / 2016

- Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2016 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Aufenthalt in den folgenden Alterszentren Beiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag.

GEMEINDEBEITRÄGE IN CHF

Frauensteinmatt Geriatrie (Hauptantrag)				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	1.80	2.25	3.10	37.8
2	15.25	16.60	19.20	15.7
3	28.75	31.00	34.30	10.6
4	42.20	45.40	50.40	11.0
5	36.65	40.75	46.50	14.1
6	50.15	55.15	62.60	13.5
7	63.60	69.55	77.70	11.7
8	65.10	71.90	81.80	13.8
9	78.55	86.30	96.90	12.3
10	92.00	100.70	113.00	12.2
11	105.50	115.05	128.10	11.3
12	118.95	129.45	144.20	11.4

Frauensteinmatt Demenz (Hauptantrag)				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	1.80	2.25	3.10	37.8
2	15.25	16.60	18.20	9.6
3	28.75	31.00	32.30	4.2
4	42.20	45.40	47.40	4.4
5	36.65	40.75	43.50	6.7
6	50.15	55.15	58.60	6.3
7	63.60	69.55	72.70	4.5
8	65.10	71.90	75.80	5.4
9	78.55	86.30	90.90	5.3
10	92.00	100.70	106.00	5.3
11	105.50	115.05	120.10	4.4
12	118.95	129.45	135.20	4.4

Frauensteinmatt Geronto (Hauptantrag)				
Stufen	2014**	2015**	2016**	Differenz in %*
1	56.80	57.25	60.10	5.0
2	70.25	71.60	80.20	12.0
3	83.75	86.00	100.30	16.6
4	97.20	100.40	120.40	19.9
5	91.65	95.75	121.50	26.9
6	105.15	110.15	141.60	28.6
7	118.60	124.55	161.70	29.8
8	120.10	126.90	169.80	33.8
9	133.55	141.30	189.90	34.4
10	147.00	155.70	210.00	34.9
11	160.50	170.05	230.10	35.3
12	173.95	184.45	250.20	35.6

**inklusive Geronto Zusatztaxe von CHF 55.00

Frauensteinmatt Geriatrie/Demenz (Mix)				
für den Fall, dass der Hauptantrag vom RR nicht akzeptiert wird				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	1.80	2.25	3.10	37.8
2	15.25	16.60	18.20	9.6
3	28.75	31.00	33.30	7.4
4	42.20	45.40	49.40	8.8
5	36.65	40.75	45.50	11.7
6	50.15	55.15	60.60	9.9
7	63.60	69.55	75.70	8.8
8	65.10	71.90	78.80	9.6
9	78.55	86.30	93.90	8.8
10	92.00	100.70	110.00	9.2
11	105.50	115.05	125.10	8.7
12	118.95	129.45	140.20	8.3

Frauensteinmatt Geronto (Mix)				
für den Fall, dass der Hauptantrag vom RR nicht akzeptiert wird				
Stufen	2014**	2015**	2016**	Differenz in %*
1	56.80	57.25	60.10	5.0
2	70.25	71.60	80.20	12.0
3	83.75	86.00	100.30	16.6
4	97.20	100.40	120.40	19.9
5	91.65	95.75	121.50	26.9
6	105.15	110.15	141.60	28.6
7	118.60	124.55	161.70	29.8
8	120.10	126.90	169.80	33.8
9	133.55	141.30	189.90	34.4
10	147.00	155.70	210.00	34.9
11	160.50	170.05	230.10	35.3
12	173.95	184.45	250.20	35.6

**inklusive Geronto Zusatztaxe von CHF 55.00

Neustadt				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	1.75	2.20	3.10	40.9
2	15.10	16.55	19.20	16.0
3	28.45	30.90	34.30	11.0
4	41.80	45.20	50.40	11.5
5	36.15	40.55	46.50	14.7
6	49.50	54.90	62.60	14.0
7	62.85	69.20	77.70	12.3
8	64.20	71.55	81.80	14.3
9	77.55	85.90	96.90	12.8
10	90.90	100.20	113.00	12.8
11	104.25	114.55	128.10	11.8
12	117.60	128.90	144.20	11.9

Herti Geriatrie/ Demenz				
Stufe	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	1.75	2.25	3.10	37.8
2	15.20	16.60	19.20	15.7
3	28.60	30.95	34.30	10.8
4	42.05	45.35	50.40	11.1
5	36.45	40.70	46.50	14.3
6	49.90	55.05	62.60	13.7
7	63.30	69.45	78.70	13.3
8	64.75	71.80	81.80	13.9
9	78.15	86.20	97.90	13.6
10	91.60	100.55	113.00	12.4
11	105.00	114.90	129.10	12.4
12	118.45	129.30	144.20	11.5

Mülimatt Geriatrie / Demenz				
Stufen	2014	2015	2016	Differenz in %*
1	2.55	2.60	3.10	19.2
2	17.50	17.65	18.20	3.1
3	32.50	32.70	34.30	4.9
4	47.50	47.80	49.40	3.3
5	43.45	43.85	45.50	3.8
6	58.45	58.90	60.60	2.9
7	73.40	74.00	76.70	3.6
8	76.40	77.05	79.80	3.6
9	91.35	92.10	94.90	3.0
10	106.35	107.20	110.00	2.6
11	121.30	122.25	126.10	3.1
12	136.30	137.30	141.20	2.8

*bezieht sich auf die Jahre 2015 / 2016

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Dezember 2015

**StRB Nr. 775.15 betreffend
Stadtentwicklung: IG Zuger Chriesi; Beitragserhöhung 2016–2018
vom 20. Oktober 2015**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Verein „IG ZUGER CHRIESI“ erhält für die Jahre 2016 bis 2018 je einen wiederkehrenden Beitrag von CHF 15'000.00 pro Jahr für die Führung einer Geschäftsstelle und CHF 32'500.00 pro Jahr für die Durchführung der drei Veranstaltungen Chriesitag, Chriesisturm und Chriesimarkt und die dafür nötigen Kommunikationsaufgaben.
2. Der Beschluss Nr. 563.14 vom 1. Juli 2014 wird aufgehoben.
3. Die Kosten werden bei der Stadtentwicklung auf der Kostenstelle 1800 / 3636.14 budgetiert.
4. Dieser Beschluss gilt vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Gemeinderates zu den Budgets der Jahre 2016 bis 2018.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1631 betreffend
betreffend Ersatz/Neubau Sprungturm Strandbad Chamer Fussweg, Objektkredit
vom 17. November 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2368 vom 1. September 2015:

1. Für den Ersatz/Neubau des Sprungturmes Strandbad Chamer Fussweg wird ein Objektkredit von CHF 500'000.00 zulasten der Investitionsrechnung 2016, Konto 2224/5030.10, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 500'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1632 betreffend

Fernwärmeversorgung der Stadt Zug

– Veräusserung der Fernwärmezentralen Frauensteinmatt und Casino einschliesslich Leitungsnetz
– Aufhebung des Reglements über die Abgabe von Fernwärme sowie des Tarifs für die Abgabe von Fernwärme vom 6. Mai 1986
vom 17. November 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2373 vom 30. September 2015:

1. Die Veräusserung der Fernwärmezentralen Frauensteinmatt und Casino einschliesslich Leitungsnetz an die WWZ Energie AG zum Preis von CHF 7'100'000.00 einschliesslich 8 % MWST wird genehmigt.
2. Der Veräusserungserlös wird der Investitionsrechnung, Kostenstelle 4900, Fernheizung, gutgeschrieben.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, mit der WWZ Energie AG folgende Verträge abzuschliessen:
 - a) den Kauf- und Konzessionsvertrag;
 - b) die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge betreffend die Fernwärmezentralen Frauensteinmatt und Casino.
4. Das Reglement über die Abgabe von Fernwärme vom 6. Mai 1986 und der Tarif für die Abgabe von Fernwärme vom 6. Mai 1986 werden aufgehoben.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 866.15 betreffend
Stadtentwicklung: Bundesfeier; Beitragserhöhung
vom 24. November 2015**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Zug Tourismus wird für die Durchführung der 1. Augustfeier in Zug jährlich ein Programmbeitrag von CHF 21'000.00 und ein Werkhofbeitrag von maximal CHF 10'500.00 ausgerichtet.
2. Die Beiträge werden der Laufenden Rechnung, Konto Stadtentwicklung 1800 / 3636.73 Bundesfeier, belastet.
3. Für die Auszahlung der Beiträge stellt Zug Tourismus der Stadtentwicklung jeweils eine Abrechnung zu.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 901.15 betreffend
Stadtarchiv: Records Management in der Stadt Zug; Verordnung über die Aktenführung
und das Stadtarchiv
vom 1. Dezember 2015**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Aktenführung und das Stadtarchiv wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Verordnung über die Aktenführung und das Stadtarchiv

vom 1. Dezember 2015

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 5 Absatz 1 des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Aktenführung der Stadtverwaltung und die Organisation des Stadtarchivs.

² Die Aktenführung umfasst die flächendeckende, ordnungsgemässe und systematische Aufzeichnung von Geschäftsvorgängen.

³ Die Aktenführung erstreckt sich auf papiergebundene, elektronische und andere Unterlagen.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Aktenführung in Geschäftsverwaltungssystemen, Fachanwendungen und Datenbanken sowie für entsprechende papiergebundene Systeme.

² Diese Verordnung gilt für die Departemente, Abteilungen, Fach- und Stabstellen der Stadtverwaltung sowie für Personen und Organe im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 des Archivgesetzes.

§ 3

Zweck

¹ Die ordnungsgemässe und rationelle Aktenführung unterstützt die Geschäftsbearbeitung, gewährleistet die Nachvollziehbarkeit und garantiert die Transparenz staatlichen Handelns.

² Sie

- a) ermöglicht eine Übersicht über die laufenden Geschäfte,
- b) dient der Koordination mit anderen Geschäften,
- c) zeigt den Stand eines einzelnen Geschäftes,
- d) ermöglicht, den übergeordneten Stellen Rechenschaft über die Geschäfte abzulegen,
- e) unterstützt Auskunft und Einsicht betroffener Personen und berechtigter Dritter,
- f) ist Grundlage für die Langzeitarchivierung.

¹⁾ BGS 152.4

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

2. Abschnitt: Aktenführung

§ 4

Anforderungen an die Aktenführung

¹ Die Aktenführung erfüllt hinsichtlich Verfahren, Systemen und Prozessen die Anforderungen der Authentizität, Zuverlässigkeit, Integrität und Benutzbarkeit.

² Die bei der Aktenführung anfallenden Unterlagen müssen

- a) authentisch die Urheberschaft und den Zeitpunkt der Erstellung belegen (Authentizität),
- b) den Inhalt glaubwürdig, vollständig und genau wiedergeben (Zuverlässigkeit),
- c) langfristig unversehrt bleiben und gegen unbefugte Änderungen geschützt sein (Integrität),
- d) wieder aufgefunden, dargestellt und im Kontext verstanden werden können (Benutzbarkeit).

§ 5

Grundsätze der Aktenführung

¹ Geschäfte werden schriftlich geführt und mit den dafür bestimmten Mitteln aufgezeichnet.

² Die Aktenführung erfolgt nach den Grundsätzen von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006¹⁾ und berücksichtigt den Grundsatz der Geschäftsrelevanz.

³ Unterlagen sind in ihrem Geschäftszusammenhang während des ganzen Lebenszyklus des Geschäftes in dessen Kontext zu erhalten und aufzubewahren.

⁴ Die Akten sind elektronisch oder physisch zu führen.

§ 6

Ordnungssysteme

¹ Die Aufgaben der Amtsstellen der Stadtverwaltung sowie der Personen und Organe im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 des Archivgesetzes werden in einem Ordnungssystem abgebildet.

² Für die Erstellung und Pflege der Ordnungssysteme bietet das Stadtarchiv seine Unterstützung an.

§ 7

Dossierbildung

¹ Die relevanten Unterlagen zu dokumentengestützten Geschäften werden in zeitlich abgegrenzten physischen oder digitalen Dossiers abgelegt.

² Alle Dossiers müssen dem Ordnungssystem eindeutig zugeordnet sein.

¹⁾ BGS 611.1

³ Die Dossiers tragen einen eindeutigen Titel, das Datum der Eröffnung und des Abschlusses sowie die Bezeichnung der für das Dossier verantwortlichen Person.

⁴ Die für die Organisation der Aktenführung gemäss § 8 Absatz 1 zuständigen Personen können weitere beschreibende Elemente (Metadaten) festlegen.

⁵ Grössere oder über einen längeren Zeitraum dauernde Geschäfte können in Subdossiers unterteilt werden; kleinere Geschäfte können zu einem einzigen Dossier zusammengefasst werden.

§ 8

Verantwortung für die Aktenführung

¹ Departementsekretärinnen und Departementsekretäre, Leitende von Abteilungen, Fach- und Stabstellen sowie Verantwortliche von Organen im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 des Archivgesetzes regeln die Zuständigkeit, den Aufbau und den Ablauf der Aktenführung. Sie sind für den rechtskonformen Umgang der Mitarbeitenden mit den Unterlagen verantwortlich.

² Sie

- a) legen für alle Unterlagen Bearbeitungs- und Zugriffsrechte fest,
- b) erlassen wo nötig ergänzende Organisationsvorschriften.

³ Alle mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Stadt Zug betrauten Personen sind zur ordnungsgemässen Aktenführung verpflichtet.

§ 9

Informationsträger und technische Mittel

¹ Die aktenführenden Personen legen die Unterlagen mittels gebräuchlicher Dateiformate und Aufzeichnungsmedien ab.

² Für die papiergebundene Ablage von Unterlagen ist archivtaugliches, säurefreies Papier zu verwenden.

³ Die technischen Mittel müssen

- a) den Sicherheitsanforderungen genügen, insbesondere im Bereich der Informatiksicherheit und des Datenschutzes,
- b) die Übernahme von Unterlagen aus abgelösten Systemen sicherstellen sowie
- c) die Übertragung in ein System zur Langzeitarchivierung gewährleisten.

⁴ Die Einführung von Geschäftsverwaltungssystemen erfolgt in Absprache mit dem Stadtarchiv.

§ 10

Archivtaugliche Dateiformate

¹ Das Stadtarchiv legt die archivtauglichen Standards für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen fest und überträgt gebräuchliche Dateiformate in archivtaugliche Formate.

§ 11

Ablieferungsform der archivwürdigen Unterlagen

¹ Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die archivwürdigen Unterlagen physisch (in Papierform) oder in elektronischer Form dem Stadtarchiv abzuliefern.

² Beschreibende Elemente (Metadaten), die in elektronischer oder physischer Form vorhanden sind, sind dem Stadtarchiv gleichzeitig anzubieten.

³ Elektronische Daten dürfen bei der Übergabe an das Stadtarchiv nicht verschlüsselt sein.

3. Abschnitt: Stadtarchiv

§ 12

Organisation

¹ Das Stadtarchiv ist das gemeindliche Archiv der Stadt Zug im Sinne von § 20 des Archivgesetzes.

² Das Stadtarchiv ist eine Dienststelle des Präsidialdepartements. Es wird von der Stadtarchivarin oder vom Stadtarchivar geleitet.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Stadtarchiv vollzieht die Archivgesetzgebung. Es ist das Kompetenzzentrum der Stadtverwaltung für Fragen der Aktenführung.

² Das Stadtarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Gewährleistung der dauerhaften dokumentarischen Überlieferung der Stadt Zug, die insbesondere rechtlichen, administrativen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zwecken dient;
- b) Erlass einer Benütznungsordnung für das Stadtarchiv ;
- c) Erstellen von Leitfäden zur Aktenführung;
- d) Beratung der Verantwortlichen bei der Aktenführung;
- e) Durchführen oder Anbieten von Schulungen zur Aktenführung;
- f) Übernahme von archivwürdigen Unterlagen, die ihm von nichtstädtischen Institutionen oder Privatpersonen als Depositum oder als Schenkung angeboten werden;
- g) Pflege und Förderung der Erforschung der Stadtgeschichte.

³ Das Stadtarchiv kann den zur Aktenführung verpflichteten Organen im Rahmen des Vollzugs der Archivgesetzgebung Auflagen machen und Weisungen erteilen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Archiv der Stadt Zug (Archivverordnung) vom 13. März 2007¹⁾ aufgehoben.

Zug, 1. Dezember 2015

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würkli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 14

**GRB Nr. 1633 betreffend
betreffend Budget 2016 und Finanzplan 2016 bis 2019
vom 15. Dezember 2015**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2370 vom 30. September 2015:

1. Die Steuern für das Jahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 60 % auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.2. Die Hundesteuer mit CHF 100.00.
Für Wachhunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Militär-, Blinden-, Therapie- und auf Schweiss geprüfte Hunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Das für das Jahr 2016 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1634 betreffend

Bebauungsplan Areal ehemaliges Kantonsspital, Artherstrasse, Plan Nr. 7097; Festsetzung vom 15. Dezember 2015

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2325 vom 4. November 2014 (1. Lesung) und Nr. 2325.3 vom 1. September 2015 (2. Lesung):

1. Der Bebauungsplan Areal ehemaliges Kantonsspital, Artherstrasse, Plan Nr. 7097, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 3. Mai 2016

StRB Nr. 953.15 betreffend

**Fernheizung: GRB Nr. 1632 betreffend Veräusserung der Fernwärmeversorgung der Stadt Zug;
Inkraftsetzung vom 22. Dezember 2015**

Der Stadtpräsident nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1632 vom 17. November 2015 betreffend Fernwärmeversorgung der Stadt Zug (Veräusserung der Fernwärmezentralen Frauensteinmatt und Casino einschliesslich Leitungsnetz; Aufhebung des Reglements über die Abgabe von Fernwärme sowie des Tarifs für die Abgabe von Fernwärme vom 6. Mai 1986) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Vom Stadtrat genehmigt am 5. Januar 2016

StRB Nr. 4.16 betreffend

Personal: Gehälter 2016; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal vom 5. Januar 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. In Kenntnis des entsprechenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zug wird ab 1. Januar 2016 auf den Gehältern für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug keine Teuerungszulage ausgerichtet. Somit gelten für die Gehälter weiterhin die Regelungen des Jahres 2009.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 48.16 betreffend

Rechtsetzung: Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau; Änderung der Obergrenzen für Mietzins und Verkauf vom 19. Januar 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung der Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung der Verordnung tritt am 19. Januar 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau

Änderung vom 19. Januar 2016

(Anpassung der Obergrenzen)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾ und von §§ 37 f. der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009²⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

b e s c h l i e s s t:

I.

Die Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau vom 30. April 2013⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:

Grösse der Wohnung (halbe Zimmer werden abgerundet)	Max. Verkaufspreis	Max. Anfangsmietzins pro Monat ohne Nebenkosten
2 Zi.-Wohnung	CHF 385'000.-	CHF 1'360.-
3 Zi.-Wohnung	CHF 495'000.-	CHF 1'750.-
4 Zi.-Wohnung	CHF 599'500.-	CHF 2'120.-
5 Zi.-Wohnung	CHF 715'000.-	CHF 2'530.-

§ 2 Abs. 3

³ Der Stadtrat passt die Obergrenzen umgehend an, wenn sich der Referenzzinssatz oder die Anlagekostenlimiten des Bundesamts für Wohnungswesen für Mietwohnungen in der Stadt Zug ändern und gibt die Anpassungen den Grundeigentümerinnen und – eigentümern bekannt.

§ 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Wohnflächen, für welche Förderungsinstrumente gemäss Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003⁵⁾ beansprucht werden.

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 161

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁴⁾ SRZ 401.06

⁵⁾ BGS 851.211

§ 7^{bis} (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Januar 2016

¹ Für die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen eingereichten vollständigen Baugesuche gelten die maximalen Verkaufspreise bzw. maximalen Anfangsmietzinse gemäss der Regelung vom 30. April 2013.

² Erhöhungen der Anfangsmietzinse gemäss Regelung vom 30. April 2013 sind nicht zulässig, solange die Anfangsmietzinse gemäss § 2 Abs. 1 tiefer liegen oder gleich sind. Übersteigen die Anfangsmietzinse gemäss § 2 Abs. 1 die Anfangsmietzinse gemäss der Regelung vom 30. April 2013, gelten für alle Liegenschaften die Anfangsmietzinse gemäss § 2 Abs. 1.

II.

¹ Diese Änderung tritt am 19. Januar 2016 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 19. Januar 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 73.16 betreffend

**Kultur: Verein Jazz Night Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2016–2019
vom 2. Februar 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Jazz Night Zug wird für die Durchführung der Jazz Night Zug für die Jahre 2016 bis 2019 ein Beitrag von jährlich CHF 30'000.00 ausgerichtet.
2. Der Beitrag von CHF 30'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.05, Gesangs- und Musikvereine, bewilligt.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Jazz-Night Zug und der Stadt Zug für die Jahre 2016 bis 2019 wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kanton Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 75.16 betreffend

Sport: Stadtratsbeschluss Nr. 169.12 vom 28. Februar 2012 betreffend wiederkehrender Beitrag an die Aufführungen des St.-Petersburger Staatsballetts On Ice, Aufhebung vom 2. Februar 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 169.12 vom 28. Februar 2012 betreffend wiederkehrender Beitrag an die Aufführungen des St. Petersburger Staatsballetts On Ice wird aufgehoben.
2. Der aufgehobene Beschluss wird aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug (SRZ Nr. 383.9) entfernt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 147.16 betreffend
Stadtplanung: Altstadtreglement; Inkrafttreten am 1. April 2016
vom 8. März 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Altstadtreglement vom 8. September 2015 wird auf den 1. April 2016 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GRB Nr. 1635 betreffend

Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Zuger Polizei und privater Sicherheitsdienste, jährlich wiederkehrende Ausgabe für die Jahre 2017 bis 2020; Kreditbewilligung vom 22. März 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2383 vom 9. Dezember 2015:

1. Für den Einsatz von Sicherheitsassistentinnen und –assistenten der Zuger Polizei und privaten Sicherheitsdiensten wird für die Jahre 2017 bis 2020 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3130.10/5500, eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von brutto CHF 220'000.00 bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1636 betreffend

Plan Lumière: Umsetzung Teilprojekte vom Hafen bis zum Casino; Planungs- und Baukredit vom 12. April 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2150.1 vom 23. Februar 2016:

1. Für die Umsetzung von Teilprojekten des Plan Lumières vom Hafenplatz bis zum Gärbiplatz sowie in der Umgebung des Casinos wird ein Bau- und Planungskredit von brutto CHF 394'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto 4500, Objekt 941, Plan Lumière bewilligt.
2. Die Investition von CHF 394'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1637 betreffend

Arenaplatz: Multifunktionsanlage zwischen Trainings- und Sporthalle; Objektkredit vom 12. April 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2387 vom 23. Februar 2016:

1. Für den Bau einer Multifunktionsanlage auf dem Arenaplatz zwischen der Trainings- und der Sporthalle wird ein Objektkredit von brutto CHF 465'000.00 einschliesslich MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2224, Objekt Nr. 16, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 465'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1638 betreffend
Wohnüberbauung Roost: Baukredit; Schlussabrechnung
vom 12. April 2016**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 1842.6 vom 2. Februar 2016:

1. Die Schlussabrechnung des Baukredits für die Wohnüberbauung Roost mit ausgewiesenen Baukosten im Betrage von CHF 28'867'504.50 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 231.16 betreffend

Stadtschulen: Schuldienste; StRB vom 29. Januar 1980 betreffend Städtische Schuldienste, die auch Schülern ausserhalb der Stadtschulen angeboten werden, Aufhebung vom 12. April 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stadtratsbeschluss vom 29. Januar 1980 betreffend Städtische Schuldienste, die auch Schülern ausserhalb der Stadtschulen angeboten werden (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 5, S. 36, SRZ 341) wird ersatzlos aufgehoben und aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug entfernt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 241.16 betreffend

Rechtssetzung: Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente; Beschlussfassung vom 12. April 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente (Delegationsverordnung)

vom 12. April 2016

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 87a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹ sowie auf § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²

beschliesst:

1. Abschnitt: Departementsübergreifende Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Delegation von Entscheidungsbefugnissen in einzelnen, genau bestimmten Sachbereichen vom Stadtrat von Zug an die ihm unterstellten Departemente.

² Der Gesamtstadtrat soll von untergeordneten und unumstrittenen Geschäften entlastet werden.

§ 2

Subdelegation

¹ Die Subdelegation an direkt dem Departement unterstellte Dienststellen ist nicht zulässig, soweit es die vorliegende Verordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt.

² Die Subdelegation erfolgt mittels Departementsentscheid.

§ 3

Rechtsmittelverfahren

Zwischenentscheide in Beschwerde- und Einspracheverfahren werden vom instruierenden Departement getroffen.

¹ BGS 171.1

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

2. Abschnitt: Präsidialdepartement

§ 4

Einwohnerregister

Das Präsidialdepartement entscheidet im Rahmen der Registerführung gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980³ sowie gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer Personenregister vom 30. Oktober 2008⁴ über die Aufnahme und Streichung von Personen aus dem Einwohnerregister.

§ 5

Ersatzabgabe Feuerwehrdienst

¹ Das Präsidialdepartement entscheidet über Gesuche zur Befreiung von der Ersatzabgabe für die Nichtleistung von Feuerwehrdienst gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994⁵.

² Die Subdelegation ist zulässig.

§ 6

Versicherungspflicht nach KVG

Das Präsidialdepartement entscheidet über die Zwangszuweisung zu einer Krankenversicherung sowie über die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁶.

3. Abschnitt: Finanzdepartement

§ 7

Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch

Das Finanzdepartement entscheidet über die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund im Zusammenhang mit städtischen Hochbauten. Dazu gehören auch die Konzessionen zugunsten von städtischen Liegenschaften.

³ BGS 171.1

⁴ BGS 251.1

⁵ BGS 722.21

⁶ SR 832.10

4. Abschnitt: Baudepartement

§ 8

Baubewilligungen

¹ Das Baudepartement entscheidet über unumstrittene Bauvorhaben mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

² Unumstritten ist ein Bauvorhaben, wenn;

- a) keine materielle Behandlung von Einsprachen notwendig ist und
- b) das Bauvorhaben mit oder ohne Auflagen bewilligt werden kann.

³ Ein Bauvorhaben hat geringe Auswirkungen auf Raum und Umwelt, wenn dieses;

- a) weder in der Ortsbildschutzzonen noch in einem Bebauungsplanperimeter liegt noch eine Arealbebauung betrifft,
- b) die nachbarlichen oder öffentlichen Interessen nicht wesentlich berührt,
- c) wenig Auswirkung auf Erschliessung sowie Umwelt entfaltet und der verursachte Lärm vernachlässigbar ist,
- d) keiner Ausnahmegewilligung bedarf,
- e) nicht durch die Stadtbildkommission beurteilt werden musste und
- f) keine erhebliche Erhöhung der Anzahl Pflichtparkplätze zur Folge hat.

⁴ Als Bauvorhaben mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gelten überdies;

- a) An- und Umbauten, Aufstockungen und Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen unter den Voraussetzungen von Absatz 3;
- b) Kleinbauten, Unterniveaubauten und separate Abbruchbewilligungen unter den Voraussetzungen von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b, c, e und f.

⁵ Neubauten können durch das Baudepartement bewilligt werden, wenn diese die Voraussetzungen von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a bis f erfüllen und auf maximal fünf Jahre befristet sind.

§ 9

Reklamebewilligungen

¹ Das Baudepartement entscheidet über unumstrittene Reklamevorhaben mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

² Unumstritten ist ein Reklamevorhaben, wenn;

- a) keine materielle Behandlung von Einsprachen erforderlich ist und
- b) das Vorhaben mit oder ohne Auflagen bewilligt werden kann.

³ Ein Reklamevorhaben hat geringe Auswirkungen auf Raum und Umwelt, wenn dieses;

- a) die nachbarlichen oder polizeilichen Interessen nicht wesentlich berührt,
- b) wenig Auswirkung auf Ästhetik entfaltet und die Lichtemissionen sowie der Lärm vernachlässigbar sind,
- c) keiner Ausnahmegewilligung bedarf.

⁴ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Departements Soziales, Umwelt, Sicherheit gemäss § 15.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹ Das Baudepartement erteilt die Bewilligung für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von privaten Abwasseranlagen.

² Die Subdelegation ist zulässig.

§ 11

Verlängerung von Bewilligungen

¹ Das Baudepartement entscheidet über die Verlängerung von Bau- und Reklamebewilligungen sowie über die Verlängerung von Bewilligungen für private Abwasseranlagen.

² Die Subdelegation ist zulässig.

§ 12

Baupolizei

¹ Das Baudepartement entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich über vorsorgliche Massnahmen.

² Das Baudepartement bringt Verstösse gegen das Planungs-, Bau- und Umweltrecht sowie weitere in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Verstösse zur Anzeige.

§ 13

Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Das Baudepartement entscheidet über die Konzessionierung von unumstrittenen Bauvorhaben mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt i.S.v. § 8 bei der Inanspruchnahme von:

- a) öffentlichen Strassen und Wegen im Eigentum der Stadt Zug;
- b) öffentlichen Plätzen im Eigentum der Stadt Zug.

² Das Baudepartement entscheidet auch über die Inanspruchnahme öffentlicher Strassen, Wege und Plätze im Eigentum der Stadt Zug für Baustelleninstallationen und Baugrubensicherungen.

5. Abschnitt: Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS)

§ 14

Strafkompetenz

¹ Die Strafkompetenz für kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010⁷ wird dem Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit übertragen.

² Die Subdelegation ist zulässig.

⁷ BGS 161.1

§ 15

Bewilligung für Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit erteilt Bewilligungen für die Tagesbetreuung gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977⁸ und ist für die Aufsicht über die Tagesbetreuung zuständig.

§ 16

Abschreibungen bei Alimentenbevorschussung

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit entscheidet über die buchhalterische Abschreibung von Rückforderungsansprüchen bevorschusster Alimente gemäss Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzgebung, wenn diese nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht eingetrieben werden können.

§ 17

Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit entscheidet über die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund für:

- a) öffentliche Veranstaltungen, vorbehältlich Bewilligungen für erstmals durchgeführte Grossanlässe;
- b) Informationsstände und mobile Verkaufsstände;
- c) Mobile Gegenstände wie kleine Verkaufseinrichtungen oder Bepflanzungen.
- d)

§ 18

Sonderbewilligungen für erleichtertes Parkieren

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit erteilt Sonderbewilligungen zum erleichterten Parkieren auf öffentlichem Grund.

§ 19

Temporäre Plakatierung

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit bewilligt die temporäre Plakatierungen und den Aushang von Kulturfahnen auf öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen gemäss § 17 sowie die temporäre Plakatierung für Kultur- und Sportveranstaltungen in der Stadt Zug.

§ 20

Brandschutzbewilligungen

¹ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit erteilt Brandschutzbewilligungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994⁹.

² Die Subdelegation ist zulässig.

⁸ SR 211.222.338

⁹ BGS 722.21

§ 21

Vorübergehende Verkehrsanordnungen

Das Departement Soziales, Umwelt, Sicherheit erlässt vorübergehende Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen gemäss Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977¹⁰

§ 22

Liste säumiger Krankenversicherter

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit entscheidet über die Aufnahme von Krankenversicherter in die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub gemäss Art. 64a Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung 18. März 1994¹¹.

§ 23

Ladenöffnungszeiten

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit bewilligt Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen sowie geänderte Öffnungszeiten an Werktagen gemäss Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003.¹²

§ 24

Gastgewerbebetriebe

¹ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit bewilligt die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke, den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie die einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996¹³.

² Die Subdelegation des Bewilligungsentscheids für die einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten ist zulässig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

¹⁰ BGS 751.21

¹¹ SR 832.10

¹² BGS 942.31

¹³ BGS 943.11

§ 26

Bestehende Subdelegationen

Soweit der Stadtrat bereits direkte Delegationen an Abteilungen vorgenommen hat, sind diese weiterhin gültig.

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

- a) Stadtratsbeschluss Nr. 232.15 betreffend die Delegation der Entscheidkompetenz für Brandschutzbewilligungen an das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit vom 24. März 2015
- b) Stadtratsbeschluss Nr. 542.08 betreffend die Zuständigkeit für die Besoldungseinreihung des pädagogischen Personals der Stadtschulen vom 20. Mai 2008
- c) Stadtratsbeschluss betreffend Zuständigkeiten für die Nutzung öffentlichen Grundes durch Dritte vom 19. April 2005.
- d) Stadtratsbeschluss betreffend Sozialhilfe: Zuständigkeit für den Erlass anfechtbarer Entschiede vom 25. Mai 2004
- e) Stadtratsbeschluss betreffend Übertragung der Strafkompetenz an das Polizeiamt vom 19. Februar 2002
- f) Stadtratsbeschluss betreffend Vertretung des Stadtrates durch das instruierende Departement im Beschwerdeverfahren bei Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Stadtrates vom 15. Mai 2001
- g) Stadtratsbeschluss betreffend Delegation zur Gewährung von Schwangerschaftsurlaub an den Leiter Personaldienst vom 3. Juli 1990
- h) Stadtratsbeschluss betreffend Regelung der Kompetenzen bei Benützung öffentlichen Grundes oder städtischer Liegenschaften vom 19. Dezember 1989.
- i) Stadtratsbeschluss betreffend die Kompetenzabtretung an die Bauabteilung für die erstmalige Verlängerung von Baubewilligungen vom 12. Januar 1988.
- j) Stadtratsbeschluss betreffend die Kompetenzabtretung an die Bauabteilung für Bewilligung von Reklamen vom 6. Oktober 1987.
- k) Stadtratsbeschluss betreffend Baubewilligungsverfahren für kleine Baugesuche vom 10. Mai 1983
- l) Stadtratsbeschluss betreffend die Zuständigkeit für die Erstellung der Pflichtenhefte vom 6. Oktober 1969

Zug, 12. April 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 284.16 betreffend

**Einwohnerkontrolle: Internetwährung Bitcoin; Akzeptanz als Zahlungsmittel
vom 2. Mai 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Begleichung von Gebührenkosten der Einwohnerkontrolle werden ab 1. Juli 2016 bis zu einem Betrag von CHF 200.00 Bitcoin als Zahlungsmittel akzeptiert.
2. Allfällige Wertschwankungsreserven werden bei Bedarf über das Kto. 2600.3419.10 (Kursverluste Fremdwährungen) ausgeglichen.
3. Diese Regelung gilt bis Ende 2016 und kann nach einer positiven Probephase durch einen Stadtratsbeschluss verlängert und auf weitere Verwaltungseinheiten ausgedehnt werden.

StRB Nr. 287.16 betreffend

Sport: Kavallerieverein Zug; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags für die Durchführung der Zuger Springkonkurrenz sowie Qualifikationsprüfung für die Schweizermeisterschaft Elite 155 vom 2. Mai 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Kavallerieverein Zug wird für die Durchführung der Zuger Springkonkurrenz sowie für die Qualifikationsprüfung für die Schweizermeisterschaft Elite 155 ab dem Jahr 2016 bis und mit 2019 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von insgesamt CHF 23'000.00 ausgerichtet.
2. Der Beitrag wird dem Konto 3636.31/3710, Sportvereine, belastet.
3. Für die Auszahlung des Beitrages ist der Abteilung Sport eine detaillierte Abrechnung des Anlasses zuzustellen.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

GRB Nr. 1639 betreffend

Streethockeyanlage Herti: Erweiterung Streethockey-Spielfeld; Baukredit vom 10. Mai 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2391 vom 8. März 2016:

1. Für die Erweiterung des Streethockey-Spielfelds wird ein Baukredit von brutto CHF 1'184'000.00 einschliesslich 8% MWST zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Der Baukredit wird der Kostenstelle 2224 Objekt 81 Streethockeyanlage: Vergrösserung Spielfeld belastet. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand 1. April 2015 = 101.0 (Basis 1. April 2010 = 100.0).
3. Die Investition von CHF 1'184'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 314.16 betreffend

Organisation: Gesetz über den Feuerschutz, Feuerwehrpflicht gemäss §§ 40 ff., Bezug der Ersatzabgabe, Kompetenzdelegation an die Einwohnerkontrolle, Aufnahme des Delegationsentscheides in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse vom 17. Mai 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Entscheid des Präsidialdepartements vom 19. April 2016 betreffend Subdelegation der Entscheidkompetenz über Gesuche zur Befreiung von der Ersatzabgabe für die Nichtleistung von Feuerwehrdienst an die Einwohnerkontrolle Zug wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entscheid des Präsidialdepartements vom 19. April 2016 wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Präsidialdepartement

Organisation: Gesetz über den Feuerschutz, Feuerwehrpflicht gemäss §§ 40 ff., Befreiung von der Feuerwehrpflicht, Bezug der Ersatzabgabe; Kompetenzdelegation an die Einwohnerkontrolle

Das Präsidialdepartement, gestützt auf § 5 in Verbindung § 2 Abs. 2 Delegationsverordnung,

verfügt:

1. Die Entscheide über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss § 41 Feuerschutzgesetz sowie über die Ersatzabgabe gemäss §§ 43 f. Feuerschutzgesetz werden an die Einwohnerkontrolle Zug weiter delegiert.
2. Dieser Entscheid tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 19. April 2016

**StRB Nr. 350.16 betreffend
Werkhof: Verrechnungsansätze 2017; Festsetzung
vom 31. Mai 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze des Werkhofbetriebes und die Preisliste für die Benützung von Mobilien für das Jahr 2017 werden festgesetzt.
2. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 352.16 betreffend

Organisation: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss § 13 Abs. 4; Kompetenzdelegation an die Abteilung Sicherheit, Aufnahme des Delegationsentscheides in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse vom 31. Mai 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements, Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Entscheid des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit vom 20. Mai 2016 betreffend Subdelegation der Entscheidkompetenz über die Bewilligung für die einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten an die Abteilung Sicherheit wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entscheid des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit vom 20. Mai 2016 wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Departement Soziales Umwelt und Sicherheit

Organisation: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten gemäss § 13 Abs. 4; Kompetenzdelegation an die Abteilung Sicherheit

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, gestützt auf § 24 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Delegationsverordnung,

verfügt:

1. Die Befugnis zur Bewilligung einmaliger Verlängerungen der Öffnungszeiten gemäss § 13 Abs. 4 des Gastgewerbegesetzes wird an die Abteilung Sicherheit weiter delegiert.
2. Dieser Entscheid tritt am 20. Mai 2016 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 20. Mai 2016

StRB Nr. 353.16 betreffend

Organisation: Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege, Strafkompentenz für kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53; Kompetenzdelegation an die Abteilung Sicherheit, Aufnahme des Delegationsentscheides in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse vom 31. Mai 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements, Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Entscheid des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit vom 20. Mai 2016 betreffend Subdelegation der Entscheidkompetenz über die Strafkompentenz für kommunale Übertretungstatbestände an die Abteilung Sicherheit wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entscheid des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit vom 20. Mai 2016 wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Departement Soziales Umwelt und Sicherheit

Organisation: Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege, Strafkompetenz für kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53; Kompetenzdelegation an die Abteilung Sicherheit

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, gestützt auf § 14 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Delegationsverordnung,

verfügt:

1. Die Strafkompetenz betreffend kommunale Übertretungstatbestände gemäss § 53 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege wird an die Abteilung Sicherheit weiter delegiert.
2. Dieser Entscheid tritt am 20. Mai 2016 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 20. Mai 2016

GRB Nr. 1640 betreffend

Liegenschaft Neustadt 2: Umbau und Erweiterung in Alterswohnungen; Schlussabrechnung Baukredit vom 7. Juni 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2004.7 vom 8. März 2016:

1. Die Schlussabrechnung des Baukredits Liegenschaft Neustadt 2, Umbau und Erweiterung in Alterswohnungen, mit ausgewiesenen Baukosten im Betrag von CHF 11'441'570.05 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1641 betreffend
Jahresrechnung und Jahresbericht 2015
vom 7. Juni 2016**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2390 vom 29. März 2016:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2015 werden genehmigt.
2. Der Ertragsüberschusses von CHF 7'645'124.56 wird dem Konto 2940, Finanzpolitische Reserve (Steuerausgleichsreserve), gutgeschrieben.
3. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung auf Seiten 64 und 65 aufgeführten 18 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 17'267'079.21 und getätigten Ausgaben von CHF 15'768'384.56 werden genehmigt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 408.16 betreffend

Verwaltungsorganisation: Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug; Beschlussfassung vom 21. Juni 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat)

vom 21. Juni 2016

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von §§ 83 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 4. September 1980¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Konstituierung

§ 1

Eid oder Gelöbnis

¹ Die Mitglieder des Stadtrates legen den Eid oder das Gelöbnis zusammen mit den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates an dessen konstituierender Sitzung ab.

² Tritt ein Ratsmitglied später in den Stadtrat ein, legt es den Eid oder das Gelöbnis vor dem Amtsantritt an einer Sitzung des Grossen Gemeinderates ab.

§ 2

Amtsantritt

¹ Der Stadtrat tritt nach den Gesamterneuerungswahlen sein Amt am 1. Januar der neuen Amtsdauer an.

§ 3

Wahl des Vizepräsidiums

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer wählt der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 4

Departementsverteilung

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer nimmt der Stadtrat die Verteilung der Departemente der Stadtverwaltung an die einzelnen Ratsmitglieder vor. Für jedes Departement wird eine Stellvertretung bestimmt.

² Bei der Zuweisung der Departemente geniessen die Ratsmitglieder mit der längeren Amtsdauer Vorrang. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das höhere Lebensalter.

³ Während der Amtsdauer kann ein Departementswechsel nur mit Zustimmung der betroffenen Ratsmitglieder erfolgen. Vorbehalten bleibt ein Departementswechsel infolge einer Ersatzwahl.

§ 5

Legislaturplanung

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer setzt der Stadtrat seine Legislaturziele fest.

² Im Rahmen der Legislaturplanung bestimmt der Stadtrat die Ziele und Mittel der städtischen Politik. Er entwickelt zukunftsgerichtete Lösungen für das städtische Handeln.

³ Der Stadtrat überprüft die Aufgaben der Stadt und ihre Erfüllung sowie die Organisation der Stadtverwaltung regelmässig auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Zielen, die sich aus Verfassung und Gesetz ergeben.

2. Abschnitt: Grundsätze für den Ratsbetrieb

§ 6

Ausstand

¹ Über Ausstandsfragen entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des betreffenden Ratsmitglieds. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

² Tritt ein Ratsmitglied in den Ausstand, legt es die Ausstandsgründe dar.

³ Im Übrigen richtet sich die Ausstandspflicht der Mitglieder des Stadtrates nach § 10 des Gemeindegesetzes.

§ 7 Ratsgeheimnis

¹ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

² Die Ratsmitglieder stehen bezüglich der Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, unter dem Amtsgeheimnis gemäss § 13 des Gemeindegesetzes.

³ Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten des Stadtrates richtet sich nach dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014¹⁾.

§ 8 Kollegialitätsprinzip

¹ Die Ratsmitglieder stehen ungeachtet ihrer persönlichen Meinung für die Beschlüsse des Stadtrates gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten ein.

§ 9 Verhaltenskodex

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer legt der Stadtrat einen Verhaltenskodex für seine Mitglieder fest.

² Der Verhaltenskodex umfasst namentlich Fragen der Führung, der Zusammenarbeit innerhalb des Stadtrates und zwischen den Departementen, der Gesprächsführungs- und Konfliktlösungskultur, der Information und Kommunikation nach innen und aussen, der Übernahme und der Ausübung privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate, der nebenberuflichen Erwerbstätigkeit sowie der Pflege der Kollegialität.

3. Abschnitt: Sitzungen

§ 10 Einberufung

¹ Die ordentlichen Stadtratssitzungen finden wöchentlich statt, in der Regel am Dienstagmorgen. Der Stadtrat legt die Sitzungsdaten fest.

² Bei Bedarf oder wenn mindestens zwei Ratsmitglieder es verlangen, beruft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident weitere Sitzungen ein.

¹⁾ BGS 158.1

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber lädt den Stadtrat zu den Sitzungen ein und stellt gleichzeitig die Traktandenliste zu.

⁴ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten sind unaufschiebbare Geschäfte.

§ 11 Teilnahme

¹ Alle Ratsmitglieder sowie die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nehmen an den Sitzungen teil. Ist ein Ratsmitglied verhindert, teilt es dies unter Angabe des Grundes der Stadtkanzlei mit.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ausnahmsweise verwaltungsexterne Sachverständige an die Sitzungen einladen.

³ Auf Verlangen eines Ratsmitglieds und in Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des antragstellenden Departements kann die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu einer Sitzung einladen, soweit ein Sachgeschäft ihre fachliche Unterstützung erfordert.

§ 12 Stellvertretung

¹ Sofern ein Ratsmitglied abwesend ist, vertritt mit seinem Einverständnis die Stellvertreterin oder der Stellvertreter seine Geschäfte vor dem Stadtrat. Sofern sie oder er ebenfalls abwesend ist, übernimmt ihre bzw. seine Stellvertretung mit dem Einverständnis beider Ratsmitglieder deren Geschäfte.

² Sofern das Einverständnis infolge Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht eingeholt werden kann und das Geschäft unaufschiebbar ist, kann der Stadtrat dennoch darüber Beschluss fassen.

³ Der Stadtschreiber-Stellvertreterin oder dem Stadtschreiber-Stellvertreter stehen im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten zu wie der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber.

§ 13

Form der Anträge

¹ Die Departemente unterbreiten dem Stadtrat für die ihnen zur Antragstellung zugewiesenen Geschäfte schriftlich Bericht und Antrag. Die Antragstellung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Geschäft vom Stadtrat beschlossen werden soll.

² Über die Form der Berichte und Anträge an den Stadtrat kann die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber den Departementen Weisungen erteilen.

§ 14

Einreichen der Anträge und Aktenaufgabe

¹ Die Anträge der Departemente sind bis spätestens Donnerstag, 16.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen.

² Unaufschiebbare Anträge sind spätestens am Vorabend der Sitzung, 18.00 Uhr, der Stadtkanzlei zu übermitteln.

³ Die Anträge liegen zusammen mit dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung ab Freitag, 14.00 Uhr, in der Stadtkanzlei für die Ratsmitglieder zur Einsicht auf.

§ 15

Zirkularbeschlüsse

¹ Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Stadtrat Zirkularbeschlüsse fassen. Jedes Ratsmitglied und die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber können dagegen innert angemessener Frist Einsprache erheben und die Behandlung an einer ordentlichen Sitzung verlangen.

² Ein auf dem Zirkularweg gefasster Beschluss muss mindestens drei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 16

Mitteilungen aus den Stadtratssitzungen

¹ Die Stadtkanzlei informiert die für den Vollzug zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung über die gefassten Beschlüsse. Dies geschieht in der Regel in Form von Auszügen aus dem Protokoll.

² Beschlüsse allgemeinverbindlicher Natur werden im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

³ Die Stadtkanzlei orientiert die akkreditierten Medienvertreterinnen und Medienvertreter jeweils nach der Ratssitzung über gefasste Beschlüsse von allgemeinem Interesse. Solche Beschlüsse werden in den Internetauftritt der Stadt Zug aufgenommen.

4. Abschnitt: Beratungen

§ 17 Verhandlungsordnung

¹ An den ordentlichen Stadtratssitzungen werden die Geschäfte in der Regel in nachstehender Reihenfolge behandelt:

- a) Bekanntgabe der Eingänge;
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung;
- c) Genehmigung allfälliger in der Zwischenzeit erlassener Präsidialentscheide;
- d) Protokollierung allfälliger in der Zwischenzeit gefasster Zirkularbeschlüsse;
- e) Mitteilungen der Ratsmitglieder;
- f) Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte in der Reihenfolge der Departemente gemäss § 26 Absatz 1;
- g) allgemeine Aussprache.

² Die Bereinigung und die Reihenfolge der Anträge, die Behandlung von Ordnungs- und Eventualanträgen sowie die Teilung von Abstimmungsfragen richten sich sinngemäss nach der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

³ Der Stadtrat entscheidet in der Regel nach gemeinsamer Beratung. Bei unbestrittenen Geschäften kann auf eine gemeinsame Beratung verzichtet werden, sofern kein Ratsmitglied eine solche verlangt.

§ 18 Abstimmungen

¹ Abstimmungen im Stadtrat erfolgen offen. Ein Beschluss benötigt die Mehrheit der Stimmenden, mindestens jedoch die Stimmen von zwei Ratsmitgliedern.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

³ Das qualifizierte Mehr nach § 88 Abs. 1 Ziff. 4 des Gemeindegesetzes ist nicht erforderlich bei Rückkommensanträgen im Zusammenhang mit der Beratung von Vorlagen an den Grossen Gemeinderat sowie von Rechtsetzungsvorlagen.

§ 19 **Wahlen**

¹ Gewählt wird im offenen Wahlverfahren. Zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich. Vorbehalten sind unaufschiebbare Wahlen.

² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Ergeben die ersten beiden Wahlgänge kein absolutes Mehr, fällt diejenige Person, welche die geringste Stimmzahl aufweist, jeweils aus der Wahl.

³ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt an Wahlen ohne Recht auf den Stichentscheid teil. Sofern das Verfahren wegen Stimmgleichheit nicht fortgesetzt werden kann, zieht die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident das Los darüber, wer aus der Wahl fällt.

5. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 20 **Zuweisung der Eingaben an die Stadtverwaltung**

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber teilt Eingaben an den Stadtrat einem Departement oder der Stadtkanzlei zum Bericht und Antrag oder zur direkten Erledigung zu.

² Eine Umteilung bereits zugewiesener Eingaben von einem Departement zu einem anderen bedarf der Zustimmung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers.

³ Bei Streitigkeiten entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident umgehend.

⁴ Eingaben untergeordneter Art kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident selber erledigen, mit Befugnis zur Delegation an die Stadtschreiberin oder an den Stadtschreiber. Der Stadtrat wird über das Geschäft orientiert.

§ 21

Zusammenarbeit zwischen den Departementen

¹ Für jedes Geschäft, das der Stadtverwaltung zur Bearbeitung überwiesen wird, bezeichnet die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ein federführendes Departement.

² Wird mit der Geschäftsbehandlung mehr als ein Departement beauftragt, so ist das zuerst genannte federführend und damit für die Geschäftserledigung verantwortlich.

³ Betrifft ein Geschäft mehrere Departemente, lädt das federführende Departement die andern Departemente zu einem Mitbericht ein. Für die Erstattung ihres schriftlichen Mitberichts ist den eingeladenen Departementen in der Regel eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen einzuräumen.

§ 22

Verkehr mit Dritten

¹ Der Schriftverkehr mit den Exekutiven anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit den Gerichten verläuft in der Regel über den Stadtrat. Vorbehalten bleibt § 23.

² Die Departemente, Abteilungen, Stab- und Fachstellen verkehren in ihren Zuständigkeitsbereichen direkt mit den Verwaltungseinheiten anderer Gemeinwesen und mit Privaten, es sei denn, die Angelegenheit habe eine Bedeutung, die ein Eingreifen des Stadtrates erfordert.

³ Eingaben an den Stadtrat werden von der Stadtkanzlei entgegen genommen. Gehen solche Eingaben bei anderen Stellen der Stadtverwaltung ein, hat die betreffende Stelle für die Weiterleitung an die Stadtkanzlei zu sorgen, unter Mitteilung an die Absenderin bzw. den Absender.

§ 23

Vertretung des Stadtrates in Rechtsmittelverfahren

¹ In Verwaltungsbeschwerde- sowie Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Stadtrates nimmt in der Regel das federführende Departement namens und im Auftrag des Stadtrates am Schriftenwechsel teil.

² In Fällen, in welchen am angefochtenen Beschluss des Stadtrats nicht vollumfänglich festgehalten werden soll, werden die Rechtsschriften vom Stadtrat verabschiedet.

§ 24 **Geschäftskontrolle**

¹ Über die Stadtratsgeschäfte führt die Stadtkanzlei eine Geschäftskontrolle.

² Die Departemente sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine beförderliche Geschäftsbehandlung. Die Departementssekretariate führen eine Fristenkontrolle.

³ Die Departementssekretariate orientieren die Stadtkanzlei regelmässig über den Stand der Geschäftsbehandlung.

§ 25 **Geschäftsbericht**

¹ Jedes Departement erstattet zuhanden des Stadtrates jährlich einen Geschäftsbericht über dessen Tätigkeit.

² Der Stadtrat vereinigt die Geschäftsberichte der Departemente und unterbreitet sie dem Grossen Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung zur Genehmigung.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber kann Weisungen erteilen über die Form der Berichterstattung.

6. Abschnitt: Gliederung der Stadtverwaltung

§ 26 **Departemente der Stadtverwaltung**

¹ Die Stadtverwaltung umfasst folgende Departemente:

- a) Präsidialdepartement;
- b) Finanzdepartement;
- c) Bildungsdepartement;
- d) Baudepartement;
- e) Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit.

² Jedes Departement ist gegliedert in Departementssekretariat, Abteilungen und Stab- bzw. Fachstellen.

§ 27

Präsidialdepartement

¹ Das Präsidialdepartement umfasst folgende Abteilungen sowie Stab- bzw. Fachstellen:

- a) Stadtkanzlei (mit Stadtarchiv und Zentralen Diensten);
- b) Kommunikation;
- c) Kultur;
- d) Personaldienst;
- e) Rechtsdienst;
- f) Controlling/Organisation;
- g) Einwohnerdienste (bestehend aus Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt sowie Erbschaftsamt);
- h) Stadtentwicklung;
- i) Friedensrichter (administrative Angliederung).

§ 28

Finanzdepartement

¹ Das Finanzdepartement umfasst folgende Abteilungen bzw. Stabstellen:

- a) Departementssekretariat;
- b) Finanz- und Rechnungswesen/Steuern (beinhaltend Grundstückgewinnsteuern);
- c) Immobilien;
- d) Informatik;
- e) Betriebsamt (administrative Angliederung).

§ 29

Bildungsdepartement

¹ Das Bildungsdepartement umfasst folgende Abteilungen bzw. Stabstellen:

- a) Departementssekretariat;
- b) Stadtschulen;
- c) Musikschule;
- d) Bibliothek Zug;
- e) Kind Jugend Familie;
- f) Sport.

§ 30
Baudepartement

¹ Das Baudepartement umfasst folgende Abteilungen bzw. Stabstellen:

- a) Departementssekretariat (mit Rechtsdienst Bau);
- b) Stadtplanung;
- c) Städtebau;
- d) Hochbau;
- e) Baubewilligungen;
- f) Tiefbau mit Werkhof.

§ 31
Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit

¹ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit umfasst folgende Abteilungen sowie Stab- bzw. Fachstellen:

- a) Departementssekretariat;
- b) Soziale Dienste (bestehend aus den Fachbereichen Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Alter und Gesundheit sowie spezialisierte Dienste);
- c) Umwelt und Energie;
- d) Verkehr und Sicherheit;
- e) Feuerwehramt (bestehend aus Freiwilliger Feuerwehr der Stadt Zug, Feuerschau und Administration Gemeindeführungsstab).

7. Abschnitt: Beteiligungen der Stadt Zug

§ 32
Eignerstrategie/Beteiligungsstrategie

¹ Für bedeutende Beteiligungen der Stadt Zug an einer Unternehmung, Organisation oder Einrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts legt der Stadtrat eine Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie fest.

² Die Eigner- oder Beteiligungsstrategie bezeichnet die Ziele, welche die Stadt Zug mit ihrer Beteiligung verfolgt.

³ Die Eigner- oder Beteiligungsstrategie äussert sich überdies zu Fragen der Einsitznahme in die Organe der Unternehmung, Organisation oder Einrichtung, zu Fragen des Reportings und des Controllings sowie zum Umgang mit Zielkonflikten.

§ 33 Abordnungen

¹ Der Stadtrat bestimmt die Abordnungen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vereinsvorstände und andere Organe von Unternehmungen, Organisationen oder Einrichtungen, an welchen die Stadt Zug beteiligt ist.

² Je nach Bedeutung der Beteiligung für die Stadt Zug bezeichnet der Stadtrat die Abgeordneten aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der städtischen Mitarbeitenden. Sind für die Mandatsausübung besondere Kenntnisse oder Eigenschaften erforderlich, kann er Aussenstehende ernennen.

³ Die vom Stadtrat Abgeordneten haben in den betreffenden Organen die Interessen der Stadt Zug zu vertreten. Der Stadtrat kann Weisungen für die Mandatsausübung erteilen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden folgende Stadtratsbeschlüsse aufgehoben:

- a) Stadtratsbeschluss betreffend Zuständigkeit für die Erstellung der Pflichtenhefte vom 6. Oktober 1969¹⁾;
- b) Stadtratsbeschluss betreffend Vertretung der Stadt in den Verwaltungsräten vom 29. November 1971²⁾;
- c) Stadtratsbeschluss betreffend Geschäftsordnung des Stadtrates vom 7. November 1995³⁾;
- d) Stadtratsbeschluss betreffend Nomenklatur in der Stadtverwaltung, Neubezeichnung Organisationseinheiten vom 30. Januar 2001⁴⁾;
- e) Stadtratsbeschluss betreffend Organisation, Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Stadtrates, Vertretung des Stadtrates im Beschwerdeverfahren durch das instruierende Departement vom 15. Mai 2001;
- f) Stadtratsbeschluss betreffend Reorganisation der Stadtverwaltung, Reduktion der Anzahl der Departemente von sechs auf fünf vom 27. Januar 2004⁵⁾;

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, S. 109

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 37

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 29

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 239

⁵⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 79

- g) Stadtratsbeschluss Nr. 471.11 betreffend Organisation, Neubezeichnung von Organisationseinheiten, neue Zuteilung Sport zum Bildungsdepartement, neue Zuteilung „Technische Schulinformatik“ zum Finanzdepartement, Neuregelung Abläufe in den Bereichen Informatik und Zentrale Dienste vom 10. Mai 2011⁶⁾.

§ 35
Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

² Diese Geschäftsordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 21. Juni 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

⁶⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 16

StRB Nr. 420.16 betreffend

Personal: Bezug von REKA-Checks; Aufhebung von § 36 der Personalverordnung, Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 29. Oktober 1991 vom 21. Juni 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung der Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalverordnung) vom 24. Oktober 2000 wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Stadtratsbeschluss vom 29. Oktober 1991 betreffend Bezug von REKA-Checks wird aufgehoben.
3. Der Stadtratsbeschluss vom 29. Oktober 1991 betreffend Bezug von REKA-Checks wird aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug entfernt (SRZ 171.42).
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalverordnung)

Änderung vom 21. Juni 2016

(Verzicht auf die Abgabe von REKA-Checks)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 58 sowie gestützt auf § 39 des Reglements über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalreglement) vom 5. September 2000¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalverordnung) vom 24. Oktober 2000²⁾, wird wie folgt geändert:

§ 36

Aufgehoben.

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 21. Juni 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 169

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 202

**GRB Nr. 1642 betreffend
Taxireglement der Stadt Zug; Totalrevision
vom 28. Juni 2016**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2361 vom 3. Juli 2015 (1. Lesung) und Nr. 2361.2 vom 29. März 2016 (2. Lesung):

1. Das Taxireglement der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Taxireglement der Stadt Zug untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungs-gesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Taxireglement der Stadt Zug

vom 28. Juni 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980¹⁾ und auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Taxistandplätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug.

² Mit diesem Reglement wird der Stadtrat ermächtigt, eine Tarifordnung für die in der Stadt Zug angebotenen Taxidienstleistungen zu erlassen.

³ Mit diesem Reglement werden folgende Ziele angestrebt:

- a) Gewährleistung der Qualität bei Standplatztaxis;
- b) Gewährleistung eines geregelten Betriebes auf den Taxistandplätzen;
- c) transparente und marktgerechte Preisgestaltung;
- d) Gewährleistung eines 24-Stunden Services.

§ 2

Begriffe

¹ Taxihalterinnen oder Taxihalter sind natürliche oder juristische Personen, die einen Taxibetrieb führen.

² Taxifahrerinnen und Taxifahrer führen gewerbsmässig Taxifahrzeuge zum Personentransport, sei es als Haupt- oder Nebenerwerb, als Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende.

³ Als Taxifahrzeug (Taxi) im Sinne dieses Reglements gelten Personenwagen mit einer Taxikennlampe für den gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Routen und ohne Fahrplan.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁴ Städtische Taxistandplätze sind für Taxis reservierte Parkplätze auf öffentlichem Grund oder auf Grundstücken, die von der Stadt Zug bewirtschaftet werden und die entsprechend gekennzeichnet sind.

⁵ Taxis, die berechtigt sind, die städtischen Standplätze zu benützen, werden Standplatztaxis genannt.

2. Abschnitt: Tarif

§ 3

Der Stadtrat kann nach Anhören der Taxihalterinnen und Taxihalter einen Tarif im Sinne einer Preisobergrenze erlassen über Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und Preise für besondere Dienstleistungen.

3. Abschnitt: Vorschriften für die Benützung der städtischen Taxistandplätze

§ 4

Taxi-Standplatzbewilligung

¹ Wer zur Ausübung des Taxigewerbes die städtischen Taxistandplätze benützen will, bedarf einer Taxi-Standplatzbewilligung der Stadt Zug.

² Die Taxi-Standplatzbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, die städtischen Standplätze mit einer bestimmten Anzahl Taxis zu belegen.

³ Der Stadtrat kann die Kompetenz zur Vergabe von Taxi-Standplatzbewilligungen an das Polizeiamt delegieren.

§ 5

Taxi-Chauffeurausweis

¹ Wer zur Ausübung des Taxigewerbes die städtischen Taxistandplätze benützen will, bedarf eines Taxi-Chauffeurausweises der Stadt Zug. Der Taxi-Chauffeurausweis muss auf allen Fahrten mitgeführt werden.

² Der Taxi-Chauffeurausweis wird auf Gesuch an das Polizeiamt der Stadt Zug erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) im Besitz eines Führerausweises für berufsmässigen Personentransport ist,
- b) keine Straftaten begangen hat, die ein Verbot gemäss § 13 nach sich ziehen oder die korrekte Berufsausübung anderweitig in Frage stellen würden,
- c) über gute Ortskenntnisse verfügt,
- d) die deutsche Sprache genügend beherrscht und
- e) den Inhalt des Taxireglements kennt.

³ Der Taxi-Chauffeurausweis kann durch das Polizeiamt der Stadt Zug entzogen werden,

- a) bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2,
- b) bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen das Taxireglement der Stadt Zug oder dessen Ausführungserlasse.

⁴ Der Taxi-Chauffeurausweis gilt für fünf Jahre und wird bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2 auf Gesuch hin erneuert.

⁵ Bei Erhalt des Taxi-Chauffeurausweises unterschreibt die Fahrerin oder der Fahrer einen vom Stadtrat aufgestellten Verhaltenskodex zur Ausführung der Taxifahrten.

§ 6

Benützungsregeln

¹ Die städtischen Standplätze stehen allen Taxis, die mit einer von aussen gut sichtbaren Taxi-Standplatzbewilligung versehen sind, frei zur Verfügung. Es dürfen maximal die in der Taxi-Standplatzbewilligung vermerkte Anzahl Taxis gleichzeitig abgestellt werden.

² Aus wichtigen Gründen können die Standplätze vorübergehend oder dauernd verlegt, erweitert oder aufgehoben werden. Bei vorübergehender oder dauernder Aufhebung von Standplätzen werden die Gebühren anteilmässig herabgesetzt.

³ Das Polizeiamt kann für besondere Anlässe oder spezielle Örtlichkeiten zeitlich befristete Bewilligungen zum Aufstellen von Taxis erteilen.

⁴ Der Stadtrat kann eine Standplatzordnung erlassen.

§ 7

Ausrüstung der Taxis

Standplatztaxis müssen folgende Ausrüstung aufweisen:

- a) Fahrtschreiber;
- b) Taxameter;
- c) Taxikennleuchte;
- d) Namensschild der Fahrerin oder des Fahrers gut sicht- und lesbar im Fahrzeuginnern.

§ 8

Kennzeichnung der Taxis

¹ Bei der Beförderung von Fahrgästen ist die Taxikennleuchte auszuschalten.

² Wird ein Taxi für Privatfahrten verwendet, muss die Taxikennleuchte abgedeckt oder entfernt sein.

³ Der Stadtrat kann für Standplatztaxis eine spezielle Kennzeichnung vorschreiben.

§ 9 Beförderungspflicht

¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben Fahraufträge, die sie auf städtischen Standplätzen entgegennehmen, anzunehmen und sofort auszuführen; es sei denn, die Fahrt könne ihnen wegen des Zustandes oder Verhaltens der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht zugemutet werden.

² Die auf städtischen Standplätzen aufgestellten Taxis stehen den Fahrgästen nach freier Wahl zur Verfügung.

§ 10 Tarifbekanntgabe

¹ Die Tarife für Taxidienstleistungen, die auf den städtischen Standplätzen angeboten werden, sind aussen am Taxi beidseitig gut sichtbar anzuschreiben.

² Die Schriftgrösse ist so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 20 mm beträgt.

³ Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

§ 11 Benützungsgebühren

¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Benützung der städtischen Standplätze fest.

² Grundlage für die Gebührenbemessung bilden das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip.

³ Der Stadtrat kann über die Gebühren Anreize schaffen.

4. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmung

§ 12 Zuständigkeit

¹ Dieses Reglement wird, soweit nicht abweichend geregelt, vom Polizeiamt der Stadt Zug vollzogen.

² Das Polizeiamt kann mit den Kontrolltätigkeiten Dritte beauftragen.

§ 13

Verbot der Benützung der Taxistandplätze

¹ Der Stadtrat kann Taxihalterinnen oder Taxihalter und Taxifahrerinnen oder Taxifahrern verbieten, Taxidienstleistungen ab den städtischen Taxistandplätzen anzubieten oder auszuführen, wenn sie

- a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen das Taxireglement oder dessen Ausführungserlasse verstossen haben,
- b) strafrechtlich verurteilt worden sind für eine Straftat, welche für die Tätigkeit als Taxihalterin bzw. Taxihalter oder Taxifahrerin bzw. Taxifahrer von Bedeutung ist,
- c) auf andere Weise eine erhebliche Gefahr für die sichere und ordnungsgemässe Ausübung des Taxigewerbes darstellen.

² Das Verbot ist in der Regel zu befristen. Im Wiederholungsfalle oder bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die sichere Ausübung des Taxigewerbes kann ein unbefristetes Verbot verfügt werden.

§ 14

Strafbestimmung

Wer diesem Reglement oder den sich darauf stützenden Ausführungserlassen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) Tarifvorschriften missachtet (§ 3),
- b) städtische Taxistandplätze benützt, ohne über die erforderliche Taxi-Standplatzbewilligung oder den Taxi-Chauffeurausweis zu verfügen (§§ 4 und 5),
- c) den Taxi-Chauffeurausweis auf den Fahrten nicht mitführt (§ 5),
- d) die Benützungsregeln für städtische Taxistandplätze verletzt (§ 6),
- e) das Taxi nicht ordnungsgemäss ausrüstet (§ 7),
- f) das Taxi nicht ordnungsgemäss kennzeichnet (§ 8),
- g) die Beförderungspflicht verletzt (§ 9),
- h) die Tarifbekanntgabepflicht verletzt (§ 10)

wird in Anwendung von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS 312.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 16
Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Taxireglement der Stadt Zug vom 3. Juli 1990³⁾ aufgehoben.

§ 17
Übergangsrecht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements erlöschen alle gestützt auf bisheriges Recht erteilten Taxi-Betriebsbewilligungen A und B.

² Die gestützt auf bisheriges Recht ausgestellten Taxichaufferausweise bleiben weiterhin gültig.

Zug, 28. Juni 2016

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Karin Hägi
Ratspräsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 210

**GRB Nr. 1643 betreffend
Spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege: Verein Familienhilfe Kanton Zug,
Defizitgarantie; Zusicherung für die Jahre 2016 – 2019
vom 28. Juni 2016**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2396 vom 10. Mai 2016:

1. Dem Verein Familienhilfe Kanton Zug wird für die Jahre 2016 – 2019 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von höchstens CHF 80'000.00 als Defizitgarantie zugesichert.
2. Die Beiträge werden der Erfolgsrechnung, Konto 3636.59/5300, Familienhilfe Kanton Zug belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1644

betreffend Einzelinitiative Patrick Steinle: Quartiersschulhaus Schleife/Unterfeld beim Street-hockeyplatz

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2336 vom 10. März 2015:

1. Die Einzelinitiative Patrick Steinle vom 2. Juni 2014 betreffend Quartiersschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz wird der Urnenabstimmung nicht unterstellt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 28. Juni 2016

Karin Hägi
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 490.16 betreffend

Organisation: Abteilungen Sicherheit und Verkehr, Reorganisation und Zusammenlegung der Abteilungen; Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 16. August 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. ..
2. Die Änderung von § 31 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat) wird zum Beschluss erhoben.
3. ..
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat)

Änderung vom 16. August 2016

(Reorganisation Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von §§ 83 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat) vom 21. Juni 2016³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 31

Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit

¹ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit umfasst folgende Abteilungen sowie Stab- bzw. Fachstellen:

- a) Departementssekretariat;
- b) Stabstelle Koordination öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- c) Soziale Dienste (bestehend aus den Fachbereichen Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Alter und Gesundheit sowie spezialisierte Dienste);
- d) Umwelt und Energie;
- e) Sicherheit und Verkehr (bestehend aus den Fachbereichen Verkehr, Parkraumbewirtschaftung sowie Bewilligungen);
- f) Feuerwehramt (bestehend aus Freiwilliger Feuerwehr der Stadt Zug, Feuerschau und Administration Gemeindeführungsstab).

II.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ StRB Nr. 408.16

¹ Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 16. August 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 509.16 betreffend

Sport: Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2005 betreffend wiederkehrender Beitrag an die Interessengemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Zug (IG Sportvereine), Aufhebung vom 23. August 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2005 betreffend wiederkehrender Beitrag an die Interessengemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Zug wird aufgehoben.
2. Der aufgehobene Beschluss wird aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug (SRZ Nr. 383.4) entfernt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 514.16 betreffend

**Taxiwesen: Taxireglement; Inkraftsetzung und Amtliche Berichtigung
vom 23. August 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Taxireglement der Stadt Zug vom 28. Juni 2016 wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt
2. Amtliche Berichtigung betreffend § 5 Abs. 2 Bst. a Taxireglement: Anstelle von "im Besitz eines Führerausweises der Kat. B1 ist," muss es heissen "im Besitz eines Führerausweises für berufsmässigen Personentransport ist,".
3. Die Tarifordnung Taxiwesen vom 12. April 2011 (Stadtratsbeschluss Nr. 396.11 vom 12. April 2011) wird per 31. Dezember 2016 aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 541.16 betreffend

Personal: Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung) vom 28. November 2006; Totalrevision vom 6. September 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungs-Verordnung) wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungs-Verordnung) vom 28. November 2006¹⁾ sowie der Stadtratsbeschluss betreffend Sitzungsgeld für Lehrpersonen vom 1. März 1988²⁾ aufgehoben.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 289

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 61

Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungs-Verordnung)

vom 6. September 2016

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf gestützt auf §§ 39 und 58 des Personalreglements vom 5. September 2000¹⁾ sowie §§ 32 und 35 der Personalverordnung vom 24. Oktober 2000²⁾,

beschliesst:

1. Spesenentschädigungen

1.1. Unterkunft, Verpflegung, Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

¹ Bei amtlichen Tätigkeiten, Dienstreisen, Tagungen und Kursen von Behördenmitgliedern oder städtischem Personal werden die effektiven Auslagen gemäss Belegen zurückerstattet,

im Maximum	für Mittag und Nachtessen je	CHF	30.00
im Maximum	für Übernachten und Frühstück	CHF	180.00

für Reisekosten (Es werden in der Regel auf der Basis des Halbtax-Abonnements nur die halben Taxen zurückerstattet)

Fahrdauer bis 60 Minuten	Billett 2. Klasse	½ Taxe
Fahrdauer ab 60 Minuten	Billett 1. Klasse	½ Taxe

² Werden höhere Entschädigungen als aufgeführt geltend gemacht, so müssen diese von der Departementssekretärin/vom Departementssekretär visiert und von der Leitung Personaldienst von Fall zu Fall überprüft werden. Taxispesen werden in der Regel nicht vergütet.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 169

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 202

1.2. Benützung privater Fahrzeuge

Sofern für dienstliche Fahrten öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können, werden maximal die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt.

1.2.1 Kilometerentschädigung

¹ Behördenmitglieder und städtisches Personal erhalten für dienstliche Fahrten eine Kilometerentschädigung

für Personenwagen CHF 00.70/km

Für Motorräder, Motorroller CHF 00.35/km

² Die Fahrzeugbenützerinnen und -benützer haben über die dienstlichen Fahrten eine Kontrolle zu führen, in der fortlaufend die Fahrstrecken, die Anzahl Kilometer und der Zweck der Fahrten einzutragen sind. Die Kontrollhefte sind mit den Auszahlungsbelegen semesterweise der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

1.2.2 Kaskoversicherung

¹ Die Stadt hat eine Kaskoversicherung mit CHF 500.00 Selbstbehalt für alle Dienstfahrten und Fahrten von und zur Arbeit des städtischen Personals abgeschlossen. Die Prämie wird durch die Stadt bezahlt.

² Bei Schadenfällen auf Dienstfahrten, bei denen kein grobfahrlässiges Verschulden vorliegt, wird der Selbstbehalt durch die Stadt übernommen.

³ Für Fahrzeuge, deren 1. Inverkehrsetzung mehr als 10 Jahre zurückliegt, hat die Versicherung keine Gültigkeit.

2. Ausserparlamentarische Kommissionen und Führungsstab

2.1 Entschädigungen der ausserparlamentarischen Kommissionen

¹ Die Entschädigungen der Mitglieder der vom Stadtrat gewählten ausserparlamentarischen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

Präsidentin /Präsident	CHF	210.00	pro Sitzung
Mitglieder	CHF	140.00	pro Sitzung
für Spezialarbeiten	CHF	58.00	pro Stunde

² Lehrpersonen, die durch den Stadtrat in eine ausserparlamentarische Kommission oder Arbeitsgruppe gewählt werden, erhalten dann ein Sitzungsgeld, wenn die Sitzungen ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

³ In der Regel gilt Folgendes: einfache Sitzung bis drei Stunden; Doppelsitzung bis sechs Stunden; Dreifachsitzung bedeutet ganzer Tag

⁴ Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Punkten (Ende Mai 1993 = 100). Sie erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage.

2.2 Jahresentschädigungen an den gemeindlichen Führungsstab

Stabschefin / Stabschef und Stabschef-Stv. / Stabschefin-Stv.	CHF	1'150.00
Mitglieder	CHF	850.00

3. Besoldung von Lernenden und Praktikanten

Es werden folgende Monatslöhne bezahlt, die jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst werden (Indexstand 100,28 Punkte; Basis Ende Mai 1993 = 100):

Ausbildungen

HFK / HSL (60%)	1. Lehrjahr	CHF	2'250.00
	2. Lehrjahr	CHF	2'550.00
	3. Lehrjahr	CHF	2'700.00
	4. Lehrjahr	CHF	2'850.00
EFZ Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt	1. Lehrjahr	CHF	750.00
	2. Lehrjahr	CHF	950.00
	3. Lehrjahr	CHF	1'320.00
EFZ Kauffrau/Kaufmann BOG	1. Lehrjahr	CHF	790.00
	2. Lehrjahr	CHF	990.00
	3. Lehrjahr	CHF	1'320.00
EFZ Informatikerin/Informatiker Systemtechnik	1. Lehrjahr	CHF	650.00
	2. Lehrjahr	CHF	850.00
	3. Lehrjahr	CHF	1'100.00
	4. Lehrjahr	CHF	1'320.00

Praktika

EFZ Kauffrau/Kaufmann SOG	pro Monat	CHF	1'850.00
Vorpraktikum (Bsp. HFK / HSL)	pro Monat	CHF	2'100.00
Praktikum während Bachelor-Studium	pro Monat	CHF	2'300.00
Praktikum nach Bachelor-Studium	pro Monat	CHF	2'730.00

Hinzu kommt jeweils der Anteil 13. Monatslohn; Praktikantinnen/Praktikanten steht dieser Anspruch nur zu, wenn sie sechs Monate oder länger bei der Stadtverwaltung tätig sind.

Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung:

SOG/BOG/EFZ Informatik:	KL 6 / 1
Betriebspraktikant	KL 5 / 1

4. Entschädigungen (Stunden- oder Lektionsansätze)

Die nachstehenden Stundenentschädigungen gelten als Maximalansätze, die bei besonderen Verhältnissen angemessen reduziert werden können. In den Ansätzen sind die Teuerungszulage sowie die gesetzlichen Ferien- und Feiertagsansprüche und anteilmässig auch der 13. Monatslohn enthalten. Die Departemente sind gehalten, bei der Anstellung von Aushilfspersonal auf diese Bestimmung deutlich hinzuweisen.

4.1 Büropersonal (Erwachsene ab Alter 20)

einfache Büroarbeiten, interner Postdienst	CHF	28.50
Sekretariatsarbeiten, Ausleihe Bibliothek, landwirtschaftliche Erhebungen	CHF	35.90
Besonders anspruchsvolle adm. Tätigkeiten	CHF	42.55
Übersetzungsarbeiten	CHF	49.50
Stundenentschädigung bei Wahlen und Abstimmungen	CHF	50.00

4.2 Technisches Personal, Reinigungen, Werkhof, Sportplatz (Erwachsene ab Alter 20)

Erwachsene ab Alter 20	CHF	26.00
Erwachsene ab Alter 20 bei wiederkehrenden Einsätzen bis zu	CHF	32.00
Stellvertretung Haus-, Turnhallen- und Schulanlagenwartung (während Schulbetrieb) sowie Saalwartung und Schiessanlagen	CHF	37.00
Pro volle Woche max.	CHF	1'300.00
Badmeisterin Stv. /Bademeister Stv. mit SLRG-Brevet: Erwachsene ab Alter 20 (max.)	CHF	32.00
Badmeisterin Stv. /Bademeister Stv. mit SLRG-Brevet: Junge Erwachsene (18.-20 Altersjahr)	CHF	26.00
Technisches Personal mit Spezialausbildung	CHF	35.90
Schülelrlotsinnen / Schülerlotse (pro Einsatz)	CHF	25.00
Skirettungs- und Pistendienst:		
Pistenarbeiten Auf-/Abräumen	CHF	32.00
Traktor Pisten Auf-/Abräumen	CHF	33.00
Pikettdienst durch Samariterpersonal	CHF	25.00
Admin. Aufgaben (Einsatzplanung)	CHF	35.90
Bestatterin-Stv. / Bestatter-Stv.	CHF	40.00
Pilzkontrolleure	CHF	54.50

4.3 Junge Erwachsene für IT-Arbeiten, allg. Büroarbeiten, Reinigungen, Werkhof etc.

ab Kalenderjahr des:	14. Geburtstages	CHF	11.50
	15. Geburtstages	CHF	13.50
	16. Geburtstages	CHF	17.50
	17. Geburtstages	CHF	19.50
	18. Geburtstages	CHF	21.00
	19. Geburtstages	CHF	23.00

4.4 Freiwilliger Schulsport

Die Leiterinnen und Leiter der Schulsport-Lektionen erhalten folgende Entschädigungen:

Stufe 1: Ohne J+S-Anerkennung, Sportartenwissen

Lektionen à 45 Minuten	CHF	22.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	29.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	40.00

Stufe 2: J+S-Leiteranerkennung Grundausbildung

Lektionen à 45 Minuten	CHF	37.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	48.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	67.00

Stufe 3: J+S-Leiteranerkennung mit Weiterbildung

Lektionen à 45 Minuten	CHF	44.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	57.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	79.00

Stufe 4: J+S-Leiteranerkennung Experte, Lehrpatent

Lektionen à 45 Minuten	CHF	53.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	69.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	95.00

4.5 Betreuungspersonal

Stundenentschädigung für Betreuung	CHF	37.00
Stundenentschädigung für Betreuung/Verpflegung	CHF	35.00
Stundenentschädigung für Verpflegung	CHF	32.00

4.6 Schultheater

Pro Zeiteinheit	CHF	95.00
Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen		
Pro Halbttag inkl. Spesen	CHF	370.00

4.7 Junglehrerinnen-/Junglehrer-Betreuung

Entschädigung pro Beratungsstunde CHF 45.00

4.8 Leiterinnen-/Leiter-Entschädigung für Ferien- und Schullager

Gemäss Wegleitung für Schul- und Freizeitlager an den Stadtschulen Zug.

4.9 Hausaufgaben-Stunden

pro Präsenzstunde CHF 60.00

4.10 Fachpersonen Schwimmen

Fachpersonen Schwimmen ohne Lehrdiplom sind gemäss Lehrpersonalgesetz § 6 Absatz 4 Bst. b drei Klassen unter derjenigen einer ausgebildeten Lehrperson einzustufen.

5. Pikett- und Jahresentschädigungen

5.1 Pikettentschädigungen

Entschädigung für Mitarbeitende, die ein Wochenpikett gewährleisten (Bsp. IT, Kanalisationsgruppe): pro Pikettmonat	CHF	210.00
Sommer-/Winterdienst-Pikett (Bsp. Werkhof, Friedhof)	CHF	28.50
Pikettchef: pro Pikettwoche	CHF	400.00
Pikett Abdeckerdienst: pro Pikettmonat	CHF	150.00
Entschädigung für Badmeisterin/Badmeister, die den Pikettdienst gewährleisten, pro Kalenderjahr (entspricht ½ Jahr pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	CHF	1'260.00
Wochenendeinsätze von Schul- und Hauswartungen sowie deren Stellvertretungen (pro Halbtage)	CHF	40.00

5.2 Jahresentschädigung Stadtweibelamt

Stadtweibelin/Stadtweibel	CHF	4'000.00
Stellvertreterin/Stellvertreter	CHF	1'050.00

5.3 Jahresentschädigungen für Spezialfunktionen

Abendentschädigung Turnhallenwart bei maximaler Auslastung, pro Turnhalle (bei teilweiser Auslastung wird die Entschädigung entsprechend reduziert)	CHF	3'570.00
---	-----	----------

5.4 Sonderentschädigungen Hilfsbadmeisterinnen/Hilfsbadmeister sowie Badewartinnen/Badewarte

Für die Badesaison Mai bis September	Seebad Trubikon	CHF	5'800.00
	Badeplatz Siebach	CHF	4'200.00

5.5 Belastungszulage

Für die Mitarbeitenden des Werkhofs, welche im Team WC-Reinigung oder Kanalgruppe eingesetzt werden, wird eine Belastungszulage in der Höhe von CHF 2'268.00 pro Jahr ausgerichtet.

5.6 Feuerwehr

5.6.1 Jahresentschädigungen

Mannschaft

Depotwarte	CHF	1'050.00
Reservoir-Verantwortlicher	CHF	530.00
Video-/ "Strahlrohr"-Team	CHF	800.00

Gruppenführer

Motorwagen-Unterroffizier	CHF	800.00
Motorboot-Unterroffizier	CHF	800.00
Materialdienst-Unterroffizier	CHF	1'050.00
Adjutant-Stellvertreter	CHF	1'050.00
Materialchef-Stellvertreter	CHF	1'050.00
Leiter Jugendfeuerwehr	CHF	1'050.00
Korps-/Löschzugchef	CHF	1'800.00
Formationschef (Form. > 15 AdF)	CHF	1'800.00
Formationschef (Form. < 15 AdF)	CHF	1'050.00
Fachberater Chemiewehr	CHF	1'800.00
Arzt (sofern aktiver Einsatzdienst)	CHF	1'050.00
Fachberater Kommunikation	CHF	2'100.00

Kommando/Stab

Kommandant FFZ (Festlegung durch Stadtrat)

Mitglied Kommando (Grundpauschale)	CHF	7'800.00
Kompaniekommandant	CHF	4'800.00
Materialoffizier	CHF	4'800.00
Adjutant	CHF	4'800.00
Motorfahreroffizier	CHF	5'800.00
Stabschef	CHF	2'500.00
Stabsoffizier mbA	CHF	1'050.00

Instruktion

Instruktorenentschädigung für kantonale Feuerwehrkurse (Materialbereitstellung und Vorbereitung für kant. Kurse, Abgel- tung für 90 Arbeitsstunden)	CHF	4'200.00
---	-----	----------

5.6.2 Pikett-/ Brandwachentschädigungen

Brandwache pro Stunde gemäss Ansatz AFS	CHF	45.00
Pikett-Offizier pro Pikettwoche	CHF	504.00
Pikett-Offizier-Stv. pro Pikettwoche	CHF	336.00
Pikett-Materialdienst pro Pikettwoche	CHF	366.00

5.6.3 Kurs- und Einsatzentschädigungen

Kurse ab 1 Tag und Einsätze ab 8 Stunden als Lohnausfallersatz
(ausgenommen Öl- und Chemiewehreinsätze) gemäss Ansatz AFS:

ohne Instruktorausbildung	CHF	200.00
mit Instruktorausbildung	CHF	350.00
Referenten Brandschutzkurse pro Stunde	CHF	90.00
Brandmeister Brandschutzkurse pro Stunde	CHF	50.00

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 In den Ansätzen dieses Beschlusses sind grundsätzlich die Teuerungszulage, die gesetzliche Ferien- und Feiertagsvergütung (pauschal 10%) und anteilmässig auch der 13. Monatslohn (8,33%) mitenthalten. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Erlasses.
- 6.2 Sachverhalte, die in der Entschädigungs-Verordnung nicht erwähnt sind, regelt der Personaldienst zusammen mit der/dem zuständigen Departementsvorsteherin/-vorsteher gemäss Qualifikation und Aufgabenbereich in Anlehnung an diese Verordnung und die übrigen Personalerlasse.
- 6.3 Alle dieser Verordnung widersprechende Erlasse werden aufgehoben.
- 6.4 Besitzstandswahrung: Mitarbeitende mit Funktionszulagen, welche mit dieser Neuregelung aufgehoben werden, wird der Besitzstand gewährt, solange sie die aktuelle Funktion wahrnehmen. Ausgenommen sind die Funktionszulagen der Feuerwehr.
- 6.5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 6. September 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

**StRB Nr. 564.16 betreffend
Taxiwesen: Gebühren für das Taxiwesen; Festsetzung
vom 13. September 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Gebühren im Taxiwesen werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Standplatzgebühr; pro Kalenderjahr und berechtigtes Taxi mit Antriebsart:

1.1.1	Benzin/Diesel/Gas	CHF	780.00
1.1.2	Hybrid (Gebührenreduktion 25%)	CHF	585.00
1.1.3	Elektro (Gebührenreduktion 50%)	CHF	390.00
 - 1.2 Taxi-Chauffeurprüfung; pro Prüfungstermin
 - 1.3 Taxiausweis; Gültigkeit 5 Jahre
2. Der Stadtratsbeschluss betreffend Neue Verordnung über die Gebühren im Taxiwesen vom 12. Januar 1999 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 2) wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 577.16 betreffend**Alters- und Pflegeheime: Taxen 2017 für die Alterszentren Zug und das Seniorenzentrum Mülimatt; Genehmigung vom 20. September 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht sozialverträglich sind respektive nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Die Leistungserbringer sind angehalten, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten.
2. Für das Jahr 2017 werden die Taxen der Stiftung Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt der Bürgergemeinde Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt:

Pensionstaxen in CHF

Frauensteinmatt	2015	2016	2017	Differenz in %
1er-Zimmer WG	151.00	161.00	159.00	-1.2
1er-Zimmer Geriatrie	147.00	157.00	155.00	-1.3
2er Zimmer WG	141.00	151.00	149.00	-1.3
2er Zimmer Geriatrie	137.00	- nicht mehr verfügbar -	- nicht mehr verfügbar -	-
2er Zimmer als 1er Zimmer	20.00	20.00	20.00	0.0

Neustadt	2015	2016	2017	Differenz in %
1er-Zimmer	147.00	157.00	157.00	0
2er Zimmer	123.50	133.50	138.50	3.7

Herti	2015	2016	2017	Differenz in %
1. Stock	133.00	143.00	143.00	0.0
2. Stock	134.00	144.00	144.00	0.0
3. Stock	135.00	145.00	145.00	0.0
4. Stock	137.00	147.00	147.00	0.0
5. Stock	138.00	148.00	148.00	0.0
6. Stock	139.00	149.00	149.00	0.0
7. Stock Hertissimo	146.00	155.00	155.00	0.0
Herti Ferienzimmer	155.00	155.00	155.00	0.0

Mülimatt	2015	2016	2017	Differenz in %*
1. Etage	133.00	143.00	147.00	2.8
2. - 3. Etage	133.00	143.00	147.00	2.8
4 Etage	134.00	144.00	148.00	2.8
5. Etage	135.00	145.00	149.00	2.8
6. Etage	136.00	146.00	150.00	2.7
7. Etage	137.00	147.00	151.00	2.7
Gästezimmer	150.00	170.00	170.00	0.0

Betreuungstaxen

Frauensteinmatt					
	2014	2015	2016	2017	Differenz in %*
Geriatric	21.95	22.75	19.70	25.60	29.9
Demenz	38.45	39.25	38.80		-34.0
Geronto	38.45	39.25	40.10		

Neustadt					
	2014	2015	2016	2017	Differenz in %
Geriatric/Demenz	19.65	20.55	22.70	22.70	0.0

Herti					
	2014	2015	2016	2017	Differenz. in %
Geriatric	18.40	18.25	25.10	25.00	-0.4
Demenz	36.80	36.50			

Mülimatt					
Mülimatt	2014	2015	2016	2017	Differenz in %*
Geriatric	17.00	17.00	28.00	23.50	-16.1
Demenz	34.00	34.00			

*bezieht sich auf die Jahre 2016 / 2017

Pflege­taxen in CHF

Frauensteinmatt					
Stufe	2014	2015	2016	2017	Differenz in %*
1	11.70	12.15	13.00	13.00	0.0
2	35.05	36.40	38.00	38.00	0.0
3	58.45	60.70	63.00	63.00	0.0
4	81.80	85.00	89.00	88.00	-1.1
5	105.15	109.25	114.00	113.00	-0.9
6	128.55	133.55	139.00	138.00	-0.7
7	151.90	157.85	164.00	164.00	0.0
8	175.30	182.10	189.00	189.00	0.0
9	198.65	206.40	214.00	214.00	0.0
10	222.00	230.70	240.00	239.00	-0.4
11	245.40	254.95	265.00	264.00	-0.4
12	268.75	279.25	290.00	289.00	-0.3

Neustadt					
Stufe	2014	2015	2016	2017	Differenz in %*
1	11.60	12.10	13.00	13.00	0.0
2	34.90	36.35	39.00	39.00	0.0
3	58.15	60.60	64.00	64.00	0.0
4	81.40	84.80	90.00	90.00	0.0
5	104.65	109.05	115.00	115.00	0.0
6	127.90	133.30	141.00	140.00	-0.7
7	151.15	157.50	166.00	166.00	0.0
8	174.40	181.75	192.00	191.00	-0.5
9	197.65	206.00	217.00	217.00	0.0
10	220.90	230.20	243.00	242.00	-0.4
11	244.15	254.45	268.00	268.00	0.0
12	267.40	278.70	294.00	293.00	-0.3

Herti					
Stufe	2014	2015	2016	2017	Differenz in %*
1	11.65	12.15	13.00	13.00	0.0
2	35.00	36.40	39.00	39.00	0.0
3	58.30	60.65	64.00	64.00	0.0
4	81.65	84.95	90.00	90.00	0.0
5	105.00	109.20	115.00	115.00	0.0
6	128.30	133.45	141.00	141.00	0.0
7	151.60	157.75	167.00	166.00	-0.6
8	174.95	182.00	192.00	192.00	0.0
9	198.30	206.30	218.00	217.00	-0.5
10	221.60	230.55	243.00	243.00	0.0
11	244.90	254.80	269.00	269.00	0.0
12	268.25	279.10	294.00	294.00	0.0

Mülimatt					
Stufen	2014	2015	2016	2017	Differenz %*
1	11.65	12.50	13.00	13.00	0.0
2	35.00	37.45	38.00	39.00	2.6
3	58.30	62.40	64.00	64.00	0.0
4	81.65	87.40	89.00	89.00	0.0
5	105.00	112.35	114.00	115.00	0.9
6	128.30	137.30	139.00	140.00	0.7
7	151.60	162.30	165.00	165.00	0.0
8	174.95	187.25	190.00	191.00	0.5
9	198.30	212.20	215.00	216.00	0.5
10	221.60	237.20	240.00	241.00	0.4
11	244.90	262.15	266.00	267.00	0.4
12	268.25	287.10	291.00	292.00	0.3

*bezieht sich auf die Jahre 2016 / 2017

- Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2017 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Aufenthalt in den folgenden Alterszentren Beiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag.

Gemeindebeiträge in CHF

Frauensteinmatt					
Stufe	2014	2015	2016	2017	Differenz in %*
1	1.80	2.25	3.10	3.10	0.0
2	15.25	16.60	18.70	18.20	-2.7
3	28.75	31.00	33.30	33.30	0.0
4	42.20	45.40	48.90	48.40	-1.0
5	36.65	40.75	45.00	44.50	-1.1
6	50.15	55.15	60.60	59.60	-1.7
7	63.60	69.55	75.20	75.70	0.7
8	65.10	71.90	78.80	78.80	0.0
9	78.55	86.30	93.90	93.90	0.0
10	92.00	100.70	109.50	109.00	-0.5
11	105.50	115.05	124.10	124.10	0.0
12	118.95	129.45	139.70	139.20	-0.4

Neustadt					
Stufe	2014	2015	2016	2017	Differenz in %*
1	1.75	2.20	3.10	3.10	0.0
2	15.10	16.55	19.20	19.20	0.0
3	28.45	30.90	34.30	34.30	0.0
4	41.80	45.20	50.40	50.40	0.0
5	36.15	40.55	46.50	46.50	0.0
6	49.50	54.90	62.60	61.60	-1.6
7	62.85	69.20	77.70	77.70	0.0
8	64.20	71.55	81.80	80.80	-1.2
9	77.55	85.90	96.90	96.90	0.0
10	90.90	100.20	113.00	112.00	-0.9
11	104.25	114.55	128.10	128.10	0.0
12	117.60	128.90	144.20	143.20	-0.7

Herti					
Stufe	2014	2015	2016	2017	Differenz in %*
1	1.75	2.25	3.10	3.10	0.0
2	15.20	16.60	19.20	19.20	0.0
3	28.60	30.95	34.30	34.30	0.0
4	42.05	45.35	50.40	50.40	0.0
5	36.45	40.70	46.50	46.50	0.0
6	49.90	55.05	62.60	62.60	0.0
7	63.30	69.45	78.70	77.70	-1.3
8	64.75	71.80	81.80	81.80	0.0
9	78.15	86.20	97.90	96.90	-1.0
10	91.60	100.55	113.00	113.00	0.0
11	105.00	114.90	129.10	129.10	0.0
12	118.45	129.30	144.20	144.20	0.0

Mülimatt					
Stufen	2014	2015	2016	2017	Differenz %*
1	2.55	2.60	3.10	3.10	0.0
2	17.50	17.65	18.20	19.20	5.5
3	32.50	32.70	34.30	34.30	0.0
4	47.50	47.80	49.40	49.40	0.0
5	43.45	43.85	45.50	46.50	2.2
6	58.45	58.90	60.60	61.60	1.7
7	73.40	74.00	76.70	76.70	0.0
8	76.40	77.05	79.80	80.80	1.3
9	91.35	92.10	94.90	95.90	1.1
10	106.35	107.20	110.00	111.00	0.9
11	121.30	122.25	126.10	127.10	0.8
12	136.30	137.30	141.20	142.20	0.7

*bezieht sich auf die Jahre 2016 / 2017

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 6. Dezember 2016

GRB Nr. 1645 betreffend

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug (Geschäftsordnung, GSO), Änderung von § 6 betreffend Zusammensetzung und Wahl des Büros; Teilrevision vom 4. Oktober 2016

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros Nr. 2412 vom 15. September 2016:

1. Die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

Änderung vom 4. Oktober 2016

(Zusammensetzung und Wahl des Büros)

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (Geschäftsordnung, GSO) vom 4. November 1997³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

¹ Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählerinnen. Sie bilden zusammen mit je einer Vertreterin der weiteren Fraktionen sowie der Stadtschreiberin das Büro.

²

³ Die Stadtschreiberin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.

II.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 4. Oktober 2016

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Karin Hägi
Ratspräsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 604.16 betreffend

Wahlen und Abstimmungen: Städtische Vorschriften über den Versand der Abstimmungsunterlagen und die briefliche Stimmabgabe; Aufhebung vom 4. Oktober 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stadtratsbeschluss betreffend Versand von Abstimmungsvorlagen vom 9. März 1971 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 6) wird aufgehoben.
2. Der Stadtratsbeschluss betreffend Wahlen und Abstimmungen, Portofreie Stimmabgabe auf brieflichem Weg, Einführung, vom 16. August 2000 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 165) wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 605.16 betreffend

Wahlen und Abstimmungen: Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten; Anpassung vom 4. Oktober 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Öffnungszeiten der Haupt- und der Vorurne werden wie folgt festgelegt:

Haupturne Burgbachsaal	Sonntag	09.00 bis 12.00 Uhr
Vorurne Stadthaus am Kolinplatz	Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 17.00 Uhr

2. Der Stadtratsbeschluss betreffend Abstimmungen/Wahlen, Neue Öffnungszeiten der Haupt-, Vor- und Nebenurnen, vom 6. Mai 2003 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 26) wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 627.16 betreffend

**Kultur: IG Kultur; wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2017 und 2018
vom 25. Oktober 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein IG Kultur wird für den Unterhalt des Webportals www.zugkultur.ch und für die Betreuung des Printmediums Zug Kultur Magazin befristet für die Jahre 2017 und 2018 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 40'000.00 ausgerichtet.
2. Die Ausgabe von CHF 40'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.10, Beitrag an IG Kultur, bewilligt.
3. Die angepasste Leistungsvereinbarung zwischen der IG Kultur Zug und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 638.16 betreffend

**Immobilien: Gebührenordnung Friedhof St. Michael, Revision; Benützungordnung Friedhof St. Michael, Anpassung
vom 25. Oktober 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartementes Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderungen von § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 3 und 4 (neu) sowie § 21 der Benützungordnung Friedhof St. Michael werden zum Beschluss erhoben.
2. Die Gebührenordnung Friedhof St. Michael wird zum Beschluss erhoben.
3. Die Beitragsregelung und Gebührenordnung Friedhof St. Michael vom 12. Mai 2015 wird aufgehoben.
4. Die Einnahmen werden zugunsten des Kontos 4210.10/1720, Gebühren für Amtshandlungen, gebucht.
5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben, in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug zur Genehmigung im Rahmen des Gesundheitsgesetzes vorgelegt.

Gebührenordnung Friedhof St. Michael

zur Benützungsordnung für den Friedhof St. Michael in der Fassung vom 25. Oktober 2016

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs St. Michael werden wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren für Bestattungen	letzter Wohnsitz Zug	Auswärtige
Kremationskosten	nach Aufwand	nach Aufwand
Überführungskosten Überführungskosten ins nächstgelegene Krematorium sowie ins Friedhofgebäude Zug	kostenlos	nach Aufwand
Grabplatzgebühren		
Reihengrab Erdbestattung	kostenlos	CHF 800.00
Reihengrab Urnenbestattung	kostenlos	CHF 550.00
Kindergrab	kostenlos	CHF 400.00
Bestattungskosten		
Erdbestattung Erwachsene im Reihengrab	kostenlos	CHF 550.00
Mehraufwand Erdbestattung im Familiengrab	nach Aufwand	nach Aufwand
Erdbestattung Kinder	kostenlos	CHF 350.00
Urnenbestattung	kostenlos	CHF 200.00
Grabkreuz inkl. Beschriftung	CHF 90.00	CHF 90.00
2. Aufbahrungsräume		
Benützung Aufbahrungsraum (Katafalk) pro Tag	kostenlos	CHF 60.00
3. Abdankungshalle		
Benützung Abdankungshalle	kostenlos	CHF 100.00
Reinigung	nach Aufwand	nach Aufwand

4. Gemeinschaftsgrab	Tarife
Erstbenützung Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung	CHF 800.00
Zweitbenützung Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung	CHF 400.00
Benützung Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung	kostenlos
5. Urnenwand	
Erstbenützung Urnennische inkl. Beschriftung	CHF 1'000.00
Zweitbenützung Urnennische inkl. Beschriftung	CHF 500.00
6. Kindergrab	
Zierapfelbaum	kostenlos
Grabstern inkl. Beschriftung (Name und Lebensdatum)	CHF 1'000.00
Grabplatte inkl. Beschriftung (Name und Lebensdatum)	CHF 750.00
Grabplatte ohne Beschriftung	CHF 600.00
Individuelle Beschriftung der Grabplatte	nach Aufwand
Grabkreuz inkl. Beschriftung	CHF 90.00
7. Familiengräber für Urnen- und/oder Erdbestattungen	
a) Nutzungsdauer 40 Jahre	
Flächenbedarf:	
1 Grabstelle	CHF 2'500.00
2 Grabstellen	CHF 5'000.00
3 Grabstellen	CHF 7'500.00
4 Grabstellen	CHF 10'000.00
b) Verlängerung der Nutzungsdauer um 20 Jahre	
50% der Kosten, die zum Zeitpunkt der Verlängerung für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt sind.	

8. Todesfälle von Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zug, die ausserhalb starben und auf dem Friedhof St. Michael bestattet werden

Kremation und Überführung

Die Kremationsgebühren gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Überführungskosten ins nächstgelegene Krematorium sowie ins Friedhofgebäude Zug werden von der Stadt Zug übernommen. Die zu übernehmenden Kosten dürfen nicht höher sein als der Betrag, der aufgewendet werden müsste, wenn der betreffende Todesfall innerhalb der Stadt Zug eingetreten wäre.

Erdbestattungen

Die Überführungskosten vom Sterbeort nach Zug werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.00 von der Stadt Zug übernommen.

9. Verschiedenes

Besondere Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird der Stadtratsbeschluss betreffend Beitragsregelung und Gebührenordnung für Bestattungen vom 12. Mai 2015 (StRB 356.15) aufgehoben.

Zug, 25. Oktober 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Benützungsordnung Friedhof St. Michael

Änderung vom 25. Oktober 2016

(Kremationskosten, Sondernutzung Familiengräber)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 61 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008¹⁾ sowie gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980²⁾ und auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

beschliesst:

I.

Die Benützungsordnung Friedhof St. Michael vom 22. Januar 2013⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹ Die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt auf Kosten der Stadt Zug. In diesen Kosten sind eingeschlossen:

- Amtliche Publikationen
- Transporte der Verstorbenen innerhalb des Kantons
- Überführung in ein Krematorium
- Grabplatz in Reihengräbern sowie das Öffnen und Schliessen des Grabes

§ 9 Abs. 1

¹ Der Friedhof St. Michael dient:

- a) der Bestattung von Verstorbenen, die in der Stadt Zug wohnhaft waren;
- b) der Errichtung und der Vergabe von Familiengräbern gemäss den besonderen Bestimmungen von §§ 20 ff.

¹⁾ BGS 821.1

²⁾ BGS 171.1

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 185

§ 20 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

¹ Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt in der Form der Sondernutzungskonzession. Familiengräber werden erst nach einem Todesfall in der betreffenden Familie vergeben.

² ... (unverändert)

³ Die Nutzungsrechte an Familiengräbern dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.

⁴ Der Stadtrat legt die Konzessionsgebühren fest.

§ 21 Nutzungsdauer

¹ Konzessionsverträge für Familiengräber werden für die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen.

² 20 Jahre vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr erfolgen. Bestehende Konzessionsverträge können, sofern es die Platzverhältnisse erlauben, vom Finanzdepartement verlängert werden.

³ Wird ein Familiengrab während der Nutzungsdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, kann die Friedhofverwaltung die Sicherstellung des Grabunterhalts verlangen oder den Konzessionsvertrag über das Familiengrab auflösen.

II.

¹ Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 25. Oktober 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug genehmigt am 11. November 2016

**StRB Nr. 685.16 betreffend
Sicherheit: Taxireglement der Stadt Zug; Richtlinien für Bussenbemessung der kommunalen
Übertretungstatbestände
vom 8. November 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Bemessung der Bussenhöhe im Taxiwesen gelten folgende Richtlinien:

Strafbestimmung § 14, Taxireglement der Stadt Zug vom 28.06.2016	Übertretung	Bussenhöhe in CHF
a)	Missachtung der Tarifvorschriften (§ 3)	100.00 bis 500.00
b)	Benützung der städtischen Taxistandplätze, ohne über die erforderliche Taxi-Standplatzbewilligung oder den Taxi-Chauffeurausweis zu verfügen (§§ 4 und 5)	150.00 bis 500.00
c)	Nichtmitführen des Taxi-Chauffeurausweises (§ 5)	20.00 bis 100.00
d)	Verletzung der Benützungsregeln für städtische Taxistandplätze (§ 6)	100.00 bis 500.00 pro Taxi
e)	Nicht ordnungsgemässe Ausrüstung des Taxis (§ 7)	100.00 bis 300.00
f)	Nicht ordnungsgemässe Kennzeichnung des Taxis (§ 8)	100.00 bis 300.00
g)	Verletzung der Beförderungspflicht (§ 9)	100.00 bis 500.00
h)	Verletzung der Tarifbekanntgabepflicht (§ 10)	100.00 bis 300.00

2. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 722.16 betreffend

Personal: Gehälter 2017; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal vom 29. November 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. In Kenntnis des entsprechenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zug wird ab 1. Januar 2017 auf den Gehältern für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug keine Teuerungszulage ausgerichtet. Somit gelten für die Gehälter weiterhin die Regelungen des Jahres 2009.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 727.16 betreffend

Kultur: Verein Kulturhaus Gewürzmühle Zug; wiederkehrender Beitrag 2017 und 2018 vom 29. November 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Kulturhaus Gewürzmühle Zug wird für den Betrieb des Kulturhauses unter dem Vorbehalt der Budgetbewilligung durch den Grossen Gemeinderat ein wiederkehrender Beitrag von CHF 20'000.00 für die Jahre 2017 und 2018 ausgerichtet.
2. Die Ausgabe von CHF 20'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.91, Beitrag an Verein Kulturhaus Gewürzmühle Zug, bewilligt.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Kulturhaus Gewürzmühle Zug und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 747.16 betreffend
Öffentlicher Grund: Veranstaltungen auf dem Arenaplatz; Gebührenregelung
vom 6. Dezember 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Bereichs des Arenaplatzes werden wie folgt festgelegt:
 - a) für kommerzielle, private oder geschäftliche Veranstaltungen:
CHF 1'000.00 pro Veranstaltungstag
CHF 500.00 pro Tag Auf- und Abbau
 - b) Für gemeinnützige Veranstaltungen CHF 300.00 pro Veranstaltungstag; Auf- und Abbautage werden nicht verrechnet.
2. Platzanteilmässige Nutzungen werden anteilmässig verrechnet.
3. Strom, Wasser oder andere Leistungen der Stadt werden von den zuständigen Abteilungen separat in Rechnung gestellt.
4. Der Stadtratsbeschluss Nr. 596.13 vom 13. August 2013 betreffend kommerzielle, private oder geschäftliche Veranstaltungen auf dem Arenaplatz, auf der südlichen Allmendstrasse sowie auf dem Hafenable, Gebührenregelung, wird aufgehoben.
5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1647 betreffend
Budget 2017 und Finanzplan 2017 bis 2020
vom 13. Dezember 2016**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2415 vom 25. Oktober 2016:

1. Die Steuern für das Jahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 60 % auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.2. Die Hundesteuer mit CHF 100.00.
Für Wachhunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Militär-, Blinden-, Therapie- und auf Schweiss geprüfte Hunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Das für das Jahr 2017 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2017 bis 2020 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 763.16 betreffend

Hallenbäder: Massnahmen im Zusammenhang mit Sparen und Verzichten II; Hallenbäder der Stadt Zug – Erhöhung der Tarife bei der ausschliesslichen Nutzung der Hallenbäder durch Nutzer der Kategorie B, Anpassung des Anhangs zur Badeordnung Hallenbäder vom 13. Dezember 2016

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung des Anhangs zur Badeordnung Hallenbäder (§ 8 Benützungsgebühren) gemäss Beilage wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Änderung des Anhangs zur Badeordnung Hallenbäder tritt per 1. August 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhang zur Badeordnung Hallenbäder: § 8 Benützungsgebühren (gültig ab 1. August 2017)

1. Die Vergabe bei der Zuteilung der Belegungszeiten zur ausschliesslichen Nutzung der Hallenbäder erfolgt nach folgenden Kriterien und ist auch massgeblich für die Höhe der Benützungsgebühren:

Kategorie A (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie B (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie C (Auswärtige)
Stadtzuger Vereine Gemeinnützige Organisationen ¹⁾	Andere Organisationen Personen (natürliche & juristische) Private Schulen	Vereine Organisationen Personen (natürliche & juristische) Gemeinden und Kantone Auswärtige und private Schulen

¹⁾ Ausnahme: Wenn eine gemeinnützige Organisation kommerzielle Zwecke verfolgt, gelten je nach dem die Tarife der Kategorie B oder C.

2. Die Eintrittspreise für die individuelle Nutzung der Hallenbäder betragen:

Einzeleintritte:	
Jugendliche ²⁾	3.00
Erwachsene	6.00
10er-Karten:	
Jugendliche	25.00
Erwachsene	50.00
Halbjahreskarte (nicht übertragbar):	
Jugendliche	70.00
Erwachsene	130.00
Jahreskarte (nicht übertragbar):	
Jugendliche	140.00
Erwachsene	260.00
Partnerkarte	390.00
Firmenkarte	780.00
Depotgebühr	20.00

²⁾ Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

3. Für die ausschliessliche Benützung der Hallenbäder gelten folgende Benützungsentgelte:

	Kategorie A (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie B (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie C (Auswärtige)
Kollektivtarif pro Belegung zu ordentlicher Betriebszeit	kostenlos	170.00	340.00
Kollektivtarif pro Belegung zu ausserordentlicher Betriebszeit	100.00	255.00	510.00

4. Zusätzliche Aufwände, die in Rechnung gestellt werden:

- Mehraufwand der Raum-, Anlage- und Hauswartung:
CHF 100.00 pro Stunde
- Annullationsgebühren:
Bis 30 Tage vor Anlass kostenlos
Bis 7 Tage vor Anlass: 50% der gesamten Hallenmiete, jedoch mindestens CHF 50.00
Bei Nichtbenützung oder einer Annullaion weniger als 7 Tage vor Anlass: Belastung der gesamten Mietgebühren, jedoch mindestens CHF 50.00
- Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen

13. Dezember 2016

**StRB Nr. 760.16 betreffend
Einwohnerkontrolle: Bitcoin; Akzeptanz als Zahlungsmittel, Verlängerung
vom 13. Dezember 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die mit StRB-Nr. 284.16 eingeführte Akzeptanz von Bitcoin als Zahlungsmittel für die Begleichung von Gebühren der Einwohnerkontrolle bis zu einem Betrag von CHF 200.00 wird bis auf weiteres fortgeführt.
2. Auf eine Ausdehnung der Akzeptanz von Bitcoin auf weitere Verwaltungseinheiten wird vorderhand verzichtet.

**StRB Nr. 765.16 betreffend
Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2017; Genehmigung
vom 13. Dezember 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Energie-Förderprogramm 2017 der Energiekommission wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Energie-Förderprogramm 2017 (vom 13. Dezember 2016)

der Stadt Zug

Die Stadt Zug unterstützt Massnahmen in den Bereichen:

1. Beratung
2. Bildung
3. Wärme
4. Elektrizität
5. Mobilität

1. Beratung

Telefonische Beratung / Beratung per Email

Die Stadt Zug bietet eine Erstberatung per Telefon oder Email an. Sie berät die Ratsuchenden über Möglichkeiten der rationellen Energienutzung, über erneuerbare und alternative Energien sowie über vorhandene Förderprogramme. Bei Bedarf wird eine Beratung vor Ort eingeleitet.

Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 041 728 23 89

Beratung vor Ort

Der Verein energienetz-zug führt im Auftrag von Kanton Zug und den Zuger Gemeinden, Energieberatungen durch. Die Kosten für die Beratungen werden von Kanton Zug und den Zuger Einwohnergemeinden getragen. Für die Zuger Bevölkerung sind die Beratungen grösstenteils kostenlos.

Kurzberatung: Haben sie konkrete Fragestellungen, beispielsweise zur Nutzung von Solarenergie oder zu einem Heizungs- oder Fensterersatz? In einer Kurzberatung werden themenspezifische Fragen in der Regel vor Ort behandelt. Diese Beratung ist kostenlos.

Vertiefte Beratung: Stehen Sie vor einer umfassenden Modernisierung und möchten einen gesamtheitlichen Überblick über ihren Energiehaushalt? In der vertieften Beratung wird der aktuelle Zustand analysiert, beurteilt und Sie erhalten einen detaillierten Bericht mit Vorschlägen für Massnahmen und deren Umsetzungsprioritäten. Diese detaillierte Beratung erfordert von der Eigentümerseite eine Kostenbeteiligung von CHF 200.-.

Kontakt: www.energienetz-zug.ch, beratung@energienetz-zug.ch, Telefon 041 728 23 82

Beratung für KMU (ecozug)

Möchten Sie in Ihrem Unternehmen Energie und Material effizienter nutzen und fehlt die Zeit für aufwändige Abklärungen? Planen Sie Effizienzmassnahmen und hätten gerne die Zweitmeinung einer Fachperson? Das Programm ecozug berät Unternehmen in der Produktion oder Baubranche, Gastronomie und Hotellerie, im Handel oder im Verkauf sowie Dienstleistungsbetriebe. Für Stadtzuger KMU ist die Beratung kostenlos.

Kontakt: www.ecozug.ch, info@ecozug.ch, Telefon 055 222 41 71

2. Bildung

Unterstützt werden Aktivitäten, welche die Bereitschaft, Kompetenz und Motivation für Umwelt-, Energie- und Klimaschutzmassnahmen erhöhen. Insbesondere werden Projekte unterstützt, die der Information dienen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und damit eine Zusammenarbeit bei entsprechenden Initiativen ermöglichen oder stärken.

Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 041 728 23 89

3. Wärme

Erhöhte Baustandards für Neubauten und Sanierungen

Beitrag: Bei Minergie werden die ordentlichen Gebühren für die Nutzung der Marke nach Vorlegen des Zertifikats übernommen. Für andere erhöhte Baustandards wird ein Beitrag von 50% bis max. CHF 10'000.- an die Bestätigungs- und Nachweiskosten ausgerichtet.

Ersatz fossiler und rein elektrischer Wärmeerzeugung

Unterstützt wird der Ersatz eines mit Erdgas, Heizöl oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Wärmeerzeugers durch erneuerbare Energieträger, sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist und einen spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 50W/m² EBF erreicht.

Beitrag: Anteilsmässige Deckung des gesamten Wärmebedarfes mit erneuerbarem Energieträger, maximal 25% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 50'000.- pro Anlage.



Neubau an Fernwärmenetz

Unterstützt wird der Anschluss von Neubauten an Fernwärme, sofern diese zu mind. 70% mit einem erneuerbaren Energieträger erzeugt wird und das Gebäude einen spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 30W/m² EBF erreicht.

Beitrag: Anteilsmässige Deckung des gesamten Wärmebedarfes mit erneuerbarem Energieträger, maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 40'000.- pro Anlage.

Thermische Sonnenkollektoren

Unterstützt werden Kollektoranlagen ab 3m², sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist.

Beitrag: Maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 40'000.- pro Anlage.

4. Elektrizität

Photovoltaik

Unterstützt werden Hybridkollektoren (PVT) ab 1kWpeak PV- Nennleistung und PV-Anlagen mit einer Leistung > 30kWp ohne Anmeldung an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV).

Beitrag: Maximal 30% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 30'000.- pro Anlage.

Speichersysteme

Unterstützt werden Speichersysteme in Kombination mit PV-Anlagen, zur Optimierung der Eigenversorgung, ab einer Kapazität von 6kWh.

Beitrag: Maximal 30% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 30'000.- pro Anlage.

Haushalt *

Kühl- / Gefriergeräte (A+++)	CHF 100.-	pauschal
Geschirrspüler (A+++)	CHF 100.-	pauschal
Waschmaschinen (A+++/A)	CHF 200.-	pauschal
Tumbler (A+++)	CHF 200.-	pauschal

Heizungspumpen (A, EEI ≤ 0.20) *

Max. 25% des Kaufpreises resp. max. CHF 1'000.-

Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte *

Max. 25% des Kaufpreises, max. Beitrag gemäss der Sonderliste auf www.topten.ch/gewerbe

* Beitragsberechtigt sind nur Best-Geräte, die unter www.topten.ch aufgelistet sind. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Kauf bzw. Einbau beim Sekretariat der Energiekommission eingereicht werden.

5. Mobilität

Mobilitätsberatung für Unternehmen

Bei Unternehmen, die sich zu ihrem betrieblichen Mobilitätsmanagement umfassend beraten lassen, übernimmt die Stadt Zug die Beratungskosten bis max. CHF 2'500.-.

Zuger Job Abo (ZJA) *

Bei Einführung des ZJA übernimmt die Stadt 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 pro Unternehmen.

Car-Sharing- Lösungen *

Neukunden von langfristigen Einzel-Mitgliedschaften werden mit einem einmaligen Beitrag von CHF 500.- unterstützt. Neukunden von langfristigen Business-Carsharing-Mitgliedschaften werden mit 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 unterstützt.

Car-Pooling- Lösungen *

Das Einführen von langfristigen Car-Pooling-Lösungen werden mit 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 unterstützt.

* Diese Mobilitätsangebote bestehen für langfristige Mitgliedschaften von mindestens fünf Jahren (keine Jahresabos). Bei vorzeitiger Auflösung wird der Förderbeitrag anteilmässig zurückgefordert.

Auskunft und Antragsformulare

Unter www.stadtzug.ch/foerderprogramm oder beim Sekretariat der Energiekommission, Postfach 1258, Zeughausgasse 9, 6301 Zug, Tel. 041 728 23 51 erhalten Sie Auskunft und alle nötigen Formulare.

Allgemeine Bestimmungen

- Beiträge können nur soweit beansprucht werden, wie der maximale Förderbeitrag nicht bereits durch andere Förderprogramme geltend gemacht werden kann.
- Beiträge werden nur im Rahmen der nach dem Energiereglement zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet.
- Beiträge werden in der Regel nur für Massnahmen ausgerichtet, die auf dem Gebiet der Stadt Zug stehen.
- Die Beiträge müssen mindestens CHF 1'000.- erreichen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen, gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Alle Anträge müssen vor der Auftragsvergabe beim Sekretariat der Energiekommission eintreffen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen und gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Die Anträge werden in der Abfolge ihres Eintreffens vom Sekretariat der Energiekommission bearbeitet.
- Anlagen der Bereiche Wärme und Elektrizität müssen spätestens 18 Monate nach der Gutheissung fertig gestellt, gemeldet und durch einen Experten der Energiekommission geprüft werden.

StRB Nr. 25.17 betreffend

**Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung): Anpassung des Anhangs (§ 7 Benützungsgebühren) – Wiedererwägung
vom 17. Januar 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 781.16 vom 20. Dezember 2016 wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.
2. Der Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (§ 7 Benützungsgebühren) wird zum Beschluss erhoben.
3. Ziff. 2 und 4 des Stadtratsbeschlusses Nr. 707.12 vom 14. August 2012 betreffend Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, 2. Lesung, Beschlussfassung, werden aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Das Bildungs- und das Finanzdepartement werden mit dem Vollzug beauftragt.

**Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/Zivilschutzräume der Stadt Zug
(§ 7 Benützungsgebühren)**

vom 17. Januar 2017

gültig ab 1. August 2017

Allgemeine Bestimmungen

Die Benützungsgebühren werden – abgestuft nach Kategorien – erhoben.

Kategorie A (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie B (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie C (Auswärtige)
<ul style="list-style-type: none">- Stadtzuger Vereine- Gemeinnützige Organisationen- Kanton Zug ¹⁾	<ul style="list-style-type: none">- Andere Organisationen- Personen (natürliche & juristische)	<ul style="list-style-type: none">- Organisationen- Personen (natürliche & juristische)- Gemeinden und Kantone

¹⁾ Ausnahme: Einteilung in die Kategorie C bei der Abteilung Stadtschulen.

Zusätzliche Aufwände, die in Rechnung gestellt werden

- Mehraufwand der Raum-, Anlage- und Hauswartung:
CHF 100.00 pro Stunde (z. B. für Saaleinrichtung, Reinigung usw.)
- Annullationsgebühren:
Bis 30 Tage vor Anlass kostenlos
Bis 7 Tage vor Anlass: 50% der gesamten Raummiete (ohne Zubehör), jedoch mindestens CHF 50.00
Bei Nichtbenützung oder einer Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass: Belastung der gesamten Mietgebühren

Ausnahme:
Für Sport- und Schulanlagen gilt folgende Regelung: Bei Nichtbenützung oder einer Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass:
50% der gesamten Raummiete (ohne Zubehör), jedoch mindestens CHF 50.00
- Abfallentsorgung:
CHF 80.00 pro Container oder Verrechnung nach Aufwand
- Bewilligung für den Alkoholverkauf:
CHF 55.00 pro Anlass
- Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen

Gebühren Sportanlagen

Gebühren pro Stunde Preise in CHF	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Sporthalle			
1-fach	kostenlos	75.00	100.00
2-fach	kostenlos	150.00	200.00
3-fach	kostenlos	225.00	300.00
Einspielhalle	kostenlos	22.50	30.00
Kraftraum	kostenlos	45.00	60.00
Turnhallen	kostenlos	75.00	100.00
Gymnastiksäle	kostenlos	22.50	30.00
Schwinghalle	kostenlos	75.00	100.00
Fussballplätze			
Hauptfeld	kostenlos	225.00	300.00
Naturrasenfeld	kostenlos	150.00	200.00
Kunststoffrasen	kostenlos	60.00	80.00
Leichtathletikanlage	kostenlos	82.50	110.00
Teilnutzung Gruppen	kostenlos	30.00	40.00
Beachvolleyballanlage Brüggli	kostenlos	37.50	50.00
Schützenmatt			
Hartplatz	kostenlos	45.00	60.00
Wiese	kostenlos	60.00	80.00

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Leichtathletik- & Fussballanlage:

Mehrzweckraum	CHF 80.00
Speakerbüro mit Lautsprecheranlage	CHF 50.00
Schreibtisch mit Stuhl	CHF 10.00

Sporthalle:

Tribüne Halle 1 (Süd)	CHF 50.00
Tribüne Halle 2 (Mitte)	CHF 50.00
Tribüne Halle 3 (Nord)	CHF 50.00
Theorieraum	CHF 100.00
Küche	
Küche ohne Geräte und Geschirr	CHF 50.00
Küche mit Geräte, ohne Geschirr	CHF 100.00
Küche ohne Geräte, mit Geschirr	CHF 100.00
Küche mit Geräte und Geschirr	CHF 150.00

Gebühren Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen

Gebühren Preise in CHF	Kategorie A ¹⁾	Kategorie B	Kategorie C
Aulen, Mehrzweckräume, Singsäle. Fachzimmer, Office			
Grundtarif (bis 4 Stunden)	20.00	100.00	150.00
Jede weitere Stunde	10.00	10.00	20.00
Max. pro Tag	50.00	200.00	300.00
Zusätzlich bei Verpflegung	50.00	50.00	50.00
Schulzimmer, Freizeitbe- treuungsraum			
Grundtarif (bis 4 Stunden)	15.00	40.00	80.00
Jede weitere Stunde	5.00	5.00	10.00
Max. pro Tag	30.00	80.00	160.00

Die Räume in den Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen stehen grundsätzlich während Randstunden, MO – FR 18.00 – 22.00 Uhr, MI 12.15 – 22.00 Uhr und am Wochenende von 08.00 – 20.00 Uhr zur Verfügung.

¹⁾ Kulturellen Vereinen können auf Gesuch hin die Gebühren für die nicht kommerzielle Benützung der Räumlichkeiten in Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen (z.B. für Proben) erlassen werden.

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Flügel / Klavier ungestimmt	CHF 150.00
Flügel / Klavier gestimmt	CHF 350.00
Mikrofonanlage	CHF 30.00
Musikanlage	CHF 30.00
Visualizer / Beamer (Schul-/Fachzimmer)	CHF 50.00
Beamer inkl. Leinwand (Aula, Mehrzweckräume)	CHF 220.00
Leinwand	CHF 20.00
Flipchart mit Notizpapier	CHF 30.00
Scheinwerfer	CHF 30.00

Gebühren Mehrzwecksäle

Gebühren pro Tag Preise in CHF	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Altstadthalle			
Miete Haus	100.00	200.00	300.00
Burgbachsaal			
Miete Saal inkl. Foyer	250.00	400.00	900.00
Miete Office	100.00	200.00	300.00
Miete Foyer	100.00	150.00	350.00
Siehbachsaal			
Miete grosser und kleiner Saal inkl. Office	200.00	350.00	600.00
Miete kleiner Saal inkl. Office	100.00	200.00	300.00

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Klavier ungestimmt	CHF	150.00
Klavier gestimmt	CHF	350.00
Mikrofonanlage	CHF	30.00
Musikanlage	CHF	30.00
Diaprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
Hellraumprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
Beamer inkl. Leinwand	CHF	220.00
Leinwand	CHF	20.00
Flipchart mit Notizpapier	CHF	30.00
Scheinwerfer	CHF	30.00

Preisliste für Militär- und Zivilschutzräume¹⁾

Preise in CHF	Gebühren pro Tag
Zivilschutzanlage Fussballtribüne Allmend bis 130 Personen	
Pauschal bis 20 Personen ohne Wolldecke	140.00
Pauschal bis 20 Personen mit Wolldecke	200.00
ab 21. Person (pro Person ohne Wolldecke)	7.00
ab 21. Person (pro Person mit Wolldecke)	10.00
Heizung/Strom	35.00
Lüftung	25.00
Militärunterkunft Stierenmarktareal	
Schlafraum 1 für 28 Personen Schlafraum 2 für 8 Personen	
Pauschal bis 8 Personen ohne Wolldecke*	120.00
Pauschal bis 8 Personen mit Wolldecke*	144.00
ab 9. Person (pro Person ohne Wolldecke)*	15.00
ab 9. Person (pro Person mit Wolldecke)*	18.00
Aufenthaltsraum (mit 4 Tischen, 15 Stühlen)* (als Büronutzung)	60.00
Küche* einmalig	Grundtaxe 110.00 25.00
Heizgerät*	10.00
*Stromverbrauch gemäss Zähler	
Hochtarif	kWh 0.50
Niedertarif	kWh 0.30

¹⁾ Die Gebühren in den Militär- und Zivilschutzräumen sind für alle Kategorien gleich.

Kosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Telefonbenützung

Grundgebühr und Gesprächskosten gemäss

Gebührenzähler (Zivilschutzanlage) CHF 5.00

Matratzen (zusätzliche)

Miete pro Nacht inkl. Reinigung der

Matratzenhülle CHF 6.00

Wolldeckenreinigung

(sofern erforderlich) CHF 15.00

StRB Nr. 34.17 betreffend

Bibliothek Zug: Bibliothekskonzept 2016–2020; Kenntnisnahme und Anpassung des Bibliotheksvertrags vom 17. Januar 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Bibliothekskonzept mit der entsprechenden Neuausrichtung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Massnahmen zur Förderung von Sprach-, Recherche- und Medienkompetenz, einer zielgruppenorientierten Bestandesentwicklung und Infrastruktur und der verstärkten Zusammenarbeit im Bildungsdepartement werden umgesetzt.
3. Der Bibliotheksvertrag zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

BIBLIOTHEKS-VERTRAG

vom 1. März 2017
Zwischen dem Kanton Zug,
vertreten durch den Regierungsrat,

und der Stadt Zug, vertreten durch
den Stadtrat Zug,

wird hiermit, gestützt auf die Ermächtigung der beiden Parlamente, über den Betrieb der
Bibliothek Zug der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1 Zweckbestimmung

Die Bibliothek Zug ist die allgemeine öffentliche Bibliothek der Stadt Zug sowie die Studien- und Bildungsbibliothek für Stadt und Kanton Zug.

Artikel 2 Aufgabenbereich

¹In ihrer Funktion als Studien- und Bildungsbibliothek erfüllt sie vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Sie stellt in angemessenem Rahmen einen breiten, differenzierten und aktuellen Bestand an ausleihbaren Büchern und anderen Medien für alle Altersgruppen zur Verfügung. Sie ergänzt das Angebot der Gemeinde- und Schulbibliotheken. Wissenschaftliche Spezialliteratur wird in der Regel nicht angeschafft, sondern durch den interbibliothekarischen Leihverkehr besorgt.
- b) Sie unterhält einen Lesesaal mit Studienplätzen und einem gut ausgebautem Bestand an Nachschlagewerken, Bibliographien und anderen Informationsmitteln.
- c) Sie ist die zentrale Dokumentations- und Sammelstelle für das zugerische Schrifttum und andere einschlägige Informationsträger. Diese sogenannten Tugiensia werden in der Zuger Bibliographie erschlossen.
- d) Sie vernetzt sich mit anderen Bibliotheken, Vermittlungsstellen, Kulturinstitutionen und Schulen.

- e) Sie bietet Vermittlung von Recherche- und Medienkompetenz an ausgewählte Zielgruppen an, fördert die Lesemotivation von Kindern und Jugendlichen und unterstützt die Eltern bei der Sprachentwicklung der Kleinkinder.
- f) Sie gestaltet die Bibliothek als Ort der geistigen Anregung und des gesellschaftlichen Diskurses für die einheimische und fremdsprachige Bevölkerung.

Artikel 3 Betrieb

¹Kanton und Stadt Zug betreiben unter Führung der Stadt die Bibliothek im Kornhaus mit Annexbau, St. Oswaldsgasse 21, Zug sowie im Sockelgeschoss des kantonalen Zeughauses, Kirchenstrasse 6, Zug, gemeinsam. In administrativer Hinsicht untersteht der Betrieb der Bibliothek der Stadt Zug.

²Die massgeblichen Betriebskosten werden zu zwei Dritteln von der Stadt und zu einem Drittel vom Kanton getragen. Es sind dies:

Personalaufwand	Bibliothekspersonal inkl. Hauswart und Reinigungspersonal
Verwaltungsaufwand	Büro- und Verbrauchsmaterial, Drucksachen, Spesen, Versicherungen des Bibliotheksgutes, nicht aber des Gebäudes
Sachaufwand	Anschaffung von Büchern, Zeitschriften und andern Medien, Anschaffung von Apparaturen und Mobiliar, Unterhalt des Bibliotheksgutes, Leasingverträge für Apparaturen
Uebrigere Aufwand	Heizung, Licht, Kraft, Wasser, Reinigungsmaterial

³Das Betriebsbudget ist im Rahmen der ordentlichen Budgetberatungen des Grossen Gemeinderates bzw. des Kantonsrates zu verabschieden. Die Erhöhung des Personalbestandes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung beider Exekutiven.

Artikel 4 Bibliothekskommission

¹Die Bibliothek Zug wird von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission beaufsichtigt, die dem Stadt- und Regierungsrat als beratendes Organ zur Seite steht. Der Stadtrat wählt vier Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten; der Regierungsrat wählt drei Mitglieder.

²Rechte und Pflichten der Bibliothekskommission werden in einem Reglement näher umschrieben.

Artikel 5
Eigentumsverhältnisse

¹Das Kornhaus mit Annexbau samt Mobiliar ist Eigentum der Stadt Zug. Das Sockelgeschoss des Zeughauses samt Mobiliar ist Eigentum des Kantons Zug. Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer obliegt der Unterhalt.

²Die Bestände der Bibliothek sind gemeinsam Eigentum von Stadt und Kanton.

Artikel 6
Schlussbestimmungen

¹Dieser Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden. Eine Kündigung ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich; die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

²Allfällige Reglemente betreffend die Bibliothek Zug (Benützung, Bibliothekskommission usw.) bedürfen der Genehmigung beider Exekutiven.

³Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom vom 7. Juni 2011. .

6301 Zug, 1. März 2017

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG
Der Landammann

STADTRAT VON ZUG
Der Stadtpräsident

Der Landschreiber

Der Stadtschreiber

**GRB Nr. 1648 betreffend
Alterszentrum Herti: Sanierung Küche und Lüftung; Baukredit
vom 24. Januar 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2414 vom 25. Oktober 2016:

1. Für die Sanierung von Küche und Lüftung im Alterszentrum Herti wird ein Baukredit von brutto CHF 2'690'000.00 einschliesslich 8% MWST zulasten und zugunsten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Der Betrag wird den Einnahmen der Investitionsrechnung Objekt 993, Herti: Küchenausbau und Lüftung; durch Entnahme aus den Rückstellungen gutgeschrieben und dem Bilanzkonto 2085.02, Rückstellungen Sanierung Immobilien AZZ, entnommen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1649 betreffend

**Altersbauten: Alterswohnungen Waldheim; einmaliger Investitionsbeitrag
vom 21. Februar 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2416 vom 25. Oktober 2016:

1. Der Einfachen Gesellschaft Waldheim, c/o Stiftung Alterszentren Zug, Gotthardstrasse 29, 6300 Zug, wird an die Erstellung von 48 Alterswohnungen mit Dienstleistungen auf dem Grundstück GS 3274, Waldheimstrasse 39, 6300 Zug, ein einmaliger Investitionsbeitrag von CHF 1'183'233.60 bewilligt.
2. Die Auszahlung des Investitionsbeitrages erfolgt in drei Teilzahlungen à CHF 394'411.20 wie folgt:
 1. Teilzahlung bei Baubeginn (Spatenstich, voraussichtlich 2017)
 2. Teilzahlung bei Fertigstellung des Rohbaus (voraussichtlich 2018)
 3. Teilzahlung bei Vorliegen der Schlussabrechnung (voraussichtlich 2019 oder 2020)
3. Der Investitionsbeitrag wird der Investitionsrechnung, Konto 5300/5650.10, Objekt Nr. 95, Fachstelle Alter und Gesundheit, belastet.
4. Die Investition von CHF 1'183'233.60 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. c Finanzhaushaltgesetz).
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1650 betreffend

Hilfeleistungen Ausland: Bürgerkrieg in Syrien, einmaliger Beitrag zur Nothilfe; Nachtragskredit vom 21. Februar 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2425 vom 17. Januar 2017:

1. Der Caritas wird für das Projekt Nahrungsmittel für vom Bürgerkrieg betroffene Familien in Aleppo ein einmaliger Beitrag von CHF 30'000.00 bewilligt.
2. Dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) wird für das Projekt Hilfe für syrische Flüchtlingsfamilien und ihre Gastfamilien sowohl im Libanon wie auch in Syrien ein einmaliger Beitrag von CHF 40'000.00 bewilligt.
3. Dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) wird für das Projekt humanitäre Hilfe für intern Vertriebene in Aleppo, Syrien ein einmaliger Beitrag von CHF 30'000.00 bewilligt.
4. Der Totalbetrag von CHF 100'000.00 wird der Erfolgsrechnung 2017, Konto 3638.20/2870, Hilfeleistungen Ausland, belastet. Für die Budgetüberschreitung von CHF 100'000.00 in der Jahresrechnung 2017 wird ein Nachtragskredit bewilligt.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1651 betreffend
Schulanlage Riedmatt: Erweiterungsbau; Baukredit
vom 21. März 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2427 vom 17. Januar 2017:

1. Für den Erweiterungsbau der Schulanlage Riedmatt wird ein Baukredit von brutto CHF 16'500'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250 Schulanlagen, Objekt-Nr. 967, Riedmatt: An-/Ausbau Schulhaus, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 16'500'000.00 wird jährlich mit 10% abgeschrieben (Hoch- und Tiefbauten, § 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug der obligatorischen Urnenabstimmung. Er tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.

**GRB Nr. 1652 betreffend
Schulanlage Guthirt: Temporäre Ergänzungsbaute; Baukredit
vom 21. März 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2426 vom 17. Januar 2017:

1. Für die temporäre Ergänzungsbaute in der Schulanlage Guthirt wird ein Baukredit von brutto CHF 2'960'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung 2017, Kostenstelle 2250 Schulanlagen, Objekt-Nr. 098 Mattenstrasse, SH Guthirt, Ergänzung Schulraum 5. Kindergarten, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 2'960'000.00 wird jährlich mit 10% abgeschrieben (Hoch- und Tiefbauten, § 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1653 betreffend

Zivilschutzanlage Parkhaus Casino: Umnutzung der Zivilschutzanlage (ZSA) Parkhaus Casino in einen Kulturgüterschutzraum (Archivraum); Baukredit vom 21. März 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2418 vom 15. November 2016:

1. Für die Umnutzung der Zivilschutzanlage (ZSA) Parkhaus Casino in einen Kulturgüterschutzraum (Archivraum) wird ein Baukredit von brutto CHF 2'026'000.00 einschliesslich 8% MWST zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Der Baukredit wird der Kostenstelle 2223 Objekt 960 Umnutzung der Zivilschutzanlage (ZSA) Parkhaus Casino in Kulturgüterschutzraum (Archivraum) belastet. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand 2016 = 99.2 (Basis 1. April 2010 = 100.0).
3. Die Investition von CHF 2'026'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 235.17 betreffend

**Organisation: § 8 Abwasserreglement, Bewilligung privater Liegenschaftsentwässerungen;
Kompetenzdelegation an die Abteilung Tiefbau, Aufnahme des Delegationsentscheides in
die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse
vom 11. April 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verfügung des Baudepartements vom 5. April 2017 betreffend Subdelegation der Entscheidkompetenz für die Bewilligung privater Liegenschaftsentwässerungen an die Abteilung Tiefbau wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verfügung des Baudepartements vom 5. April 2017 wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Baudepartement

Organisation: Stadtentwässerung; § 8 Abwasserreglement, Bewilligung von Liegenschaftsentwässerungen; Kompetenzdelegation an die Abteilung Tiefbau

Das Baudepartement, gestützt auf § 10 in Verbindung § 2 Abs. 2 Delegationsverordnung,

verfügt:

1. Die Verfügung über die Bewilligung von Liegenschaftsentwässerungen gemäss § 8 des Abwasserreglements vom 30. Januar 2007 werden an die Abteilung Tiefbau des Baudepartements weiter delegiert.
2. Diese Verfügung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1654 betreffend
Konzessionsvertrag für den Wärme- und Kälteverbund Circulago; Genehmigung
vom 9. Mai 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2429 vom 21. Februar 2017:

1. Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG für den Wärme- und Kälteverbund Circulago vom 10. Februar 2017 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, namentlich mit der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 327.17 betreffend

Kind Jugend Familie: Abenteuerspielplatz Fröschenmatt; jährlich wiederkehrender Beitrag vom 23. Mai 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein "Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt Zug" wird für den Betrieb des Abenteuerspielplatzes Fröschenmatt ab dem Jahr 2018 ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag von CHF 49'880.00 ausgerichtet.
2. Dieser Beitrag wird zu Lasten Konto 3636.38/3800 Spielplätze verbucht.
3. Der Stadtratsbeschluss Nr. 443.09 betreffend Anlagen und Plätze, Abenteuerspielplatz Fröschenmatt Zug West, jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag, vom 5. Mai 2009 wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

StRB Nr. 336.17 betreffend

Kind Jugend Familie: Richtlinien für die Anerkennung von Spielgruppen und die Ausrichtung von städtischen Beiträgen, Änderung der Delegationsverordnung; Beschlussfassung vom 23. Mai 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Richtlinien für die Anerkennung von Spielgruppen und die Ausrichtung von städtischen Beiträgen (Spielgruppenrichtlinien) werden zum Beschluss erhoben.
2. Die Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente (Delegationsverordnung) vom 12. April 2016¹⁾ wird wie folgt geändert:

3a. Abschnitt: Bildungsdepartement

§ 7a (neu)
Anerkennung von Spielgruppen

¹ Das Bildungsdepartement entscheidet über die Anerkennung von Spielgruppen und die städtischen Betriebsbeiträge an anerkannte Spielgruppen gemäss §§ 19 f. des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung) vom 26. September 2011²⁾.

² Die Subdelegation ist zulässig.

3. Die Beiträge für Spielgruppen werden der Erfolgsrechnung der Kostenstellen 3636.35/3800 sowie 3160.10/2250 belastet. Die jährlichen Mieterträge werden weiterhin über die Abteilung Immobilien, Konto 4470.10/2250, Pacht- und Mietzinse, abgerechnet.
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Stadtratsbeschlusses werden aufgehoben:
 - a) der Stadtratsbeschluss betreffend Finanz- und SGU-Departement, Spielgruppenunterstützung, vom 12. Juni 2001³⁾;
 - b) der Stadtratsbeschluss betreffend Verfahren für die Anerkennung von Spielgruppen vom 11. Dezember 2001.
5. Dieser Beschluss tritt rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ SRZ 154.6

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 50

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 270

Richtlinien für die Anerkennung von Spielgruppen und die Ausrichtung von städtischen Beiträgen (Spielgruppenrichtlinien)

vom 23. Mai 2017

DER STADTRAT VON ZUG,

in Vollziehung von §§ 19 ff. des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾

b e s c h l i e s s t:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien dienen dem rechtsgleichen Vollzug der Bestimmungen über Spielgruppen gemäss §§ 19 f. des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung) vom 26. September 2011¹⁾.
- 1.2 Sie regeln die Voraussetzungen für die Anerkennung der Spielgruppen (§ 19 Abs. 2 Reglement Betreuung) sowie die Ausrichtung von städtischen Betriebsbeiträgen (§ 20 Abs. 1 Reglement Betreuung).
- 1.3 Sie gelten für Spielgruppen, die ihre Einrichtung auf dem geografischen Gebiet der Stadt Zug betreiben.

2. Begriff der Spielgruppe

- 2.1 Spielgruppen ermöglichen Kindern umfassende Erfahrungsfelder in Spiel, Gestalten und Begegnen.
- 2.2 Sie richten sich an Kinder vor Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.
- 2.3 In der Regel besucht ein Kind die Spielgruppe ein bis zwei Mal wöchentlich für je einen Halbtage. Die Betreuungszeit ist auf maximal drei Stunden je Halbtage begrenzt.
- 2.4 Mittagsverpflegung und -betreuung werden nicht angeboten.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung

- 3.1 Eine Spielgruppe kann anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen des Qualitätslabels des Schweizerischen Spielgruppen-Leiter/innen-Verbandes (SSLV) erfüllt.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 50

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

- 3.2 Zusätzlich hat die Spielgruppe in der Regel folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- die Spielgruppenleiterin bzw. der Spielgruppenleiter ist volljährig und handlungsfähig
 - in der Nähe des Spielgruppenraumes sind geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden
 - die Trägerschaft oder die selbständige Spielgruppenleiterin bzw. der selbständige Spielgruppenleiter ist Mitglied beim Schweizerischen Spielgruppen-Leiter/innen-Verband (SSLV)
 - die Spielgruppenleiterin bzw. der Spielgruppenleiter ist Mitglied beim Spielgruppenverband Kanton Zug (FKS)
 - die Spielgruppe ist in der IG Spielgruppenleiterinnen Stadt Zug organisiert
 - die Spielgruppe beteiligt sich nach Möglichkeit an Förderprojekten, Tagungen, Weiterbildungen oder Vernetzungsveranstaltungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) der Stadt Zug
- 3.3 Ausnahmen von der gemäss Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verbandes (SSLV) empfohlenen Gruppengrösse und Altersstruktur sind möglich, wenn sie sich auf eine schriftlich festgehaltene fachliche und konzeptionelle Begründung stützen.

4. Verfahren zur Anerkennung

- 4.1 Für die Anerkennung von Spielgruppen ist die Abteilung Kind Jugend Familie zuständig.
- 4.2 Die Spielgruppe stellt einen schriftlichen Antrag. Sie erteilt alle für den Anerkennungsentscheid erforderlichen Auskünfte und reicht die hierfür notwendigen Dokumente ein.
- 4.3 Die Abteilung Kind Jugend Familie macht einen Besuch vor Ort und prüft die Räume auf ihre Eignung.
- 4.4 Die Anerkennung der Spielgruppe gilt in der Regel für vier Jahre. Sie ist anschliessend wieder zu erneuern. Ein Wechsel der Trägerschaft oder ein Leitungswechsel erfordern eine neue Anerkennung.

5. Einreichung von Unterlagen

- 5.1 Anerkannte Spielgruppen reichen jährlich jeweils bis spätestens Ende November der Abteilung Kind Jugend Familie alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung des städtischen Betriebsbeitrags ein.
- 5.2 Einzureichen sind in der Regel folgende Dokumente:
- aktueller Mietvertrag
 - Liste aller Spielgruppenleiterinnen bzw. Spielgruppenleiter mit Fachausbildung (Stand: 15. November des laufenden Jahres)
 - Kopie der Ausbildungsnachweise aller Spielgruppenleiterinnen bzw. Spielgruppenleiter
 - Rechnungskopien von besuchten Weiterbildungen im laufenden Jahr
 - aktueller Wochenplan der Spielgruppe mit den Angaben zu Kindergruppen und eingesetzten Mitarbeitenden
 - Anmeldezahlen aller Kinder nach Wohnort (Stand: 15. November laufendes Jahr)

- Liste der Stadtzuger Kinder mit Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und Angabe zur besuchten Anzahl Betreuungseinheiten (Stand: 15. Mai und 15. November laufendes Jahr)
- Angaben zur Gruppengrösse (Stand 15. November laufendes Jahr)

6. Betriebsbeiträge

6.1 Anerkannte Spielgruppen erhalten je Kalenderjahr Betriebsbeiträge wie folgt:

- Lohnbeitrag von CHF 500.00 pro Jahr für eine Leitungsperson mit einer vom SSLV anerkannten Spielgruppenleiterinnenausbildung bzw. einer gleichwertigen pädagogischen Ausbildung
- Beitrag an effektive Weiterbildungskosten von max. CHF 300.00 je Leitungsperson und Jahr
- Beitrag von CHF 25.00/Semester je Betreuungseinheit je Kind mit Wohnsitz in der Stadt Zug (maximal drei Betreuungseinheiten je Stadtzuger Kind)
- für Räume in städtischen Liegenschaften: Übernahme des Mietanteils von 50 % (ohne Nebenkosten, Parkplatz) bis max. CHF 12'000.00 pro Jahr
- für Räume bei privaten Vermieterinnen oder Vermietern: Übernahme des Mietanteils von 50 % (ohne Nebenkosten, Parkplatz) bis max. CHF 12'000.00 pro Jahr

6.2 Liegen besondere Verhältnisse vor, kann im Einzelfall von den Vorgaben gemäss Ziff. 6.1 abgewichen werden und der Beitrag nach anderen, jedoch gleichwertigen, Kriterien festgelegt werden.

6.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich per Ende des Kalenderjahres.

Zug, 23. Mai 2017

Stadtrat von Zug
Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

**GRB Nr. 1655 betreffend
Jahresrechnung und Jahresbericht 2016
vom 6. Juni 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2435 vom 28. März 2017:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2016 werden genehmigt.
2. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2016 werden total CHF 1'500'000.00 verwendet für
 - 2.1 Hilfeleistungen im Ausland CHF 250'000.00
 - 2.2. Kulturbeiträge CHF 500'000.00
 - 2.3. Sportbeiträge CHF 500'000.00
 - 2.4 Zukunftsprojekte CHF 250'000.00
3. Der Ertragsüberschuss von CHF 19'980'306.65 wird nach Abzug der Überschussverwendung von CHF 1'500'000.00 mit CHF 18'480'306.65, Konto 2940, Finanzpolitische Reserve (Steuerausgleichsreserve), zugewiesen.
4. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2016 auf Seiten 64 und 65 aufgeführten 20 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 31'296'666.47 und getätigten Ausgaben von CHF 21'630'639.88 werden genehmigt.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1656 betreffend

Erwerb von 44 Pflegebetten im Neubau Pflegezentrum II, Baar: Investitionsbeitrag; Schlussabrechnung vom 6. Juni 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2177.3 vom 28. März 2017:

1. Die Schlussabrechnung des Investitionsbeitrages für den Erwerb von 44 Pflegebetten im Neubau Pflegezentrum II in Baar mit ausgewiesenen Gesamtkosten im Betrag von CHF 19'300'000.00 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 357.17 betreffend

Kultur: Akkordeon Festival Zug; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2017–2020 vom 6. Juni 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Akkordeon Festival Zug wird für die Durchführung des Akkordeon Festivals in den Jahren 2017 bis 2020 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 30'000.00 ausgerichtet. Dies vorbehältlich einer Beteiligung des Kantons Zug im Bereich des in Aussicht gestellten Betrages von CHF 50'000.00.
2. Der Betrag von CHF 30'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.12, Beitrag an Akkordeonfestival, bewilligt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 374.17 betreffend
Werkhof: Verrechnungsansätze 2018; Festlegung
vom 13. Juni 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze des Werkhofbetriebes und die Preisliste für die Benützung von Mobilien für das Jahr 2018 werden festgesetzt.
2. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

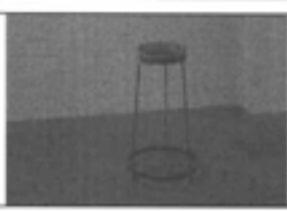
Werkhofbetrieb: Verrechnungsansätze 2018

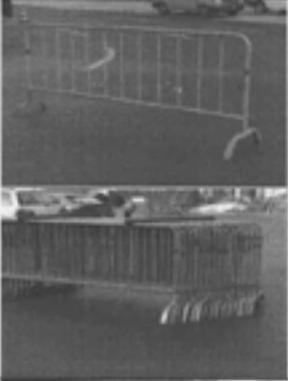
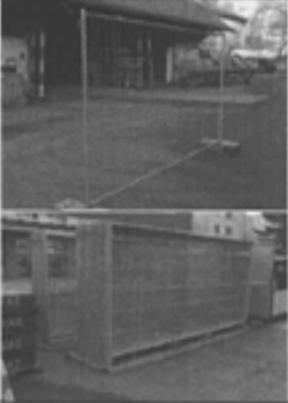
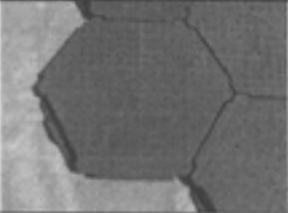
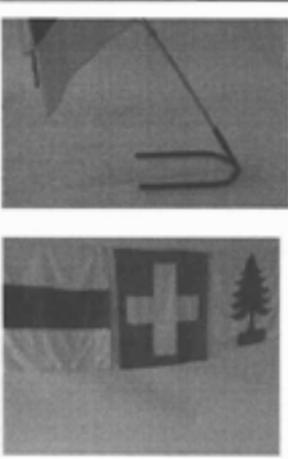
Alle Ansätze ab 2018 verstehen sich exkl. 8% MWST und gelten für eine Stunde.

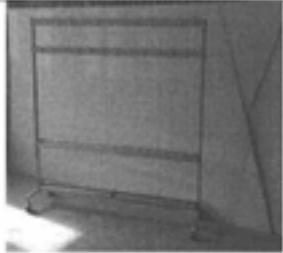
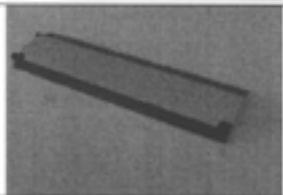
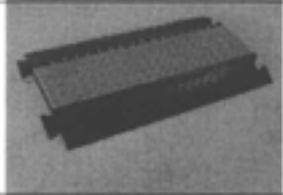
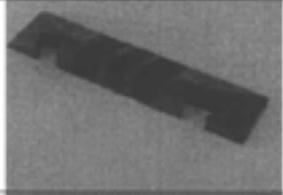
Interne Verrechnung		
Personal	CHF	75.00
Kleinfahrzeuge	CHF	65.00
Grossfahrzeuge	CHF	125.00
Externe Verrechnung		
1. Personal:		
- Vorarbeiter	CHF	65.00
- Facharbeiter (Maurer, Schlosser, Schreiner, usw.)	CHF	65.00
- Werkhofmitarbeiter (Hilfsarbeiter)	CHF	65.00
2. Kleinfahrzeuge:		
- Pick-Up, Kleinbus, Traktor	CHF	62.00
3. LKW mit fester Brücke / Kehrriechwagen:		
- LKW 3.5 To. inkl. Hebebühne	CHF	125.00
- LKW 18.0 To. 2-Achs inkl. Ladekran	CHF	125.00
4. Anhänger:		
- Zuschlag für 1-Achs Anhänger	CHF	62.00
- Zuschlag für 2-Achs Anhänger	CHF	62.00
5. Strassenreinigungsmaschinen:		
- Wischmaschine 2 m3	CHF	125.00
6. Kanalisationsgeräte:		
- Spülgerät (ohne Bedienung)	CHF	62.00
7. Hubstapler:		
- Hubstapler 3'000 Kg.	CHF	125.00
8. Maschinen:		
- Holzhackermaschine (ohne Antrieb)	CHF	62.00
- Kettensäge, Betrieb mit Miete (inkl. Kette)	CHF	62.00
- Erdbohrer, Betrieb mit Miete	CHF	62.00
9. Oelwehransätze:		
- entsprechend den Ansätzen der Baudirektion des Kantons Zug		

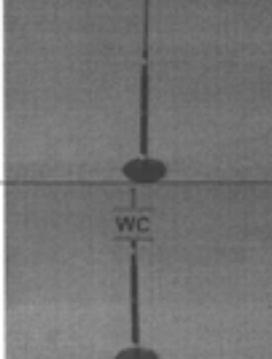
Zug, 01. Juni 2017

Mietobjekte: Verrechnungsansätze 2018 (exkl. MWST)

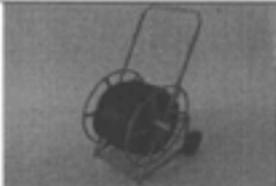
Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2017
Abfallbehälter		Abfallcontainer Kehrlicht Volumen: 800l Masse: 125x85x125cm Gewicht: 100kg	28.00
		Abfallcontainer Grün Volumen: 800l Masse: 120x80x138cm Gewicht: 80kg	28.00
		Abfallcontainer PET Volumen: 140l Masse: 55x50x108cm Gewicht: 6kg	6.00
		Abfallcontainer Volumen: 240l Durchmesser 53cm, 105cm hoch Gewicht: 6kg	8.50
		Abfallsackständer Volumen: 110l Durchmesser 40/60cm, 92cm hoch Gewicht: 9kg	5.50
		Dräksak Entsorgungsstation inkl. Alugestell, Bannerhalter und Banner (Banner wahlweise „Abfall“, „PET“ oder „Karton“) Volumen: 1 m3 Masse Dräksak: 91x91x115cm Leergewicht: 10.5kg Zusätzlicher Dräksak (ohne Alugestell)	28.00 14.00

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2017
Abspermaterial		Absperrgitter Masse: 250x110cm Gewicht: 21kg Info zur Transporteinheit: Bund à 15 Gitter, 350x140cm Gewicht: 320kg	5.00
		Mobilzaun, inkl. Sockel Masse: 356x210cm (BxH) Gewicht: 30kg Info zur Transporteinheit: Gestell mit 25 Gitter, 700kg Masse: 356x103cm, 210cm hoch	14.00
		Mobilzaun-Sockel Masse: 67x25x15cm Gewicht: ca. 15kg	mit Mobilzaun kostenlos
Baucontainer		Baucontainer 450x240x240cm Gewicht: 880kg	556.00
Bodenplatte		HEXAPRO Wabenplatten 1.00 m2 (4 Platten), inkl. Unterlagsflies 1.20 m2	13.00
Fahnenmaterial		Fahnenburg, 1er	4.50
		Fahnenstange Alu, 2.4m	7.50
		Fahnenstange Alu, 3.0m	9.00
		Fahnenstange Alu, 10m	46.00
		Zuger Gemeinden, 100x100cm	11.00
		Zuger Gemeinden, 150x150cm	20.50
		Kanton Zug, 100x100cm	11.00
		Kanton Zug, 150x150cm	20.50
		Kanton Zug, 300x300cm	32.50
		Kantone, 100x100cm	11.00
		Kantone, 300x300cm	32.50
		Schweiz, 100x100cm	11.00
		Schweiz, 150x150cm	20.50
		Schweiz, 300x300 cm	32.50
		Europa, 200x300 cm	32.50
Flagge blau/weiss, 700 cm lang	32.50		
Flagge rot/weiss, 700 cm lang	32.50		

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2017
Garderobe		Garderobenständer inkl. Schirmständer Länge: 196cm, fahrbar	37.00
Kabelbrücke		Kabelbrücke schmal Masse: 100x29x5cm 30 Stück pro Palette mit Rahmen	15.00
		Kabelbrücke breit Masse: 100x60.5x7.5cm 20 Stück pro Palette mit Rahmen	25.00
		Kabelbrücken-Endstück	4.00
Stuhl		Tribünenstuhl Breite: 50cm Sitzhöhe: 45cm Gewicht: 4kg	5.50
		Info zur Transporteinheit: Stapeleinheit: 20 Stühle Stapelmasse: 50x50x200cm Stapelgewicht: 90kg	
		Klappstuhl Breite: 50cm Sitzhöhe: 45cm Gewicht: 5kg	4.50
		Info zur Transporteinheit Klappstuhl: Palette mit Rahmen Inhalt 50 Stühle Gewicht: 310kg	
Kochkessi (Transport nur durch Werkhofmitarbeiter möglich)		Kochkessi, inkl. Zubehör Gewicht: 210kg, auf Palette Kessivolumen: 80-100lt	55.00 Hinweis: Lieferung durch Werkhof

		Kochkessi-Zubehör Gon Holzkelle Portionenschöpfer Fasskessel	mit Kochkessi kostenlos
		Kochkessi-Gasbrenner Gas muss speziell bestellt werden. pro Flasche pauschal	14.00 18.50
Marktstand		Marktstand A Holz Masse: 350x150x215cm Gewicht: 330kg Transportvolumen je nach Anzahl auf Anfrage	46.00 Hinweis: Auf- und Abbau sowie Lieferung durch Werkhof
		Marktstand N mit Blachendach Tischfläche: 300x100cm mit 20cm-Taschenablage Gewicht: 120kg Transportvolumen je nach Anzahl auf Anfrage	32.50
Plakatständer		Plakatständer F4, mit Sockel	46.00
		1 Plakat geklebt Plakat-Format 90.5x128cm Masse: 100x190cm Gewicht Ständer: 15kg Sockeldurchmesser: 55cm Sockelgewicht: 45kg	18.50
Planwand		Planwand mit Fussstützen Fläche: 200x150cm Masse stehend: 200x202cm	25.00 Hinweis: Lieferung durch Werkhof
Bühne/Tribüne		Nüssli-Bühne/Tribüne Bau in Form, Grösse und Höhe nach Wunsch. Preise auf Anfrage. Wir beraten Sie gerne bei Detailfragen.	
Podest		Podest Holz Masse: 100x200cm, 50cm Gewicht: 40kg (Grundelement), max. 15 Elemente	14.00
Eisenständer		Eisenständer Gewicht: 20kg	4.50
		Eisenständer mit Halterung für Tafeln einseitig	7.50

		Eisenständer mit Halterung für Tafeln doppelseitig	7.50
Pylone		Pylone Höhe 50cm	3.00
Rednerpult		Pult, anthrazit, für innen/aussen Masse: 90x50x110cm Gewicht: 30kg Pult Holz, nur für Innenbereich weiss/natur/dunkel Masse: 76x50cm, 110cm Gewicht: 25kg	32.50 32.50 Hinweis: Lieferung durch Werkhof
Stehtisch		Stehtisch Alu, rund Höhe 115cm, Ø 60cm Gewicht: 14kg Lieferung gekippt mit Schutz- hülle / Höhe: 150cm	23.00 Hinweis: Lieferung durch Werkhof
Tischgarnitur		Tisch-Garnitur komplett Tischmass: 250x70cm Bankmass: 250x30cm Gewicht kompl. Garnitur: 72kg	17.00
		Info zur Transporteinheit Tisch- garnitur: Gestell mit 10 Tischgarnituren Masse: 250x80x185cm Gewicht: 750 kg Fahrzeug muss seitlich beladbar sein!	
		TG-Bank einzeln Masse: 250x30x46cm Gewicht: 16kg	6.50
		TG-Tisch einzeln Masse: 250x70x78cm Gewicht: 40kg	10.50
Wasseranschluss		Wasserarmatur 2er oder 3er	6.00
		Wasserschlauch ca. 10-15 m	9.50

		Wasserschlauchrolle ca. 40 m	28.00
		Eisenständer komplett, entweder mit 2er- oder 3er- Armatur	10.50
WC-Wagen		WC-Wagen, 2achsiger Miete pro Betriebstag Zuzüglich Kosten für Transport, Anschlüsse und Reinigung. Damen: 3 Toiletten, 3 Lavabos Herren: 2 Toiletten, 4 Urinale, 1 Lavabo Masse: 600x240cm (LxB) Gewicht: 4'600kg	278.00 100.00
		Toilettenanhänger, 1-achsiger Miete pro Betriebstag Zuzüglich Kosten für Transport, Anschlüsse und Reinigung Damen: 3 Toiletten, Lavabo und Schminkspiegel Herren: 4 Urinale, 1 Toilette, Lavabo Masse: 620x250cm (LXB) Strom: 230 Volt Gewicht: 1'500kg	370.00 120.00

Plakatierung	Für die Plakatierung innerhalb der Stadt Zug ist sowohl die Reservation wie auch die Bewilligung zwingend über das Polizeiamt einzuholen. Bitte kontaktieren Sie bewilligungen@stadtzug.ch für die detaillierten Bedingungen.		
		F4-Kulturplakete doppelseitig	92.60
		F12-Kulturplakate an Stadteingängen Preis beinhaltet jeweils das Kleben der Plakate sowie das Stellen, Wegräumen und Reinigen der Plakatständer.	185.20

Personal- und Fahrzeugansätze pro Stunde

Personal	CHF 65.00
Fahrzeug klein	CHF 62.00
Fahrzeug gross	CHF 125.00

Ihr Ansprechpartner vom Werkhof

Manuela Jauk Telefon 041 728 17 22

E-Mail festmobiliar@stadszug.ch Internet www.stadszug.ch

Allgemeine Bedingungen

- Preise gültig für Lieferungen ab dem 1. Januar 2018, exklusive MwSt., ab Rampe Werkhof Göbli
 - Transportaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt (Personal- und Fahrzeugkosten)
 - Für Selbstabholer: Abholung und Rücklieferung nur während nachfolgenden Öffnungszeiten
MO – DO 07.15–11.30 / 13.15–16.45 FR 07.15–11.30 / 13.15–16.15
- Preisänderungen bleiben vorbehalten, es gelten die Allgemeinen Mietbedingungen 2018

Zug, 01. Juni 2017

Werkhof der Stadt Zug, Göblistrasse 7, 6300 Zug, Telefon 041 728 17 00

Festmobiliar: Allgemeine Mietbedingungen 2018

1. Mietgegenstand

Gegenstand der Miete sind jeweils die auf dem Lieferschein aufgeführten Gegenstände samt Zubehör und Kleinmaterial. Die Mieterin bzw. der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt die Mietsache als einwandfrei. An den Mietgegenständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

2. Eigentumsvorbehalt

Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Zug und dürfen weder veräussert, belehnt, verpfändet oder ohne Absprache mit dem Werkhof weitervermietet werden.

3. Ausgangsort / Transport

Die Mietpreise verstehen sich immer ab unserem Lager im Werkhof Göbli, Göblistrasse 7, 6300 Zug. Allfällige Transporte durch die Stadt Zug werden nach Aufwand oder gemäss Offerte in Rechnung gestellt. Hierfür gelten die gültigen Verrechnungsansätze je Stunde für Personal und benötigte Fahrzeuge.

Material-Ausgabe für Selbstabholer: Werkhof Göbli

Montag - Donnerstag	07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.45 Uhr
Freitag	07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

4. Haftung

Die Mieterin bzw. der Mieter übernimmt die Haftung für das Material vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Rückgabe an die Stadt Zug. Die Mieterin bzw. der Mieter haften vollumfänglich für allfällige Schäden (unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Diebstahl usw.).

5. Versicherungen

Haftpflicht-, Feuer- und Elementarschäden sind durch den Vermieter versichert.

Eine Vandalismus- und Diebstahlversicherung ist von der Mieterin bzw. dem Mieter abzuschliessen.

6. Annullierung

Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet die Mieterin bzw. der Mieter der Stadt Zug eine pauschalisierte Entschädigung gemäss folgenden Ansätzen:

25 %	des vereinbarten Mietbetrags	bis 14 Tage vor Mietbeginn
50 %	des vereinbarten Mietbetrags	bis 3 Tage vor Mietbeginn
75 %	des vereinbarten Mietbetrags	bei späterer Annullierung

7. Preise und Konditionen

Die Mietpreise gemäss separater Preisliste verstehen sich für einen Anlass von maximal vier aufeinander folgenden Tagen (1 Wochenende). Jeder weitere Tag wird mit 10 % der Grundmiete zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mietpreise verstehen sich immer exklusive 8% Mehrwertsteuer. Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Die Stadt Zug behält sich vor, Akontorechnungen zu stellen oder Barzahlung bei Abholung zu vereinbaren. Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 100.-- gilt Barzahlung.

8. Rückgabe

Das Mobiliar muss in unbeschädigtem und sauberem Zustand sowie in gleich geordneter Form wie bei der Übernahme am vereinbarten Ort zurückgegeben werden. Nicht retournierte oder beschädigte Ware wird zum Wiederbeschaffungspreis, bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zug

Zug, 01. Juni 2017

**Ölwehransätze 2017**

Ablage-Nr. 124.5

1. Personal

Einsatzformation	Verrechnung	Fr.
Pikett-Chef	pro Stunde	128.00 ✓
Gruppenführer	pro Stunde	116.00 ✓
Sekretariat	pro Stunde	101.00 ✓
Chauffeur/Handwerker	pro Stunde	89.50 ✓

2. Fahrzeuge

Einsatzformation	Verrechnung	Fr.
Wischsaugmaschine (exkl. Chauffeur, inkl. Ölbindemittel 4ltr.)	pro Stunde	245.90 ✓
Pikett-PW	pro Km	0.70 ✓

3. Material

Bindemittel	Menge	Fr./Lt./Sack
Ölbindemittel (flüssig) (4 ltr. pro Einsatz im Ansatz MFH enthalten)	Liter	3.85
Ölbinder (fest) Sack à 10 kg	Sack	37.25

4. Entsorgung

Material	Menge	Fr.
Entsorgung Ölbinder (fest)	1 Kilo	0.50 ✓
Entsorgung Ölbinder (flüssig), (Behandlung über Ölabscheider)	100 Liter	30.00 ✓
Entsorgung Wischgut	100 Kilo	17.75 ✓

Bemerkungen:

- Aussergewöhnliche Schadenfälle wie z.B. Entsorgung von verschmutztem Erdreich mit Öl oder Treibstoff werden pro Fall separat behandelt.
- Personalausschläge für Nacht- und Wochenendinsätze 25-50%.

Gültig ab 1. Januar 2017

Tiefbauamt

Andreas Defuns
Abteilungsleiter

Kopie an:

- Baudepartement Stadt Zug / Werkhof Göbli, R. Pfister
- Tiefbauamt / DEFA, VEAL, MUEN, BERI, HOIN

GRB Nr. 1657 betreffend

Zentralisierung der Stadtverwaltung Zug; Umbauarbeiten Gubelstrasse 22, Objektkredit vom 27. Juni 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2446 vom 9. Mai 2017:

1. Für die Zentralisierung der Stadtverwaltung: Umbauarbeiten, Gubelstrasse 22, wird ein Objektkredit von CHF 4'902'000.00 Mio. brutto inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto Gubelstrasse 22, Objekt Nr. 0099, bewilligt.
2. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2013).

Die Investition von CHF 4'902'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).

3. Mit Datum des Einzuges der Stadtverwaltung wird die Liegenschaft Gubelstrasse 22 in das Verwaltungsvermögen umgebucht.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1658 betreffend

Landtauschgeschäft Göbli: Abschluss Abtretungs- und Tauschvertrag mit ergänzendem Ausgleich und Vorvertrag zu einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG vom 27. Juni 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2451 vom 9. Mai 2017:

1. Der Abtretungs- und Tauschvertrag mit ergänzendem Ausgleich zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG mit einem Tauschpreis von CHF 8'056'270.00 wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug, namentlich mit der Unterzeichnung der öffentlichen Urkunde zur Abparzellierung, des Abtretungs- und Tauschvertrages und des Vorvertrages zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages, beauftragt.
3. Der Rechtsdienst der Stadt Zug wird beauftragt, die Verträge öffentlich zu beurkunden.
4. Der Tausch des Grundstückes Nr. 1763, Göbli, wird mit CHF 8'865'870.00 zulasten der Investitionsrechnung der Kostenstelle 2226, unbebaute Grundstücke im Verwaltungsvermögen, und dem Bilanzkonto 1400.01 bewilligt.
5. Die Mehrwertabschöpfung ab Grundstück Nr. 1763 in Höhe von CHF 809'600.00 wird dem Konto 2960.01, Bewertungsreserve für Grundstücke des Finanzvermögens, zugewiesen.
6. Die Investition von CHF 8'865'870.00 wird mit jährlich 1% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltgesetz).
7. Das Grundstück Nr. 3241, Schochenmüli, wird mit CHF 283'020.00 der Kostenstelle 2210, Finanzvermögen, und dem Bilanzkonto 1080.01, Grundstücke Finanzvermögen, entnommen.
8. Der Differenzbetrag von CHF 7'773'250.00 wird durch die Stadt Zug 30 Tage nach der Eintragung im Tagebuch des Grundbuches überwiesen.
9. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
10. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1659 betreffend
Planung des Ökihofs im Göbli, Wettbewerbs- und Projektierungskredit
vom 27. Juni 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2450 vom 9. Mai 2017:

1. Für die Durchführung eines Projektierungswettbewerbs und die anschliessende Projektierung des Ökihofs im Göbli wird ein Wettbewerbs- und Projektierungskredit in der Höhe von brutto CHF 940'000.00 gesprochen.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Die Investition von CHF 940'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 403.17 betreffend

Kind Jugend Familie: Verein RadioIndustrie; Verlängerung wiederkehrender Beitrag 2018–2021 vom 27. Juni 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein RadioIndustrie wird ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 45'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 3800/3636.91 Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, für die Jahre 2018 – 2021 ausgerichtet.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 437.17 betreffend
Stadtplanung: Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau; Änderung der
maximalen Anfangsmietzinse
vom 7. Juli 2017**

beschliesst:

1. Die Änderung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau

Änderung vom 7. Juli 2017

(Anpassung der Anfangsmietzinse)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾ und von §§ 37 f. der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009²⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

b e s c h l i e s s t:

I.

Die Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau vom 30. April 2013⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:

Grösse der Wohnung (halbe Zimmer werden abgerundet)	Max. Verkaufspreis	Max. Anfangsmietzins pro Monat ohne Nebenkosten
2 Zi.-Wohnung	CHF 385'000.-	CHF 1'280.-
3 Zi.-Wohnung	CHF 495'000.-	CHF 1'650.-
4 Zi.-Wohnung	CHF 599'500.-	CHF 1'990.-
5 Zi.-Wohnung	CHF 715'000.-	CHF 2'380.-

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 161

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 197

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 7. Juli 2017

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 482.17 betreffend

Stadtplanung: Änderung Anhang 4 der Bauordnung betreffend Zweckbestimmung der Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen, Änderung im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG; Aufhebung Zweckbestimmung Zone des öffentlichen Interesses Göbli vom 22. August 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t:

1. Die Änderung des Anhangs 4 der Bauordnung OeB Göbli wird gemäss § 40 PBG im einfachen Verfahren festgesetzt.
2. Die Baudirektion des Kantons Zug wird eingeladen, die Genehmigung zu erteilen.
3. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizulegen.
6. Dieser Beschluss wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1660 betreffend
Reglement über die Planung und Erstellung von Hochhäusern (Hochhausreglement)
vom 29. August 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2392 vom 29. März 2016 (1. Lesung) und Nr. 2392.2 vom 31. Januar 2017 (2. Lesung):

1. Das Reglement über die Planung und Erstellung von Hochhäusern (Hochhausreglement) wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017

Reglement über die Planung und Erstellung von Hochhäusern (Hochhausreglement)

vom 29. August 2017

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug,

in Vollziehung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Planung und Erstellung von Hochhäusern in der Stadt Zug.

² Das Reglement präzisiert die Anforderungen an Hochhäuser, indem es verbindliche Bestimmungen zur qualitativen Beurteilung von Hochhausprojekten aufstellt, insbesondere bezüglich Städtebau und Architektur, Erschliessung sowie Umwelt.

§ 2

Verhältnis zur Bauordnung

Die Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009 ist anwendbar, sofern das vorliegende Reglement nicht davon abweicht.

§ 3

Definition

Als Hochhäuser gelten Gebäude mit einer Gebäudehöhe über 30 Meter.

¹⁾ BGS 721.11, § 7 Abs.1.

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 4 Hochhauszonen

¹ Hochhäuser dürfen nur in den dafür vorgesehenen Hochhauszonen I bis III erstellt werden.

² Die Hochhauszonen werden im entsprechenden Ergänzungsplan zum Zonenplan³⁾ parzellenscharf ausgeschieden.

³ Die Hochhauszonen überlagern die bestehenden Bauzonen des Zonenplans.

§ 5 Maximale Gebäudehöhe

¹ In den Hochhauszonen sind Gebäude mit folgenden maximalen Gebäudehöhen zulässig:

Hochhauszone	Maximale Gebäudehöhe
Hochhauszone I	60 / 80 Meter (Vorbehalt Abs. 3 + 4)
Hochhauszone II	60 Meter
Hochhauszone III	50 Meter

² In Bebauungsplänen dürfen die maximalen Gebäudehöhen nicht überschritten werden.

³ In der Hochhauszone I kann eine Mehrhöhe bezüglich 60 Meter gewährt werden, sofern das Projekt besonders gute städtebauliche Lösungen nachweist. Die Mehrhöhe soll 20 Meter nicht überschreiten.

⁴ Der Nachweis für eine Mehrhöhe ist durch ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium oder ein städtebauliches Konkurrenzverfahren zu erbringen. Insbesondere sind die Kriterien der Wahrnehmung im städtebaulichen Kontext, der masstäblichen Integration in die Stadtentwicklung sowie die Schaffung zusätzlicher Verkehrs- und Grünflächen oder anderweitiger Mehrwert für die Öffentlichkeit, durch die Mehrhöhe zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Anforderungen an Hochhäuser

§ 6 Städtebauliche Anforderungen

¹ Das Hochhaus muss in seiner Dimension, Typologie, Proportion und Form über sein unmittelbares Umfeld hinaus eine nachvollziehbare Stellung im Stadt- und Landschaftsraum einnehmen und eine besonders gute städtebauliche Wirkung aufweisen. Die Beurteilung bezieht sich dabei auf Räume und Wahrnehmungsdistanzen, die die städtebaulichen Zusammenhänge vom weiteren Quartier bis zum gesamten Stadtraum und der Stadtsilhouette umfassen.

² Die kompositorische Schlüssigkeit der städtebaulichen Lösung und die Ensemblewirkung des Hochhauses mit der angrenzenden Bebauung und den Freiräumen sind besonders zu gewichten.

³ Das Hochhaus hat eine eigene Qualität aufzuweisen, die sich nicht nur aus ihrer Höhe definiert. Es hat sich als Teil des Quartiers aus der Regelbauweise heraus zu entwickeln. Es hat allfällig bestehenden Bauten mit Symbolwerten wie z.B. Kirchen, Baudenkmalern etc. die nötige Beachtung zu schenken.

³⁾ Anhang zum Hochhausreglement

§ 7

Anforderungen an die Architektur

¹ Die architektonische Einordnung im Nahumfeld sowie die Fernwirkung sind von grosser Bedeutung. Die Gesamtkomposition, die volumetrische Ausbildung und die Materialisierung sowie das unterschiedliche Erscheinungsbild eines Hochhauses bei Tag und Nacht sind auf die Fernwirkung hin auszugestalten und haben gleichzeitig auf die unmittelbare Umgebung Bezug zu nehmen.

² Wichtig sind die Proportionen, die Gliederung und die Gestaltung eines Hochhauses in Abstimmung auf seine vertikale Entwicklung.

³ Grundriss und Schnitt müssen eine hohe Qualität aufweisen. Sie müssen aus dem Bautyp des Hochhauses entwickelt werden.

⁴ Das Hochhaus hat sich durch seine Architektur in den städtebaulichen Kontext einzufügen. Der Bezug des Erdgeschosses und des Sockelbereichs zum Aussenraum ist von besonderer Bedeutung. Die Gebäudezugänge als Orte funktionaler Konzentration sind zentrale Elemente des architektonischen Konzepts.

⁵ Es ist dafür zu sorgen, dass insbesondere der Sockelbereich eine im Schnitt angepasste Raumhöhe aufweist.

⁶ Die Dachgestaltung hat eine hohe Qualität aufzuweisen. Dachaufbauten sind zu vermeiden, technische bedingte Anlagen in die Gestaltung der Dachkrone zu integrieren.

§ 8

Nutzung

¹ Bei Hochhäusern mit reiner Wohnnutzung oder mit gemischter Nutzung sollen im Erdgeschoss wenn möglich und sinnvoll nur gemeinschaftliche Anlagen oder publikumsorientierte Nutzungen zulässig sein. Zudem hat das Erdgeschoss einen Bezug zum Aussenraum aufzuweisen.

² Der Stadtrat kann darüber hinaus einen Nutzen für die Öffentlichkeit durch zusätzliche, anderweitige Massnahmen, wie eine Aufwertung der angrenzenden Freiräume, eine öffentliche Parkanlage, eine Aufwertung oder Umgestaltung des Strassenraums etc. verlangen.

§ 9

Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur (Erschliessung)

¹ Die funktionale und räumliche Anbindung des Hochhauses muss sich am Netz des öffentlichen Verkehrs orientieren.

² Der Stadtrat kann die Ausarbeitung eines Mobilitätsmanagements durch den Gesuchsteller verlangen, welches neben dem öffentlichen Verkehr auch den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr zum Gegenstand hat und durch welches nachzuweisen ist, dass das Hochhausprojekt diesbezüglich hohen Anforderungen genügt.

§ 10

Umwelt

¹ Hochhäuser müssen in Bezug auf Ökologie, Umwelt und Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum eine besonders gute Qualität aufweisen.

² Der Stadtrat kann die Ausarbeitung von umfassenden Konzepten verlangen.

§ 11 Nachbarrechtliche Beeinträchtigung

¹ Die Nachbarschaft ausserhalb der Hochhauszonen darf durch Schattenwurf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

² Als wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf gilt:

- a) Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Hochhauszonen: die an den mittleren Wintertagen (8. Februar und 3. November) zwischen 8 und 16 Uhr länger als drei Stunden dauernde Beschattung der bewohnten oder in Wohnzonen liegenden Nachbargebäude, in der Regel an ihrem Fusspunkt gemessen.
- b) Bei unüberbauten Grundstücken in Wohnzonen ausserhalb der Hochhauszonen: die an den mittleren Wintertagen (8. Februar und 3. November) zwischen 8 und 16 Uhr länger als drei Stunden dauernde Beschattung überbaubarer Flächen des Nachbargrundstückes, sofern dadurch eine den örtlichen Verhältnissen und der Bauordnung entsprechende Überbauung verunmöglicht oder erheblich erschwert wird.
- c) Keine wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt indessen vor, wenn mit einem Vergleichsprojekt nachgewiesen wird, dass eine in allen Teilen der Bau- und Zonenordnung entsprechende Überbauung keine geringere Beschattung des Nachbargrundstücks ausserhalb der Hochhauszonen nach sich zieht.

³ Innerhalb der Hochhauszonen sind nachbarrechtliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nicht beachtlich.

3. Abschnitt: Verfahren

§ 12 Bebauungsplan

¹ Hochhäuser bedingen einen Bebauungsplan.

² Der Bebauungsplan ist gestützt auf ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium oder ein städtebauliches Konkurrenzverfahren zu erarbeiten.

§ 13 Projektwettbewerb

¹ Hochhäuser bedingen einen qualifizierten Projektwettbewerb.

² Der Projektwettbewerb dient als Grundlage zur Ausarbeitung eines Bauprojekts.

§ 14 Baubewilligung

¹ Die Baubewilligung wird gestützt auf den rechtskräftigen Bebauungsplan, das Ergebnis des Projektwettbewerbs und das auf diesen Grundlagen erarbeitete Baugesuch erteilt.

² Ergänzend zu den geforderten Unterlagen reicht der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin folgende Unterlagen ein:

- Modell im Massstab 1:50 mit tektonischem Aufbau der Fassade
- zum Verständnis erforderliche Fassaden-Schnitte im Massstab 1:20
- vor Ort einen Fassadenausschnitt 1:1

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

² Das Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 16 Änderung bisherigen Rechts

Bauordnung vom 7. April 2009

§ 22 Hochhäuser

¹ Für die Planung und Erstellung von Hochhäusern gilt das Hochhausreglement.
[ersetzt die bisherigen Absätze 1 und 2]

Anhang 2 zur Bauordnung

(Eintrag betreffend Guggi:)

Einzelne Objekte dürfen in das Sichtfenster hineinragen, sofern diese

- ...
- ein Hochhaus gemäss Hochhausreglement sind.

(Eintrag betreffend Rötelberg:)

Einzelne Objekte dürfen in das Sichtfenster hineinragen, sofern diese

- ...
- ein Hochhaus gemäss Hochhausreglement sind.

(Eintrag betreffend Punkt 574.9:)

Einzelne Objekte, wie Bäume, Dachaufbauten oder Hochhäuser gemäss Hochhausreglement dürfen in das Sichtfenster hineinragen, sofern . . .

§ 17 Übergangsrecht

¹ Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht genehmigten Bebauungspläne unterstehen dem neuen Recht. Davon ausgenommen ist der Bebauungsplan Hertizentrum, Plan Nr. 7507.

² Bestehende Hochhäuser ausserhalb der Hochhauszonen I bis III können im Rahmen eines Bebauungsplans abgebrochen und wieder aufgebaut werden.

³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren betreffend die Genehmigung von Bebauungsplänen werden in Anwendung des bisherigen Rechts entschieden, es sei denn, das neue Recht sei für die Bauherrschaft günstiger als das bisherige.

⁴ Für bestehende Bebauungspläne gilt § 75 der Bauordnung.

Zug, 29. August 2017

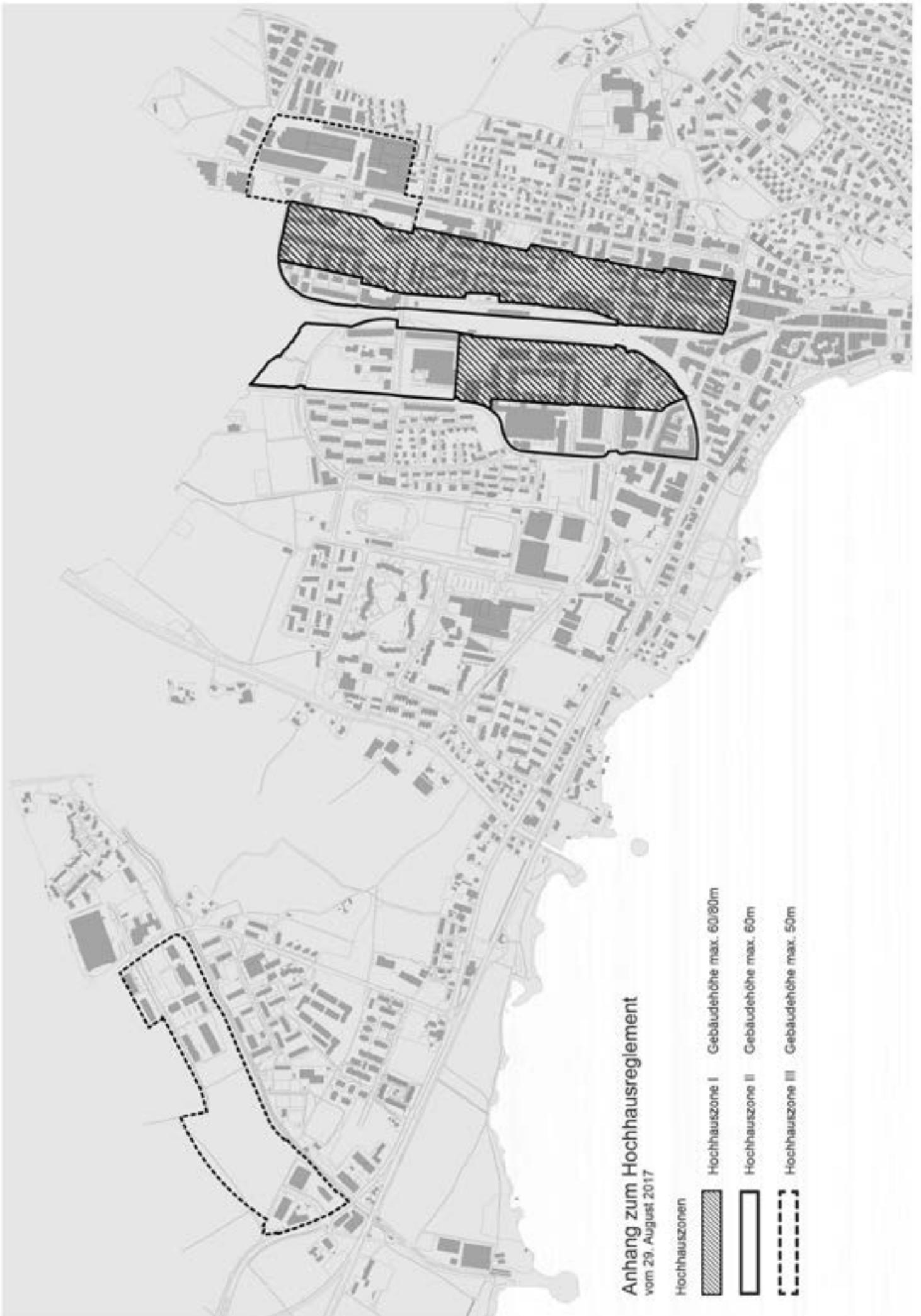
DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 5. April 2018



**GRB Nr. 1661 betreffend
Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren
vom 29. August 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2424.3 vom 6. Juni 2017:

1. Die Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren

vom 29. August 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 70 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuchs für Neu-, Um-, An- und Aufbauten einschliesslich Kontroll- und Abnahmegebühren und den Entscheid über das Baugesuch wird wie folgt erhoben:

Baukosten CHF	Ansatz ‰	Baukosten total CHF	Gebühren total CHF
bis 25'000.00			keine
25'000.00 bis 200'000.00	3.0	25'000.00 bis 200'000.00	mind. 200.00 bis 600.00
für die weiteren CHF 1,8 Mio.	2.5	200'000.00 bis CHF 2 Mio.	600.00 bis 5'100.00
für die weiteren CHF 2 Mio.	2.0	CHF 2 Mio. bis CHF 4 Mio.	5'100.00 bis 9'100.00
für die weiteren CHF 11 Mio.	1.5	CHF 4 Mio. bis CHF 15 Mio.	9'100.00 bis 25'600.00
für die restlichen Baukosten	1.0	über CHF 15 Mio.	25'600.00 bis max. 50'000.00

² Die Mindestgebühr für Baukosten ab CHF 25'000.00 beträgt CHF 200.00. Die maximale Grundgebühr beträgt CHF 50'000.00.

³ Massgeblich für die Berechnung der Grundgebühr sind die Baukosten, welche die Gebäudekosten (gemäss Baukostenplan BKP 2) und die Kosten für die Umgebung (BKP 4) umfassen.

⁴ Wenn die effektiven Baukosten den Betrag von CHF 250'000.00 gegenüber den angegebenen Baukosten gemäss Baugesuchseingabe überschreiten, wird eine Nachgebühr in Rechnung gestellt.

⁵ Die Gebühr wird mit der rechtskräftigen Baubewilligung fällig.

§ 2 Reduktion der Grundgebühren

Die Gebühren können je nach Aufwand um 0.5 ‰ bis 1.00 ‰ Punkte gesenkt werden.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 161

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 3 Reduzierte Gebühren

¹ Für ein Bauermittlungsgesuch ist je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 400.00, höchstens aber 25 % der Grundgebühr zu entrichten.

² Wird ein Baugesuch zurückgezogen, ist nach Massgabe des Verfahrensstandes eine anteilmässige Gebühr zu entrichten.

³ Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, können Gesuchstellende 50 % der Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

⁴ Für die Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs ist je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 400.00 bis höchstens 25 % der Grundgebühr zu entrichten.

§ 4 Gebühreuzuschläge

¹ Ist der Beizug von Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung notwendig, gehen die Kosten der Expertisen und Abklärungen zu Lasten der Bauherrschaft.

² Kontrollen und Dienstleistungen von externen Stellen (wie z.B. Schnurgerüst, energetische Kontrolle, Zustelldienste) werden nach Aufwand separat verrechnet.

§ 5 Pauschalgebühren

Bewilligungen und Kontrollen

Bebauungspläne

Erarbeitung von Bebauungsplänen

in einfachen Verfahren oder kleinen Änderungen CHF 2'500.00 bis CHF 5'000.00

Erarbeitung von ordentlichen Bebauungsplänen CHF 10'000.00 bis CHF 20'000.00

Bauanfragen: Schriftliche Bauanfragen CHF 500.00

Nutzungsänderung: Bewilligungspflichtige Zweckänderungen ohne Umbau CHF 500.00

Energetische Sanierung Gebäudehülle: ohne Umbauten CHF 200.00

Änderungspläne:

- ohne Publikation CHF 500.00

- mit Publikation CHF 800.00

Verlängerung Baubewilligung: pro Verlängerung CHF 200.00

Teilbaufreigabe: vorzeitiger Baubeginn CHF 200.00

Baukontrollen: Nachkontrollen Baubewilligung, je Kontrollgang CHF 300.00

Bauplatzinstallation:

- Bewilligung auf öffentlichem Grund	CHF	200.00
- Benützung von öffentlichem Grund pro m ² /Tag	CHF	0.30
- Benützung von öffentlichen Autoabstellplätzen pro Parkplatz/Woche	CHF	30.00
Erdanker: pro provisorischen Erdanker im öffentlichen Grund	CHF	100.00

§ 6**Plankopien, Akteneinsicht**

¹ Bis zu zehn A4-Dokumente werden unentgeltlich kopiert. Ab zehn Kopien wird für jede weitere A4 oder A3 Kopie CHF 1.00 verrechnet.

² Gebühren für Pläne

a) Plot schwarz/weiss oder farbig mit 90 cm Maximalbreite:	CHF	15.00/m ²
b) Scan schwarz/weiss oder farbig:	CHF	20.00/m ²
c) USB-Stick:	CHF	10.00
d) Kopie (Scan und Plot):	CHF	35.00/m ²
e) Schneiden:	CHF	4.50/m ²
f) Falten:	CHF	1.00/m ²

³ Dokumente werden im pdf-Format gescannt. Ab einem Datenvolumen von 20 MB ist ein USB-Stick zu beziehen. Eigene Datenträger können nicht verwendet werden.

⁴ Durch Dritte erstellte Plankopien werden einschliesslich Porto und Verpackungskosten weiterverrechnet.

⁵ Für die Bereitstellung von Archivunterlagen zur Einsicht wird der Zeitaufwand mit einem Ansatz von CHF 120.00 pro Stunde verrechnet.

§ 7**Gebührenbefreite Gesuche**¹ Keine Gebühr wird erhoben:

- für Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit Baukosten von höchstens CHF 25'000.00.
- für Bewilligungen von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen sowie weiteren Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie wie beispielsweise Erd- und Umweltwärme, Holzenergie, Biogas, Biomasse, Wärme-Kraft- Koppelung oder Windenergie;
- für stadteigene Bauten.
- für die Erarbeitung von Quartiergestaltungsplänen.

§ 8**Übergangsrecht**

Diese Gebührenordnung findet Anwendung auf alle seit Inkrafttreten eingereichten Planungen, Gesuche und Anfragen.

§ 9
Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenordnung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 29. August 2017

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 546.17 betreffend

Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2018 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt; Genehmigung vom 19. September 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht sozialverträglich sind respektive nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Davon ausgenommen ist der Beitrag an die Mietkosten des Alterszentrums Frauensteinmatt 2018 von CHF 1'050'000.00. Die Leistungserbringer sind angehalten, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten.
2. Für das Jahr 2018 werden die Taxen der Stiftung Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt der Bürgergemeinde Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt:

PENSIONSTAXEN IN CHF

Frauensteinmatt	2015	2016	2017	2018	Differenz in %
1er-Zimmer WG	151.00	161.00	159.00	159.00	0.0
1er-Zimmer Geriatrie	147.00	157.00	155.00	155.00	0.0
2er Zimmer WG	141.00	151.00	149.00	149.00	0.0
2er Zimmer Geriatrie	137.00	- nicht mehr verfügbar -	- nicht mehr verfügbar -	- nicht mehr verfügbar -	0.0
2er Zimmer als 1er Zimmer	20.00	20.00	20.00	20.0	0.0

Neustadt	2015	2016	2017	2018	Differenz in %
1er-Zimmer	147.00	157.00	157.00	157.00	0.0
2er Zimmer	123.50	133.50	138.50	138.50	0.0

Herti	2015	2016	2017	2018	Differenz in %
1. Stock	133.00	143.00	143.00	143.00	0.0
2. Stock	134.00	144.00	144.00	144.00	0.0
3. Stock	135.00	145.00	145.00	145.00	0.0
4. Stock	137.00	147.00	147.00	147.00	0.0
5. Stock	138.00	148.00	148.00	148.00	0.0
6. Stock	139.00	149.00	149.00	149.00	0.0
7. Stock Hertissimo	146.00	155.00	155.00	155.00	0.0
Herti Ferienzimmer	155.00	155.00	155.00	155.00	0.0

Mülimatt	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
1. Etage	133.00	143.00	147.00	147.00	0.0
2. - 3. Etage	133.00	143.00	147.00	147.00	0.0
4. Etage	134.00	144.00	148.00	148.00	0.0
5. Etage	135.00	145.00	149.00	149.00	0.0
6. Etage	136.00	146.00	150.00	150.00	0.0
7. Etage	137.00	147.00	151.00	151.00	0.0
Gästezimmer	150.00	170.00	170.00	170.00	0.0

BETREUUNGSTAXEN

Frauensteinmatt						
	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
Geriatric	21.95	22.75	19.70	25.60	25.60	0.00
Demenz	38.45	39.25	38.80			
Geronto	38.45	39.25	40.10			

Neustadt						
	2014	2015	2016	2017	2018	Diff. in %
Geriatric/Demenz	19.65	20.55	22.70	22.70	22.70	0.0

Herti						
	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz. in %
Geriatric	18.40	18.25	25.10	25.00	24.90	-0.4
Demenz	36.80	36.50				

Mülimatt						
	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
Geriatric	17.00	17.00	28.00	23.50	23.50	0.0
Demenz	34.00	34.00				

*bezieht sich auf die Jahre 2017 / 2018

PFLEGETAXEN IN CHF

Frauensteinmatt						
Stufe	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
1	11.70	12.15	13.00	13.00	13.00	0.0
2	35.05	36.40	38.00	38.00	38.00	0.0
3	58.45	60.70	63.00	63.00	63.00	0.0
4	81.80	85.00	89.00	88.00	88.00	0.0
5	105.15	109.25	114.00	113.00	113.00	0.0
6	128.55	133.55	139.00	138.00	138.00	0.0
7	151.90	157.85	164.00	164.00	163.00	-0.6
8	175.30	182.10	189.00	189.00	188.00	-0.5
9	198.65	206.40	214.00	214.00	213.00	-0.5
10	222.00	230.70	240.00	239.00	238.00	-0.4
11	245.40	254.95	265.00	264.00	264.00	0.0
12	268.75	279.25	290.00	289.00	289.00	0.0

Neustadt						
Stufe	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
1	11.60	12.10	13.00	13.00	13.00	0.0
2	34.90	36.35	39.00	39.00	38.00	-2.6
3	58.15	60.60	64.00	64.00	64.00	0.0
4	81.40	84.80	90.00	90.00	89.00	-1.1
5	104.65	109.05	115.00	115.00	115.00	0.0
6	127.90	133.30	141.00	140.00	140.00	0.0
7	151.15	157.50	166.00	166.00	166.00	0.0
8	174.40	181.75	192.00	191.00	191.00	0.0
9	197.65	206.00	217.00	217.00	216.00	-0.5
10	220.90	230.20	243.00	242.00	242.00	0.0
11	244.15	254.45	268.00	268.00	267.00	-0.4
12	267.40	278.70	294.00	293.00	293.00	0.0

Herti						
Stufe	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
1	11.65	12.15	13.00	13.00	13.00	0.0
2	35.00	36.40	39.00	39.00	38.00	-2.6
3	58.30	60.65	64.00	64.00	64.00	0.0
4	81.65	84.95	90.00	90.00	89.00	-1.1
5	105.00	109.20	115.00	115.00	114.00	-0.9
6	128.30	133.45	141.00	141.00	140.00	-0.7
7	151.60	157.75	167.00	166.00	165.00	-0.6
8	174.95	182.00	192.00	192.00	191.00	-0.5
9	198.30	206.30	218.00	217.00	216.00	-0.5
10	221.60	230.55	243.00	243.00	242.00	-0.4
11	244.90	254.80	269.00	269.00	267.00	-0.7
12	268.25	279.10	294.00	294.00	293.00	-0.3

Mülimatt						
Stufen	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz %*
1	11.65	12.50	13.00	13.00	13.00	0.0
2	35.00	37.45	38.00	39.00	38.00	-2.6
3	58.30	62.40	64.00	64.00	63.00	-1.6
4	81.65	87.40	89.00	89.00	89.00	0.0
5	105.00	112.35	114.00	115.00	114.00	-0.9
6	128.30	137.30	139.00	140.00	140.00	0.0
7	151.60	162.30	165.00	165.00	165.00	0.0
8	174.95	187.25	190.00	191.00	190.00	-0.5
9	198.30	212.20	215.00	216.00	216.00	0.0
10	221.60	237.20	240.00	241.00	241.00	0.0
11	244.90	262.15	266.00	267.00	267.00	0.0
12	268.25	287.10	291.00	292.00	292.00	0.0

*bezieht sich auf die Jahre 2017 / 2018

3. Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2018 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Aufenthalt in den folgenden Alterszentren Beiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag.

GEMEINDEBEITRÄGE IN CHF

Frauensteinmatt						
Stufe	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
1	1.80	2.25	3.10	3.10	3.10	0.0
2	15.25	16.60	18.70	18.20	18.20	0.0
3	28.75	31.00	33.30	33.30	33.30	0.0
4	42.20	45.40	48.90	48.40	48.40	0.0
5	36.65	40.75	45.00	44.50	44.50	0.0
6	50.15	55.15	60.60	59.60	59.60	0.0
7	63.60	69.55	75.20	75.70	74.70	-1.3
8	65.10	71.90	78.80	78.80	77.80	-1.3
9	78.55	86.30	93.90	93.90	92.90	-1.1
10	92.00	100.70	109.50	109.00	108.00	-0.9
11	105.50	115.05	124.10	124.10	124.10	0.0
12	118.95	129.45	139.70	139.20	139.20	0.0

Neustadt						
Stufe	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
1	1.75	2.20	3.10	3.10	3.10	0.0
2	15.10	16.55	19.20	19.20	18.20	-5.2
3	28.45	30.90	34.30	34.30	34.30	0.0
4	41.80	45.20	50.40	50.40	49.40	-2.0
5	36.15	40.55	46.50	46.50	46.50	0.0
6	49.50	54.90	62.60	61.60	61.60	0.0
7	62.85	69.20	77.70	77.70	77.70	0.0
8	64.20	71.55	81.80	80.80	80.80	0.0
9	77.55	85.90	96.90	96.90	95.90	-1.0
10	90.90	100.20	113.00	112.00	112.00	0.0
11	104.25	114.55	128.10	128.10	127.10	-0.8
12	117.60	128.90	144.20	143.20	143.20	0.0

Herti						
Stufe	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz in %*
1	1.75	2.25	3.10	3.10	3.10	0.0
2	15.20	16.60	19.20	19.20	18.20	-5.2
3	28.60	30.95	34.30	34.30	34.30	0.0
4	42.05	45.35	50.40	50.40	49.40	-2.0
5	36.45	40.70	46.50	46.50	45.50	-2.2
6	49.90	55.05	62.60	62.60	61.60	-1.6
7	63.30	69.45	78.70	77.70	76.70	-1.3
8	64.75	71.80	81.80	81.80	80.80	-1.2
9	78.15	86.20	97.90	96.90	95.90	-1.0
10	91.60	100.55	113.00	113.00	112.00	-0.9
11	105.00	114.90	129.10	129.10	127.10	-1.5
12	118.45	129.30	144.20	144.20	143.20	-0.7

Mülimatt						
Stufen	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz %*
1	2.55	2.60	3.10	3.10	3.10	0.0
2	17.50	17.65	18.20	19.20	18.20	-5.2
3	32.50	32.70	34.30	34.30	33.30	-2.9
4	47.50	47.80	49.40	49.40	49.40	0.0
5	43.45	43.85	45.50	46.50	45.50	-2.2
6	58.45	58.90	60.60	61.60	61.60	0.0
7	73.40	74.00	76.70	76.70	76.70	0.0
8	76.40	77.05	79.80	80.80	79.80	-1.2
9	91.35	92.10	94.90	95.90	95.90	0.0
10	106.35	107.20	110.00	111.00	111.00	0.0
11	121.30	122.25	126.10	127.10	127.10	0.0
12	136.30	137.30	141.20	142.20	142.20	0.0

*bezieht sich auf die Jahre 2017 / 2018

- Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 12. Dezember 2017

GRB Nr. 1662 betreffend

Stiftung Museum in der Burg Zug; Betriebsbeitrag für die Jahre 2018 bis 2020; Kreditbegehren vom 26. September 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2440 vom 2. Mai 2017:

1. Der Stiftung Museum Burg Zug wird für den Betrieb des Museums Burg Zug ein Beitrag von jährlich CHF 340'000.00 für die Jahre 2018 – 2020 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3634.02/1600, Stiftung Museum in der Burg Zug, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1663 betreffend
Zuger Kunstgesellschaft und Stiftung Freunde Kunsthaus Zug: Beiträge für die
Jahre 2018–2020: Kreditbegehren
vom 26. September 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2439 vom 2. Mai 2017:

1. Für den Betrieb des Kunsthaus Zug und für die Kunstvermittlung wird der Zuger Kunstgesellschaft befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 490'000.00 (CHF 460'000.00 Betrieb und CHF 30'000.00 Kunstvermittlung) bewilligt. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
2. Zu Gunsten des Fonds zum Ankauf von Kunstwerken der Zuger Kunstgesellschaft wird befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 75'000.00 bewilligt. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
3. Für den Unterhalt der Liegenschaft Kunsthaus Zug wird der Stiftung Freunde Kunsthaus Zug befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 75'000.00 bewilligt. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Ziffer 2 und Ziffer 3 dieses Beschlusses treten sofort in Kraft.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1664 betreffend

**Verein Chollerhalle: Beiträge für die Jahre 2018–2020: Kreditbegehren
vom 26. September 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2442 vom 2. Mai 2017:

1. Für den Betrieb der Chollerhalle wird dem Verein Chollerhalle befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 180'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3635.04/1600, Chollerhalle, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1665 betreffend

Theater- und Musikgesellschaft Zug (tmgz): Betriebsbeiträge für die Jahre 2018–2020; Kreditbegehren vom 26. September 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2441 vom 2. Mai 2017:

1. Der Theater- und Musikgesellschaft Zug (tmgz) wird befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 412'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.04/1600, Theater und Musikgesellschaft, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1666 betreffend

Stiftung Theater Casino Zug: Betriebsbeiträge für die Jahre 2018–2020

vom 26. September 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2449 vom 9. Mai 2017:

1. Für den Betrieb des Theater Casino Zug wird der Stiftung Theater Casino Zug befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 622'600.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3634.01/1600, Stiftung Theater Casino, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1667 betreffend

Interessengemeinschaft Galvanik Zug (IGGZ): Betriebsbeiträge für die Jahre 2018–2020; Kreditbegehren vom 26. September 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2443 vom 2. Mai 2017:

1. Für den Betrieb des Kulturzentrums Galvanik Zug wird dem Verein Interessengemeinschaft Galvanik Zug befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 230'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3635.05/1600, Kulturzentrum Galvanik, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1668 betreffend

Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973 (SRZ 631.1); Aufhebung vom 26. September 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2444 vom 2. Mai 2017):

1. Das Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973¹⁾ (SRZ 631.1) wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 154

StRB Nr. 584.17 betreffend

**Kind Jugend Familie; Wiederkehrender Beitrag; Zuger Ferienpass 2018–2020
vom 3. Oktober 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t:

1. Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham) wird für das Angebot "GGZ Ferienpass" wiederum für drei Jahre (2018 bis 2020) ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 65.00 pro teilnehmendem Stadtzuger Kind ausgerichtet.
2. Diese Beitragsleistung wird über das Konto 3636.36/3800 Jugendarbeit budgetiert und abgerechnet.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 587.17 betreffend

Sicherheit: Gebühren für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren ab 1. Januar 2018; Festsetzung der Gebührenordnung vom 3. Oktober 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die folgenden Stadtratsbeschlüsse werden per 1. Januar 2018 aufgehoben:
 - Beschluss vom 2. Mai 1989 betreffend Polizeiabteilung: Verzicht auf die Erhebung von Marktgebühren am Obst- und Gemüsemarkt
 - Beschluss vom 16. Dezember 1997 betreffend Gebühren für das Strafbefehlsverfahren
 - Beschluss vom 6. März 2001 betreffend Marktwesen: Neuregelung der Marktgebühren für die Zuger Märkte, ausgenommen der Obst- und Gemüsemarkt sowie der Christbaummarkt
 - Beschluss vom 13. März 2001 betreffend Braunviehzuchtareal: Gebührenregelung
 - Beschluss vom 2. Oktober 2007 betreffend Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes, Ziff. 4 Gebühren für Boulevardcafés
 - Beschluss Nr. 564.16 vom 13. September 2016 betreffend Taxiwesen: Gebühren für das Taxiwesen; Festsetzung
2. Die Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren wird zum Beschluss erhoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Gebührenordnung

für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Straf- fehlsverfahren

1. Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes

Ziff.	Bereich	Gebühr in CHF
1.1	Sondernutzung durch das Gewerbe: (exklusive Bewilligungsgebühr)	
	Aussenbestuhlungen von Restaurants:	
	- pro Monat und m ²	10.00
	Nutzung mit mobilen Gegenständen ab 3 m ² :	
	- pro Monat und m ²	10.00
1.2	Markt- und Standgebühren: (inkl. Bewilligungsgebühr und Stromkosten)	
	Marktstände (Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte etc.):	
	- Grundgebühr 1. + 2. Tag	18.00
	- zusätzlich pro Tag und Laufmeter	5.00
	Städtische Spezialmärkte:	
	- im Bereich Altstadt/Landsgemeindeplatz	0.00
	Christbaummärkte:	
	- pauschal pro Standort	100.00
	Marroni-Stände:	
	- pro Saison	700.00
	Standaktionen ohne gewerbsmässige Absichten: (Schulen, Jugendorganisationen, politische Parteien etc.)	
	- Pro Tag und Standort	0.00
	Standaktionen mit gewerbsmässigen Absichten:	
	- Pro Tag und Standort	60.00
1.3	Städtische Taxistandplätze:	
	Standplatzgebühr pro Jahr:	
	- je eingesetztes Fahrzeug mit Antriebsart:	
	- Benzin/Diesel/Gas	780.00
	- Hybrid (25 % Rabatt)	585.00
	- Elektro (50 % Rabatt)	390.00

1.4 **Veranstaltungen: (exklusive Bewilligungsgebühr)**

Kat. A: Veranstaltungen mit gewerbmässigen Absichten oder Ticketverkauf

Kat. B: Veranstaltungen ohne gewerbmässige Absichten

Kat. C: Quartiervereine, Nachbarschaften, Kirchgemeinden, Zünfte für eine Veranstaltung pro Jahr sowie Anlässe, die durch die Stadt Zug als Veranstalterin oder in deren Auftrag durchgeführt werden.

Gebühren pro Veranstaltungs-/Belegungstag:

- ohne Auf-/Abbautage
- anteilmässige Gebührenrechnung bei Teilnutzung des Platzes

Arenaplatz (ohne Bereich Ausseneisfeld):

- Kat. A	1'000.00
- Kat. B	300.00
- Kat. C	0.00

Gerbiplatz inklusive Platzwehri:

- Kat. A	200.00
- Kat. B	50.00
- Kat. C	0.00

Landsgemeindeplatz:

- Kat. A	800.00
- Kat. B	50.00
- Kat. C	0.00

Vorstadtquai inklusive Rössliwiese:

- Kat. A	800.00
- Kat. B	50.00
- Kat. C	0.00

Alpenquai inklusive Katastrophenbucht:

- Kat. A	800.00
- Kat. B	50.00
- Kat. C	0.00

Hirschenplatz:

- Kat. A	100.00
- Kat. B	50.00
- Kat. C	0.00

Stadtgarten:

- Kat. A	100.00
- Kat. B	50.00
- Kat. C	0.00

Seelikon:

- Kat. A	1'500.00
- Kat. B	100.00

Siehbach/Männerbadi:	
- Kat. A	1'500.00
- Kat. B	100.00
Siehbach/Schotterrasen:	
- Kat. A	400.00
- Kat. B	50.00
- Kat. C	0.00
Seeuferanlage Tellenörtli:	
- Kat. A	400.00
- Kat. B	50.00
- Kat. C	0.00
Braunviehzuchtareal:	
- Kat. A	1'000.00
- Kat. B	300.00
- Zugermesse (erweiterter Perimeter)	Separater Stadtrats- beschluss
Andere Plätze/Strassenbereiche	Nach Absprache
Zusätzliche Gebühren pro Tag:	
- Strom: Anschlusskosten inklusive Energie	10% der Tagesgebühr
- Auf-/Abbautage für Nutzer der Kat. A	50% der Tagesgebühr
- Signalisationsmaterial	Nach Aufwand
- Kontrollen der Bewilligungsinstanzen:	
- 1. Kontrolle pro Tag	Kostenlos
- angeordnete Nachkontrollen pro Stunde	80.00

2. Bewilligungsgebühren (inklusive Gastgewerbe)

Ziff.	Bereich	Gebühr in CHF
2.1	Bewilligungen für Veranstaltungen:	
	- kleinere/mittlere Anlässe	60.00
	- Grossanlässe (erstmalig)	150.00
	- Grossanlässe (wiederkehrend)	100.00
2.2	Gastgewerbe-Bewilligungen:	
	- Alkoholabgabe inklusive Kleinhandel mit gebrannten Wassern	
	- pro Sitzplatz	2.50
	- Minimalgebühr	250.00
	- Maximalgebühr	500.00
	- Generelle Verlängerung Öffnungszeiten	300.00
	- Einmalige Verlängerung Öffnungszeit	60.00
	- Alkoholabgabe in Cateringbetrieben	250.00
	- Alkoholabgabe an Veranstaltungen pro Tag	
	- ohne Sitzgelegenheiten	60.00
	- bis 500 Sitzplätze	100.00
	- Maximalgebühr	500.00
	- ab 501 Sitzplätze	200.00
	- Maximalgebühr	1'000.00
2.3	Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern:	
	- Kleinbetriebe	180.00
	- Mittlere Betriebe	250.00
	- Grossbetriebe	1'000.00
2.4	Durchführung von Alkohol-Testkäufen:	
	- Verrechnung Verwaltungsaufwand bei Verfehlungen (pro Verkaufsstelle)	350.00
2.5	Übrige Bewilligungen	60.00
2.6	Taxiwesen:	
	- Chauffeurprüfung	60.00
	- Taxiausweis	30.00
2.7	Amtliche Handlungen vor Ort:	
	- pro Stunde	80.00

3. Gebühren Strafbefehlsverfahren

Ziff.	Bereich	Gebühr in CHF
3.1	- Bussen bis CHF 100.00	60.00
	- Bussen ab CHF 101.00	100.00

StRB Nr. 588.17 betreffend

**Parkraumbewirtschaftung: Gebühren für den Bereich Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2018;
Festsetzung der Gebührenordnung
vom 3. Oktober 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die folgenden Stadtratsbeschlüsse werden per 1. Januar 2018 aufgehoben:
 - Beschluss vom 12. Juli 1994 betreffend Anhebung der Nachtparkiergebühr
 - Beschluss vom 14. November 1994 betreffend Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze in der Stadt Zug
 - Beschluss vom 3. Oktober 2000 betreffend Parkhaus Casino: Mietzins- und Gebührenerhöhung
 - Beschluss vom 3. Juli 2001 betreffend Parkhaus Neustadt: Parkraumbewirtschaftung; Zins- und Gebührenordnung
 - Beschluss Nr. 602.10 vom 15. Juni 2010 betreffend Parkraumbewirtschaftung: Gebühren für Handwerkerparkkarten
 - Beschluss Nr. 501.11 vom 17. Mai 2011 betreffend Parkraumbewirtschaftung: Mietzins- und Gebührenordnung für das Parkhaus Frauensteinmatt
 - Beschluss Nr. 708.11 vom 12. Juli 2011 betreffend Parkraumbewirtschaftung: Mietzins- und Gebührenordnung für das Parkhaus Arena
 - Beschluss Nr. 941.13 vom 10. Dezember 2013 betreffend Parkraumbewirtschaftung: Pendlerparkplätze auf öffentlichem Grund, Anhebung der Gebühr für die Tagesparkierung
 - Beschluss Nr. 538.13 vom 5. Juli 2013 betreffend Sparmassnahmen; Sammelbeschluss, Ziff. 5.2 Parkgebühren Parkhäuser und Ziff. 5.3 Tagespauschale für Pendlerparkplätze
2. Die Gebührenordnung für den Bereich Parkraumbewirtschaftung wird zum Beschluss erhoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Gebührenordnung für den Bereich Parkraumbewirtschaftung

Ziff.	Bereich	Gebühr in CHF
1.	Langzeitparkplätze auf öffentlichem Grund Bewirtschaftung: täglich 07.00 – 19.00 Uhr	7 Tg./Woche
	- Mo.-So. 07.00-19.00 Uhr pro Std., bis max. 5 Std.	1.00
	- Ab 5 Std. Tagespauschale (Mo.-So., für 24 Std.)	8.00
	Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag:	
	- Temporäre Nutzung durch Veranstaltung	4.00
	- Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen	4.00
2.	Kurzzeitparkplätze auf öffentlichem Grund Bewirtschaftung: täglich 07.00 – 19.00 Uhr	7 Tg./Woche
	Parkgebühr pro Std. in Zentrumsnähe: (Preis pro Zeiteinheit)	2.00
	- 15 Min. CHF 0.50	
	- 30 Min. CHF 1.00	
	- 60 Min. CHF 2.00	
	- 120 Min. CHF 4.00	
	- 240 Min. CHF 8.00 (nur E-Fahrzeuge)	
	Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag in Zentrumsnähe:	
	- Temporäre Nutzung durch Veranstaltung	8.00
	- Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen	8.00
	Parkgebühr pro Std. an peripheren Standorten: (Preis pro Zeiteinheit)	1.00
	- 30 Min. CHF 0.50	
	- 60 Min. CHF 1.00	
	- 120 Min. CHF 2.00	
	- 240 Min. CHF 4.00 (nur E-Fahrzeuge)	
	Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag an peripheren Standorten:	
	- Temporäre Nutzung durch Veranstaltung	4.00
	- Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen	4.00

3.	Nachtparkiergebühr in Zonen mit Anwohnerbevorzugung (22.00 – 07.00 Uhr)	
	Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund pro Monat für	
	- leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge	30.00
	- schwere Motorwagen, Anhänger für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Spezialfahrzeuge	60.00
4.	Tagesparkiergebühr in Zonen mit Anwohnerbevorzugung (07.00 – 22.00 Uhr)	
	Dauerparkieren am Tag auf öffentlichem Grund pro Monat für	
	- leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge	30.00
5.	Gebühren Parkhaus Altstadt-Casino	
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	210.00
	Dauerparking mit festem PP, pro Monat	230.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	170.00
	Motorrad Einstellplatz, pro Monat	60.00
	 Kurzparkierer Mo. – So.:	
	- bis 1 Std.	1.50
	- bis 2 Std.	3.00
	- bis 3 Std.	4.50
	- bis 4 Std.	6.00
	- bis 5 Std.	8.00
	- bis 6 Std.	10.00
	- bis 7 Std.	12.00
	- bis 8 Std.	14.00
	- bis 9 Std.	17.00
	- bis 10 Std.	20.00
	- bis 11 Std.	23.00
	- bis 12 Std.	26.00
	- bis 24 Std. (Maximumbetrag)	29.00
	 Jetons für Gewerbe (Gegenwert 1. Std.)	 1.00

6.	Gebühren Parkhaus Neustadtplatz	
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	210.00
	Dauerparking mit festem PP, pro Monat	230.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	170.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:	
	- bis 1 Std.	1.50
	- bis 2 Std.	3.00
	- bis 3 Std.	4.50
	- bis 4 Std.	6.00
	- bis 5 Std.	8.00
	- bis 6 Std.	10.00
	- bis 7 Std.	12.00
	- bis 8 Std.	14.00
	- bis 9 Std.	17.00
	- bis 10 Std.	20.00
	- bis 11 Std.	23.00
	- bis 12 Std.	26.00
	- bis 24 Std. (Maximalbetrag)	29.00
7.	Gebühren Parkhaus Arena	
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	210.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	170.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:	
	- bis 1 Std.	1.50
	- bis 2 Std.	3.00
	- bis 3 Std.	4.50
	- bis 4 Std.	6.00
	- bis 5 Std.	8.00
	- bis 6 Std.	10.00
	- bis 7 Std.	12.00
	- bis 8 Std.	14.00
	- bis 9 Std.	17.00
	- bis 10 Std.	20.00
	- bis 11 Std.	23.00
	- bis 12 Std.	26.00
	- bis 24 Std. (Maximalbetrag)	29.00

8.	Gebühren Parkhaus Frauensteinmatt	
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	210.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	170.00
	Motorrad-Einstellplatz	60.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:	
	- bis 1 Std.	1.50
	- bis 2 Std.	3.00
	- bis 3 Std.	4.50
	- bis 4 Std.	6.00
	- bis 5 Std.	8.00
	- bis 6 Std.	10.00
	- bis 7 Std.	12.00
	- bis 8 Std.	14.00
	- bis 9 Std.	17.00
	- bis 10 Std.	20.00
	- bis 11 Std.	23.00
	- bis 12 Std.	26.00
	- bis 24 Std. (Maximalbetrag)	29.00
9.	Sonderbewilligungen/Handwerkerparkkarten	
	- Tagesbewilligung	5.00
	- 25er Tageskarte	75.00
	- SPITEX Dienstleistungen	0.00

GRB Nr. 1669 betreffend

Museum in der Burg Zug: Mietkosten Kulturgüterdepot im Choller, Zusatzbeitrag für die Jahre 2018-2020 vom 31. Oktober 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2464 vom 12. September 2017

1. Für den Mietkostenanteil der Stadt Zug an das Kulturgüterdepot im Choller wird befristet von 2018 bis 2020 ein Zusatzbeitrag von jährlich CHF 62'394.00 bewilligt. Der Zusatzbeitrag wird jeweils in das Budget der laufenden Rechnung, Konto 3634.02/1600, Stiftung Museum in der Burg", aufgenommen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, für die Jahre 2018 bis 2020 mit dem Kanton Zug eine Zusatzvereinbarung betreffend Beteiligung der Stadt Zug an den Mietkosten des Kulturgüterdepots im Choller abzuschliessen.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 626.17 betreffend
Baulinienplan: Chollerstrasse GS 3766 und 3767; Festsetzung und Verabschiedung zuhanden
der Genehmigung
vom 31. Oktober 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t:

1. Der Baulinienplan Chollerstrasse GS 3766 und 3767, Plan Nr. 8017, wird festgesetzt und die Baulinienpläne werden unterzeichnet.
2. Die Baudirektion wird eingeladen, den Baulinienplan Chollerstrasse GS 3766 und 3767, Plan Nr. 8017, gestützt auf § 38 Abs. 3 PBG und § 42 PBG in Verbindung mit § 7 der Delegationsverordnung zu genehmigen.
3. Dieser Beschluss tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am: 5. Dezember 2017

StRB Nr. 659.17 betreffend

Personal: Gehälter 2018; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal vom 14. November 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. In Kenntnis des entsprechenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zug wird ab 1. Januar 2018 auf den Gehältern für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug keine Teuerungszulage ausgerichtet. Somit gelten für die Gehälter weiterhin die Regelungen des Jahres 2009.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1670 betreffend
Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen
vom 21. November 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2420 vom 29. November 2016 (1. Lesung) und Nr. 2420.2 vom 22. August 2017 (2. Lesung):

1. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

vom 21. November 2017¹

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug.

² Mit diesem Reglement sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a) Belebung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug durch Veranstaltungen;
- b) Gewährleistung der bestimmungsgemässen Benützung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug;
- c) Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen;
- d) Schutz der öffentlichen Anlagen vor Verunreinigung und Beschädigung;
- e) Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Benützung der dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Anlagen der Stadt Zug. Es gilt nicht für öffentlich zugängliche Anlagen Dritter.

² Dieses Reglement gilt ebenso für die Benützung der im Betriebsgebrauch stehenden städtischen Anlagen, soweit diese frei zugänglich sind.

³ Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Reglements ist die Parkierung von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

¹) Inkrafttreten am 1. Januar 2019

²) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 3 Begriffe

¹ Als öffentliche Anlagen im Sinne dieses Reglements gelten die der Stadt Zug gehörenden, für die Allgemeinheit bestimmten Plätze, Park- und Rasenanlagen, die öffentlichen Seeuferanlagen sowie die städtischen Kinderspielplätze.

² Als öffentlich zugängliche Anlagen im Betriebsgebrauch gelten namentlich die Aussenanlagen von städtischen Schulen, die frei zugänglichen städtischen Aussensportanlagen, die beaufsichtigten Seebäder, das Braunviehzuchtareal sowie der Friedhof St. Michael.

³ Als schlichter Gemeingebrauch im Sinne dieses Reglements gilt die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung einer öffentlichen Anlage.

⁴ Als gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne dieses Reglements gilt die Benützung einer öffentlichen Anlage im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benützerinnen oder Benützer wesentlich einschränkt, aber nicht vollumfänglich ausschliesst.

⁵ Als Sondernutzung im Sinne dieses Reglements gilt die Benützung einer öffentlichen Anlage im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss ist und bei welcher die oder der Berechtigte ein ausschliessliches Verfügungsrecht über die Sache oder einen Teil davon erhält.

⁶ Als öffentliche Veranstaltung im Sinne dieses Reglements gilt ein zeitlich begrenztes, organisiertes Ereignis auf öffentlichem Grund, das sich an einen nicht näher bestimmbar Personenkreis richtet, für jedermann zugänglich ist und von welchem schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umgebung ausgehen können.

⁷ Als Grossanlass im Sinne dieses Reglements gelten öffentliche Veranstaltungen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) mindestens 5000 Besucherinnen bzw. Besucher oder Mitwirkende werden erwartet;
- b) grossflächige Ausdehnung über mehrere öffentliche Anlagen;
- c) Installation umfangreicher Infrastrukturen;
- d) umfangreichere verkehrspolizeiliche Massnahmen sind erforderlich.

2. Abschnitt: Benützung der öffentlichen Anlagen im Allgemeinen

§ 4 Grundsätze für alle Benützungsarten

¹ Die öffentlichen Anlagen sind schonend und mit aller Sorgfalt zu benützen. Sie dürfen weder zerstört noch beschädigt noch verunreinigt werden.

² Bei der Benützung der öffentlichen Anlagen ist auf die anderen Benützerinnen und Benützer und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

³ Dieses Reglement vermittelt keinen Rechtsanspruch auf die Benützung von öffentlichen Anlagen.

§ 5

Benützungseinschränkungen

¹ Für öffentliche Anlagen gelten die folgenden Benützungseinschränkungen:

- a) Fahrverbot für Motorfahrzeuge in den nicht dem Fahrzeugverkehr dienenden Anlagen, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und Fahrzeuge mit Sonderbewilligung sowie Fahrzeuge, welche für das kurzfristige Auf- und Abladen von Gütern benutzt werden;
- b) Verbot des unbewilligten Campierens;
- c) Verbot des Feuerentfachens ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen;
- d) Verbot des unbewilligten Abbrennens von Feuerwerk.

² Für öffentliche Anlagen kann der Stadtrat weitere örtlich oder zeitlich begrenzte Benützungseinschränkungen anordnen, namentlich

- a) vorübergehende oder dauernde Betretungsverbote von Grün- bzw. Gartenflächen zum Schutz der Bodenbeschaffenheit oder der Bepflanzung,
- b) Badeverbote,
- c) Leinenpflicht für Hunde,
- d) Verbote der Angelfischerei,
- e) Fahr- bzw. Abstellverbote für Fahrräder.

§ 6

Verbot des Mitbringens von Glasbehältnissen

¹ Für einzelne öffentliche Anlagen kann der Stadtrat das Mitbringen von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläser verbieten.

² Das Verbot des Mitbringens von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläser kann tagszeitlich oder saisonal beschränkt werden.

³ Die Zuger Polizei sowie die von der Stadt Zug beauftragten Sicherheits- und Kontrollorgane sind ermächtigt, mitgebrachte Flaschen und Gläser einzuziehen und zu vernichten.

§ 7

Öffentliche Anlagen im Betriebsgebrauch

¹ Die Benützung von öffentlichen Anlagen im Betriebsgebrauch richtet sich nach der jeweils anwendbaren Benützungsordnung.

² Soweit die anwendbare Benützungsordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die Benützungsvorschriften dieses Reglements sinngemäss.

§ 8

Besondere Benützungsordnungen für einzelne Anlagen

¹ Bei Bedarf kann der Stadtrat für einzelne öffentliche Anlagen besondere Benützungsordnungen erlassen.

² Für die beaufsichtigten Badeanlagen erlässt der Stadtrat eine Badeordnung.

³ Die Benützungsordnung kann bestimmen, dass einzelne Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nur in Begleitung erwachsener Personen oder unter Aufsicht von ausgebildeten Instruktorinnen bzw. Instruktoren benützt werden dürfen.

§ 9

Haftung der Stadt Zug

¹ Die Benützung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten Dritter verursacht worden sind. Ebenso wenig haftet die Stadt Zug für Folgeschäden, die entstanden sind, weil eine öffentliche Anlage nicht hat benützt werden können.

³ Im Übrigen richtet sich die Haftung der Stadt Zug nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979¹⁾.

§ 10

Haftung der Benützerinnen und Benützer

¹ Wer an einer öffentlichen Anlage durch unsachgemässe Benützung schuldhaft einen Schaden anrichtet, hat diesen der Stadt Zug zu ersetzen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

¹⁾ BGS 154.11

² Für Grossanlässe sowie für Veranstaltungen mit erhöhtem Schadenrisiko hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

3. Abschnitt: Besondere Benützungsformen

§ 11

Schlichter Gemeingebrauch

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung einer öffentlichen Anlage steht jeder Person offen.

² Massgebend für die Zweckbestimmung der Anlage ist die Widmung durch den Stadtrat.

³ Der Gemeingebrauch einer öffentlichen Anlage kann durch den Stadtrat eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 12

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage in der Form des gesteigerten Gemeingebrauchs ist unter dem Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig.

² Keiner Bewilligung bedürfen

- a) Hinweisschilder (Steller) und Auslagen für ein unmittelbar an eine öffentliche Anlage angrenzendes Verkaufsgeschäft oder einen angrenzenden Gewerbebetrieb, sofern damit nicht mehr als 1 m² Fläche und 1.5 m Höhe beansprucht werden,
- b) das Sammeln von Unterschriften sowie das Verteilen von Informationsmaterial nicht kommerzieller Natur, wenn keinerlei Einrichtung (Stand, Tisch, Fahrzeug oder dergleichen) verwendet wird.

³ Die Bewilligung wird erteilt, sofern dem gesteigerten Gemeingebrauch keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden namentlich betreffend Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, betreffend schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Nachbarschaft sowie betreffend Vermeidung und Beseitigung von Abfällen.

§ 13

Öffentliche Veranstaltungen

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter haben im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind.

² Für stark beanspruchte öffentliche Anlagen werden Belegungspläne erstellt. Massgebend für die Aufnahme in den Belegungsplan sind das öffentliche Interesse an der Veranstaltung, deren Qualität sowie die zu erwartende Belastung der Nachbarschaft.

³ Veranstaltungsbewilligungen enthalten Bestimmungen über den Auf- und Abbau, die Reinigung und die Instandstellung.

§ 14

Grossanlässe

Für Grossanlässe sind folgende Grundlagen zu erstellen und der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) ein Sicherheitskonzept;
- b) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;
- c) ein Verkehrskonzept;
- d) ein Konzept zur Abfallvermeidung und -beseitigung.

§ 15

Strassenkunst

Der Stadtrat erlässt Vorschriften für Darbietungen der Strassenkunst.

§ 16

Sondernutzung

¹ Die Sondernutzung von öffentlichen Anlagen wird in Form einer Sondernutzungskonzession bewilligt. Die Sondernutzungskonzession regelt die Rechte und Pflichten der oder des Nutzungsberechtigten.

² Sondernutzungskonzessionen werden befristet.

³ Fallen für eine bestimmte Sondernutzung mehrere Interessierte in Betracht, wird die Sondernutzungskonzession in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Sind die Interessierten alle bekannt, kann auch ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

⁴ Eine allenfalls erforderliche Baubewilligung bleibt vorbehalten.

§ 17 Gebühren

¹ Der schlichte Gemeingebrauch ist gebührenfrei.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch wird mit dem Bewilligungsentscheid eine Verwaltungsgebühr erhoben nach Massgabe des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips.

³ Für die Sondernutzung ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Massgebend für die Bemessung der Konzessionsgebühr ist das wirtschaftliche Interesse an der Sondernutzung.

⁴ Besteht am gesteigerten Gemeingebrauch oder an der Sondernutzung ein bedeutendes öffentliches Interesse, kann die Verwaltungs- bzw. Konzessionsgebühr angemessen herabgesetzt oder ganz darauf verzichtet werden.

⁵ Der Grosse Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

4. Abschnitt: Organisation und Verfahren

§ 18 Zuständigkeiten

¹ Monopolkonzessionen sowie Sondernutzungskonzessionen für grossflächige Leitungsnetze zur Verteilung von Wasser und Energie werden dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet. Im Übrigen ist der Stadtrat zuständig für die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen.

² Einmalige und erstmals durchgeführte Grossanlässe werden vom Stadtrat bewilligt. Im Übrigen ist das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zuständig für die Bewilligung von öffentlichen Veranstaltungen.

³ Die Abteilung Sicherheit und Verkehr ist vorbehältlich Absatz 2 zuständig für

- a) die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs von öffentlichen Anlagen,
- b) den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen betreffend Flächen für die Boulevard-Gastronomie.

⁴ Betrifft die Bewilligung eine öffentlich zugängliche Anlage im Betriebsgebrauch, hört die Bewilligungsbehörde vor Bewilligungserteilung das für den Betrieb der Anlage verantwortliche Organ an.

§ 19 **Verfahren**

¹ Die für die Benützung der öffentlichen Anlage zuständige Bewilligungsbehörde koordiniert das Verfahren mit allfälligen weiteren Bewilligungsverfahren.

² Für einmalige oder erstmals durchgeführte Grossanlässe ist das Gesuch spätestens sechs Monate und für wiederkehrende Grossanlässe spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

³ Bei den übrigen Veranstaltungen ist das Benützungsgesuch in der Regel spätestens einen Monat im Voraus einzureichen.

5. Abschnitt: Administrative und strafrechtliche Massnahmen

§ 20 **Ausschluss von der Benützung**

¹ Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Reglement oder gegen eine Benützungsordnung im Sinne von § 8 dieses Reglements zuwider handelt, kann vom Stadtrat für eine bestimmte Dauer von der Benützung der öffentlichen Anlage ausgeschlossen werden.

² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 kann der Stadtrat den fehlbaren Personen oder Organisationen eine bereits erteilte Bewilligung oder Sondernutzungskonzession entziehen.

§ 21 **Ersatzvornahme**

¹ Wird eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung benützt, ohne dass die dafür erforderliche Bewilligung vorliegt, können die Organe der Stadt Zug die Räumung und Wiederherstellung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers anordnen.

§ 22 Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Benützungsordnungen zuwider handelt, wer insbesondere

- a) eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Anlage ohne Bewilligung mit einem Motorfahrzeug befährt,
- b) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage ohne Bewilligung campiert,
- c) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage unberechtigt Feuer entfacht oder Feuerwerk abbrennt,
- d) eine Leinenpflicht für Hunde verletzt,
- e) ein Betretungsverbot missachtet,
- f) ein Badeverbot missachtet,
- g) ein Verbot der Angelfischerei missachtet,
- h) ein Fahr- oder Abstellverbot für Fahrräder missachtet,
- i) ein Verbot des Mitbringens von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläser missachtet,
- j) die für die Ausübung der Strassenkunst geltenden allgemeinverbindlichen Vorschriften verletzt,
- k) einen Ausschluss von der Benützung gemäss § 20 missachtet,
- l) ohne Bewilligung eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- m) Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung (Sondernutzungskonzession) verletzt,

wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.

² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS 312.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet vom 15. Dezember 1938³⁾ aufgehoben.

§ 25 Übergangsrecht

¹ Bestehende Sondernutzungskonzessionen sowie noch nicht erloschene Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch sind auf den nächstmöglichen Termin dem neuen Recht anzupassen.

² Auf eine Verlängerung der Konzession oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Zug, 21. November 2017

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

³⁾ Sammlung Hürlimann, Das Recht der Stadtgemeinde Zug, S. 339 ff.

StRB Nr. 686.17 betreffend

**Gemeindeführungsstab: Anpassungen Organigramm und Pflichtenheft per 1. Januar 2018
vom 21. November 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die folgenden Stadtratsbeschlüsse werden per 1. Januar 2018 aufgehoben:
 - Beschluss Nr. 221.16 vom 5. April 2016 betreffend Gemeindeführungsstab: Einsatzgruppe Sorgentelefon; Aus- und Weiterbildung
 - Beschluss Nr. 290.09 vom 24. März 2009 betreffend Gemeindeführungsstab: Anpassung Pflichtenheft
2. Das Organigramm des Gemeindeführungstabes der Stadt Zug wird genehmigt.
3. Das Pflichtenheft des Gemeindeführungstabes der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Gemeindeführungsstab der Stadt Zug (GFS): Pflichtenheft

(Ersetzt das Pflichtenheft GFS vom 26. Januar 2009)

Inhalt

1. Ausgangslage.....	2
2. Gesetzliche Grundlagen.....	2
3. Generelle Pflichten/Verantwortung.....	2
3.1. Stadtrat.....	2
3.2. Gemeindeführungsstab.....	2
4. Pflichten/Verantwortung nach Funktionen.....	3
4.1. Stabschef und Stabschef Stv.....	3
4.2. Verwaltung.....	3
4.3. Kanzlei.....	4
4.4. Lage.....	4
4.5. Feuerwehr.....	4
4.6. Technische Dienste.....	4
4.7. Gesundheitswesen.....	5
4.8. Information.....	5
4.9. Zivilschutz.....	5
4.10. Ad-hoc-Bereiche.....	5

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Dienste in Notzeiten und zur Behebung akuter Notlagen in der Stadt Zug zu treffen. Er setzt dazu als ständiges Gremium einen Gemeindeführungsstab (GFS) ein.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz), 541.1

3. Generelle Pflichten/Verantwortung

3.1. Stadtrat

- Trägt die Führungsverantwortung für den GFS in Notzeiten oder akuten Notlagen
- Ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des GFS
- Schafft die Voraussetzungen, damit der GFS seinen Auftrag wahrnehmen und erfüllen kann
- Ist zuständig für Informationen an die Bevölkerung und Medien
- Delegiert die Führungsverantwortung für den GFS ausserhalb des Ernstfalles (Notzeiten oder akute Notlagen) an den Vorsteher des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit

3.2. Gemeindeführungsstab

- Koordiniert und führt die eingesetzten Mittel bei der Einsatzbewältigung in Notzeiten oder bei akuten Notlagen mit dem Ziel, die Normallage baldmöglichst wiederherzustellen
- Erstellt, betreibt und unterhält die Führungsinfrastrukturen und Einsatzunterlagen
- Erstellt und überprüft laufend situationsgerechte Einsatzplanungen und vorbehaltenen Entscheide
- Unterstützt die Einsatzleitung der Feuerwehr (FFZ) nach Bedarf bei der Bewältigung von Grossereignissen

Die Stabsangehörigen beraten und unterstützen den Stabschef. Sie sind in ihren Fachbereichen zuständig für

- die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen für die Lagebeurteilung und Entscheidung;
- die laufende Nachführung und Aktualisierung von Einsatzakten und Dokumenten;
- die Koordination und Absprachen mit anderen Stabsangehörigen/Fachbereichen;
- die fachliche Richtigkeit und Zweckmässigkeit der von ihnen vorgelegten Entscheidungsgrundlagen, soweit das unter den Umständen im Einsatzfall möglich ist;
- die Erarbeitung verschiedener Lösungsvarianten, die Einbringung ihrer fachlichen Meinung und Anträge sowie
- die Überwachung des Vollzugs der für ihre Fachbereiche getroffenen Anordnungen.

Nach einem Aufgebot des GFS übernimmt der ersteintreffende Stabsangehörige die Funktion des Stabschefs, bis dieser oder seine Stellvertretung eintrifft.

4. Pflichten/Verantwortung nach Funktionen

4.1. Stabschef und Stabschef Stv.

- Führung des GFS
- Aufgebot des GFS
- Beratung des Stadtrates bei Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Regelmässige Informationen über den Dienstbetrieb an den Departementsvorsteher
- Laufende Personalplanung und Antragstellung an den Stadtrat für die Wahl neuer Stabsmitglieder
- Sicherstellung der Einsatzplanung und Einsatzbereitschaft betreffend
 - o Einsatzkonzepte und vorbehaltene Entscheide
 - o Führung von Verzeichnissen möglicher Gefahrenquellen
 - o Führung von Mitteltabellen
 - o Erstellung von vorsorglichen Vereinbarungen für die Nutzung von nicht stadteigenen Mitteln
 - o Ausbildung der GFS-Mitglieder
- Durchführung periodischer GFS-Rapporte/-Sitzungen zwecks
 - o Beurteilung des Gefahrenpotentials und Beantragung präventiver Massnahmen
 - o Planung von Massnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen
 - o Überprüfung der Einsatzbereitschaft
 - o Durchführung von Ausbildungssequenzen und Stabsübungen
- Gesamteinsatzleitung und Stabsführung im Einsatz
 - o Umsetzung des Führungsrhythmus in der Stabsorganisation
 - o Beurteilung der Lage und Beratung des Stadtrates
 - o Beschaffung und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen
 - o Erstellung einer Zeitplanung und Anordnung von Sofortmassnahmen
 - o Erlassen von Aufgeboten der unterstellten Fachbereiche
 - o Beizug von externen Spezialisten
 - o Beantragen von externen Mitteln
 - o Koordination der Massnahmen zur Ereignisbewältigung
 - o Vorbereitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung und an die Medien sowie Kriseninformationsmanagement
 - o Laufende Information des Stadtrates über den Stand der Arbeiten

4.2. Verwaltung

- Verbindungsperson zur Verwaltung zwecks Planung der Aufrechterhaltung von Verwaltungsaufgaben in besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Verbindungsperson zum Kantonalen Führungsstab (KFS)
- Unterstützung (in Zusammenarbeit mit zuständigen Verwaltungsstellen) bei Kompetenzfragen in den Bereichen Recht, Personal, Finanzen, Entschädigungen, Vereinbarungen und Versicherungen
- Informationen an den Departementsvorsteher nach Teilnahme an Rapporten

4.3. Kanzlei

- Führung des Büro GFS
 - o Ausführung aller Administrativen Arbeiten
 - o Dokumentenverwaltung/-ablage
 - o Terminüberwachung
 - o Erlass von Einladungen für Sitzungen, Rapporte und Ausbildungen in Absprache mit dem Stabschef
 - o Führung des Protokolls an Sitzungen und Rapporten
 - o Auswertung Probealarme und Mutationen Alarmserver
- Sicherstellung der Infrastruktur-Betriebsbereitschaft
- Erstellung und Überwachung Budget/Rechnung
- Unterstützung in Ausbildungsfragen/in der Ausbildungsplanung

4.4. Lage

- Aufbereitung Lagebild und Beurteilung der Lage
- Planung der Nachrichtenbeschaffung und des Nachrichtenflusses innerhalb des GFS
- Beschaffung von Karten- und Planmaterial
- Koordination der Führung von Lagekarten und Führungsplakaten
- Koordination der Funkverbindung auf dem Polycorn-Netz gemäss Verbindungsplan
- Beantragung von zusätzlichen (externen) Mitteln (Personal, Gerätschaften etc.)
- Einsatz der zugeteilten Gruppe Führungsunterstützung der ZSO
- Organisation der Ausbildung für die zugeteilte Gruppe Führungsunterstützung der ZSO

4.5. Feuerwehr

- Proaktive Information über die allgemeine Lage in seinem Fachbereich
- Planung der Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr (FFZ)
- Aufgebot und Koordination der Einsatzkräfte
- Auslösung von Sofortmassnahmen
- Führung einer Übersicht der Einsätze, Einsatzkräfte und -mittel
- Beantragung von zusätzlichen (externen) Mitteln zur Verstärkung/Ablösung
- Beantragung von zusätzlichen Einsätzen
- Sicherstellung der Verteilung von Jodtabletten an alle städtischen Verwaltungsgebäude (ohne Schulhäuser)

4.6. Technische Dienste

- Proaktive Information über die allgemeine Lage in seinem Fachbereich
- Planung der Einsatzmöglichkeiten des städtischen Werkhofes und externen Mitteln
- Aufgebot und Koordination des Personals
- Auslösung von Sofortmassnahmen
- Planung der Minimalversorgung betreffend Energie, Wasser, Kehrrichtentsorgung und Strassenunterhalt in Zusammenarbeit mit externen Partnern
- Führung einer Übersicht der Einsätze, Einsatzkräfte und -mittel
- Beantragung von zusätzlichen (externen) Mitteln (Personal, Gerätschaften etc.)
- Beantragung von zusätzlichen Einsätzen

4.7. Gesundheitswesen

- Proaktive Information über die allgemeine Lage in seinem Fachbereich
- Planung und Koordination von Notmassnahmen zur bestmöglichen Aufrechterhaltung der Dienste im Gesundheitswesen
- Verbindungsperson zum kantonsärztlichen Dienst/Kantonsarzt
- Verbindungsperson zur kantonalen Sanitätshilfestelle

4.8. Information

- Beschaffung und Aufbereitung von Informationen an die Bevölkerung und die Medien
- Organisation von periodischen Medienkonferenzen gemäss Anordnungen des Stadtrates oder des Stabschefs
- Antrag von zusätzlichen (externen) Mitteln (Personal, Gerätschaften etc.)

4.9. Zivilschutz

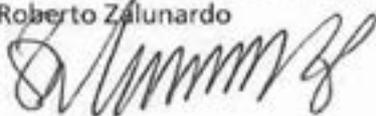
- Verbindungsperson zur ZSO
- Proaktive Information über die allgemeine Lage in seinem Fachbereich
- Planung der Einsatzmöglichkeiten der ZSO
- Aufgebot und Koordination der Einsatzkräfte (in Absprache Kdo ZSO)
- Betrieb der Infostellen für die Bevölkerung
- Führung einer Übersicht der Einsätze, Einsatzkräfte und -mittel
- Beantragung von zusätzlichen Einsätzen
- Antrag von zusätzlichen (externen) Mitteln (Personal, Gerätschaften etc.)

4.10. Ad-hoc-Bereiche

- Unterstützung des GFS in zusätzlichen Fachbereichen
- Ausführung von Fachaufgaben gemäss Auftrag des Stabschefs

Stabschef Gemeindeführungstab

Roberto Zalunardo



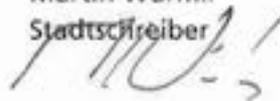
Zug, 14. November 2017

Genehmigt durch Stadtrat von Zug

Dolfi Müller
Stadtpräsident



Martin Würmli
Stadtschreiber



Zug, 21. November 2017

Beilage:

- Organigramm GFS

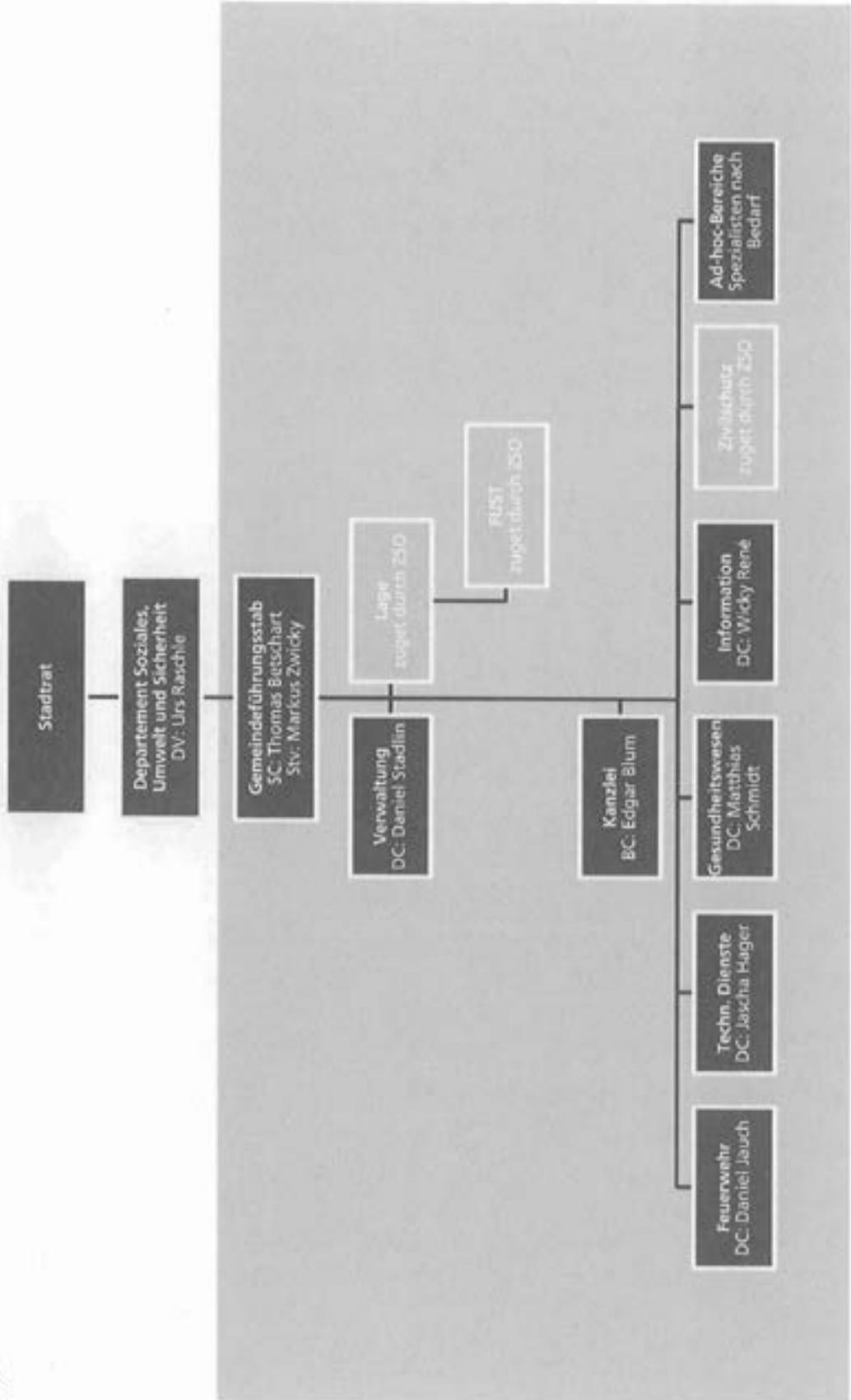
Kopie an:

- Mitglieder GF5
- Sicherheitsdirektion, Stabsstelle Notorganisation

Gemeindeführungstab der Stadt Zug

Stadt Zug
Soziales, Umwelt und Sicherheit

Organigramm



StRB Nr. 695.17 betreffend

Finanzpolitik: Finanzverordnung 2018, fachtechnische Mitberichte (Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug), Geschenkannahmeverbot (Personalverordnung); Beschlussfassung vom 28. November 2017

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Finanzverordnung (Fassung Finanzdepartement/RD vom 28. November 2017) wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat), § 21a (neu) betreffend fachtechnische Mitberichte, wird zum Beschluss erhoben.
3. Die Änderung der Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalverordnung), § 18a (neu) betreffend Geschenkannahmeverbot, wird zum Beschluss erhoben.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Finanzverordnung

vom 28. November 2017

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Finanzverordnung regelt die Organisation des Finanz- und Rechnungswesens der Stadt Zug sowie die Zeichnungsberechtigung in der Stadtverwaltung Zug.

² Die Finanzverordnung enthält die für die Stadt Zug anwendbaren Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsgesetz.

§ 2

Grundsätze für die Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung im Finanzhaushalt der Stadt Zug erfolgt nach den folgenden Grundlagen:

- a) Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren;
- b) Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP).

§ 3

Betrachtungszeitraum für das kumulierte Ergebnis

¹ Bei der Erstellung des Budgets erstreckt sich der Betrachtungszeitraum über die letzten drei verfügbaren Rechnungsjahre, das Vorjahresbudget, das aktuelle Budget sowie die drei folgenden Finanzplanjahre.

² Das Budget ist so auszugestalten, dass das kumulierte Rechnungsergebnis aus dem Betrachtungszeitraum mindestens ausgeglichen ist.

2. Abschnitt: Finanz- und Rechnungswesen

¹⁾ BGS 611.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 4 Jahresrechnung

- ¹ Die Jahresrechnung wird unter der Federführung des Finanzdepartementes erstellt.
- ² Auf Antrag des Finanzdepartementes beschliesst der Stadtrat jährlich über die Organisation und den Ablauf des Jahresabschlusses mit entsprechenden Aufträgen und Terminen.
- ³ Der Stadtrat verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden des Grossen Gemeinderates.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Rat Bericht und stellt Antrag.
- ⁵ Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung.
- ⁶ Die Stadtbuchhaltung reicht die genehmigte Jahresrechnung jeweils jährlich der Finanzdirektion des Kantons Zug ein.

§ 5 Werterhaltung von Anlagen

- ¹ Die Aufwände zur Werterhaltung dienen der Bewahrung einer Anlage, damit diese ihre Aufgaben sicher und mit optimalem Mitteleinsatz während ihrer betriebswirtschaftlichen oder technischen Nutzungsdauer erfüllen kann.
- ² Als Aufwände zur Werterhaltung gelten insbesondere Ausgaben für den Unterhalt einer Anlage, namentlich Wartung, Reparatur oder Instandhaltung.

§ 6 Investitionsrechnung und Aktivierungsgrenze

- ¹ Das Finanzdepartement führt eine Anlagebuchhaltung, welche die detaillierten Angaben über die Entwicklung der Vermögenswerte aufzeigt und die korrekten Abschreibungen nach Anlagekategorie sicherstellt.
- ² Ausschliesslich in der Investitionsrechnung werden verbucht:
 - a) Grundstücke des Verwaltungsvermögens (inkl. Waldparzellen);
 - b) Investitionsbeiträge;
 - c) Beteiligungen des Verwaltungsvermögens;
 - d) Darlehen des Verwaltungsvermögens.
- ³ Die übrigen Investitionen werden ab einem Wert von CHF 100'000.00 in der Investitionsrechnung geführt. Unterhalb dieser Grenze werden sie in der Erfolgsrechnung verbucht.
- ⁴ Für Investitionen über CHF 1 Mio. (nicht gebundene Ausgaben) ist eine Folgekostenberechnung zu erstellen und der GGR-Vorlage beizulegen.

3. Abschnitt: Berichterstattung

§ 7

Anhang zur Jahresrechnung

¹ Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals.

² Der Rückstellungsspiegel zeigt auf, welche kurz- und langfristigen Rückstellungen gebildet wurden und wie sich diese seit dem letzten Abschluss verändert haben.

³ Der Beteiligungsspiegel gibt Auskunft über die Beteiligungen im Finanz- und im Verwaltungsvermögen, insbesondere:

- a) Name und Rechtsform der Organisation;
- b) Gesellschaftskapital;
- c) Beteiligungsquote in Prozenten;
- d) Buchwert der Beteiligung;
- e) Höhe der Ausschüttung im Rechnungsjahr.

⁴ Im Gewährleistungsspiegel werden Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung für das Gemeinwesen ergeben kann, insbesondere:

- a) Bürgschaften;
- b) Garantieverpflichtungen;
- c) weitere Eventualverpflichtungen;
- d) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.

⁵ Der Anlagenspiegel enthält die Summe aller aktivierten Anlagen des Verwaltungsvermögens und die kumulierten Abschreibungen, insbesondere:

- a) Anschaffungswerte;
- b) Zugänge, Umgliederungen und Abgänge;
- c) Abschreibungen;
- d) Wertverluste oder Wertaufholungen (z.B. aus Neubewertungen);
- e) Hinweis auf Abschreibungsmethoden, Abschreibungssätze und Aktivierungsgrenzen.

⁶ Zu den zusätzlichen Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, der Finanz- und der Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind, gehören insbesondere:

- a) Leasingverbindlichkeiten;
- b) Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
- c) Informationen zu Bilanzbereinigungen;
- d) Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen;
- e) Eventualforderungen;
- f) wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

§ 8 Finanzkennzahlen

¹ Im Budget und im Finanzplan werden folgende Finanzkennzahlen ausgewiesen:

- a) Selbstfinanzierungsgrad;
- b) Selbstfinanzierungsanteil;
- c) Investitionsanteil;
- d) Zinsbelastungsanteil;
- e) Kapitaldienstanteil.

² In der Jahresrechnung werden folgende Finanzkennzahlen ausgewiesen:

- a) Nettoschuld pro Einwohnerin/Einwohner;
- b) Bruttoverschuldungsanteil;
- c) Nettoverschuldungsquotient;
- d) Selbstfinanzierungsgrad;
- e) Selbstfinanzierungsanteil;
- f) Investitionsanteil;
- g) Zinsbelastungsanteil;
- h) Kapitaldienstanteil.

4. Abschnitt: Ausgaben und Kredite

§ 9 Budget

¹ Auf Antrag des Finanzdepartements legt der Stadtrat jährlich die Budgetrichtlinien sowie den Ablaufplan für das Budget fest.

² Der Stadtrat verabschiedet das Budget zuhanden des Grossen Gemeinderates.

³ Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates prüft das Budget. Sie erstattet dem Rat Bericht und stellt Antrag.

⁴ Der Grosse Gemeinderat genehmigt das Budget.

⁵ Die Stadtbuchhaltung reicht das genehmigte Budget jeweils jährlich der Finanzdirektion des Kantons Zug ein.

§ 10 Abschreibungssätze im Verwaltungsvermögen

¹ Die Abschreibungssätze für Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden mit der Kreditvorlage beschlossen.

² Die gesetzlichen Abschreibungen erfolgen linear vom Anschaffungswert nach Massgabe der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagekategorie.

³ Im Bau befindliche Anlagen werden solange unter der Kategorie 'Anlagen im Bau' aktiviert, bis sie in Betrieb gehen. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

§ 11 Wertberichtigungen

¹ Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung (Impairment) absehbar, wird deren Buchwert im Jahr der Feststellung wertberichtigt.

§ 12 Rechtsgrundlage für Ausgaben

¹ Das Finanzdepartement prüft, ob für die zu bewilligende Ausgabe eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht.

² Die Finanzkontrolle überprüft stichprobenweise, ob das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage erfüllt ist.

§ 13 Rechnungsabgrenzung

¹ Beim Jahresabschluss fehlende Rechnungen für Aufwand und Ertrag werden mittels periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt. Diese Vorgabe gilt sowohl für die Jahresrechnung als auch für die Investitionsrechnung.

² Aktive Rechnungsabgrenzungen werden wie folgt bilanziert:

- a) Im Rechnungsjahr bezahlte Rechnungen, die Ausgaben des Folgejahres betreffen, werden beim Jahresabschluss durch aktive Rechnungsabgrenzungen ins Folgejahr übertragen;
- b) Einnahmen des Rechnungsjahres, die Ende Jahr noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, werden beim Jahresabschluss als aktive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt;
- c) Steuererträge werden nach dem Soll-Prinzip abgegrenzt.

³ Passive Rechnungsabgrenzungen werden wie folgt bilanziert:

- a) Im Rechnungsjahr verbuchte Einnahmen, die das Folgejahr betreffen, werden beim Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzung ins Folgejahr übertragen;
- b) Im Rechnungsjahr bezogene Leistungen oder angefallene Aufwendungen, die der Stadt noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, werden beim Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzung eingebucht.

⁴ Die Rechnungsabgrenzung erfolgt durch das Finanzdepartement gestützt auf die Angaben der Kostenstellen- oder der Projektleitung.

5. Abschnitt: Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigung

§ 14

Finanzkompetenzen im Allgemeinen

¹ Im Finanzhaushalt der Stadt Zug gelten folgende Finanzkompetenzen:

Art der Ausgaben	Stadtrat	Grosser Gemeinderat (abschliessend)	Fakultatives Referendum	Oblig. Referendum
Gebundene Ausgaben	Keine Begrenzung			
Neue einmalige Ausgaben	bis 200'000	200'000 – 1.0 Mio.	1.0 – 5.0 Mio.	über 5.0 Mio.
Nachtragskredit Einzelfall	bis 50'000	über 50'000	nein	nein
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis 50'000	50'000 – 100'000	100'000 – 500'000	über 500'000
Ankauf und Tausch von Liegenschaften	bis 5.0 Mio.	5.0 Mio. – 7.0 Mio.	über 7.0 Mio.	nein
Verkauf Liegenschaften	bis 1.0 Mio.	1.0 Mio. – 3.0 Mio.	über 3.0 Mio.	nein
Gewährung von Darlehen im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben	bis 200'000	über 200'000	nein	nein
Bürgschaften und Kautionen	bis 200'000	über 200'000	nein	nein
Kreditbewilligung über Budget neue einmalige Ausgaben neue wiederkehrende Ausgaben		bis 300'000 bis 100'000		
Errichtung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie Gründung von und Beteiligungen an privaten Unternehmen und Organisationen		Kompetenz GGR	ja	Nein

² Wiederkehrende Ausgaben mit im Voraus bestimmter Laufzeit werden zusammenge-rechnet und die so ermittelte Summe als einmalige Ausgabe behandelt.

§ 15

Finanzkompetenzen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates

¹ Im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates gelten folgende Finanzkompetenzen:

Art der Ausgabe	Betrag	Zuständigkeit	Bemerkungen
Einmalige Ausgaben	bis CHF 50'000.00	Budgetverantwortlicher (Projektleiter/in)	Eine Projektgruppe kann im Rahmen des bewilligten Kredites nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von CHF 50'000.00 im Einzelfall bewilligen. Der Gesamtkredit darf jedoch nicht überschritten werden.
	CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00	Departementsvorsteher/in kollektiv zu zweien mit Budgetverantwortliche/r	
	über CHF 100'000.00	Stadtratsbeschluss	
	über CHF 200'000.00 (neue Ausgabe)	GGR-Beschluss	
Einmalige Beiträge an Vereine und Institutionen	bis CHF 20'000.00	Departementsvorsteher/in	Gesuche um Erlass von Saal- oder Materialmieten sind an das Finanzdepartement weiterzuleiten. Sie werden wie Beitragsgesuche behandelt.
	über CHF 20'000.00	Stadtrat	
Jährlich wiederkehrende Ausgaben und Beiträge	bis CHF 5'000.00	Budgetverantwortliche/r	
	über CHF 5'000.00	Departementsvorsteher/in	
	über CHF 20'000.00	Stadtrat	
	über CHF 50'000.00 (neue Ausgabe)	Grosser Gemeinderat	
Sozialhilfe	bis CHF 5'000.00	Sozialarbeiter/in oder Sachbearbeiter/in Sekretariat oder Leitung/Stv. Leitung Sozialamt	Berechnung, Gutsprache und Auszahlung erfolgen über ein separates Bankkonto.
	über CHF 5'000.00	Sozialarbeiter/in oder Sachbearbeiter/in Sekretariat kollektiv zu zweien mit Leitung/Stv. Leitung Sozialamt oder Departementssekretär/in oder Departementsvorsteher/in	

Art der Ausgabe	Betrag	Zuständigkeit	Bemerkungen
Feste Anstellungen Verwaltungspersonal	bis Lohnklasse 15	Departementsvorsteher/in kollektiv zu zweien mit Leiter/in Personaldienst	Die Anstellung von Kadermitarbeitenden wie Amts- und Abteilungsleiter/innen sowie Lehrpersonen mit Führungsfunktion sind in jedem Fall dem Stadtrat zum Anstellungsbeschluss zu unterbreiten.
	ab Lohnklasse 16	Stadtrat	
Erlass von Forderungen (Wertberichtigungen)	bis CHF 5'000.00	Departementsvorsteher/in	Die Abteilung Buchhaltung ist zu informieren.
	über CHF 5'000.00	Stadtrat	

² Bei Wiederbesetzungen von Verwaltungsstellen muss jede vakante Stelle vor der Ausschreibung vom Stadtrat zur Neubesetzung bewilligt werden.

§ 16 Budgetverantwortung

¹ Bei der Erfolgsrechnung ist die/der Budgetverantwortliche für das betreffende Konto zuständig.

² Bei den Verpflichtungskrediten (Investitionsrechnung) ist die/der zuständige Projektleiter/in verantwortlich.

³ Jedes Departement bestimmt pro Konto oder ganze Kostenstelle die Budgetverantwortlichen und deren Stellvertretung mit:

- a) Name und Vorname,
- b) Funktion,
- c) Unterschrift,
- d) Visumskürzel.

⁴ Die Stadtbuchhaltung führt die Liste der Budgetverantwortlichen.

§ 17 Kreditüberschreitung

¹ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu finanzieren, kann der Stadtrat das betreffende Departement zu einer Kreditüberschreitung bis CHF 50'000.00 ermächtigen.

² Für neue Ausgaben muss bei Kreditüberschreitungen von mehr als CHF 50'000.00 dem Grossen Gemeinderat ein Nachtragskredit beantragt werden.

³ Bei gebundenen Ausgaben sind Kreditüberschreitungen von mehr als CHF 50'000.00 der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates spätestens an deren nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.

⁴ Der Stadtrat begründet anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung die Kreditüberschreitungen und ersucht den Grossen Gemeinderat um Entlastung.

§ 18 Zeichnungsberechtigungen

¹ Die Zeichnungsberechtigungen werden wie folgt festgelegt:

a) Barauszahlungen

bis CHF 1'000.00	Budgetverantwortliche/r
über CHF 1'000.00	Budgetverantwortliche/r kollektiv zu zweien mit Departementsvorsteher/in

Der Bezug bis CHF 2'000.00 erfolgt bei der Einwohnerkontrolle.

Beträge grösser als CHF 2'000.00 sind bei der Stadtbuchhaltung zu beziehen. Dies erfordert eine Bestellung mit Stückelungsliste am Vortag.

b) Grundstücksgeschäfte

Bei Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken bis zu CHF 100'000.00 liegt die Unterschriftsberechtigung bei der bzw. beim Departementsvorsteher/in kollektiv zu zweien mit der oder dem Budgetverantwortlichen.

c) Kreditorenrechnungen

Jedes Departement legt je Kostenstelle und Konto die Budgetverantwortung fest. Die verantwortlichen Personen prüfen die eingehenden Rechnungen. Dabei wird sichergestellt, dass sowohl eine gesetzliche Grundlage sowie genügend Budget vorhanden sind. Trifft dies zu, wird die Kontierung erstellt und die materielle und rechnerische Kontrolle mit einem Visum bestätigt. Das zweite Visum legitimiert zur Zahlungsfreigabe und muss durch die Budgetverantwortliche/den Budgetverantwortlichen ausgeführt werden.

d) Spesenauszahlungen (Kostenart 3170)

Sämtliche Anträge auf Spesenvergütung sind mit den Spesenbelegen zu versehen und von der Antragstellerin/vom Antragsteller und der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen. Für Spesenvergütungen über CHF 750.00 ist zusätzlich die Unterschrift der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers erforderlich.

§ 19 Auftragserteilung

¹ Aufträge im Wert von mehr als CHF 10'000.00 sind schriftlich zu erteilen oder es ist eine schriftliche Auftragsbestätigung einzuholen.

² Wird die Auftragssumme um mehr als CHF 10'000.00 überschritten, ist eine zusätzliche schriftliche Auftragsbestätigung (Nachtrag) einzuholen und die Abweichung ist klar zu begründen.

³ In den Verträgen sind die Zahlungsbedingungen und das Zahlungskonto festzuhalten. Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist ein ARGE-Konto zu bestimmen.

6. Abschnitt: Aufsicht

§ 20 Finanzkontrolle

¹ Finanzaufsichtsorgane der Stadt Zug sind die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Finanzkontrolle.

² Die Controllerin/der Controller übt die Finanzkontrolle aus. Sie/er ist der Rechnungsprüfungskommission (RPK) fachlich und dem Stadtpräsidium administrativ unterstellt. Die Finanzkontrolle prüft die Finanzen der Stadt Zug und ihrer Anstalten. Sie stützt sich bei ihrer Prüfungstätigkeit auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) und das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden.

³ Bei Organisationen und Leistungserbringerinnen bzw. -erbringern, die Beiträge der Stadt Zug empfangen, steht der Finanzkontrolle ein Einsichtsrecht bezüglich der Zweckverwendung der finanziellen Mittel zu.

⁴ Die Mitarbeitenden der Stadt Zug unterstützen die Finanzkontrolle bei der Prüfungstätigkeit, indem sie finanzielle Unregelmässigkeiten melden und Auskunft erteilen.

⁵ Das Ergebnis der Revision von Jahresrechnung mit Hilfsbüchern und das Ergebnis anderer Prüfungstätigkeiten werden in Berichten festgehalten, welche die Beanstandungen und die Ergebnisse des Bereinigungsverfahrens enthalten. Im Rahmen der Berichterstattung können Weisungen erteilt werden, die den Finanzhaushalt betreffen.

⁶ Das Qualitätsmanagement-Handbuch der Stadtverwaltung Zug regelt die Prozesse und Formalitäten.

§ 21 Weisungen

¹ Das Finanzdepartement kann Weisungen über die Führung des Finanzhaushalts und die Berichterstattung (Reporting) erlassen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22
Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Finanzverordnung vom 27. September 2011¹⁾ aufgehoben.

§ 23
Inkrafttreten

¹ Diese Finanzverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Beim Wechsel auf die lineare Abschreibung vom Anschaffungswert besteht eine Übergangsfrist von drei Jahren.

² Die Finanzverordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 28. November 2017

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 59

FINANZVERORDNUNG ANHANG

vom 28. November 2017

1. Weisung Abweichungsbegründungen

Abweichungen Rechnung - Budget und Budget - Budget sind wie folgt zu begründen:

Aufwands- und Ertragskonti:

In Jahresrechnung und Budget sind Abweichungen in der Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung von 10% oder mehr als CHF 20'000.00 empfängerorientiert zu begründen. Bei Kreditüberschreitung ist die entsprechende Rechtsgrundlage anzugeben.

Beispiele:

- a) StRB Nr. 372.17 vom 13. Juni 2017, Kreditüberschreitung "Bezeichnung";
- b) GRB Nr. 1650 vom 21. Februar 2017, Nachtragskredit;
- c) Unterhalt für Projekt ABC zeitlich verzögert;
- d) Ertragssteuern JP markant über dem 5-Jahresdurchschnitt;
- e) Stellenpensum infolge Einführung 45 Tage doppelt belegt;
- f) Preisanstieg Energie höher als erwartet.

Bemerkungen:

- a) Die ausführlichen Begründungen sind für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission bestimmt;
- b) das Finanzdepartement prüft die Begründungen und entscheidet in Absprache mit dem jeweiligen Departement über die zu veröffentlichen Begründungen;
- c) beim Personalaufwand sind Zu- oder Abnahme des Bestandes durch die Departemente zu begründen.

2. Weisung Inventare

Für folgende bewegliche Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als CHF 5'000.00 sind Inventare zu führen:

Bezeichnung	Verantwortlich
Büromaschinen	Präsidialdepartement
Kunstwerke	Präsidialdepartement
Hard- und Software	Finanzdepartement
Möbiliar Verwaltung	Finanzdepartement
Möbiliar Schule	Bildungsdepartement
Musikinstrumente	Bildungsdepartement
Apparate, Geräte, Maschinen, Werkzeuge	alle Departemente
Fahrzeuge	Werkhof, Feuerwehr

zu erfassen sind:

- a) Gegenstand;
- b) Anschaffungswert;
- c) Anschaffungsjahr;
- d) Standort.

Es ist periodisch zu überprüfen, ob die beweglichen Objekte vorhanden sind. Die Inventarliste ist entsprechend aktuell zu halten.

3. Musterbeispiele für Finanzbeschlüsse des Stadtrates

Beispiel für einen einmaligen Beitrag:

- a) Der Glückskette wird zugunsten der Opfer des Seebebens in Südostasien ein einmaliger Beitrag von CHF 50'000.00 bewilligt;
- b) der Beitrag wird der Erfolgsrechnung 2012, Konto 3638.95/2870, Beiträge aus Vorfinanzierung, belastet.

Beispiel für einen wiederkehrenden Beitrag

- a) Zug Tourismus wird für die Organisation der 1.-August-Feier ein wiederkehrender Beitrag von CHF 25'000.00 bewilligt;
- b) der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.73/1800, Bundesfeier, belastet;
- c) für die Auszahlung des Beitrages ist dem Präsidialdepartement jeweils eine Abrechnung der 1.-August-Feier zuzustellen;
- d) dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Beispiel bei einer allfälligen Kreditüberschreitung

- a) Für externe Beratungen ermächtigt der Stadtrat eine Kreditüberschreitung von CHF 50'000.00 zulasten Konto 3132.10/1100, Beratungen und Expertisen;
- b) die Kreditüberschreitung ist in der Jahresrechnung zu begründen.

Beispiel für einen Kreditbeschluss betreffend Investitionsrechnung

- a) Für die Vorbereitungsarbeiten zum Projektierungskredit des Alterszentrums Frauensteinmatt wird ein Kredit von CHF 100'000.00 zulasten der Investitionsrechnung, Konto 504/5100, Objekt 642, Frauensteinmatt: Alterszentrum, bewilligt.

Beispiel Dienstbarkeitsvertrag

- a) Der Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte für Kabelanlage und Erdgas-Rohrleitung auf den GS Nr. 2886, 3241 und 4130 zwischen der Stadt Zug und der WWZ Netze AG wird genehmigt und unterzeichnet;
- b) auf die Erhebung einer Entschädigung wird gemäss Punkt 3 des Dienstbarkeitsvertrages verzichtet.

Zug, 28. November 2017

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat)

Änderung vom 28. November 2017

(fachtechnische Mitberichte)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von §§ 83 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug vom 21. Juni 2016³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 21a (neu) Fachtechnische Mitberichte

¹ Folgende Geschäftsfälle erfordern zwingend einen fachtechnischen Mitbericht:

- | | |
|---|--|
| a) Rechtsgutachten | Rechtsdienst |
| b) Neue Stellen und Stellenneubesetzungen | Personaldienst und Controller/in |
| c) Informatikmittel | Finanzdepartement und
Controller/in |
| d) Kreditanträge | Finanzdepartement und
Controller/in |
| e) Projektierungsaufträge | Baudepartement |

² Für die Erstattung des fachtechnischen Mitberichts ist den eingeladenen Dienststellen in der Regel eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen einzuräumen.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ SRZ 154.1

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 28. November 2017

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalverordnung)

Änderung vom 28. November 2017

(Geschenkannahmeverbot)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 58 des Reglements über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalreglement) vom 5. September 2000¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalverordnung) vom 24. Oktober 2000²⁾, wird wie folgt geändert:

§ 18a (neu) **Geschenkannahmeverbot**

¹Geschenke oder andere Vorteile für sich oder eine andere Person dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der dienstlichen Aufgabenerfüllung stehen.

²Als Geschenke und Vorteile gelten geldwerte Zuwendungen wie Sach- oder Geldleistungen, Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen, Vergütungen oder Rabatte und dergleichen.

³Ein Geschenk oder ein Vorteil von geringem Wert darf ausnahmsweise angenommen werden, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Wert des Geschenks oder Vorteils beträgt nicht mehr als CHF 100.00;
- b) die Geschenke- bzw. Vorteilsannahme ist nicht geeignet, einen Verwaltungs- oder einen Beschaffungsentscheid zu beeinflussen;
- c) das Geschenk oder der Vorteil ist Ausdruck der Wertschätzung gegenüber einer bzw. einem Mitarbeitenden der Stadt Zug für eine erbrachte Dienstleistung.

⁴Ob ein Geschenk oder ein Vorteil im Wert von mehr als CHF 100.00 angenommen werden darf, entscheidet im Einzelfall die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 169

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 202

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 28. November 2017

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

**GRB Nr. 1671 betreffend
Budget 2018 und Finanzplan 2018 bis 2021
vom 12. Dezember 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2465 vom 24. Oktober 2017:

1. Die Steuern für das Jahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 58 % auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.2. Die Hundesteuer mit CHF 100.00.
Für Wachhunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Militär-, Blinden-, Therapie- und auf Schweiss geprüfte Hunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Das für das Jahr 2018 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2018 bis 2021 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 745.17 betreffend
Quartiergestaltungsplan Äussere Lorzenallmend: Festsetzung
vom 19. Dezember 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan Äussere Lorzenallmend, Plan Nr. 6909, wird festgesetzt.
2. Das Baudepartement wird beauftragt, den Quartiergestaltungsplan gemäss § 33 Abs. 4 Bauordnung der Bau- und Planungskommission zur Kenntnis zu unterbreiten.
3. Der Quartiergestaltungsplan Äussere Lorzenallmend, Plan Nr. 6907 vom 3. Juni 2008, wird aufgehoben.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 43 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt zu publizieren.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 752.17 betreffend
Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2018; Genehmigung
vom 19. Dezember 2017**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Energie-Förderprogramm 2018 der Energiekommission wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Energie-Förderprogramm 2018 (auflage ab 1. Januar 2018)

der Stadt Zug

Die Stadt Zug unterstützt Massnahmen in den Bereichen:

1. Beratung
2. Bildung
3. Wärme
4. Elektrizität
5. Mobilität

1. Beratung

Telefonische Beratung / Beratung per Email

Die Stadt Zug bietet eine Erstberatung per Telefon oder Email an. Sie berät die Ratsuchenden über Möglichkeiten der rationalen Energienutzung, über erneuerbare und alternative Energien sowie über vorhandene Förderprogramme. Bei Bedarf wird eine Beratung vor Ort eingeleitet.
Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 041 728 23 89

Beratung vor Ort

Der Verein energienetz-zug führt im Auftrag von Kanton Zug und den Zuger Gemeinden, Energieberatungen durch. Die Kosten für die Beratungen werden von Kanton Zug und den Zuger Einwohnergemeinden getragen. Für die Zuger Bevölkerung sind die Beratungen grösstenteils kostenlos.

Kurzberatung: Haben sie konkrete Fragestellungen, beispielsweise zur Nutzung von Solarenergie oder zu einem Heizungs- oder Fensterersatz? In einer Kurzberatung werden themenspezifische Fragen in der Regel vor Ort behandelt. Diese Beratung ist kostenlos.

Vertiefte Beratung: Stehen Sie vor einer umfassender Modernisierung und möchten einen gesamtheitlichen Überblick über Ihren Energiehaushalt? In der vertieften Beratung wird der aktuelle Zustand analysiert, beurteilt und Sie erhalten einen detaillierten Bericht mit Vorschlägen für Massnahmen und deren Umsetzungsprioritäten. Diese detaillierte Beratung erfordert von der Eigentümerseite eine Kostenbeteiligung von CHF 200.00.

Kontakt: www.energienetz-zug.ch, beratung@energienetz-zug.ch, Telefon 041 728 23 82

Beratung für KMU (ecozug)

Möchten Sie in Ihrem Unternehmen Energie und Material effizienter nutzen und fehlt die Zeit für aufwändige Abklärungen? Planen Sie Effizienzmassnahmen und hätten gerne die Zweitmeinung einer Fachperson? Das Programm ecozug berat Unternehmen in der Produktion oder Baubranche, Gastronomie und Hotellerie, im Handel oder im Verkauf sowie Dienstleistungsbetriebe. Für Städtzuger KMU ist die Beratung kostenlos.

Kontakt: www.ecozug.ch, info@ecozug.ch, Telefon 055 222 41 71

2. Bildung

Unterstützt werden Aktivitäten, welche die Bereitschaft, Kompetenz und Motivation für Umwelt-, Energie- und Klimaschutzmassnahmen erhöhen. Insbesondere werden Projekte unterstützt, die der Information dienen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und damit eine Zusammenarbeit bei entsprechenden Initiativen ermöglichen oder stärken.

Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 041 728 23 89

3. Wärme

Erhöhte Baustandards für Neubauten und Sanierungen

Beitrag: Bei Minergie werden die ordentlichen Gebühren für die Nutzung der Marke nach Vorlegen des Zertifikats übernommen. Für andere erhöhte Baustandards wird ein Beitrag von 50% bis max. CHF 10'000.00 an die Bestätigungs- und Nachweiskosten ausgerichtet.

Ersatz fossiler und rein elektrischer Wärmeerzeugung

Unterstützt wird der Ersatz eines mit Erdgas, Heizöl oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Wärmeerzeugers durch erneuerbare Energieträger, sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist und einen spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 50W/m² EBF erreicht.

Beitrag: Anteilsmässige Deckung des gesamten Wärmebedarfes mit erneuerbarem Energieträger, maximal 25% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 50'000.00 pro Anlage.

Sonderaktion Abwrackprämie für Ölheizung

Der Ersatz einer mindestens 20-jährigen Ölheizung bis 40 Kilowatt – durch einen Wärmeerzeuger mit erneuerbarem Energieträger – wird mit einem Sonderbeitrag von CHF 5'000.00 unterstützt.



Anschluss an Fernwärmenetz

Unterstützt wird der Anschluss von Bauten an Fernwärme, sofern diese zu mind. 70% mit einem erneuerbaren Energieträger erzeugt wird und das Gebäude einen spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 30W/m² EBF erreicht (Altbauten 50W/m²).

Beitrag: Anteilsmässige Deckung des gesamten Wärmebedarfes mit erneuerbarem Energieträger, maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 40'000.00 pro Anlage.

Thermische Sonnenkollektoren

Unterstützt werden Kollektoranlagen ab 3m², sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist.

Beitrag: Maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 40'000.00 pro Anlage.

4. Elektrizität

Photovoltaik

Unterstützt werden Hybridkollektoren (PVT) ab 1kWpeak PV-Nennleistung und PV-Anlagen ohne Anmeldung an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), zusätzlich zum Beitrag der Einmalvergütung (KLEIV und GREIV).

Beitrag: Maximal 10% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 30'000.00 pro Anlage.

Speichersysteme

Unterstützt werden Speichersysteme in Kombination mit PV-Anlagen, zur Optimierung der Eigenversorgung, ab einer Kapazität von 6kWh.

Beitrag: Maximal 30% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 30'000.00 pro Objekt.

Haushalt *

Kühl- / Gefriergeräte (A+++)	CHF 100.00	pauschal
Geschirrspüler (A+++)	CHF 100.00	pauschal
Waschmaschinen (A+++/A)	CHF 200.00	pauschal
Tumbler (A+++)	CHF 200.00	pauschal

Heizungspumpen (A, EEI ≤ 0.20) *

Max. 25% des Kaufpreises resp. max. CHF 1'000.00

Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte *

Max. 25% des Kaufpreises, max. Beitrag gemäss der Sonderliste auf www.topten.ch/gewerbe

* Beitragsberechtigt sind nur Best-Geräte, die unter www.topten.ch aufgelistet sind. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Kauf bzw. Einbau beim Sekretariat der Energiekommission eingereicht werden.

5. Mobilität

Mobilitätsberatung für Unternehmen

Bei Unternehmen, die sich zu ihrem betrieblichen Mobilitätsmanagement umfassend beraten lassen, übernimmt die Stadt Zug die Beratungskosten bis max. CHF 2'500.00.

eMobilität

Unterstützt wird pro Objekt eine Infrastruktur für mehrere Ladestationen, insbesondere die Basisinstallationen von Systemlösungen mit Lastmanagement. Die Stadt Zug übernimmt 30% der Initialkosten bis max. CHF 5'000.00.

Zuger Job Abo (ZJA) *

Bei Einführung des ZJA übernimmt die Stadt 25% der Einführungskosten bis max. CHF 5'000.00 pro Unternehmen.

Car-Sharing- Lösungen *

Neukunden von langfristigen Einzel-Mitgliedschaften werden mit einem einmaligen Beitrag von CHF 500.00 unterstützt. Neukunden von langfristigen Business-Carsharing-Mitgliedschaften werden mit 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 unterstützt.

Car-Pooling- Lösungen *

Das Einführen von langfristigen Car-Pooling-Lösungen werden mit 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 unterstützt.

* Diese Mobilitätsangebote bestehen für langfristige Mitgliedschaften von mindestens fünf Jahren (keine Jahresabos). Bei vorzeitiger Auflösung wird der Förderbeitrag anteilmässig zurückgefordert.

Auskunft und Antragsformulare

Unter www.stadtzug.ch/foerderprogramm oder beim Sekretariat der Energiekommission, Postfach 1258, Zeughausgasse 9, 6301 Zug, Tel. 041 728 23 51 erhalten Sie Auskunft und alle nötigen Formulare.

Allgemeine Bestimmungen

- Beiträge können in der Regel nur soweit beansprucht werden, wie der maximale Förderbeitrag nicht bereits durch andere Förderprogramme geltend gemacht werden kann.
- Beiträge werden nur im Rahmen der nach dem Energiereglement zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet.

- Beiträge werden in der Regel nur für Massnahmen ausgerichtet, die auf dem Gebiet der Stadt Zug stehen.
- Die Beiträge müssen mindestens CHF 1'000.- erreichen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen, gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität)
- Alle Anträge müssen vor der Auftragsvergabe beim Sekretariat der Energiekommission eintreffen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen und gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Die Anträge werden in der Abfolge ihres Eintreffens vom Sekretariat der Energiekommission bearbeitet
- Projekte müssen spätestens 18 Monate nach der Gutheissung fertig gestellt, gemeldet und durch einen Experten der Energiekommission geprüft werden

StRB Nr. 10.18 betreffend

**Organisation: Fachbereich Feuerschau; Neuebezeichnung als Fachbereich Brandschutz
und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats
vom 9. Januar 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Neuebezeichnung der bisherigen Organisationseinheit Feuerschau als "Fachbereich Brandschutz" sowie den neuen Funktionsbezeichnungen "Leiter/in Brandschutz" und "Sachbearbeiter/in Brandschutz" wird zugestimmt.
2. Die Änderung von § 31 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat) wird zum Beschluss erhoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Ziffer 2 dieses Beschlusses wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES VON ZUG (GO STADTRAT)

Änderung vom 9. Januar 2018

(Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit; Neuebezeichnung Fachbereich Brandschutz)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von §§ 83 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat) vom 21. Juni 2016³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 31

Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit

¹ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit umfasst folgende Abteilungen sowie Stab- bzw. Fachstellen:

- a) Departementssekretariat;
- b) Stabstelle Koordination öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- c) Soziale Dienste (bestehend aus den Fachbereichen Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Alter und Gesundheit sowie spezialisierte Dienste);
- d) Umwelt und Energie;
- e) Sicherheit und Verkehr (bestehend aus den Fachbereichen Verkehr, Parkraumbewirtschaftung sowie Bewilligungen);
- f) Feuerwehramt (bestehend aus Freiwilliger Feuerwehr der Stadt Zug, Brandschutz und Administration Gemeindeführungsstab).

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ StRB Nr. 408.16; SRZ 154.1

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 9. Januar 2018

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 43.18 betreffend

Politische Rechte: Verordnung über die politische Aussenwerbung; Beschlussfassung vom 30. Januar 2018

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die politische Aussenwerbung wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

VERORDNUNG ÜBER DIE POLITISCHE AUSSENWERBUNG

vom 30. Januar 2018

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 13 des Reglements über die Aussenwerbung vom 22. November 2011¹⁾
sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar
2005²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die politische Aussenwerbung im Vorfeld von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Urnenwahlen und -abstimmungen (temporäre politische Werbung).

² Diese Verordnung gilt für die temporäre politische Werbung im öffentlichen Raum der Stadt Zug.

§ 2

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Für die temporäre politische Werbung im Vorfeld von Urnenwahlen und -abstimmungen darf der öffentliche Grund in Anspruch genommen werden.

² Werbevorrichtungen auf dem öffentlichen Grund dürfen den Gemeingebrauch durch Dritte nicht übermässig erschweren.

§ 3

Bewilligungspflicht

¹ Die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für temporäre politische Werbung in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs ist vorbehältlich Absatz 2 bewilligungspflichtig.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 91

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

²Keiner Bewilligung bedarf die unentgeltliche Plakatierung im Sinne von §§ 6 ff. dieser Verordnung.

³Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die Abteilung Sicherheit und Verkehr. Diese entscheidet nach Anhörung der Stadtkanzlei.

⁴Das Bewilligungsverfahren ist kostenlos.

§ 4

Standorte für die Plakatierung

¹Für die temporäre politische Plakatierung stehen den politischen Parteien, Gruppierungen bzw. Aktionskomitees in der Regel folgende Standorte zur Verfügung:

- a) Artherstrasse, Oberwil, vor der Bushaltestelle Oberwil Kreuz Richtung Zug
- b) Kolinplatz 19
- c) Neugasse/Postplatz
- d) Vorstadt/Rössliwiese
- e) Bundesplatz (am südöstlichen Ende)
- f) Alpenstrasse/Vorplatz Gotthardhof
- g) Baarerstrasse Stadthof (südlich des Brunnens)
- h) Industriestrasse 56, Kiesplatz GIBZ
- i) Metalli, Vorplatz Baarer-/Gotthardstrasse
- j) Hertizentrum beim Brunnen

²Aus Gründen der Verkehrssicherheit (sicherer und ungestörter Fussgängerfluss) und mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild der öffentlichen Strassen und Plätze werden auf dem öffentlichen Grund in der Regel keine weiteren Standorte für die Plakatierung bewilligt.

³Reichen die zur Verfügung stehenden Reklamestandorte nicht aus, um sämtliche Plakatierungsbegehren zu erfüllen, nimmt die Stadtkanzlei nach Anhörung der Abteilung Sicherheit und Verkehr die Zuteilung vor.

⁴Die Abteilung Sicherheit und Verkehr bestimmt den genauen Standort der Reklametafeln.

§ 5

Plakatierung bei mehreren Urnengängen

¹Werden in der Stadt Zug mehrere Urnengänge gleichzeitig durchgeführt, entscheidet die Stadtkanzlei über die Zuteilung der Plakatstellen.

²Vorrang haben in der Regel städtische Urnengänge vor kantonalen und kantonale Urnengänge vor eidgenössischen.

§ 6

Unentgeltliche Plakatierung bei Wahlen

¹ Für städtische Urnenwahlen sowie für kantonale oder eidgenössische Wahlen mit Wahlkreis Stadt Zug bzw. Kanton Zug stellt der Werkhof den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wahlvorschläge in der Regel folgende Plakatflächen unentgeltlich zur Verfügung:

- a) bei kommunalen oder kantonalen Gesamerneuerungswahlen insgesamt sechs F4-Plakatflächen je Standort gemäss § 4 dieser Verordnung;
- b) bei kommunalen oder kantonalen Ergänzungs- oder Ersatzwahlen insgesamt vier F4-Plakatflächen je Standort gemäss § 4 dieser Verordnung;
- c) bei eidgenössischen Wahlen insgesamt sechs F4-Plakatflächen je Standort gemäss § 4 dieser Verordnung.

² Übersteigt die Anzahl Gesuche die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plakatflächen, nimmt die Stadtkanzlei die Zuteilung vor.

§ 7

Unentgeltliche Plakatierung bei städtischen Urnenabstimmungen

¹ Für städtische Urnenabstimmungen stellt der Werkhof dem Pro- und dem Kontra-Komitee in der Regel je zwei F4-Plakatflächen pro Standort gemäss § 4 dieser Verordnung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 8

Unentgeltliche Plakatierung auf konzessionierten Werbeflächen

¹ Nach Massgabe des jeweiligen Konzessionsvertrags über die Plakatierung auf öffentlichem Grund können politische Organisationen mit Sitz in der Stadt Zug einzelne Plakatstellen unentgeltlich beanspruchen.

² Werden in der Stadt Zug mehrere Urnengänge gleichzeitig durchgeführt, haben in der Regel städtische Wahlen und Abstimmungen Vorrang.

³ Werden mehr Gesuche eingereicht als Plakatstellen zur Verfügung stehen, nimmt die Stadtkanzlei die Zuteilung vor.

§ 9

Politische Plakatierung auf Privatgrund

¹ Politische Parteien, Gruppierungen oder Aktionskomitees bedürfen für den temporären Aushang von politischen Plakaten im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen keiner Bewilligung gemäss Reklamereglement.

² Die Reklametafeln dürfen jedoch:

- a) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, d.h. insbesondere nicht im Bereich von Kreuzungen, Strasseneinmündungen sowie in privaten Ein- und Ausfahrten stehen;
- b) nicht ausserhalb der Bauzonen stehen;
- c) das Landschafts- bzw. Ortsbild nicht übermässig stören;
- d) das Erscheinungsbild von Kultur- und Naturdenkmälern nicht beeinträchtigen;
- e) die Aussichten von Aussichtspunkten nicht stören;
- f) den Durchgang für Fussgängerinnen und Fussgänger nicht behindern.

³ Die Reklametafeln dürfen nur auf privatem Grund verankert werden; öffentliche Flächen wie Trottoirs, Arkaden, Passerellen und dergleichen sind freizuhalten.

§ 10

Zeitraum für die temporäre politische Werbung

¹ Werbeträger für die temporäre politische Werbung dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag aufgestellt werden.

² Spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungstag folgenden Samstag sind die Werbeträger abzuräumen.

§ 11

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 30. Januar 2018

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

GRB Nr. 1672 betreffend

Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Grossen Gemeinderat

Änderung von §§ 60 und 61 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 27. Februar 2018

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2470 vom 19. Januar 2018:

1. Im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug wird die elektronische Stimmabgabe eingeführt.
2. Die Änderung von §§ 60 und 61 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
3. Diese Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Das Büro GGR wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

Änderung vom 27. Februar 2018

(Einführung der elektronischen Stimmabgabe)

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie auf 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (Geschäftsordnung, GSO) vom 4. November 1997³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

²Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Das Büro GGR erlässt eine Benützungsordnung zur elektronischen Abstimmungsanlage.

³Kann die elektronische Abstimmungsanlage nicht eingesetzt werden, erfolgt die Stimmabgabe am Sitzplatz durch Aufheben der Hand. In diesem Fall ist das Gegenmehr dann aufzunehmen, wenn es die Präsidentin anordnet oder wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei Schlussabstimmungen durch Aufheben der Hand ist das Gegenmehr ausnahmslos zu ermitteln.

⁴Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 61

Geheime Abstimmung

¹Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

²*Aufgehoben*

³*Aufgehoben*

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 27. Februar 2018

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

**GRB Nr. 1673 betreffend
Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!"; Prüfung der Gültigkeit
und Abstimmungsempfehlung
vom 20. März 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2474 vom 27. Februar 2018:

1. Die Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!" wird für gültig erklärt und dem Volk zur Urnenabstimmung unterbreitet.
2. Die Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!" wird den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Volksinitiative angenommen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018

Der Text der Volksinitiative "Ja zu Gewerbe und Läden in der Altstadt!" lautet:

Die Stadt Zug wird beauftragt, den Bebauungsplan Post abzuändern, damit die gemäss Bebauungsplan aufzuhebenden, oberirdischen Parkplätze im Bereiche der Altstadt – ausser auf dem oberen Postplatz – erhalten bleiben.

**StRB Nr. 149.18 betreffend
Stadtentwicklung: IG ZUGER CHRIESI; Beitrag 2019 bis 2022
vom 27. März 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein IG ZUGER CHRIESI wird für die Jahre 2019 bis 2022 ein wiederkehrender Beitrag von CHF 15'000.00 pro Jahr für die Führung einer Geschäftsstelle und CHF 15'000.00 pro Jahr für die Durchführung des Chriesisturms und des Chriesimarkts sowie für die Erledigung der dafür nötigen Kommunikationsaufgaben ausgerichtet.
2. Die Kosten werden bei der Stadtentwicklung auf der Kostenstelle 1800 / 3636.14 budgetiert.
3. Dieser Beschluss gilt vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Gemeinderates zu den Budgets der Jahre 2019 bis 2022.

GRB Nr. 1674 betreffend

Gebietsplanung Technologiecluster Zug; Festsetzung

- **Bebauungsplan Technologiecluster Zug, Plan Nr. 7506, einschliesslich Umweltverträglichkeitsbericht,**
 - **Zonenplanänderung Technologiecluster Zug, Plan Nr. 7809,**
 - **Änderung Bauordnung Technologiecluster Zug.**
- vom 8. Mai 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2445 vom 9. Mai 2017 (1. Lesung) und Nr. 2445.3 vom 13. März 2018 (2. Lesung):

1. Der Bebauungsplan Technologiecluster Zug, Plan Nr. 7506, wird bei gleichzeitiger Feststellung der Umweltverträglichkeit festgesetzt.
2. Die Zonenplanänderung Technologiecluster Zug, Plan Nr. 7809, wird festgesetzt.
3. Die Änderung der Bauordnung § 36, § 39 Abs. 2 und § 48 wird zum Beschluss erhoben.
4. Die Zonenplanänderung und die Änderung der Bauordnung werden nur wirksam, wenn der Bebauungsplan Technologiecluster Zug rechtskräftig wird.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Verbindung mit § 7 Abs. a lit. A des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EG USG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
7. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
8. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 24. September 2018

ÄNDERUNGSERLASS ZUM BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1674 betreffend Änderung der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Vollziehung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²

I.

Die Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009³, in der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Juni 2010 genehmigten Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 36

Grundmasse der Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

Bezeichnung:	Abkürzung	Vollgeschosszahl (V PBG)	Min. Wohnanteil (§ 18 BO)	Wohnen zulässig	Nicht störende Betriebe zulässig	Mässig störende Betriebe zulässig	Stark störende Betriebe zulässig	Empfindlichkeitsstufe	Ausnutzungsziffer (AZ gemäss V PBG) und § 17 BO	Baumassenziffer (BZ gemäss V PBG)	Freiflächenziffer (FZ gemäss V PBG)	Max. Gebäudelänge in m (gemäss V PBG)	Firsthöhe in m (V PBG) ¹⁾		Ergänzungsparagrafen (§)	
													Klein (min.)	Gross (min.)		
Bauzone mit speziellen Vorschriften Technologiecluster Zug A	BsV TCZ A		§ 48 Abs. 4 BO	-	X	X	X	IV	-	§ 48 Abs. 2 BO	0.15	frei	50	5	5	
Bauzone mit speziellen Vorschriften Technologiecluster Zug B	BsV TCZ B		§ 48 Abs. 4 BO	X	X	X	-	III	-	§ 48 Abs. 2 BO	0.15	frei	60 ²⁾	5	5	
Bauzone mit speziellen Vorschriften Technologiecluster Zug C	BsV TCZ C		§ 48 Abs. 4 BO	X	X	X	-	III	-	8.0	0.15	frei	20	5	5	

¹⁾ Gebäudehöhe siehe § 12 BO, Dachgeschosse siehe § 13 BO

²⁾ Max. 1 Hochhaus mit einer Firsthöhe von 60 m zulässig. Weitere Hochhäuser dürfen eine max. Firsthöhe von 50 m nicht überschreiten.

¹ BGS 721.11

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 161

§ 39

Zulässige Verkaufsflächen und Freizeiteinrichtungen

¹ In allen Bauzonen sind neue Verkaufsflächen bis zu einer Fläche von 500 m² pro Objekt und kleinere Freizeiteinrichtungen mit lokalem Einzugsgebiet zulässig. Dies gilt auch für Nutzungen im Rahmen von Bebauungsplänen.

² Verkaufsflächen von mehr als 500 m² pro Objekt sowie publikumsintensive Freizeiteinrichtungen mit regionalem Einzugsgebiet sind nur in den Kernzonen, in der Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis + Gyr (§ 47) und Technologiecluster Zug A und B (§ 48) sowie in dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet Chollermüli zulässig.

³ Der Bestand und die angemessene Erweiterung bestehender Nutzungen bleiben gewährleistet.

§ 48

Bauzone mit speziellen Vorschriften Technologiecluster Zug

¹ Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Technologiecluster Zug ist prioritär für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie für das Wohnen bestimmt. Für Neubauten besteht Bebauungsplanpflicht.

² Die maximale Baumasse über alle Teilgebiete (A-C) der Bauzone mit speziellen Vorschriften Technologiecluster Zug beträgt 990'000 m³.

³ Mindestens 330'000 m³ sind für Produktion und Logistik bestimmt.

⁴ Der Wohnanteil über alle Teilgebiete (A-C) der Bauzone mit speziellen Vorschriften Technologiecluster Zug beträgt mindestens 55'000 m³ und maximal 160'000 m³. Im Teilgebiet A ist nur betriebsnotwendiger Wohnraum zulässig.

⁵ Verkaufsflächen gemäss § 39 BO dürfen maximal 10'000 m³ einnehmen.

II.

¹ Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit der rechtsgültigen Genehmigung durch den Kanton am _____ in Kraft.¹⁾

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 8. Mai 2018

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Inkrafttreten mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug am 24. September 2018

GRB Nr. 1675 betreffend

Deutschkurse für Personen mit Migrationshintergrund; Kreditbewilligung für die Jahre 2019 bis 2022 vom 8. Mai 2018

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2476 vom 6. März 2018:

1. Für die Durchführung von Deutschkursen für Kinder im Vorschulalter mit Migrationshintergrund und für erwachsene Migrantinnen und Migranten wird für die Jahre 2019 bis 2022 ein jährlicher Verpflichtungskredit von brutto CHF 145'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3637/5190, Soziale Integration, bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1676 betreffend
Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2019 in Zug, Verpflichtungskredit
vom 8. Mai 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2477 vom 13. März 2018:

1. Dem Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2019 Zug werden für die Ausrichtung des ESAF 2019 vom 23. bis 25. August 2019 folgende Beiträge bewilligt:
 - a) Sponsoringbeitrag von CHF 300'000.00 (exkl. MWST), zahlbar per 1. Januar 2019
 - b) Sachleistungen von CHF 600'000.00 (inkl. MWST und allfälliger Nebenkosten) als Kostendach.
2. Finanzierungsvorgang: Der Beitrag von CHF 300'000.00 wird der Erfolgsrechnung, Konto-Nr. 1800.3635.12 (Stadtentwicklung, Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest) belastet. Der Aufwand für die Sachleistungen im Maximalbetrag von CHF 600'000.00 wird Konto-Nr. 1800.3635.12 (Stadtentwicklung, Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest) belastet.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 229.18 betreffend
Grundstückgewinnsteuern: Honorare für Mitglieder der Grundstückgewinnsteuerkommission
für ausserordentliche Tätigkeiten; Änderung von § 14 der Verordnung über die Grundstück-
gewinnsteuerkommission
vom 8. Mai 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung von § 14 der Verordnung über die Grundstückgewinnsteuerkommission wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Verordnung über die Grundstückgewinnsteuerkommission

Änderung vom 8. Mai 2018

(Honorare für ausserordentliche Tätigkeiten)

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 187 ff. des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000¹⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Grundstückgewinnsteuerkommission vom 11. Mai 2010³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 14 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder werden für ihre ordentliche Kommissionstätigkeit gemäss Ziff. 2.1 der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug vom 6. September 2016⁴⁾ entschädigt.

² Werden Kommissionsmitglieder in Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 2 mit Arbeiten beauftragt, welche besonderes Fachwissen erfordern, erhalten sie für diese Tätigkeit ein branchenübliches Honorar.

¹⁾ BGS 632.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 321

⁴⁾ SRZ 171.5

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 8. Mai 2018

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

**StRB Nr. 237.18 betreffend
Werkhof: Verrechnungsansätze 2019; Festlegung
vom 8. Mai 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze des Werkhofbetriebes und die Preisliste für die Benutzung von Mobiliar für das Jahr 2019 werden festgesetzt.
2. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

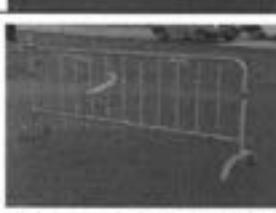
Werkhofbetrieb: Verrechnungsansätze 2019

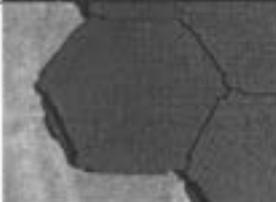
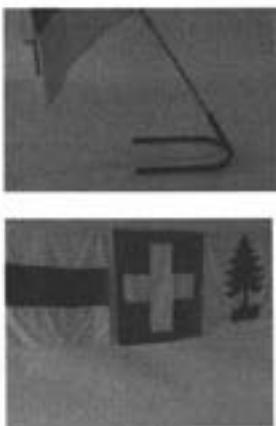
Alle Ansätze ab 2019 verstehen sich exkl. 7.7% MWST und gelten für eine Stunde.

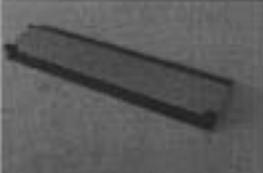
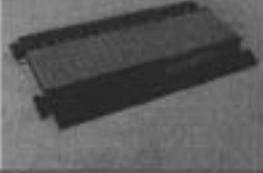
Interne Verrechnung		
Personal	CHF	75.00
Kleinfahrzeuge	CHF	65.00
Grossfahrzeuge	CHF	125.00
Externe Verrechnung		
1. Personal:		
- Vorarbeiter	CHF	65.00
- Facharbeiter (Maurer, Schlosser, Schreiner, usw.)	CHF	65.00
- Werkhofmitarbeiter (Hilfsarbeiter)	CHF	65.00
2. Kleinfahrzeuge:		
- Pick-Up, Kleinbus, Traktor	CHF	62.00
3. LKW mit fester Brücke:		
- LKW 3.5 To. inkl. Hebebühne	CHF	125.00
- LKW 18.0 To. 2-Achs inkl. Ladekran	CHF	125.00
4. Anhänger:		
- Zuschlag für 1-Achs Anhänger	CHF	62.00
- Zuschlag für 2-Achs Anhänger	CHF	62.00
5. Strassenreinigungsmaschinen:		
- Wischmaschine 2 m3	CHF	125.00
6. Kanalisationsgeräte:		
- Spülgerät (ohne Bedienung)	CHF	62.00
7. Hubstapler:		
- Hubstapler 3'000 Kg.	CHF	125.00
8. Maschinen:		
- Holzhackermaschine (ohne Antrieb)	CHF	62.00
- Kettensäge, Betrieb mit Miete (inkl. Kette)	CHF	62.00
- Erdbohrer, Betrieb mit Miete	CHF	62.00
9. Oelwehransätze:		
- entsprechend den Ansätzen der Baudirektion des Kantons Zug		

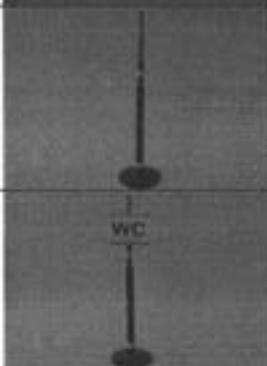
Zug, 01. Mai 2018

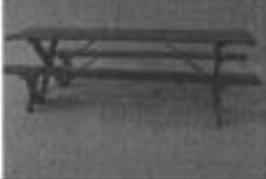
Mietobjekte: Verrechnungsansätze 2019 (exkl. MWST)

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2018
Abfallbehälter		Abfallcontainer Kehrlicht Volumen: 800l Masse: 125x85x125cm Gewicht: 100kg	28.00
		Abfallcontainer Grün Volumen: 800l Masse: 120x80x138cm Gewicht: 80kg	28.00
		Abfallcontainer PET Volumen: 140l Masse: 55x50x108cm Gewicht: 6kg	6.00
		Abfallcontainer Volumen: 240l Durchmesser 53cm, 105cm hoch Gewicht: 6kg	8.50
		Abfallsackständer Volumen: 110l Durchmesser 40/60cm, 92cm hoch Gewicht: 9kg	5.50
Abspermaterial		Absperrgitter Masse: 250x110cm Gewicht: 21kg	5.00
		Info zur Transporteinheit: Bund à 15 Gitter, 350x140cm Gewicht: 320kg	

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2018
		Mobilzaun, inkl. Sockel Masse: 356x210cm (BxH) Gewicht: 30kg Info zur Transporteinheit: Gestell mit 25 Gitter, 700kg Masse: 356x103cm, 210cm hoch	14.00
		Mobilzaun-Sockel Masse: 67x25x15cm Gewicht: ca. 15kg	mit Mobilzaun kostenlos
Baucontainer		Baucontainer 450x240x240cm Gewicht: 880kg	556.00
Bodenplatte		HEXAPRO Wabenplatten 1.00 m2 (4 Platten), inkl. Unter- lagsflies 1.20 m2	13.00
Fahnenmaterial		Fahnenburg, 1er	4.50
		Fahnenstange Alu, 2.4m	7.50
		Fahnenstange Alu, 3.0m	9.00
		Fahnenstange Alu, 10m	46.00
		Zuger Gemeinden, 100x100cm	11.00
		Zuger Gemeinden, 150x150cm	20.50
		Kanton Zug, 100x100cm	11.00
		Kanton Zug, 150x150cm	20.50
		Kanton Zug, 300x300cm	32.50
		Kantone, 100x100cm	11.00
		Kantone, 300x300cm	32.50
		Schweiz, 100x100cm	11.00
		Schweiz, 150x150cm	20.50
		Schweiz, 300x300 cm	32.50
		Europa, 200x300 cm	32.50
Flagge blau/weiss, 700 cm lang	32.50		
Flagge rot/weiss, 700 cm lang	32.50		
Garderobe		Garderobenständer inkl. Schirm- ständer Länge: 196cm, fahrbar	37.00

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2018
Kabelbrücke		Kabelbrücke schmal Masse: 100x29x5cm 30 Stück pro Palette mit Rahmen	15.00
		Kabelbrücke breit Masse: 100x60.5x7.5cm 20 Stück pro Palette mit Rahmen	25.00
		Kabelbrücken-Endstück	4.00
Stuhl		Tribünenstuhl Breite: 50cm Sitzhöhe: 45cm Gewicht: 4kg	5.50
		Info zur Transporteinheit: Stapeleinheit: 20 Stühle Stapelmasse: 50x50x200cm Stapelgewicht: 90kg	
		Klappstuhl Breite: 50cm Sitzhöhe: 45cm Gewicht: 5kg	4.50
		Info zur Transporteinheit Klappstuhl: Palette mit Rahmen Inhalt 50 Stühle Gewicht: 310kg	
Kochkessi (Transport nur durch Werkhofmitarbeiter möglich)		Kochkessi, inkl. Zubehör Gewicht: 210kg, auf Palette Kessivolumen: 80-100lt	55.00 Hinweis: Lieferung durch Werkhof
		Kochkessi-Zubehör Gon Holzkelle Portionenschöpfer Fasskessel	mit Kochkessi kostenlos

Artikelbereich	Bild	Bezeichnung	Mietpreis 2018
		Kochkessi-Gasbrenner	14.00
		Gas muss speziell bestellt werden. pro Flasche pauschal	18.50
Marktstand		Marktstand A Holz	46.00
		Masse: 350x150x215cm Gewicht: 330kg Transportvolumen je nach Anzahl auf Anfrage	Hinweis: Auf- und Abbau sowie Lieferung durch Werkhof
		Marktstand N mit Blachendach	32.50
		Tischfläche: 300x100cm mit 20cm-Taschenablage Gewicht: 120kg Transportvolumen je nach Anzahl auf Anfrage	
Plakatständer		Plakatständer F4, mit Sockel	46.00
		1 Plakat geklebt	18.50
		Plakat-Format 90.5x128cm Masse: 100x190cm Gewicht Ständer: 15kg Sockeldurchmesser: 55cm Sockelgewicht: 45kg	Hinweis: Werden nur durch Werkhof beklebt
Planwand		Planwand mit Fussstützen	25.00
		Fläche: 200x150cm Masse stehend: 200x202cm	Hinweis: Lieferung durch Werkhof
Bühne/Tribüne		Nüssli-Bühne/Tribüne	
		Bau in Form, Grösse und Höhe nach Wunsch. Preise auf Anfrage. Wir beraten Sie gerne bei Detailfragen.	
Podest		Podest Holz	14.00
		Masse: 100x200cm, 50cm Gewicht: 40kg (Grundelement), max. 15 Elemente	
Eisenständer		Eisenständer	4.50
		Gewicht: 20kg	
		Eisenständer	7.50
		mit Halterung für Tafeln einseitig	

			
Pylone		Pylone Höhe 50cm	3.00
Rednerpult		Pult, anthrazit, für innen/aussen Masse: 90x50x110cm Gewicht: 30kg Pult Holz, nur für Innenbereich weiss/natur/dunkel Masse: 76x50cm, 110cm Gewicht: 25kg	32.50 32.50 Hinweis: Lieferung durch Werkhof
Stehtisch		Stehtisch Alu, rund Höhe 115cm, Ø 60cm Gewicht: 14kg Lieferung gekippt mit Schutz- hülle / Höhe: 150cm	23.00 Hinweis: Lieferung durch Werkhof
Tischgarnitur		Tisch-Garnitur komplett Tischmass: 250x70cm Bankmass: 250x30cm Gewicht kompl. Garnitur: 72kg	17.00
		Info zur Transporteinheit Tisch- garnitur: Gestell mit 10 Tischgarnituren Masse: 250x80x185cm Gewicht: 750 kg Fahrzeug muss seitlich beladbar sein!	
		TG-Bank einzeln Masse: 250x30x46cm Gewicht: 16kg	6.50
		TG-Tisch einzeln Masse: 250x70x78cm Gewicht: 40kg	10.50
Wasseranschluss		Wasserarmatur 2er oder 3er	6.00
		Wasserschlauch ca. 10-15 m	9.50

		Wasserschlauchrolle ca. 40 m	28.00
		Eisenständer komplett, entweder mit 2er- oder 3er- Armatur	10.50
WC-Wagen		WC-Wagen, 2achsiger Miete pro Betriebstag Zuzüglich Kosten für Transport, Anschlüsse und Reinigung. Damen: 3 Toiletten, 3 Lavabos Herren: 2 Toiletten, 4 Urinale, 1 Lavabo Masse: 600x240cm (LxB) Gewicht: 4'600kg	278.00 100.00
		Toilettenanhänger, 1-achsiger Miete pro Betriebstag Zuzüglich Kosten für Transport, Anschlüsse und Reinigung Damen: 3 Toiletten, Lavabo und Schminkspiegel Herren: 4 Urinale, 1 Toilette, Lavabo Masse: 620x250cm (LXB) Strom: 230 Volt Gewicht: 1'500kg	370.00 120.00

Plakatierung	Für die Plakatierung innerhalb der Stadt Zug ist sowohl die Reservation wie auch die Bewilligung zwingend über das Polizeiamt einzuholen. Bitte kontaktieren Sie bewilligungen@stadtzug.ch für die detaillierten Bedingungen.		
		F4-Kulturplakete doppelseitig	92.60
		F12-Kulturplakate an Stadteingängen Preis beinhaltet jeweils das Kleben der Plakate sowie das Stellen, Wegräumen und Reinigen der Plakatständer.	185.20

Personal- und Fahrzeugansätze pro Stunde

Personal	CHF 65.00
Fahrzeug klein	CHF 62.00
Fahrzeug gross	CHF 125.00

Ihr Ansprechpartner vom Werkhof

Manuela Jauk Telefon 041 728 17 22

E-Mail festmobiliar@stadtzug.ch Internet www.stadtzug.ch

Allgemeine Bedingungen

- Preise gültig für Lieferungen ab dem 1. Januar 2019, exklusive 7.7% MwSt., ab Rampe Werkhof Göbli
- Transportaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt (Personal- und Fahrzeugkosten)
- Für Selbstabholer: Abholung und Rücklieferung nur während nachfolgenden Öffnungszeiten
MO – DO 07.15–11.30 / 13.15–16.45 FR 07.15–11.30 / 13.15–16.15
- Preisänderungen bleiben vorbehalten, es gelten die Allgemeinen Mietbedingungen 2019

Zug, 01. Mai 2018

Werkhof der Stadt Zug, Göblistrasse 7, 6300 Zug, Telefon 041 728 17 00

Festmobiliar: Allgemeine Mietbedingungen 2019

1. Mietgegenstand

Gegenstand der Miete sind jeweils die auf dem Lieferschein aufgeführten Gegenstände samt Zubehör und Kleinmaterial. Die Mieterin bzw. der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt die Mietsache als einwandfrei. An den Mietgegenständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

2. Eigentumsvorbehalt

Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Zug und dürfen weder veräussert, belehnt, verpfändet oder ohne Absprache mit dem Werkhof weitervermietet werden.

3. Ausgangsort / Transport

Die Mietpreise verstehen sich immer ab unserem Lager im Werkhof Göbli, Göblistrasse 7, 6300 Zug. Allfällige Transporte durch die Stadt Zug werden nach Aufwand oder gemäss Offerte in Rechnung gestellt. Hierfür gelten die gültigen Verrechnungsansätze je Stunde für Personal und benötigte Fahrzeuge.

Material-Ausgabe für Selbstabholer: Werkhof Göbli

Montag - Donnerstag	07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.45 Uhr
Freitag	07.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

4. Haftung

Die Mieterin bzw. der Mieter übernimmt die Haftung für das Material vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Rückgabe an die Stadt Zug. Die Mieterin bzw. der Mieter haften vollumfänglich für allfällige Schäden (unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Diebstahl usw.).

5. Versicherungen

Haftpflicht-, Feuer- und Elementarschäden sind durch den Vermieter versichert. Eine Vandalismus- und Diebstahlversicherung ist von der Mieterin bzw. dem Mieter abzuschliessen.

6. Annullierung

Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet die Mieterin bzw. der Mieter der Stadt Zug eine pauschalisierte Entschädigung gemäss folgenden Ansätzen:

25 %	des vereinbarten Mietbetrags	bis 14 Tage vor Mietbeginn
50 %	des vereinbarten Mietbetrags	bis 3 Tage vor Mietbeginn
75 %	des vereinbarten Mietbetrags	bei späterer Annullierung

7. Preise und Konditionen

Die Mietpreise gemäss separater Preisliste verstehen sich für einen Anlass von maximal vier aufeinander folgenden Tagen (1 Wochenende). Jeder weitere Tag wird mit 10 % der Grundmiete zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mietpreise verstehen sich immer exklusive 7.7% Mehrwertsteuer. Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Die Stadt Zug behält sich vor, Akontorechnungen zu stellen oder Barzahlung bei Abholung zu vereinbaren. Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 100.-- gilt Barzahlung.

8. Rückgabe

Das Mobiliar muss in unbeschädigtem und sauberem Zustand sowie in gleich geordneter Form wie bei der Übernahme am vereinbarten Ort zurückgegeben werden. Nicht retournierte oder beschädigte Ware wird zum Wiederbeschaffungspreis, bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zug

Zug, 01. Mai 2018

Ölwehransätze 2018

1. Personal

Einsatzformation	Verrechnung	Fr.
Pikett-Chef	pro Stunde	128.00 ✓
Gruppenführer	pro Stunde	116.00 ✓
Sekretariat	pro Stunde	101.00 ✓
Chauffeur/Handwerker	pro Stunde	89.50 ✓

2. Fahrzeuge

Einsatzformation	Verrechnung	Fr.
Wischsaugmaschine (exkl. Chauffeur, inkl. Ölbindemittel 4ltr.)	pro Stunde	245.90 ✓
Pikett-PW	pro Km	0.70 ✓

3. Material

Bindemittel	Menge	Fr./Lt./Sack
Ölbindemittel (flüssig) (4 ltr. pro Einsatz im Ansatz Maschine enthalten)	Liter	3.85 ✓
Ölbinder (fest) Sack à 10 kg	Sack	37.25 ✓

4. Entsorgung

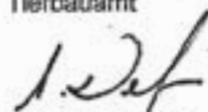
Material	Menge	Fr.
Entsorgung Ölbinder (fest)	1 Kilo	0.50 ✓
Entsorgung Ölbinder (flüssig), (Behandlung über Ölabscheider)	100 Liter	30.00 ✓
Entsorgung Wischgut	100 Kilo	17.75 ✓

Bemerkungen:

- Aussergewöhnliche Schadenfälle wie z.B. Entsorgung von verschmutztem Erdreich mit Öl oder Treibstoff werden pro Fall separat behandelt.
- Personalausschläge für Nacht- und Wochenendeinsätze 25-50%.

Gültig ab 1. Januar 2018

Tiefbauamt



Andreas Defuns
 Abteilungsleiter

Kopie an:

- Baudepartement Stadt Zug / Werkhof Göbel, R. Pfister
- Tiefbauamt / DEFA, VEAL, MUEN, BERI, HOIN

**StRB Nr. 261.18 betreffend
Baudepartement: Hochhausreglement; Inkrafttreten
vom 22. Mai 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Reglement über die Planung und Erstellung von Hochhäusern vom 29. August 2017 (Hochhausreglement) wird rückwirkend auf den 7. Mai 2018 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kanton Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1677

betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2475 vom 3. April 2018:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2017 werden genehmigt.
2. Die Umbuchung ins Verwaltungsvermögen von 50% der Beteiligung an der WWZ AG mit dem Verwaltungszweck Elektrizität und Wasser wird genehmigt.
3. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2017 werden für Vorfinanzierung Schulbauten CHF 20'000'000.00, für die Vorfinanzierung Sportanlagen Herti Nord CHF 1'500'000.00 und für die Anerkennung an das Personal CHF 1'315'000.00 verwendet. Dies ergibt einen Totalbetrag von CHF 22'815'000.00.
4. Der Ertragsüberschuss von CHF 36'938'073.30 wird nach Abzug der Überschussverwendung von CHF 22'815'000.00 mit CHF 14'123'073.30 mit dem Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, verrechnet.
5. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2017 auf Seiten 64 und 65 aufgeführten 15 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 20'910'120.95 und getätigten Ausgaben von CHF 20'024'138.60 werden genehmigt.
6. Betreffend Ziffer 3 unterliegt die Anerkennung an das Personal in der Höhe von CHF 1'315'000.00 dem fakultativen Referendum.
7. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
8. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
9. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 5. Juni 2018

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 9. Juni – 9. Juli 2018

StRB Nr. 334.18 betreffend

Kultur: Stadtorchester Zug; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2019 bis 2022 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung vom 19. Juni 2018

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Stadtorchester Zug wird für die Jahre 2019 bis 2022 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 27'000.00 ausgerichtet.
2. Die Ausgabe von CHF 27'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.05, Beitrag an Gesangs- und Musikvereine, bewilligt.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Stadtorchester Zug und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1678 betreffend
neues Finanzierungsmodell «Betreuungsgutscheine» für die Betreuung in Kindertagesstätten;
Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern
vom 26. Juni 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2469 vom 19. Dezember 2017 (1. Lesung) und Nr. 2469.2 vom 10. April 2018 (2. Lesung):

1. Das neue Finanzierungsmodell «Betreuungsgutscheine» für die Betreuung in Kindertagesstätten wird eingeführt.
2. Die Änderung des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung) wird zum Beschluss erhoben.
3. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
4. Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Die Kosten für das neue Finanzierungsmodell «Betreuungsgutscheine» werden in der Erfolgsrechnung unter Konto 3637.35/3800 «Betreuungsgutscheine» verbucht.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung)

Änderung vom 26. Juni 2018

(Kindertagesstätten; neues Finanzierungsmodell "Betreuungsgutscheine")

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005¹⁾ sowie gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980²⁾ und § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

beschliesst:

Das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011⁴⁾ wird wie folgt geändert:

I.

2. Abschnitt: Kindertagesstätten

§ 6 Anerkennung

¹ Kindertagesstätten werden für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen von der Stadt Zug anerkannt, wenn sie gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Betriebsbewilligung im Sinne von Art. 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977¹⁾ in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005²⁾ und dessen Ausführungserlasse;
- b) Betrieb im Kanton Zug unter der Aufsicht einer zugerischen Einwohnergemeinde;
- c) Deutsch als Alltagssprache in der Betreuungseinrichtung.
- d) Einhaltung der Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse".

² Einer Betreuungseinrichtung wird die Anerkennung verweigert oder aberkannt:

- a) wenn sie radikales religiöses, politisches oder gesellschaftliches Gedankengut vermittelt, das den grundlegenden Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung zuwiderläuft;
- b) wenn sie die Mitwirkungspflichten aus diesem Reglement verletzt.

¹⁾ BGS 213.4

²⁾ BGS 171.1

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 50

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ BGS 213.4

§ 7 Betreuungsgutscheine

¹ Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten leistet die Stadt Zug an die Erziehungsberechtigten Finanzhilfen in Form von Betreuungsgutscheinen.

² Ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Kind hat Wohnsitz in der Stadt Zug;
- b) das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet und ist noch nicht in die 1. Primarschulklasse eingetreten;
- c) das Kind wird in einer gemäss § 6 anerkannten Kindertagesstätte betreut;
- d) die Erziehungsberechtigten verfügen über ein massgebendes Einkommen, das unterhalb des vom Stadtrat gestützt auf § 8 festgelegten Maximalbetrags liegt;
- e) die Erziehungsberechtigten verfügen über ein steuerbares Vermögen von höchstens CHF 500'000.

³ Die im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen werden den Erziehungsberechtigten jeweils monatlich im Voraus ausbezahlt. Der Anspruch entsteht frühestens ab dem Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs.

⁴ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Organen die erforderlichen Angaben für die Bemessung der Betreuungsgutscheine zu machen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, kann die Beitragsleistung verweigert werden.

§ 8 Umfang der Finanzhilfen

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der mit dem Betreuungsgutschein verbundenen Finanzhilfen abgestuft nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten fest.

² Die im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen dürfen nicht höher sein als der maximale Elterntarif der Betreuungseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen vom Stadtrat festgelegten Mindestbeitrag je Betreuungstag selber bezahlen.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten betreffend Bemessung der Finanzhilfen sowie das anwendbare Verfahren in einer Verordnung. Er passt die massgebenden Werte periodisch der Preisentwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise an.

§ 8a Massgebendes Einkommen

¹ Das Einkommen, das zur Berechnung der Finanzhilfen massgebend ist, setzt sich zusammen aus:

- a) dem steuerbaren Einkommen gemäss aktueller Steuerveranlagung für die Kantonssteuern;
- b) zuzüglich allfälliger Einlagen in die Säule 3a;
- c) zuzüglich allfälliger Einkäufe in die Pensionskasse (Säule 2);
- d) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000.

² Sind die Erziehungsberechtigten nicht miteinander verheiratet, leben aber im gleichen Haushalt, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts massgebend.

³ Lebt die oder der Erziehungsberechtigte seit mehr als zwei Jahren mit einer nicht erziehungsberechtigten Person in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der nicht erziehungsberechtigten Person angemessen zu berücksichtigen.

§ 8b **Änderung der Verhältnisse**

¹ Die Erziehungsberechtigten melden jede Änderung des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie einen Wegzug aus der Stadt Zug innert einer Woche der zuständigen Stelle.

² Die Kindertagesstätten melden der zuständigen Stelle die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und Veränderungen im Betreuungsumfang.

§ 8c **Drittauszahlung und Leistungsausschluss**

¹ Die Erziehungsberechtigten können mit der Betreuungseinrichtung vereinbaren, dass die im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen der Betreuungseinrichtung direkt ausbezahlt werden.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann die Betreuungseinrichtung eine Drittauszahlung verlangen.

³ Im Fall einer Drittauszahlung können die Finanzhilfen unterbrochen oder ganz eingestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Betreuungseinrichtung nicht mindestens den Elternbeitrag bezahlen.

§ 8d **Rückerstattungspflicht**

¹ Unrechtmässig erwirkte Finanzhilfen sind zurückzuerstatten.

² Auf den Rückerstattungsbetrag wird ein Zins nach Massgabe von § 159 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000¹⁾ erhoben.

³ Rückerstattungsforderungen können mit künftigen Finanzhilfen nach diesem Reglement verrechnet werden.

¹⁾ BGS 632.1

§ 9 Angebotssteuerung und Qualitätsentwicklung

¹ Zum Zweck der Angebotssteuerung und der Weiterentwicklung des Betreuungsangebots erheben die zuständigen Organe bei allen Kindertagesstätten Daten betreffend Angebot, Auslastung und Nachfrage.

² Zum Zweck der Qualitätsentwicklung führen die zuständigen Organe mit den gemäss § 6 anerkannten Kindertagesstätten einen regelmässigen Qualitätsdialog.

³ Die Trägerschaften der Kindertagesstätten sind verpflichtet, den zuständigen Organen die für die Angebotssteuerung und die Qualitätsentwicklung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2018

¹ Erziehungsberechtigten, welche durch die vorliegende Rechtsänderung höhere Fremdbetreuungskosten aufwenden müssen, wird auf Antrag zusätzlich zu den im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen die Hälfte der durch die Systemänderung bedingten Mehrkosten vergütet.

² Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 1 werden nur für Kinder gewährt, die unter dem bisherigen Recht einen subventionierten Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte belegt haben.

³ Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 1 werden längstens während eines Jahres seit Inkrafttreten der vorliegenden Rechtsänderung ausgerichtet.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 26. Juni 2018

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

**StRB Nr. 356.18 betreffend
Musikschule: Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug; Beschluss
vom 26. Juni 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug (MusikschulVO) wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. August 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug (MusikschulVO)

vom 26. Juni 2018

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung des Reglements über die Musikschule der Stadt Zug vom 10. September 1991¹⁾
sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1 Begriffe

¹ In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt verwendet:

- a) Kinder und Jugendliche: Natürliche Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
- b) Erwachsene: Natürliche Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr;
- c) Eltern: Eltern sowie alle anderen Personen, welche die elterliche Sorge über Schülerinnen und Schüler der Musikschule der Stadt Zug ausüben.

§ 2 Schuljahr, Unterrichtszeiten

¹ Das Schuljahr der Musikschule umfasst zwei Semester wie folgt:

- a) 1. Semester ab Schuljahresbeginn nach den Sommerferien bis zu den Sportferien;
- b) 2. Semester ab den Sportferien bis zum Schuljahresende vor den Sommerferien.

² Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der Stadtschulen.

³ Während den Ferien findet kein Unterricht statt. Infolge von Feiertagen ausfallende Lektionen werden nicht vor- oder nachgeholt.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 36

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

2. Abschnitt: Musikschulangebot

§ 3

Unterrichtsangebot

¹ An der Musikschule werden folgende Unterrichtsformen angeboten:

- a) Einzelunterricht;
- b) Gruppenunterricht;
- c) Halbklassenunterricht;
- d) Ensembleunterricht.

² Unterrichtet wird auf folgenden Stufen:

- a) Vorstufe;
- b) Elementarstufe;
- c) Fortbildungsstufe;
- d) Erwachsenenunterricht.

³ Auf der Vorstufe wird in der Regel Gruppen- oder Halbklassenunterricht erteilt, auf der Elementar- und der Fortbildungsstufe Einzel- und Ensembleunterricht.

⁴ Erwachsene besuchen den Einzelunterricht.

§ 4

Fächerkanon

¹ An der Musikschule wird Unterricht in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- a) Musik und Bewegung;
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht;
- c) Tanz;
- d) Ensembleschulung in stufengerechten Ensembles.

² Das Rektorat entscheidet mit Zustimmung der Musikschulkommission, in welchen Instrumentalfächern unterrichtet wird.

§ 5

Einzelunterricht

¹ Vor der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den Instrumental- oder den Gesangsunterricht wird die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abgeklärt.

² Bei entsprechender Eignung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Zustimmung des Rektors mehr als ein Instrument gleichzeitig erlernen.

³ Der Einzelunterricht umfasst je nach Ausbildungsstand und Leistungsbereitschaft wöchentliche Lektionen von 30, 45 oder 60 Minuten.

§ 6 Ensembleunterricht

¹ Der Ensembleunterricht ist Bestandteil des Musikunterrichts.

² Die Musikschule unterhält folgende grosse Ensembles:

- a) Schülerorchester;
- b) Zuger Jugendorchester;
- c) Prima Banda;
- d) Kadettenmusik;
- e) Big Band;
- f) Chöre der Musikschule.

³ Das Rektorat kann weitere Ensembles bzw. Formationen bilden, sofern dies einem Bedürfnis entspricht. Es kann bestehende Ensembles bzw. Formationen umgestalten oder auflösen.

⁴ Die Mitwirkung in den Ensembles der Musikschule ist grundsätzlich den Schülerinnen und Schülern der Musikschule vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

§ 7 Förderklasse

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit hoher Leistungsbereitschaft und Eignung wird eine Förderklasse geführt.

² Über die Aufnahme und den Verbleib in der Förderklasse entscheidet das Rektorat gestützt auf eine Eignungsprüfung durch eine Fachkommission.

³ Das Rektorat erstellt ein Förderkonzept.

§ 8 Bibliothek

¹ Die Musikschule führt eine Fachbibliothek mit Noten, Fachliteratur und audiovisuellen Medien.

² Die Fachbibliothek wird in Zusammenarbeit mit der Bibliothek Zug als öffentliche Bibliothek geführt.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Auftritten

¹ Von öffentlichen Auftritten an Veranstaltungen der Musikschule darf diese in den Schranken der Datenschutzgesetzgebung Bild- und Tonaufnahmen erstellen.

² Bild- und Tonaufnahmen gemäss Absatz 1 dürfen von der Musikschule unentgeltlich zur Berichterstattung und Eigenwerbung verwendet werden.

³ Von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Absatz 1 darf die Musikschule Kopien zu Selbstkosten an Interessierte abgeben.

3. Abschnitt: Rektorat der Musikschule

§ 10

Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Leitung der Musikschule besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und Prorektorinnen bzw. Prorektoren.

² Die Rektorin bzw. der Rektor sowie die Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden auf Antrag der Musikschulkommission vom Stadtrat für unbestimmte Zeit gewählt.

§ 11

Aufgaben

¹ Das Rektorat führt die Musikschule. Es stellt einen qualitativ hochstehenden, organisatorisch reibungslosen und pädagogisch zeitgemässen Musikunterricht sicher.

² Das Rektorat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an die einzelnen Lehrpersonen;
- b) Beschaffung und Unterhalt der Unterrichts-, Leih- und Orchesterinstrumente;
- c) Organisation und Durchführung von Eignungstests, Stufen- und Übertrittsprüfungen sowie von Zertifikatskonzerten;
- d) Organisation und Besuch von Musikschulveranstaltungen;
- e) Orchesterdisposition der grossen Ensembles;
- f) Erhebung des Schulgeldes sowie Entscheide über die Rückerstattung von Schulgeldern;
- g) Entscheide über Gesuche um Befreiung von der Ensemblepflicht;
- h) Entscheide über einen Ausschluss von der Musikschule;
- i) Organisation und Durchführung von Musikschulkommissions- und Fachschaftssitzungen;
- j) Organisation und Leitung der Mitarbeiterkommission und des Musikschulkonvents;
- k) Personalgewinnung, -führung, -betreuung und -entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst;
- l) Bewilligung von Urlaubsgesuchen der Lehrpersonen;
- m) Zusammenarbeit mit dem Rektorat der Stadtschulen, insbesondere bezüglich des im Stundenplan integrierten Unterrichts auf der Vorstufe;
- n) Information der Musikschulkommission;
- o) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Musikschule.

4. Abschnitt: Lehrpersonen

§ 12 Berufsauftrag

¹ Die Aufgaben sowie die aufgabenbezogenen Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden in Stellenbeschreibungen festgehalten.

² Im Übrigen richtet sich das Arbeitsverhältnis des Lehrpersonals an der Musikschule nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen vom 21. Oktober 1976¹⁾.

§ 13 Obligatorische Anlässe

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, an den folgenden Anlässen der Musikschule teilzunehmen:

- a) Bildungstag;
- b) Tag des Offenen Hauses;
- c) jährlicher Musikschulkonvent.

§ 14 Urlaubs- und Absenzregelung

¹ Urlaubsgesuche von Lehrpersonen sind schriftlich an das Rektorat zu richten:

- a) für Urlaub von sechs Monaten und weniger spätestens drei Monate vor Urlaubsbeginn;
- b) für Urlaub von mehr als sechs Monaten bis spätestens sechs Monate vor Urlaubsbeginn.

² Wird das Urlaubsgesuch bewilligt, holt die Lehrperson die ausfallenden Unterrichtsstunden vor oder nach oder hilft bei der Suche einer Stellvertretung.

³ Ausfallende Unterrichtsstunden infolge Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen, infolge Verhinderung an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, obligatorische Dienstleistung) oder infolge eines Anspruchs auf bezahlten Urlaub im Sinne von § 40 der Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug vom 24. Oktober 2000²⁾ müssen von der Lehrperson nicht vor- oder nachgeholt werden.

§ 15 Mitspracherecht

¹ Die Lehrpersonen üben ihr Mitspracherecht aus im Rahmen der Mitarbeiterkommission, am Musikschulkonvent sowie in den Fachschaftssitzungen.

¹⁾ BGS 412.31

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 202

²Am Musikschulkonvent wählen die Lehrpersonen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Musikschul- und die Mitarbeiterkommission. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

5. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler

§ 16 Aufnahme

¹ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Zug werden gegenüber Erwachsenen und gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Gemeinden vorrangig in die Musikschule aufgenommen.

² Voraussetzung für die Aufnahme bildet eine erfolgreiche Eignungsabklärung.

§ 17 Anmelde- bzw. Austrittsmeldevverfahren

¹ Eintritte in die Musikschule erfolgen in der Regel anfangs Schuljahr, Austritte auf Ende Schuljahr. Aus wichtigen Gründen sind Eintritte jederzeit und Austritte auf Ende des 1. Semesters möglich.

² Anmeldungen für den Musikschulunterricht und Austrittsmeldungen sind dem Musikschulsekretariat schriftlich einzureichen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift der Eltern erforderlich.

³ Anmeldungen und Austrittsmeldungen für das 1. Semester müssen bis spätestens 15. Mai und für das 2. Semester bis spätestens 31. Dezember beim Sekretariat der Musikschule eintreffen.

⁴ Bei verspäteter Austrittsmeldung wird das Schulgeld fällig.

§ 18 Zuweisung an die Lehrpersonen

¹ Bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an die Lehrpersonen berücksichtigt das Rektorat nach Möglichkeit die Wünsche der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

² Ist eine Lehrperson infolge von Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub oder obligatorischer Dienstleistung länger als eine Woche an ihrer Arbeitsleistung verhindert oder befindet sie sich für mehr als eine Woche im Urlaub, wird für deren Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit Ersatzunterricht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter angeboten.

§ 19

Instrumente und Unterrichtsmaterial

¹ Die für den Musik- und den Tanzunterricht erforderlichen Instrumente und Ausrüstungen sowie die Musikalien und das weitere Unterrichtsmaterial sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. von deren Eltern zu beschaffen.

² Ab Unterrichtsbeginn muss ein geeignetes Instrument für das tägliche Üben zur Verfügung stehen.

³ Für den Unterrichtsbeginn in den Streicher- und den Bläserklassen stellt die Musikschule nach Möglichkeit Lerninstrumente gegen eine Leihgebühr zur Verfügung. Die Leihgebühr umfasst eine Versicherung für Schadenfälle.

⁴ Die für den Ensembleunterricht zusätzlich erforderlichen Instrumente sowie das zusätzlich erforderliche Unterrichtsmaterial werden von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

§ 20

Unterrichtsbesuch

¹ Der Unterricht ist regelmässig, gut vorbereitet und pünktlich zu besuchen.

² Ohne wichtigen Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall sowie schul- bzw. berufsbedingte Ortsabwesenheit. In den anderen Fällen entscheidet das Rektorat.

³ Abwesenheiten sind der betreffenden Lehrperson oder dem Sekretariat der Musikschule möglichst frühzeitig mitzuteilen.

⁴ Ausfallende Lektionen infolge Säumnis oder Entschuldigung der Schülerin bzw. des Schülers gelten als verfallen. Ein Anspruch auf Nachholen der Lektion oder Rückerstattung von Schulgeld besteht nicht.

§ 21

Folgen unentschuldigter Absenzen

¹ Bei einer ersten unentschuldigten Absenz erstattet die Lehrperson Meldung an die Eltern.

² Eine weitere unentschuldigte Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres führt zu einer schriftlichen Mahnung durch das Rektorat.

³ Bei einer dritten unentschuldigten Absenz innerhalb desselben Schuljahres kann die Schülerin bzw. der Schüler von der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 22

Stufen- und Übertrittsprüfungen, Zertifikationskonzerte

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler können interne Stufenprüfungen ablegen.
- ² Nach drei bis vier Unterrichtsjahren erfolgt der Übertritt von der Elementar- zur Fortbildungsstufe. Zu diesem Zweck legen die Schülerinnen und Schüler eine Übertrittsprüfung ab.
- ³ Die Anforderungen der einzelnen Stufen- und Übertrittsprüfungen werden von den jeweiligen Fachschaften in Absprache mit dem Rektorat festgelegt.
- ⁴ Qualifizierte Schülerinnen und Schüler können zu Zertifikationskonzerten zugelassen werden, deren Anforderungen der Eintrittsprüfung in die Musikhochschule entsprechen.

§ 23

Auftritte an Veranstaltungen der Musikschule

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Elementar- und der Fortbildungsstufe sind verpflichtet, gemäss Anordnung der Lehrperson an Veranstaltungen der Musikschule aufzutreten.
- ² Jede Schülerin und jeder Schüler der Elementar- und der Fortbildungsstufe tritt mindestens einmal pro Jahr an einer Veranstaltung der Musikschule auf.

§ 24

Ensemblepflicht

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler, ausgenommen Erwachsene, haben in der Regel neben dem Einzelunterricht auch den Ensembleunterricht zu besuchen und in Ensembles mitzuwirken. Über die Zuweisung entscheidet die Lehrperson in Absprache mit dem Rektorat.
- ² Die Lehrpersonen auf der Elementarstufe motivieren ihre Schülerinnen und Schüler zur Mitwirkung in einem stufengerechten Ensemble.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler der Streicher-, der Bläser- und der Schlagzeugklassen haben ab der Fortbildungsstufe in den grossen Musikschulensembles mitzuwirken.
- ⁴ Gesuche um Befreiung von der Ensemblepflicht sind schriftlich und begründet an das Rektorat zu richten.

§ 25

Ausschluss von der Musikschule

¹ Schülerinnen und Schüler können von der Musikschule ausgeschlossen werden in folgenden Fällen:

- a) Mangelnde Leistungsbereitschaft;
- b) Disziplinarisches Fehlverhalten;
- c) Verletzung der Ensemblepflicht;
- d) Ausstände bei Schulgeld oder Leihgebühr für Instrumente;
- e) Fehlen eines geeigneten Instruments für das Üben ausserhalb des Unterrichts.

² Der Ausschluss ist in der Regel vorgängig schriftlich anzudrohen.

³ Bei einem Ausschluss wird das Schulgeld nicht zurückerstattet.

§ 26

Ergänzende Geltung der Schul- und Disziplinarordnung der Stadtschulen

¹ Soweit dem Musikschulreglement und dieser Verordnung keine Vorschriften entnommen werden können, richten sich die Rechte und Pflichten sowie die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler nach der Schul- und Disziplinarordnung der Stadtschulen Zug vom 9. Dezember 2008¹⁾.

6. Abschnitt: Schulgeld

§ 27

Tarif

¹ Der Stadtrat erlässt für den Instrumental-, den Gesangs- und den Tanzunterricht einen Schulgeldtarif.

² Musikunterricht für Lehrpersonen der Musikschule sowie für Mitglieder der Musikschulkommission wird zum Tarif für Stadtzuger Kinder und Jugendliche erteilt.

§ 28

Rechnungsstellung

¹ Das Schulgeld und das Entgelt für eine allfällige Instrumentenleihe werden halbjährlich in Rechnung gestellt, jeweils zu Beginn des Semesters.

² Wer im Verlauf des Semesters in die Musikschule eintritt, erhält eine anteilmässige Rechnung.

³ Wohnsitzwechsel sind dem Sekretariat der Musikschule innert Monatsfrist schriftlich mitzuteilen.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 136

§ 29 Rückerstattung

¹ Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern können schriftlich und begründet eine Rückerstattung des Schulgeldes beantragen, wenn der Unterricht während mehr als vier Kalenderwochen nicht besucht werden kann wegen Krankheit oder Unfall oder infolge Wegzugs aus der Stadt Zug.

² Wird das Gesuch gutgeheissen, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung.

³ Für ausgefallene Unterrichtsstunden infolge Absenz der Lehrperson gemäss § 14 dieser Verordnung besteht ein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Absenz länger als vier Kalenderwochen gedauert hat.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Stadtratsbeschlüsse aufgehoben:

- a) Stadtratsbeschluss betreffend Zuger Jugendorchester vom 29. Juli 1980¹⁾;
- b) Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug vom 17. Dezember 1991²⁾;
- c) Stadtratsbeschluss betreffend Schulgeldtarife für Lehrkräfte der Musikschule vom 26. Oktober 1999³⁾.

§ 31 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 26. Juni 2018

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 5, S. 53

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 58

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 75

StRB Nr. 380.18 betreffend

**Kind Jugend Familie: Jugendtreff Herti; Jährlich wiederkehrender Beitrag
vom 3. Juli 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t:

1. Der Katholischen Kirchgemeinde Zug wird für die Führung des Jugendtreffs Herti in den Jahren 2019 bis 2022 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 36'500.00 bewilligt.
2. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, belastet.
3. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 450.18 betreffend
Schulzahnarztendienst: Tarifierpassung
vom 21. August 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Ab dem Schuljahr 2018/19 gilt für den Schulzahnarztendienst der neue Tarif «DENTOTAR®» mit maximal 109.8 Taxpunkten und einem Taxpunktwert von CHF 1.00. Der Aufwand ist unter dem Konto 3130.31/3050 zu verbuchen.
2. Für den Schulzahnarztendienst ermächtigt der Stadtrat zu Lasten der Rechnung 2018 zu einer Kreditüberschreitung von max. CHF 50'000.00. Die Kreditüberschreitung ist in der Jahresrechnung zu begründen.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Das Bildungsdepartement, Abteilung Stadtschulen, wird mit dem Vollzug der schulzahnärztlichen Tarifierpassung beauftragt.

**GRB Nr. 1679 betreffend
Sanierung Schulhaus Oberwil, Projektierungskredit
vom 28. August 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2487 vom 5. Juni 2018:

1. Für die Sanierung des Schulhauses Oberwil wird ein Projektierungskredit von CHF 300'000.00 einschliesslich 7.7 % MWST bewilligt.
2. Der Projektierungskredit wird der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt 022, Schulhaus Oberwil: Gesamtanierung, belastet.
3. Die Investition von CHF 300'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1680 betreffend
Sanierung Liegenschaft Chamerstrasse 1, Baukredit
vom 28. August 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2488 vom 5. Juni 2018:

1. Für die Sanierung der Liegenschaft Chamerstrasse 1 wird ein Baukredit von CHF 2'010'000.00 einschliesslich MWST bewilligt.
2. Der Baukredit wird der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2222, Objekt 961, Chamerstrasse 1 (GS 254): Gesamtanierung, belastet.
3. Die bestehende Rückstellung von CHF 1'000'000.00 wird zugunsten der Investitionsrechnung Kostenstelle 2222, Objekt Nr. 961, aufgelöst.
4. Die Netto-Investition von CHF 1'010'000.00 wird mit jährlich 10 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1681 betreffend
Wiederaufbau Vereinslokal Chamerstrasse 169: Objektkredit
vom 28. August 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2490 vom 5. Juni 2018:

1. Für den Wiederaufbau des Vereinslokals Chamerstrasse 169 wird ein Objektkredit von CHF 370'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2225, Liegenschaftsnummer 463, Chamerstrasse 169, bewilligt.
2. Die Gebäudeversicherung wird einen Betrag von CHF 370'000.00 an den Wiederaufbau des Centro Español leisten. Diese Summe wird als Einnahme in der Investitionsrechnung verbucht.
3. Die Investition von CHF 370'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 463.18 betreffend

Kind Jugend Familie: Jährlich wiederkehrender Beitrag für die Mobile Spielanimation in den Quartieren Riedmatt und Herti für die Jahre 2019 – 2022; Wiederkehrender Beitrag vom 28. August 2018

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Spielraum Luzern wird für die Mobile Spielanimation in den Quartieren Riedmatt und Herti für die Jahre 2019 bis 2022 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 22'000.00 ausgerichtet.
2. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, belastet.
3. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 491.18 betreffend

Kultur: IG Kultur Zug; Wiederkehrender Beitrag für den Unterhalt des Webportals www.zugkultur.ch, für die Betreuung des Printmediums Zug Kultur Magazin und neu für den Betrieb des Kulturvermittlungsangebots für die Jahre 2019 bis 2022 vom 11. September 2018

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein IG Kultur wird für den Unterhalt des Webportals www.zugkultur.ch, für die Betreuung des Printmediums Zug Kultur Magazin und neu für den Betrieb des Kulturvermittlungsangebots befristet für die Jahre 2019 und 2022 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 49'500.00 ausgerichtet.
2. Die Ausgabe von CHF 49'500.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.10, Beitrag an IG Kultur, bewilligt.
3. Die angepasste Leistungsvereinbarung zwischen der IG Kultur Zug und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1682 betreffend
Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen
vom 18. September 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2478.2 vom 19. Juni 2018:

1. Die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen

vom 18. September 2018

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 17 Abs. 5 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Gebühren für die Sondernutzung durch das Gewerbe

¹ Die Gebühren für die Sondernutzung der öffentlichen Anlagen durch das Gewerbe werden wie folgt erhoben:

Nutzungsart	Gebühr in CHF
Aussenbestuhlungen des Gastgewerbes:	
– Pro Monat und m ²	8.00
Nutzung mit mobilen Gegenständen ab 3 m ² :	
– Pro Monat und m ²	8.00

² Die Gebühren werden mit der rechtskräftigen Sondernutzungskonzession fällig.

§ 2

Markt- und Standgebühren

¹ Für die Benützung der öffentlichen Anlagen durch Markt-, Verkaufs- und Informationsstände werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und Absatz 4 folgende Gebühren erhoben:

Nutzungsart	Gebühr in CHF
Markt- und Verkaufsstände (Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte etc.):	
– Grundgebühr pro Tag und Stand (entfällt ab 3. Markttag)	15.00
– Zusätzlich pro Laufmeter ab 1. Tag	4.00
Christbaummärkte:	
– Pauschal pro Standort	50.00
Marroni-Stände:	
– Pro Saison und Standort	700.00
Informationsstände/Standaktionen mit gewerbsmässigen Absichten:	
– Pro Tag und Standort	55.00

² Im Gebührenbetrag inbegriffen sind die Entscheidgebühr für die Bewilligung sowie die Stromkosten.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³ Für die traditionellen Spezialmärkte im Bereich Landsgemeindeplatz (Altstadt-Flohmarkt, Altstadtmarkt, Chriesimarkt und Handwerkermarkt) werden keine Gebühren erhoben.

⁴ Für Informationsstände und Standaktionen ohne gewerbsmässige Absichten (Schulklassen, Jugendorganisationen, politische Parteien etc.) werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Platzgebühren für Veranstaltungen

¹ Für die Bemessung der Gebühren werden die Veranstaltungen in folgende Kategorien unterteilt:

Kat. A: Veranstaltungen mit gewerbsmässigen Absichten und/oder Ticketverkauf

Kat. B: Veranstaltungen ohne gewerbsmässige Absichten

Kat. C: Quartiervereine, Nachbarschaften, Kirchgemeinden und Zünfte; für eine Veranstaltung pro Jahr sowie Anlässe, die durch die Stadt Zug als Veranstalterin oder in deren Auftrag durchgeführt werden

² Für die Veranstaltungen der Kategorien A bis C werden pro Veranstaltungstag folgende Platzgebühren erhoben:

Standort/Kategorie	Gebühr in CHF
Arenaplatz (ohne Bereich Ausseneisfeld):	
– Kat. A	1'000.00
– Kat. B	300.00
– Kat. C	0.00
Gerbiplatz inklusive Platzwehri:	
– Kat. A	200.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Landsgemeindeplatz:	
– Kat. A	800.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Vorstadtquai inklusive Rössliwiese:	
– Kat. A	800.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Alpenquai inklusive Katastrophenbucht:	
– Kat. A	800.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Hirschenplatz:	
– Kat. A	100.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00

Standort/Kategorie	Gebühr in CHF
Stadtgarten:	
– Kat. A	100.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Seelikon:	
– Kat. A	1'500.00
– Kat. B	100.00
– Kat. C	0.00
Siehbach/Männerbadi:	
– Kat. A	1'500.00
– Kat. B	100.00
– Kat. C	0.00
Siehbach/Schotterrasen:	
– Kat. A	400.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Seeuferanlage Tellenörtli:	
– Kat. A	400.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Braunviehzuchtareal:	
– Kat. A	1'000.00
– Kat. B	300.00
– Kat. C	0.00
– Zugermesse (erweiterter Perimeter)	Gemäss Stadtrats- beschluss

³ Für andere Plätze/Strassenbereiche legt die Bewilligungsbehörde die Gebühren in Anlehnung an Absatz 1 und 2 fest.

⁴ Werden die Veranstaltungsplätze gemäss Absatz 2 nur teilweise genutzt, erfolgt eine anteilmässige Reduktion der Platzgebühren.

⁵ Für die Platzbelegung durch Auf- und Abbauarbeiten werden bei Veranstaltungen der Kategorie A pro Belegungstag 50% der Tagesgebühr gemäss Absatz 2 erhoben.

⁶ Für Strom und Anschlussgebühren werden bei Veranstaltungen der Kategorien A und B pro Veranstaltungstag 10% der Tagesgebühr gemäss Absatz 2 erhoben.

⁷ Die Kosten für Signalisationsmassnahmen und –material werden den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern der Kategorien A bis C nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁸ Kontrollgänge der Bewilligungsbehörden werden nicht verrechnet. Nachkontrollen zur Durchsetzung der Bewilligungsaufgaben werden den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern pro Stunde mit CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

§ 4 Bewilligungsgebühren

¹ Für Veranstaltungen der Kategorie A gemäss § 3 Absatz 1 wird eine Bewilligungsgebühr wie folgt erhoben:

Art der Veranstaltung	Gebühr in CHF
– Kleinere/mittlere Anlässe	60.00
– Grossanlässe (erstmalig)	150.00
– Grossanlässe (wiederkehrend)	100.00

² Für Veranstaltungen der Kategorie B und C wird auf die Erhebung der Bewilligungsgebühr verzichtet.

§ 5 Übergangsrecht

Diese Gebührenordnung findet Anwendung auf alle seit Inkrafttreten eingereichten Gesuche und Anfragen.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenordnung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Diese Gebührenordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 18. September 2018

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

**GRB Nr. 1683 betreffend
Ludothek Zug, jährlich wiederkehrender Beitrag
vom 18. September 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2495 vom 6. Juli 2018:

1. Zugunsten des Vereins Ludothek Zug wird für die Jahre 2019 bis 2022 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 80'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, bewilligt.
2. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Beschluss des Grossen Gemeinderats Nr. 1594 vom 10. September 2013 aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 518.18 betreffend

Kultur: Zuger Sinfonietta; Verlängerung des wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2019 bis 2022 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung vom 25. September 2018

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Zuger Sinfonietta wird für die Jahre 2019 bis 2022 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 45'000.00 ausgerichtet.
2. Die Ausgabe von CHF 45'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.05, Beitrag an Gesangs- und Musikvereine, bewilligt.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Zuger Sinfonietta und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 521.18 betreffend
Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2019 der Alterszentren Zug und des Seniorenzent-
rums Mülimatt; Genehmigung
vom 25. September 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht sozialverträglich sind bzw. nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Es ist mit den Leistungserbringern vereinbart, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten.
2. Für den Antrag 2019 wird der zum Taxtool abweichende Antrag der Betreuungstaxe im Zentrum Frauensteinmatt genehmigt. Der Stadtrat von Zug macht den Stiftungsrat der Alterszentren Zug darauf aufmerksam, dass die Ergebnisse des Taxtools ab 2020 verbindlich sind. Für das Jahr 2019 werden die Taxen der Stiftung Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt der Bürgergemeinde Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt.

Mülimatt

Pflegetaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
Stufe			
1	13.00	13.00	0.00 %
2	38.00	39.00	2.63 %
3	63.00	65.00	3.17 %
4	89.00	91.00	2.25 %
5	114.00	117.00	2.63 %
6	140.00	143.00	2.14 %
7	165.00	169.00	2.42 %
8	190.00	195.00	2.63 %
9	216.00	221.00	2.31 %
10	241.00	247.00	2.49 %
11	267.00	273.00	2.25 %
12	292.00	299.00	2.40 %

Betreuungstaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
1. - 7. Etage	23.50	21.40	-8.94 %

Pensionstaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
1. - 3. Etage	147.00	149.00	1.36 %
4. Etage	148.00	150.00	1.35 %
5. Etage	149.00	151.00	1.34 %
6. Etage	150.00	152.00	1.33 %
7. Etage	151.00	153.00	1.32 %

Gästezimmertaxe CHF	2018	Antrag 2019	
Zimmer 3.09	170.00	172.00	1.18 %

Frauensteinmatt

Pflegetaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
Stufe			
0			
1	13.00	19.00	46.2%
2	38.00	39.00	2.6%
3	63.00	65.00	3.2%
4	88.00	91.00	3.4%
5	113.00	117.00	3.5%
6	138.00	143.00	3.6%
7	163.00	169.00	3.7%
8	188.00	195.00	3.7%
9	213.00	221.00	3.7%
10	238.00	247.00	3.8%
11	264.00	273.00	3.4%
12	289.00	299.00	3.5%

	2018	Antrag 2019	
Betreuungstaxe in CHF	25.60	25.60 *	0.0%

Pensionstaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
1er Zimmer WG	159.00	161.00	1.3%
1er Zimmer Geriatrie	155.00	157.00	1.3%
2er Zimmer WG	149.00	151.00	1.3%
2er als 1er Zimmerzu- schlag	20.00	20.00	0.0%

Herti

Pflegetaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
Stufe			
0			
1	13.00	19.00	46.2%
2	38.00	38.00	0.0%
3	64.00	64.00	0.0%
4	89.00	90.00	1.1%
5	114.00	115.00	0.9%
6	140.00	141.00	0.7%
7	165.00	167.00	1.2%
8	191.00	192.00	0.5%
9	216.00	218.00	0.9%
10	242.00	244.00	0.8%
11	267.00	269.00	0.7%

12	293.00	295.00	0.7%
----	--------	--------	------

	2018	Antrag 2019	
Betreuungstaxe in CHF	24.90	26.90	8.0%

Pensionstaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
1. Stock	143.00	144.00	0.7%
2. Stock	144.00	145.00	0.7%
3. Stock	145.00	147.00	1.4%
4. Stock	147.00	149.00	1.4%
5. Stock	148.00	150.00	1.4%
6. Stock	149.00	153.00	2.7%
Hertissimo	155.00	157.00	1.3%
Ferienzimmer	155.00	160.00	3.2%

Neustadt

Pflegetaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
Stufe			
0	0.00	0.00	0.0%
1	13.00	19.00	46.2%
2	38.00	39.00	2.6%
3	64.00	65.00	1.6%
4	89.00	91.00	2.2%
5	115.00	116.00	0.9%
6	140.00	142.00	1.4%
7	166.00	168.00	1.2%
8	191.00	194.00	1.6%
9	216.00	220.00	1.9%
10	242.00	246.00	1.7%
11	267.00	272.00	1.9%
12	293.00	297.00	1.4%

	2018	Antrag 2019	
Betreuungstaxe in CHF	22.70	26.00	14.5%

Pensionstaxe in CHF	2018	Antrag 2019	
1er Zimmer	157.00	157.00	0.0%
2er Zimmer pro Bewohner	138.50	138.50	0.0%
1er Zimmer 1.OG West	157.00	158.00	0.6%
1er Zimmer 2.OG West	157.00	159.00	1.3%
1er Zimmer 3.OG West	157.00	160.00	1.9%
1er Zimmer 4.OG West	157.00	161.00	2.5%

- Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2019 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Heimeintritt Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag. Die Beiträge in den Alterszentren in der Stadt Zug werden wie folgt finanziert.

GEMEINDEBEITRÄGE IN CHF

Mülimatt						
Stufe	2015	2016	2017	2018	2019	in %*
1	2.60	3.10	3.10	3.10	3.10	0.0
2	17.65	18.20	19.20	18.20	19.20	5.5
3	32.70	34.30	34.30	33.30	35.30	6.0
4	47.80	49.40	49.40	49.40	51.40	4.0
5	43.85	45.50	46.50	45.50	48.50	6.6
6	58.90	60.60	61.60	61.60	64.60	4.9
7	74.00	76.70	76.70	76.70	80.70	5.2
8	77.05	79.80	80.80	79.80	84.80	6.3
9	92.10	94.90	95.90	95.90	100.90	5.2
10	107.20	110.00	111.00	111.00	117.00	5.4
11	122.25	126.10	127.10	127.10	133.10	4.8
12	137.30	141.20	142.20	142.20	149.20	4.9

Frauensteinmatt						
Stufe	2015	2016	2017	2018	2019	in %*
1	2.25	3.10	3.10	3.10	9.10	193.5
2	16.60	18.70	18.20	18.20	19.20	5.5
3	31.00	33.30	33.30	33.30	35.30	6.0
4	45.40	48.90	48.40	48.40	51.40	6.2
5	40.75	45.00	44.50	44.50	48.50	9.0
6	55.15	60.60	59.60	59.60	64.60	8.4
7	69.55	75.20	75.70	74.70	80.70	8.0
8	71.90	78.80	78.80	77.80	84.80	9.0
9	86.30	93.90	93.90	92.90	100.90	8.6
10	100.70	109.50	109.00	108.00	117.00	8.3
11	115.05	124.10	124.10	124.10	133.10	7.3
12	129.45	139.70	139.20	139.20	149.20	7.2

Herti						
Stufe	2015	2016	2017	2018	2019	in %*
1	2.25	3.10	3.10	3.10	9.10	193.5
2	16.60	19.20	19.20	18.20	18.20	0.0
3	30.95	34.30	34.30	34.30	34.30	0.0
4	45.35	50.40	50.40	49.40	50.40	2.0
5	40.70	46.50	46.50	45.50	46.50	2.2
6	55.05	62.60	62.60	61.60	62.60	1.6
7	69.45	78.70	77.70	76.70	78.70	2.6
8	71.80	81.80	81.80	80.80	81.80	1.2
9	86.20	97.90	96.90	95.90	97.90	2.1
10	100.55	113.00	113.00	112.00	114.00	1.8
11	114.90	129.10	129.10	127.10	129.10	1.6
12	129.30	144.20	144.20	143.20	145.20	1.4

Neustadt						
Stufe	2015	2016	2017	2018	2019	in %*
1	2.20	3.10	3.10	3.10	9.10	193.5
2	16.55	19.20	19.20	18.20	19.20	5.5
3	30.90	34.30	34.30	34.30	35.30	2.9
4	45.20	50.40	50.40	49.40	51.40	4.0
5	40.55	46.50	46.50	46.50	47.50	2.2
6	54.90	62.60	61.60	61.60	63.60	3.2
7	69.20	77.70	77.70	77.70	79.70	2.6
8	71.55	81.80	80.80	80.80	83.80	3.7
9	85.90	96.90	96.90	95.90	99.90	4.2
10	100.20	113.00	112.00	112.00	116.00	3.6
11	114.55	128.10	128.10	127.10	132.10	3.9
12	128.90	144.20	143.20	143.20	147.20	2.8

*bezieht sich auf die Jahre 2018 / 2019

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 11. Dezember 2018

StRB Nr. 595.18 betreffend

**Öffentlicher Grund: Reglement und Gebührenordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen; Inkraftsetzung
vom 6. November 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
2. Die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 18. September 2018 wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
3. Mit dem Inkrafttreten des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen und dessen Gebührenordnung werden folgende Erlasse bzw. Bestimmungen aufgehoben:
 - a) Stadtratsbeschluss betreffend Füttern von Tauben vom 12. April 1967 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, S. 17);
 - b) Stadtratsbeschluss betreffend Benützung von öffentlichem Grund für Aussenbestuhlung vom 5. März 1990 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 189);
 - c) § 6 der Verordnung über die Strassenkunst vom 1. April 2003 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 17);
 - d) Verordnung über den Schutz der öffentlichen Anlagen vom 6. Mai 2003 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 27);
 - e) Stadtratsbeschluss Nr. 747.16 betreffend Öffentlicher Grund: Veranstaltungen auf dem Arenaplatz; Gebührenregelung vom 6. Dezember 2016 (SRZ 255);
 - f) Ziff. 1.1, 1.2, 1.4 und 2.1 der Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren vom 3. Oktober 2017 (SRZ 502).
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GRB Nr. 1684 betreffend

Gebietsplanung Hertizentrum; Festsetzung

- **Bebauungsplan Hertizentrum, Plan Nr. 7507, einschliesslich Umweltverträglichkeitsbericht¹⁾**
- **Zonenplanänderung Hertizentrum, Plan Nr. 7807**
- **Änderung der Bauordnung § 54c Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum vom 20. November 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2430 vom 21. Februar 2017 (1. Lesung) und Nr. 2430.2 vom 13. März 2018 (2. Lesung):

1. Der Bebauungsplan Hertizentrum, Plan Nr. 7507, wird bei gleichzeitiger Feststellung der Umweltverträglichkeit festgesetzt.
2. Die Zonenplanänderung Hertizentrum, Plan Nr. 7807, wird festgesetzt.
3. Die Änderung der Bauordnung § 54c Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum wird zum Beschluss erhoben.
4. Die Zonenplanänderung und die Änderung der Bauordnung werden nur wirksam, wenn der Bebauungsplan Hertizentrum rechtskräftig wird.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Verbindung mit § 7 Abs. 4 lit. b des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EG USG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
7. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
8. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 12. Mai 2020

¹⁾ Fassung gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug im Verfahren V 2020 28 vom 29. Juni 2021

ÄNDERUNGSERLASS ZUM BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1684 betreffend Änderung der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009

vom 20. November 2018

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Vollziehung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾

I.

Die Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009³, in der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Juni 2010 genehmigten Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 54c

Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum

¹ Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum ist für Wohnen, Pflegen, Dienstleistungen und publikumsorientierte Nutzungen bestimmt.

² Es gilt folgende Grundordnung:

a) Geschoszahl	frei
b) Gebäudelänge	frei
c) Grenzabstand (min.)	6 m
d) Firsthöhe (max.)	50 m
e) Ausnutzungsziffer (max.)	2.1
f) Wohnanteil (min.)	60%
g) Verkaufsanteil (max.)	15%

³ Für das Gebiet Hertizentrum ist ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erarbeiten. Gestützt darauf ist ein Bebauungsplan zu erstellen.

⁴ Im Erdgeschoss sind publikumsattraktive Nutzungen wie Läden, Restaurants, Ateliers, Schaufenster und dergleichen vorzusehen. An ungeeigneten Lagen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.

⁵ Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum wird der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 161

II.

¹ Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit der rechtsgültigen Genehmigung durch den Kanton in Kraft.¹⁾

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 20. November 2018

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 12. Mai 2020

¹⁾ Inkrafttreten am 13. Mai 2020

**GRB Nr. 1685 betreffend
Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)"; Prüfung der
Gültigkeit und Abstimmungsempfehlung
vom 20. November 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2489 vom 5. Juni 2018:

1. Die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird für teilgültig erklärt (Titel, Ingress sowie §§ 1 bis 3).
2. Die Übergangsbestimmung unter § 4 der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird infolge Verletzung der Einheit der Form für ungültig erklärt.
3. Die gültigen Teile der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" werden der Urnenabstimmung unterstellt.
4. Die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Volksinitiative abgelehnt an der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019

GRB Nr. 1686 betreffend

**Zuger Seefest, Wiederkehrender Beitrag 2019 bis 2022 an den Verein «Zug Sports»
vom 20. November 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2501 vom 2. Oktober 2018:

1. Dem Verein «Zug Sports» wird für die Durchführung des Zuger Seefestes ein Beitrag von jährlich CHF 119'000.00 inklusive Mehrwertsteuer ausgerichtet.
2. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:
Beitrag Feuerwerk CHF 30'000.00
Beitrag Kulturprogramm CHF 29'000.00
Beitrag an die Kosten für Infrastruktur, Verkehr, Sicherheit und Ordnung 60'000.00
3. Dieser Beschluss gilt für die Jahre 2019 bis 2022.
4. Die Beiträge werden der laufenden Rechnung, Konto 3636.72/1800 Seefest, belastet.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1687 betreffend

**Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug
vom 20. November 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2496 vom 21. August 2018 (1. Lesung) und Nr. 2496.1 vom 30. Oktober 2018 (2. Lesung):

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Das Büro GGR wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

Änderung vom 20. November 2018

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997³⁾, in der Fassung vom 27. Februar 2018⁴⁾, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1, 2 und 4 (neu)

¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet:

"Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann."

² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen."

⁴ Aus besonderen Gründen kann der Eid oder das Gelöbnis in anderer Form abgelegt werden.

§ 13 Abs. 3

³ Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

⁴⁾ SRZ 152.1

§ 14 **Bau- und Planungskommission**

¹Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag.

²Die Bau- und Planungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.

§ 17 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Wer aus der Fraktion austritt, verliert seinen Kommissionssitz. Die betroffene Fraktion schlägt dem Rat einen Ersatz zur Wahl vor.

§ 20 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei zweiten Beratungen gemäss § 55a sind die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen. Die Stadtkanzlei stellt die Kommissionsberichte unmittelbar nach deren Eintreffen allen Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.

§ 29 **Ton- und Bildaufnahmen**

Von öffentlichen Ratssitzungen dürfen Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Rat Ton- bzw. Bildaufnahmen verweigern.

§ 34 Abs. 3 (neu)

³Zwecks Protokollierung werden die Verhandlungen des Rates auf einen elektronischen Tonträger aufgenommen. Nach der Genehmigung des Protokolls wird die Aufnahme gelöscht.

§ 41 Abs. 3

³Motionen und Postulate sind postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie im Rat bekannt.

§ 42b Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss. Die Nichtüberweisung einer in ein Postulat umgewandelten Motion erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 43 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend, 17.00 Uhr, vor der nächsten Ratssitzung postalisch oder elektronisch einzureichen.

§ 47 Abs. 2 (neu)

¹ ...

² Können infolge fortgeschrittener Zeit nicht alle traktandierten Geschäfte abschliessend behandelt werden, werden diese auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 50 Abs. 3 (neu)

³ Im Fall einer Rückweisung erteilt der Rat einen konkreten Überprüfungsauftrag und setzt eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäfts. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht werden soll (definitive Rückweisung), ist auf den Überprüfungsauftrag und die Fristansetzung zu verzichten.

§ 52 Anträge

Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel postalisch oder elektronisch einzureichen.

§ 54 Abs. 2

² Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abgeschlossen.

§ 55a Abs. 2 und 3 (neu)

² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen (Folgeanträge), können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch während der zweiten Beratung gestellt werden.

³ Führen Folgeanträge nach Absatz 2 zu einer wesentlichen Änderung der Vorlage oder kann deren Tragweite nicht ausreichend abgeschätzt werden, kann der Rat eine weitere Beratung beschliessen.

§ 60 Abs. 5 (neu)

⁵ Bei Abstimmungen zählen nur die aktiv Stimmenden als anwesende Ratsmitglieder. Sie bezeugen ihre Meinung "ja", "nein" oder "enthalten", indem sie die entsprechende Taste drücken oder durch Hand erheben.

II.

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung wird der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 27 betreffend Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer vom 17. März 1964¹⁾ aufgehoben.

² Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 20. November 2018

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Ratspräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 1, S. 85

StRB Nr. 636.18 betreffend

Personal: Gehälter 2019; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal vom 20. November 2018

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t:

1. In Kenntnis des entsprechenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zug wird ab 1. Januar 2019 auf den Gehältern für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug keine Teuerungszulage ausgerichtet. Somit gelten für die Gehälter weiterhin die Regelungen des Jahres 2009.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 669.18 betreffend

Familienergänzende Betreuung von Kindern: Verordnung über VO Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten (VO Gutscheine); Beschlussfassung vom 27. November 2018

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Verordnung über Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten (VO Gutscheine)

vom 27. November 2018

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von §§ 6 ff. des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011¹⁾, in der Fassung vom 26. Juni 2018²⁾, sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

beschliesst:

§ 1

Anerkennung von Kindertagesstätten

¹ Die Abteilung Kind Jugend Familie (im Folgenden als "Kind Jugend Familie" bezeichnet) ist zuständig für die Anerkennung von Kindertagesstätten gemäss § 6 des Reglements.

² Kind Jugend Familie schliesst mit den Kindertagesstätten eine Anerkennungsvereinbarung ab. Gegenstand der Anerkennungsvereinbarung sind namentlich:

- a) die Feststellung, dass eine Bewilligung zur Führung einer Kindertagesstätte vorliegt;
- b) der Umfang der Datenbekanntgabe gemäss § 9 Abs. 3 des Reglements;
- c) die Teilnahme am Qualitätsdialog, welcher mit den Einrichtungen geführt wird;
- d) die Feststellung, dass alle Unterlagen der Einrichtung in Deutsch erhältlich sind;
- e) die Erklärung, dass im Betreuungsalltag mehrheitlich Deutsch gesprochen wird;
- f) die Pflicht zur Einreichung eines Deutschförderungskonzepts bei gemischtsprachigen Einrichtungen;
- g) die Erklärung der Kindertagesstätte, dass sie die Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse" einhält.

³ Kind Jugend Familie führt eine Liste der anerkannten Kindertagesstätten. Diese Liste ist öffentlich.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 50

²⁾ SRZ 621

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 2

Tarife der Kindertagesstätten

¹ Als maximale Vollkosten einer Kindertagesstätte werden CHF 128.00 pro Tag und Kind anerkannt.

² Für Eltern, die Betreuungsgutscheine erhalten, dürfen keine besonderen Tarife verrechnet werden. Die Kindertagesstätte bietet jeweils einen Babytarif (Kinder unter 18 Monaten) und einen Tarif für Kinder über 18 Monate an.

§ 3

Minimaler Elternbeitrag

¹ An die Betreuungskosten in der Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten einen Mindestbetrag von CHF 20.00 pro Kind und Tag selber zu leisten.

§ 4

Bemessung der Finanzhilfe (Gutscheinwert)

¹ Der Wert des Gutscheins wird nach folgender Formel berechnet:

Gutscheinwert (x)

$$x = \text{Vollkostentarif} * (1 - y)$$

Zur Berechnung des Gutscheinwerts wird der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten wie folgt ermittelt:

Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten (y)

$$y = \frac{\text{Minimaltarif}}{\text{Vollkostentarif}} + z * (\text{massgebendes Einkommen} - \text{Untergrenze})$$

Anstieg des Selbsthalts pro Franken (z)

$$z = \frac{1 - \frac{\text{Minimaltarif}}{\text{Vollkostentarif}}}{\text{Obergrenze} - \text{Untergrenze}}$$

² Die Einkommensuntergrenze der Erziehungsberechtigten wird auf CHF 18'000.00 und die Einkommensobergrenze auf CHF 120'000.00 pro Jahr festgelegt.

³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 18'000.00 wird der Gutschein zum Maximalwert ausgestellt, ab einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000.00 werden keine Gutscheine mehr abgegeben.

⁴ Bei einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 111'000.00 und CHF 120'000.00 beträgt der Wert des Gutscheins CHF 10.00 pro Kind und Tag.

§ 5

Zuschlag für Säuglinge

¹ Für Säuglinge im Alter zwischen 3 und 18 Monaten werden nebst dem einkommensabhängigen Gutscheinvwert die effektiven Mehrkosten, höchstens aber CHF 20.00 pro Tag, übernommen.

§ 6

Betreuungsumfang

¹ Die Kinder sind in der Regel ganztags zu betreuen. Ab einem Betreuungspensum von 40 % werden auch halbe Tage als beitragsberechtigt anerkannt.

² Für einen ganzen Tag werden 20 % und einen halben Tag 10 % eines vollen Betreuungspensums angerechnet.

³ Für die Betreuung in einer anerkannten Kurzzeitkindertagesstätte kann Kind Jugend Familie Ausnahmen zulassen.

§ 7

Anzahl Betreuungstage

¹ Der Umfang der im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen richtet sich nach dem Betreuungspensum gemäss Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte.

² Berücksichtigt werden nur ganze Monate. Bei Ein- bzw. Austritten im Laufe eines Monats werden die Finanzhilfen ab dem ersten bzw. bis zum letzten vollständig besuchten Monat ausgerichtet.

³ Die Finanzhilfen für zusätzliche bzw. variable Betreuungstage werden jeweils halbjährlich im Nachhinein ausbezahlt.

⁴ Pro Kalenderjahr und Kind werden maximal 236 Betreuungstage anerkannt.

§ 8

Gesuch um Betreuungsgutscheine

¹ Die Erziehungsberechtigten haben ihr Gesuch um Betreuungsgutscheine mit dem dafür vorgesehenen Formular bei Kind Jugend Familie einzureichen.

² Dem Gesuch beizulegen ist der Betreuungsvertrag mit einer anerkannten Kindertagesstätte bzw. eine entsprechende Anmeldebestätigung. Kind Jugend Familie kann bei Bedarf weitere Unterlagen einfordern und von den Gesuchstellenden weitere Auskünfte verlangen.

³ Mit der Antragstellung haben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zu erklären:

- a) dass Kind Jugend Familie bei den gemeindlichen und den kantonalen Steuerbehörden Auskünfte über ihre steuerlichen Verhältnisse einholt;
- b) dass der Kindertagesstätte der Bezug von Betreuungsgutscheinen mitgeteilt wird.

§ 9

Entscheid

¹ Kind Jugend Familie entscheidet über den Wert des Betreuungsgutscheins und stellt den Erziehungsberechtigten eine entsprechende schriftliche Bestätigung zu.

² Sind die Erziehungsberechtigten mit dem mitgeteilten Wert nicht einverstanden, können sie innert zehn Tagen beim Stadtrat einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

§ 10

Bemessung bei fehlender aktueller Steuerveranlagung

¹ Fehlt für die beiden vorhergehenden Steuerperioden eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder hat sich seit der letzten definitiven Steuerveranlagung das massgebende Einkommen im Sinne von § 8a des Reglements um mehr als 25 % vermindert, werden die Finanzhilfen auf der Grundlage einer provisorischen Einschätzung vorläufig festgelegt.

² Sobald die Veranlagung für die betreffende Steuerperiode rechtskräftig geworden ist, werden die Finanzhilfen neu berechnet. Allfällige Minderbeträge sind zurückzuerstatten, wenn sie insgesamt CHF 100.00 übersteigen. Mehrbeträge von mehr als CHF 100.00 werden nachbezahlt.

³ Mehrbeträge gemäss Absatz 2 werden den Erziehungsberechtigten als Einmalzahlung ausbezahlt. Ein Minderbetrag kann mittels Verrechnung mit künftigen Finanzhilfen ausgeglichen werden.

§ 11

Bemessung bei Quellenbesteuerung

¹ Für die Berechnung des massgebenden Einkommens gemäss § 8a des Reglements wird von den der Quellenbesteuerung unterliegenden Bruttoeinkünften ein Pauschalabzug von 70 % gewährt.

² Dem Betrag gemäss Absatz 1 werden 10 % des massgebenden Vermögens hinzu gerechnet. Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus den gesamten Vermögenswerten, abzüglich CHF 100'000 (pauschal), abzüglich CHF 100'000 pro Elternteil und abzüglich CHF 50'000 pro minderjähriges Kind.

§ 12

Selbständigerwerbende ohne Pensionskasse

¹ Selbständigerwerbenden, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Einlagen in die Säule 3a als massgebendes Einkommen im Sinne von § 8a Abs. 1 Bst. b des Reglements angerechnet, soweit diese CHF 27'000 übersteigen.

§ 13

Periodische Überprüfung der Bemessung

¹ Der Wert der Betreuungsgutscheine und die gestützt darauf auszurichtenden Finanzhilfen werden jeweils nach Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung, längstens jedoch nach 12 Monaten, überprüft und neu festgelegt.

² Die Erziehungsberechtigten melden Kind Jugend Familie das Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung.

§ 14 **Änderung der Verhältnisse**

¹ Tritt nach dem Entscheid über den Gutscheinwert eine wesentliche Verminderung des massgebenden Einkommens im Sinne von § 8a des Reglements ein und entsteht dadurch ein Härtefall, werden die Finanzhilfen neu berechnet.

² Die Kindertagesstätten melden Kind Jugend Familie die Beendigung von Betreuungsverhältnissen sowie Veränderungen im Betreuungsumfang vierteljährlich mittels einer Liste.

§ 15 **Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 27. November 2018

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

StRB Nr. 693.18 betreffend

**Gesundheit: KISS Genossenschaft Zug; Wiederkehrende Beiträge 2019 bis 2022
vom 4. Dezember 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

b e s c h l i e s s t:

1. Die KISS Genossenschaft Zug wird für die nächsten vier Jahre von 2019 bis 2022 finanziell mit einem wiederkehrenden Beitrag von CHF 20'000.00 unterstützt.
2. Der jährlich wiederkehrende Beitrag von CHF 20'000.00 wird über die Erfolgsrechnung, Konto 3636.91/5300, Wiederkehrende Beiträge an Vereine und Institutionen, entrichtet.
3. Mitte 2022 wird die finanzielle Beteiligung der Stadt Zug durch die Fachstelle Alter und Gesundheit überprüft.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 694.18 betreffend

**Parkraumbewirtschaftung: Gebühren für den Bereich Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2019;
Wiedererwägung und Festsetzung der Gebührenordnung
vom 4. Dezember 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

b e s c h l i e s s t:

beschliesst:

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 588.17 vom 3. Oktober 2017 betreffend Gebühren für den Bereich Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2018 wird aufgehoben.
2. Die Gebührenordnung für den Bereich Parkraumbewirtschaftung wird zum Beschluss erhoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**Gebührenordnung
für den Bereich Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2019**

Ziff.	Bereich	Gebühr in CHF
1.	<p>Langzeitparkplätze auf öffentlichem Grund Bewirtschaftung: Montag bis Samstag 07.00 – 19.00 Uhr, ausgenommen Sonn- und Feiertage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mo.-Sa. 07.00-19.00 Uhr pro Std., bis max. 5 Std. 1.00 - Ab 5 Std. Tagespauschale (Mo.-Sa., für 24 Std.) 8.00 <p>Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Nutzung durch Veranstaltung 4.00 - Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen 4.00 	6 Tg./Woche
2.	<p>Kurzzeitparkplätze auf öffentlichem Grund Bewirtschaftung: Montag bis Samstag 07.00 – 19.00 Uhr, ausgenommen Sonn- und Feiertage</p> <p>Parkgebühr pro Std. in Zentrumsnähe: (Preis pro Zeiteinheit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 Min. CHF 0.50 - 30 Min. CHF 1.00 - 60 Min. CHF 2.00 - 120 Min. CHF 4.00 - 240 Min. CHF 8.00 (nur E-Fahrzeuge) <p>Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag in Zentrumsnähe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Nutzung durch Veranstaltung 8.00 - Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen 8.00 <p>Parkgebühr pro Std. an peripheren Standorten: (Preis pro Zeiteinheit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Min. CHF 0.50 - 60 Min. CHF 1.00 - 120 Min. CHF 2.00 - 240 Min. CHF 4.00 (nur E-Fahrzeuge) <p>Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag an peripheren Standorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Nutzung durch Veranstaltung 4.00 - Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen 4.00 	6 Tg./Woche 2.00

3.	Nachtparkiergebühr in Zonen mit Anwohnerbevorzugung (22.00 – 07.00 Uhr)	
	Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund pro Monat für	
	- leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge	30.00
	- schwere Motorwagen, Anhänger für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Spezialfahrzeuge	60.00
4.	Tagesparkiergebühr in Zonen mit Anwohnerbevorzugung (07.00 – 22.00 Uhr)	
	Dauerparkieren am Tag auf öffentlichem Grund pro Monat für	
	- leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge	30.00
5.	Gebühren Parkhaus Altstadt-Casino	
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	210.00
	Dauerparking mit festem PP, pro Monat	230.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	170.00
	Motorrad Einstellplatz, pro Monat	60.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:	
	- bis 1 Std.	1.50
	- bis 2 Std.	3.00
	- bis 3 Std.	4.50
	- bis 4 Std.	6.00
	- bis 5 Std.	8.00
	- bis 6 Std.	10.00
	- bis 7 Std.	12.00
	- bis 8 Std.	14.00
	- bis 9 Std.	17.00
	- bis 10 Std.	20.00
	- bis 11 Std.	23.00
	- bis 12 Std.	26.00
	- bis 24 Std. (Maximumbetrag)	29.00
	Jetons für Gewerbe (Gegenwert 1. Std.)	1.00

6.	Gebühren Parkhaus Neustadtplatz	
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	210.00
	Dauerparking mit festem PP, pro Monat	230.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	170.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:	
	- bis 1 Std.	1.50
	- bis 2 Std.	3.00
	- bis 3 Std.	4.50
	- bis 4 Std.	6.00
	- bis 5 Std.	8.00
	- bis 6 Std.	10.00
	- bis 7 Std.	12.00
	- bis 8 Std.	14.00
	- bis 9 Std.	17.00
	- bis 10 Std.	20.00
- bis 11 Std.	23.00	
- bis 12 Std.	26.00	
- bis 24 Std. (Maximalbetrag)	29.00	
7.	Gebühren Parkhaus Arena	
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	210.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	170.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:	
	- bis 1 Std.	1.50
	- bis 2 Std.	3.00
	- bis 3 Std.	4.50
	- bis 4 Std.	6.00
	- bis 5 Std.	8.00
	- bis 6 Std.	10.00
	- bis 7 Std.	12.00
	- bis 8 Std.	14.00
	- bis 9 Std.	17.00
	- bis 10 Std.	20.00
	- bis 11 Std.	23.00
- bis 12 Std.	26.00	
- bis 24 Std. (Maximalbetrag)	29.00	

8.	Gebühren Parkhaus Frauensteinmatt	
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	210.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	170.00
	Motorrad-Einstellplatz	60.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:	
	- bis 1 Std.	1.50
	- bis 2 Std.	3.00
	- bis 3 Std.	4.50
	- bis 4 Std.	6.00
	- bis 5 Std.	8.00
	- bis 6 Std.	10.00
	- bis 7 Std.	12.00
	- bis 8 Std.	14.00
	- bis 9 Std.	17.00
	- bis 10 Std.	20.00
	- bis 11 Std.	23.00
	- bis 12 Std.	26.00
	- bis 24 Std. (Maximalbetrag)	29.00
9.	Sonderbewilligungen/Handwerkerparkkarten	
	- Tagesbewilligung	5.00
	- 25er Tageskarte	75.00
	- SPITEX Dienstleistungen	0.00

Zug, 4. Dezember 2018

Stadtrat von Zug

**GRB Nr. 1688 betreffend
Budget 2019 und Finanzplan 2019 bis 2022
vom 11. Dezember 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2500 vom 23. Oktober 2018:

1. Die Steuern für das Jahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 54 % auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.2. Die Hundesteuer mit CHF 100.00.
Für Wachhunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Polizei-, Militär-, Blinden-, Therapie- und auf Schweiss geprüfte Hunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Das für das Jahr 2019 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2019 bis 2022 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 702.18 betreffend

**Gebühren: Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung); Anpassung des Anhangs zur Verordnung (§ 7 Benützungsgebühren)
vom 11. Dezember 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (§ 7 Benützungsgebühren) wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Das Bildungs- und das Finanzdepartement werden mit dem Vollzug beauftragt.

**Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/Zivilschutzräume der Stadt Zug
(§ 7 Benützungsgebühren)**

vom 11. Dezember 2018

gültig ab 1. Januar 2019

Allgemeine Bestimmungen

Die Benützungsgebühren werden – abgestuft nach Kategorien – erhoben.

Kategorie A (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie B (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie C (Auswärtige)
<ul style="list-style-type: none">- Stadtzuger Vereine- Gemeinnützige Organisationen- Kanton Zug¹	<ul style="list-style-type: none">- Andere Organisationen- Personen (natürliche & juristische)	<ul style="list-style-type: none">- Organisationen- Personen (natürliche & juristische)- Gemeinden und Kantone

Zusätzliche Aufwände, die in Rechnung gestellt werden

- Mehraufwand der Raum-, Anlage- und Hauswartung:
CHF 100.00 pro Stunde (z. B. für Saaleinrichtung, Reinigung usw.)
- Annullationsgebühren:
Bis 30 Tage vor Anlass kostenlos
Bis 7 Tage vor Anlass: 50% der gesamten Raummiete (ohne Zubehör), jedoch mindestens CHF 50.00
Bei Nichtbenützung oder einer Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass: Belastung der gesamten Mietgebühren

Ausnahme:
Für Sport- und Schulanlagen gilt folgende Regelung: Bei Nichtbenützung oder einer Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass:
50% der gesamten Raummiete (ohne Zubehör), jedoch mindestens CHF 50.00
- Abfallentsorgung:
CHF 80.00 pro Container oder Verrechnung nach Aufwand

Bewilligung für den Alkoholverkauf:
Gebühr wird durch Abteilung Sicherheit und Verkehr gemäss Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren erhoben und in Rechnung gestellt.
- Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen

¹ Ausnahme: Einteilung in die Kategorie C bei der Abteilung Stadtschulen.

Gebühren Sportanlagen

Gebühren pro Stunde Preise in CHF	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Sporthalle			
1-fach	kostenlos	75.00	100.00
2-fach	kostenlos	150.00	200.00
3-fach	kostenlos	225.00	300.00
Einspielhalle	kostenlos	22.50	30.00
Kraftraum	kostenlos	45.00	60.00
Turnhallen	kostenlos	75.00	100.00
Gymnastiksäle	kostenlos	22.50	30.00
Schwinghalle	kostenlos	75.00	100.00
Fussballplätze			
Hauptfeld	kostenlos	225.00	300.00
Naturrasenfeld	kostenlos	150.00	200.00
Kunststoffrasen	kostenlos	60.00	80.00
Leichtathletikanlage	kostenlos	82.50	110.00
Teilnutzung Gruppen	kostenlos	30.00	40.00
Beachvolleyballanlage Brüggli	kostenlos	37.50	50.00
Schützenmatt			
Hartplatz	kostenlos	45.00	60.00
Wiese	kostenlos	60.00	80.00

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Leichtathletik- & Fussballanlage:

Mehrzweckraum CHF 80.00

Speakerbüro mit Lautsprecheranlage CHF 50.00

Sporthalle:

Tribüne Halle 1 (Süd) CHF 50.00

Tribüne Halle 2 (Mitte) CHF 50.00

Tribüne Halle 3 (Nord) CHF 50.00

Theorieraum CHF 100.00

Küche

Küche ohne Geräte und Geschirr CHF 50.00

Küche mit Geräte, ohne Geschirr CHF 100.00

Küche ohne Geräte, mit Geschirr CHF 100.00

Küche mit Geräte und Geschirr CHF 150.00

Gebühren Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen

Gebühren Preise in CHF	Kategorie A ²	Kategorie B	Kategorie C
Aulen, Mehrzweckräume, Singsäle. Fachzimmer, Office			
Grundtarif (bis 4 Stunden)	20.00	100.00	150.00
Jede weitere Stunde	10.00	10.00	20.00
Max. pro Tag	50.00	200.00	300.00
Zusätzlich bei Verpflegung	50.00	50.00	50.00
Schulzimmer, Freizeitbe- treuungsraum			
Grundtarif (bis 4 Stunden)	15.00	40.00	80.00
Jede weitere Stunde	5.00	5.00	10.00
Max. pro Tag	30.00	80.00	160.00

Die Räume in den Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen stehen grundsätzlich während Randstunden, MO–FR 18.00–22.00 Uhr, MI 12.15–22.00 Uhr und am Wochenende von 08.00–20.00 Uhr zur Verfügung.

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Flügel / Klavier ungestimmt	CHF 150.00
Flügel / Klavier gestimmt	CHF 350.00
Mikrofonanlage	CHF 30.00
Musikanlage	CHF 30.00
Visualizer / Beamer (Schul-/Fachzimmer)	CHF 50.00
Beamer inkl. Leinwand (Aula, Mehrzweckräume)	CHF 220.00
Leinwand	CHF 20.00
Flipchart mit Notizpapier	CHF 30.00
Scheinwerfer	CHF 30.00

² Kulturellen Vereinen können auf Gesuch hin die Gebühren für die nicht kommerzielle Benützung der Räumlichkeiten in Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen (z.B. für Proben) erlassen werden.

Gebühren Mehrzwecksäle

Gebühren pro Tag Preise in CHF	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Altstadthalle			
Miete Haus	100.00	200.00	300.00
Burgbachsaal			
Miete Saal inkl. Foyer	250.00	400.00	900.00
Miete Office	100.00	200.00	300.00
Miete Foyer	100.00	150.00	350.00
Siehbachsaal			
Miete grosser und kleiner Saal inkl. Office	200.00	350.00	600.00
Miete kleiner Saal inkl. Office	100.00	200.00	300.00

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Klavier ungestimmt	CHF	150.00
Klavier gestimmt	CHF	350.00
Mikrofonanlage	CHF	30.00
Musikanlage	CHF	30.00
Diaprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
Hellraumprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
Beamer inkl. Leinwand	CHF	220.00
Leinwand	CHF	20.00
Flipchart mit Notizpapier	CHF	30.00
Scheinwerfer	CHF	30.00
Steamer	CHF	30.00

Preisliste für Militär- und Zivilschutzräume³

Preise in CHF	Gebühren pro Tag	
Zivilschutzanlage Fussballtribüne Allmend		
bis 50 Personen für zivile Nutzung		
Pauschal bis 20 Personen ohne Wolldecke		140.00
Pauschal bis 20 Personen mit Wolldecke		200.00
ab 21. Person (pro Person ohne Wolldecke)		7.00
ab 21. Person (pro Person mit Wolldecke)		10.00
Heizung/Strom		35.00
Lüftung		25.00
Militärunterkunft Stierenmarktareal		
Schlafraum 1 für 20 Personen		
Schlafraum 2 für 8 Personen		
Pauschal bis 8 Personen ohne Wolldecke*		120.00
Pauschal bis 8 Personen mit Wolldecke*		144.00
ab 9. Person (pro Person ohne Wolldecke)*		15.00
ab 9. Person (pro Person mit Wolldecke)*		18.00
Aufenthaltsraum (4 Tische, 15 Stühle)* (als Büronutzung)		60.00
Küche* einmalig	Grundtaxe	110.00
		25.00
Heizgerät*		10.00
*Stromverbrauch gemäss Zähler		
Hochtarif	kWh	0.50
Niedertarif	kWh	0.30

Kosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Telefonbenützung

Grundgebühr und Gesprächskosten gemäss

Gebührenzähler (Zivilschutzanlage) CHF 5.00

Matratzen (zusätzliche)

Miete pro Nacht inkl. Reinigung der

Matratzenhülle CHF 6.00

Wolldeckenreinigung

(sofern erforderlich) CHF 15.00

³ Die Gebühren in den Militär- und Zivilschutzräumen sind für alle Kategorien gleich.